



Der Kreistag

**Stabsstelle: Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit**  
Sachbearbeiter: Thomas Euler  
Telefon: 0641/9390-1530  
E-Mail: thomas.euler@lkgi.de  
Gebäude: F – Riversplatz 1-9 Zimmer: 209  
35394 Gießen

Az.: 91 000-106 (5)

Datum: 21. November 2011

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zur 5. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

**Montag, den 12. Dezember 2011, 16:00 Uhr**

**Bürgerhaus Gießen-Wieseck,  
Philosophenstraße 26,  
35396 Gießen-Wieseck.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Karl-Heinz Funck  
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 5. Sitzung des Kreistages am 12. Dezember 2011:

**Sitzungsteil A**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Wahl des Vertreters/der Vertreterin des Landkreises Gießen in der  
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. Oktober 2011  
Vorlage: 0178/2011

**Sitzungsteil B**

5. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt und der Satzung  
für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 3. November 2011  
Vorlage: 0242/2011
6. Neunte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des  
Landkreises Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. November 2011  
Vorlage: 0248/2011
7. Verkauf eines Teilgrundstückes an der Kreisvolkshochschule in Lich mit  
einer Fläche von ca. 75 m<sup>2</sup> des im Eigentum des Landkreises Gießen  
stehenden Grundstückes Flur 1 Flurstück 1455 (Gesamtgrundstücksfläche  
1.055 m<sup>2</sup>);  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. November 2011  
Vorlage: 0246/2011
8. Beitritt MRE (Multiresistente Erreger)-Netz Mittelhessen und Förderverein  
MRE-Netz Mittelhessen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. November 2011  
Vorlage: 0249/2011
9. Abwicklung zukünftiger baulicher Investitionsvorhaben im  
Investitionshaushalt; Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 13.  
Dezember 2010, Vorlage Nr. 953/2010;  
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 7. November 2011  
Vorlage: 0252/2011
10. Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - Gastschulbeiträge -  
mit der Universitätsstadt Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 7. November 2011  
Vorlage: 0258/2011

11. Kreisstraße K 26 - Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Kreisstraße 26 bei Lollar-Odenhausen/Lahn;  
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 7. November 2011  
Vorlage: 0259/2011
12. Berichtsantrag zur Arbeit der Kreisvolkshochschule;  
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel (Linkes Bündnis) vom 14. November 2011  
Vorlage: 0261/2011
13. Berichtsantrag zur interkommunalen Zusammenarbeit;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 15. November 2011  
Vorlage: 0264/2011
14. Berichtsantrag zur Stiftung "Von Schulen - Für Schulen";  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 16. November 2011  
Vorlage: 0267/2011
15. Berichtsantrag zur Ausbildungssituation im Landkreis Gießen (und in der Universitätsstadt Gießen);  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 16. November 2011  
Vorlage: 0268/2011

### **Sitzungsteil C**

16. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012;  
Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2015;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 10. Oktober 2011  
Vorlage: 0217/2011
  - 16.1. Zweite Beratung - Haushaltsvorlagen und Haushaltsänderungsanträge
  - 16.2. Dritte Beratung - Generaldebatte
17. Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Haushaltsplan 2012;  
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 4. November 2011  
Vorlage: 0245/2011
18. Feststellung der Eröffnungsbilanz für den Landkreis Gießen;  
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 21. Oktober 2011  
Vorlage: 0227/2011
19. Mitteilungen

#### Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Diese Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Sie kann, wenn niemand widerspricht, gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO in offener Abstimmung durchgeführt werden.

Wir bitten Sie, bis spätestens 5. Dezember 2011 mitzuteilen,

1. ob Sie eine/n Gegenkandidaten/in zum Vorschlag des Kreisausschusses vorschlagen

2. ob Sie einer offenen Abstimmung widersprechen.

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Wahl des Vertreters/der Vertreterin des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen</b>
--

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag wählt**

**Herrn /Frau .....**

**als Vertreter/in des Landkreises Gießen in der  
Verbandsversammlung des  
Sparkassenzweckverbandes Gießen.**

---

#### **Begründung:**

In der **Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen** sind die **Verbandsmitglieder** mit je einer **Vertreterin bzw. einem Vertreter** repräsentiert. Eine **Stellvertretung** ist in der **Satzung** vorgesehen.

Wählbar sind **Personen**, die das **passive Wahlrecht** auf **Kreisebene** besitzen (§ 23 HKO). Sie sollen im **Geschäftsbereich** der **Sparkasse Gießen** wohnen. Eine **Mitgliedschaft** im **Kreistag** oder im **Kreisausschuss** ist nicht **zwingend** vorgeschrieben.

Ergänzende **Wählbarkeitsvoraussetzungen** – die **übliche Konkurrenz- und Wettbewerbsklausel** – enthält § 6 Abs. 3 der **Zweckverbandssatzung**: Danach dürfen **persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder** oder **Bedienstete** von **Kreditinstituten** oder **anderen Unternehmungen**, die im **Wettbewerb** mit der **Sparkasse** **Einlagen annehmen** oder **gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben** oder **vermitteln**, nicht **gewählt** werden.

Im **Übrigen** wird **darauf hingewiesen**, dass **Mitglieder** des **Verbandsvorstands** nicht **gleichzeitig** der **Verbandsversammlung** **angehören** können (§ 9 Abs. 3 der **Satzung** des **Sparkassenzweckverbandes** in **Verbindung** mit § 16 Abs. 1 Satz 3 KGG).

Herr **Matthias Körner** wurde vom **Kreistag** in seiner **Sitzung** am **20. Juni 2011** nach den **Grundsätzen** der **Mehrheitswahl** in die **Funktion** des **Vertreters** des **Landkreises**

Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen gewählt.

Zum Stellvertreter wurde Herr Dirk Haas gewählt.

Herr Körner hat infolge seiner Wahl in den Verwaltungsrat der Sparkasse Gießen am 27. September 2011 dieses Mandat nieder gelegt.

Eine Nachwahl ist erforderlich. Die Wahl muss nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgen. Sie kann - wenn niemand widerspricht – gemäß § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO in offener Abstimmung per Handaufheben erfolgen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

**Kreisgremien und  
Öffentlichkeitsarbeit**

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Thomas Euler  
Sachbearbeiter

\_\_\_\_\_  
Thomas Euler  
Leiter der Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Landrätin Anita Schneider  
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:



# Sparkasse Gießen

Sparkassenzweckverband Gießen – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Landkreis Gießen  
- Kreisausschuss -  
Riversplatz 1 - 9  
35394 Gießen



Sparkassenzweckverband Gießen  
Der Vorstand  
c/o Sparkasse Gießen  
Johannesstraße 3, 35390 Gießen

Telefon: 0641/704-211  
Telefax: 0641/704-218

info@sparkasse-giessen.de

Gießen, 28. September 2011  
Vorstandssekretariat Elke Peltzer

*Verlge 0178/2011*

## Sparkassenzweckverband Gießen

Wahl der Vertreter der Verbandsmitglieder für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Euler,

in Ihrer Sitzung des Kreistages am 20. Juni 2011 wurde Herr Matthias Körner zum Vertreter des Landkreises Gießen in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen gewählt.

Durch Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen vom 27. September 2011 wurde Herr Körner sodann in den **Verwaltungsrat der Sparkasse Gießen** gewählt.

Gemäß § 5 b Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Sparkassengesetzes dürfen nicht mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder den Organen des Trägers, aber nicht mehr als ein Mitglied dem Verwaltungsorgan angehören, so dass Herr Körner im Rahmen der Sitzung sein Amt als Vertreter des Landkreises Gießen in der Zweckverbandsversammlung niedergelegt hat.

Daher dürfen wir Sie bitten, in einer der nächsten Sitzungen des Kreistages einen **ordentlicher Vertreter** des Landkreises Gießen zu wählen.

Zur Vorgehensweise erlauben wir uns, auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen besteht die Verbandsversammlung aus **je einem** Vertreter der Verbandsmitglieder.

Nach Absatz 2 werden die Vertreter der Verbandsmitglieder von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft **einen Stellvertreter**, dies ist zurzeit Herr Martin Dirk Haas.

...

Sparkassenzweckverband Gießen  
c/o Sparkasse Gießen  
Johannesstraße 3  
35390 Gießen

Telefon 0641 704 422  
Telefax 0641 704 400  
Internet: www.sparkasse-giessen.de  
E-Mail: info@sparkasse-giessen.de

Bankleitzahl 513 500 25  
BIC: SKGIDE5F  
Steuer-Nr.: 020 220 00014  
UST-ID: DE 112 588 572

Körperschaft des öffentlichen  
Rechts

Mitglied des Sparkassen- und  
Giroverbandes Hessen-  
Thüringen

Seite – 2 –

zum Schreiben vom 28. September 2011 an den Landkreis Gießen

---

Es ist nicht geregelt, aus welchem Bereich die Vertreter zu wählen sind. Sie können Mitglieder des Verwaltungsorgans (Kreisausschuss, Magistrat, Gemeindevorstand) oder Bedienstete des Verbandsmitgliedes, aber auch fachkundige Außenstehende sein, die das Vertrauen des Verbandsmitgliedes genießen. Auf die §§ 30 bis 32 HGO wird verwiesen.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen - die übliche Konkurrenz- und Wettbewerbsklausel - enthält § 6 Absatz 3 der Zweckverbandssatzung.

Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, **nicht** gewählt werden. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter.

Wir dürfen Sie bitten erneut in einer Sitzung des Kreistages, die Wahl des Vertreters für die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen auf die Tagesordnung zu setzen.

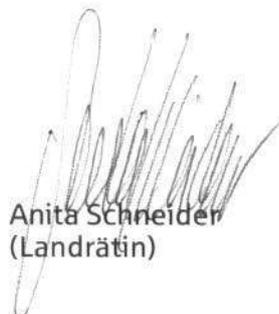
Teilen Sie uns möglichst umgehend den Namen auf der beigefügten Durchschrift dieses Schreibens mit.

Mit freundlichen Grüßen  
Sparkassenzweckverband Gießen  
Der Vorstand



Dietlind Grabe-Bolz  
(Oberbürgermeisterin)

Anlage



Anita Schneider  
(Landrätin)

## **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt und der Satzung für das Jugendbildungswerk</b>
--

### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt:**

**Der Beschluss des Kreistages vom 19. September 2011 zur geänderten Vorlage des Kreisausschusses vom 9. August 2011 (Vorlage Nr. 0005/2011) wird - nachdem dass Hessische Sozialministerium den Änderungen zugestimmt hat und die Änderungswünsche des Jugendhilfeausschusses aus dessen Sitzung am 17. Oktober 2011 nun berücksichtigt wurden – durch folgenden Beschluss ersetzt:**

**Der Kreistag beschließt die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen vom 15. November 1993 (zuletzt geändert am 10. November 2008) und der Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen vom 20. Oktober 1980 (zuletzt geändert am 10. Mai 1999) wie folgt:**

### **Artikel I** **Änderung der Satzung des Jugendamtes**

**Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen wird wie folgt geändert:**

- a) In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „*Allgemeine Förderung der Jugendhilfe*“ ersetzt durch das Wort

*„Jugendförderung“.*

- b) In § 6 Abs. 2 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

*„Der Fachausschuss Jugendförderung berät und beschließt das Bildungsprogramm des Jugendbildungswerkes.“*

- c) In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 ersetzt durch folgende Sätze:

***„Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung besteht aus neun stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreter/innen des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.“***

- d) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird eine Ziffer 12 ergänzt mit folgendem Wortlaut:

***„12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisausländerbeirates.“***

## **Artikel II**

### **Änderung der Satzung des Jugendbildungswerkes**

Die Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Satz 2 wird das Wort „Jugendamt“ ersetzt durch:

***„Fachbereich Jugend, Soziales, Familien“***

- b) § 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

***„Das Jugendbildungswerk dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen und der Qualifizierung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften aus der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 01. Januar 2007.“***

- c) § 2 Abs. 2 Satz 1 wird ergänzt durch:

**„sowie an Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Landkreis Gießen.“**

- d) In § 2 Abs. 4 wird das Wort  
Jugendbildungsförderungsgesetz ersetzt durch:

**„Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch“.**

- e) In § 4 wird der Titel Verwaltungsausschuss ersetzt durch:

**„Fachausschuss Jugendförderung“.**

- f) In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ ersetzt durch:

**„Fachausschuss Jugendförderung“.**

- g) § 4 Abs. 2 wird ersetzt durch:

**Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreter/innen des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen. Der/ die Jugenddezernent/in oder ein/e von ihm bestimmte Vertreter/in ist Vorsitzende/r des Fachausschusses Jugendförderung.“**

- h) § 4 Abs. 3 wird ersetzt durch:

**„Die Berufung des Fachausschusses Jugendförderung wird vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistages vorgenommen. Dem Fachausschuss Jugendförderung gehören die Leiterin/ der Leiter des Jugendbildungswerkes als stimmberechtigtes Mitglied und die Kreisjugendpflegerin/ der Kreisjugendpfleger mit beratender Stimme an.“**

- i) § 4 Abs. 4 wird ersetzt durch:

**„Der Fachausschuss Jugendförderung beschließt über folgende Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung:**

- a) **die Feststellung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit,**
- b) **die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes.“**
- j) **§ 4 Abs. 5 wird gestrichen.**
- k) **§ 5 Abs. 1, Satz 2 wird gestrichen.**
- l) **In § 5 Abs. 2 werden vor den Worten „der Leiter“ die Worte „die Leiterin/“ ergänzt.**
- m) **In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „trifft“ folgende Worte eingefügt:**

**„die Leiterin/“**

### **Artikel III In-Kraft-Treten**

**Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

---

#### **Begründung:**

Derzeit existieren für die Aufgabengebiete des § 11 Jugendarbeit, des § 12 Förderung der Jugendverbände, des § 13 Jugendsozialarbeit und des § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz SGB VIII zwei Ausschüsse.

Der Fachausschuss Allgemeine Förderung der Jugendhilfe befasst sich als Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses mit dem Aufgabenfeld der Jugendarbeit und der Förderung der Jugendverbände im Landkreis Gießen.

Der Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes berät und beschließt über die durch das Jugendbildungswerk durchgeführten Maßnahmen der sozialen, kulturellen und politischen Bildung für Kinder und Jugendliche sowie Fachkräften aus der Jugendarbeit im Landkreis Gießen und führt Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durch.

Durch das Zusammenlegen beider Ausschüsse ergeben sich mehrere Effekte:

1. Eine Verschlankung im Bereich der Gremienarbeit, Einsparung von Zeit und Kosten.

2. Die gesamten Aufgabenfelder der Jugendarbeit werden in die Zuständigkeit eines Ausschusses zusammengefasst. Die Aufgabenbereiche der §§ 11, 12, 13 und 14 SGB VIII richten sich an die gleichen Zielgruppen und gehen in den Handlungsfeldern und Schnittstellen vielfach ineinander über. Die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch unter § 35 ff verankerte außerschulische Jugendbildung lässt sich inhaltlich dem §11 SGB VIII zuordnen. Übergreifend wird mit der Zusammenlegung beider Ausschüsse die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen in einen Zuständigkeitsbereich überführt, der eine Verzahnung und keine Abgrenzung einzelner Bereiche möglich macht.
3. Das Aufgabenfeld des Jugendbildungswerkes wird nicht mehr abseits der Ausschussstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Gießen beraten und beschlossen.

Der Kreistag hat die Vorlage in seiner Sitzung am 19.9.2011 vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Sozialministeriums und des Jugendhilfeausschusses beschlossen.

In § 37 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sind die Bedingungen für die finanzielle Förderung des Jugendbildungswerkes festgeschrieben. Demnach erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann Leistungen nach dem HKJGB, wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung und eigener finanzieller Ausstattung führen und eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen sicherstellen. Das Hessische Sozialministerium wurde in einem Anschreiben um eine Stellungnahme gebeten, inwieweit die Eigenständigkeit des Jugendbildungswerkes und damit die Förderfähigkeit bestehen bleibt, wenn die Aufgaben des Verwaltungsausschusses in den neuen Fachausschuss Jugendförderung integriert werden. Das Hessische Sozialministerium hat mit Antwortschreiben vom 7.10.2011 keine Einwände gegen die geplante Zusammenlegung erhoben. Die Förderfähigkeit des Jugendbildungswerkes bleibt unberührt. Die Mitbestimmung junger Menschen ist sicherzustellen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 17.10.2011 die Zusammenlegung grundsätzlich befürwortet, möchte jedoch die folgende Änderung ergänzen:

Die Zahl der Jugendvertreter soll sich um zwei auf fünf erhöhen, um die Partizipation junger Menschen sicherzustellen. Hintergrund ist es, die Mitbestimmung junger Menschen so aufrecht zu erhalten, wie es im Verwaltungsausschuss mit fünf Jugendvertretern der Fall war. Damit ist dann auch die gesetzliche Vorgabe „Mitbestimmung sicherzustellen“ ausreichend gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten. Durch die Abschaffung eines Gremiums werden Kosten für ehrenamtliche Tätigkeit eingespart und die verwaltungstechnischen Aufgaben reduziert.

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachdienst Familien,  
Inklusion und  
Demografie/ Team  
Jugendförderung

Team  
Jugendförderung

Fachdienst Familien,  
Inklusion und  
Demografie

Ingrid Macht

Organisationseinheit

Ingrid Macht

Sachbearbeiter/in

Simone Hackemann

Leiterin der  
Organisationseinheit

Dezernent

Dirk Oßwald

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

## **Synopse Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen**

**alt --> neu**

<b>alt</b>	<b>neu</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b><u>§ 6 Bildung von Fachausschüssen</u></b>		
<p>(1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein:</p> <p>1. Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, 2. Fachausschuss Allgemeine Förderung der Jugendhilfe.</p> <p>Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen bilden.</p>	<p>(1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB setzt der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Fachausschüsse ein:</p> <p>1. Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung, 2. Fachausschuss Jugendförderung.</p> <p>Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss auf Dauer oder auf Zeit weitere Fachausschüsse zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen bilden.</p>	<p>Der Fachausschuss Allgemeine Förderung der Jugendhilfe wird umbenannt</p>
<p>(2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion, ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.</p>	<p>(2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion, ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Fachausschuss Jugendförderung berät und beschließt das Bildungsprogramm des Jugendbildungswerkes.</p>	<p>Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten gem. § 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch nur Leistungen nach dem HKJGB wenn sie eigenständige Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung mit eigener Satzung führen. Dazu gehört ein beschließendes Organ. Um die Eigenständigkeit und damit die Inanspruchnahme von Geldern nicht zu gefährden, wurde durch die Stabstelle Recht angeraten, den künftigen Fachausschuss Jugendförderung über das Bildungsprogramm beschließen zu lassen, so wie es durch den Verwaltungsausschuss gewährleistet war.</p>

<p>(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse, die aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.</p>	<p>(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Die Fachausschüsse wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses. Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Fachausschuss Jugendhilfeplanung und -entwicklung besteht aus neun stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreter/innen des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gem. § 35 Abs. 2 und §37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Ausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.</p>	<p>Die angemessene Mitbestimmung junger Menschen stellt eine zwingende Voraussetzung für die Förderung nach § 37 Abs. 2 dar. Entsprechend wurde das Alter für die Mitglieder des Fachausschusses Jugendförderung nach unten angepasst.</p>
--	--	--

## **Synopse Satzung für das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen**

**alt --> neu**

<b>alt</b>	<b>neu</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b><u>§ 1 Rechtsform und Sitz</u></b>	<b><u>§ 1 Rechtsform und Sitz</u></b>	
Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Kreisausschuss. Das Jugendbildungswerk hat Sitz und Geschäftsstelle in Gießen und ist dem Jugendamt des Landkreises Gießen, Sachgebiet Jugendförderung, zugeordnet.	Das Jugendbildungswerk ist eine eigenständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht dem Kreisausschuss. Das Jugendbildungswerk hat Sitz und Geschäftsstelle in Gießen und ist dem Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien" des Landkreises Gießen, Sachgebiet Jugendförderung, zugeordnet.	In Satz 2 wird das Wort "Jugendamt" ersetzt durch: Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien"
<b><u>§ 2 Aufgaben</u></b>	<b><u>§ 2 Aufgaben</u></b>	
(1) Das Jugendbildungswerk dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung und der beruflichen Weiterbildung der Jugendlichen des Landkreises Gießen im Sinne des § 1 des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997.	(1) Das Jugendbildungswerk dient der politischen, sozialen und kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen und der Qualifizierung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräften aus der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen im Sinne des § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 01. Januar 2007.	Absatz 1 wird durch einen aktualisierten Text ersetzt.
(2) Das Bildungsangebot des Jugendbildungswerkes wendet sich an alle jungen Menschen aus dem Landkreis Gießen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.	(2) Das Bildungsangebot des Jugendbildungswerkes wendet sich an alle jungen Menschen aus dem Landkreis Gießen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie an Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit aus dem Landkreis Gießen.	Satz 1 wird ergänzt
(3) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.	(3) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.	
(4) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit dem Kreisjugendamt in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen.	(4) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit dem Kreisjugendamt in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zusammen.	Jugendbildungsförderungsgesetz wird ersetzt durch: Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

<b><u>§ 3 Jugendbildungsurlaub</u></b>	<b><u>§ 3 Jugendbildungsurlaub</u></b>	
Das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen ist vom Hessischen Sozialministerium als Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 5 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 7. Juli 1998 anerkannt.	Das Jugendbildungswerk des Landkreises Gießen ist vom Hessischen Sozialministerium als Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 5 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes vom 7. Juli 1998 anerkannt.	
<b><u>§ 4 Verwaltungsausschuss</u></b>	<b><u>§ 4 Fachausschuss Jugendförderung</u></b>	Umbenennung des Titels
(1) Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Verwaltungsausschuss.	(1) Beschließendes Organ des Jugendbildungswerkes ist der Fachausschuss Jugendförderung.	Das Wort Verwaltungsausschuss wird durch Fachausschuss Jugendförderung ersetzt.

<p>(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern. Ihm müssen je zur Hälfte Vertreter des Trägers und Vertreter der Jugend angehören.</p> <p>Im einzelnen setzt sich der Verwaltungsausschuss wie folgt zusammen:</p> <p>A) Vertreter des Trägers</p> <p>a) der Landrat oder ein ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender b) 4 weitere vom Kreistag vorzuschlagende Vertreter.</p> <p>B) Vertreter der Jugend:</p> <p>5 Vertreter des Kreisjugendringes: wobei ein Vertreter aus dem Bereich der offenen Jugendarbeit kommen muss.</p>	<p>(2) Der Fachausschuss Jugendförderung besteht aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreter/innen des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Mitbestimmung gem. §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sicherzustellen. Der/ die Jugenddezernentin oder ein/e von ihm bestimmte Vertreter/in ist Vorsitzende/r des Fachausschusses Jugendförderung.</p>	<p>Abs. 2 der alten Satzung wird gestrichen und durch die neue Fassung ersetzt. Die Zahl der Ausschussmitglieder wurde qua Beschluss im Jugendhilfeausschussauf auf 12 erhöht, um die gesetzlich geforderte Mitbestimmung junger Menschen zu gewährleisten. Für diesen Ausschuss wurde die Altersgrenze daher nach unten (ab 14 Jahren) angepasst. Die Regelung, dass der/ die zuständige Dezernent/in oder ein/e von ihm bestimmte/r Vertreter/in den Vorsitz hat wurde beibehalten.</p>
--	--	---

<p>(3) Die Berufung des Verwaltungsausschusses wird vom Kreis-ausschuss für die Dauer der Legislaturperiode vorgenommen. Das Vorschlagsrecht zu A (Vertreter des Trägers) hat der Kreistag. Das Vorschlagsrecht zu B (Vertreter der Jugend) hat der Kreisjugendring. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu benennen. Dem Verwaltungsausschuss gehören der Leiter des Jugendbildungswerkes und der Kreisjugendpfleger mit beratender Stimme an.</p>	<p>(3) Die Berufung des Fachausschusses Jugendförderung wird vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Legislaturperiode des Kreistages vorgenommen. Dem Fachausschuss Jugendförderung gehören die Leiterin/der Leiter des Jugendbildungswerkes als stimmberechtigtes Mitglied und die Kreisjugendpflegerin/der Kreisjugendpfleger mit beratender Stimme an.</p>	<p>In den Sätzen 1 und 5 wird das Wort "Verwaltungsausschuss" durch "Fachausschuss Jugendförderung" ersetzt.</p> <p>Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.</p> <p>Satz 5: Vor den Worten "der Leiter" wird "die Leiterin/" eingefügt. Vor den Worten "der Kreisjugendpfleger" wird "die Kreisjugendpflegerin/" eingefügt. Vor dem Wort "und" wird "als stimmberechtigtes Mitglied" eingefügt.</p> <p>Im bisherigen Fachausschuss war die Verwaltungseinheit Jugendförderung ebenfalls als stimmberechtigt vertreten. Diese Regelung wurde beibehalten.</p>
---	---	--

<p>(4) Der Verwaltungsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:</p> <p>a) die Aufstellung des Haushaltsplanes des Jugendbildungswerkes,  b) die Feststellung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit,  c) die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes,  d) die Aufstellung einer Honorarordnung für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes, die vom Kreisausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Beachtung der landesrechtlichen Bestimmungen zu erlassen ist.</p>	<p>(4) Der Fachausschuss Jugendförderung beschließt über folgende Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung:</p> <p>a) die Feststellung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit,  b) die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes.</p>	<p>In Satz 1 wird das Wort "Verwaltungsausschuss" durch "Fachausschuss Jugendförderung" ersetzt, das Wort "alle" gestrichen und durch "folgende" ersetzt. Die Worte "insbesondere über" werden gestrichen. Die Punkte a) und d) werden gestrichen wird, da es sich lediglich um interne Vorgaben handelt wie Haushaltsmittel zu vergeben sind. Maßgeblich ist der Gesamtbetrag aller Mittel, die letztlich in den Haushaltsplan aufgenommen werden und über der die Kreisgremien im Rahmen des Gesamthaushaltes entscheiden. Punkt b) der alten Fassung wird zu Punkt a), Punkt c) der alten Fassung zu Punkt b).</p>
<p>(5) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, bei der in bezug auf Abstimmungen im Verwaltungsausschuss sichergestellt sein muss, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.</p>		<p>Abs. 5 wird gestrichen</p>

<p><b><u>§ 5 Mitarbeiter und Leitung</u></b></p>	<p><b><u>§ 5 Mitarbeiter und Leitung</u></b></p>	
<p>(1) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes sind Bedienstete des Kreises. Der Verwaltungsausschuss unterbreitet dem Kreisausschuss Vorschläge für die Einstellung bzw. Berufung der Jugendbildungsreferenten. Die hauptamtlichen Mitarbeiter müssen aufgrund einer fachlichen Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung qualifiziert sein.</p>	<p>1) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes sind Bedienstete des Kreises. Die hauptamtlichen Mitarbeiter müssen aufgrund einer fachlichen Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung qualifiziert sein.</p>	<p>Satz 2 wird gestrichen</p> <p>Für die Einstellung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist die Verwaltung zuständig.</p>

<p>(2) Der Leiter des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Die Fachaufsicht für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes,</p> <p>b) die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes,</p> <p>c) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,</p> <p>d) die Auswahl der Verpflichtung der Referenten im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel, soweit sie nicht hauptamtlich im Jugendbildungswerk tätig sind,</p> <p>e) die Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>f) Koordination mit dem Bildungsangebot anderer Bildungseinrichtungen.</p>	<p>(2) Der Leiterin/der Leiter des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Die Fachaufsicht für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes,</p> <p>b) die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes,</p> <p>c) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,</p> <p>d) die Auswahl der Verpflichtung der Referenten im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel, soweit sie nicht hauptamtlich im Jugendbildungswerk tätig sind,</p> <p>e) die Öffentlichkeitsarbeit,</p> <p>f) Koordination mit dem Bildungsangebot anderer Bildungseinrichtungen.</p>	<p>Vor den Worten "der Leiter" wird "die Leiterin/" eingefügt.</p>
<p><b><u>§ 6 Gebührenordnung</u></b></p>	<p><b><u>§ 6 Gebührenordnung</u></b></p>	
<p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben.</p> <p>Näheres hierzu bestimmt eine Gebührenordnung, die vom Kreistag des Landkreises Gießen zu erlassen ist.</p>	<p>Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben.</p> <p>Näheres hierzu bestimmt eine Gebührenordnung, die vom Kreistag des Landkreises Gießen zu erlassen ist.</p>	

<p><b><u>§ 7 Kassen- und Haushaltsführung</u></b> <b><u>Rechnungsprüfung</u></b></p>	<p><b><u>§ 7 Kassen- und Haushaltsführung</u></b> <b><u>Rechnungsprüfung</u></b></p>	
--	--	--

(1) Die kassenmäßigen Anordnungen für das Jugendbildungswerk trifft der Leiter. Die Kassengeschäfte werden von der Kreiskasse geführt.	(1) Die kassenmäßigen Anordnungen für das Jugendbildungswerk trifft die Leiterin/der Leiter. Die Kassengeschäfte werden von der Kreiskasse geführt.	Vor den Worten "der Leiter" wird "die Leiterin/" eingesetzt.
(2) Die Kassen- und Haushaltsführung des Jugendbildungswerkes ist vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gießen zu überprüfen.	(2) Die Kassen- und Haushaltsführung des Jugendbildungswerkes ist von der Revision des Landkreises Gießen zu überprüfen.	
<b><u>§ 8 Inkrafttreten</u></b>	<b><u>§ 8 Inkrafttreten</u></b>	
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	

Az.:

Sachbearbeiter: Matthias Krug  
Telefonnummer: 0641 9390-1920

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### Neunte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

#### Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt als Beschlussvorlage an den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte neunte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

---

#### Begründung:

##### 1. Sachverhalt:

Die Änderung der Abfallgebührensatzung erfolgt, da die Gebühren für die öffentliche Abfalleinsammlung im Landkreis und auch Gebühren für die Stadt Gießen aufgrund der Gebührenkalkulation geändert werden können.

Für den Landkreis Gießen können die Gebühren für die Restabfallgefäße sowie auch die zusätzlichen Altpapiergefäße gesenkt werden. Diese Reduzierung begründet sich im Wesentlichen durch eine weitere Steigerung der Altpapiererlöse nach einer neuen Ausschreibung der Altpapierverwertung sowie positiver Vorjahresergebnisse, die zu einer weiteren Erhöhung der Gebührenausgleichsrücklage geführt haben und eine Entnahme aus dieser unerlässlich machen.

Für die Stadt Gießen kann die Grundgebühr für 2012 reduziert werden sowie die Gebühren für die Anlieferungen von Holzabfällen. Auf die Grundgebühr wirken sich insbesondere die guten Erlöse aus der Altpapierverwertung aus, wobei auch hier die positiven Ergebnisse der Vorjahre einfließen. Die Gebühren für die Anlieferung von Holz kann herabgesetzt werden, da sich durch die neue Ausschreibung der Altholzverwertung bessere Konditionen ergeben haben.

Des Weiteren können aufgrund der gesunkenen Verwertungspreise auch die Gebühren für Holz (A I, A II, A III) bei Direktanlieferungen am Abfallwirtschaftszentrum reduziert werden. Diese Gebühr weicht von der Höhe der Gebühr für Holz für die Stadt Gießen ab, da bei Direktanlieferungen noch die Handlings- und Betriebskosten des Abfallwirtschaftszentrums zu berücksichtigen sind. Bei der Stadt Gießen sind diese Kosten durch die Grundgebühr gedeckt.

Da am Abfallwirtschaftszentrum auch die Abgabe von Flach- und Spiegelglas möglich ist, ist auch hierfür eine Gebühr in die Abfallgebührensatzung aufzunehmen, die auf der Grundlage der für den Landkreis entstehenden Entsorgungskosten basiert.

Die Gebühren für die kompostierbaren Abfälle können gesenkt werden, da die Gebührenberechnung aufgrund der Mengenverteilung der Anlieferungen beim Abfallwirtschaftszentrum und der Kompostierungsanlage Rabenau einen niedrigeren Gebührensatz ermöglicht.

**Hinweis:**

Die Gebührenkalkulation liegt vor und kann eingesehen werden.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren Erträge gedeckt.

---

Folgekosten:

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachdienst  
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Matthias Krug  
Sachbearbeiter/in

Frau Wandel  
Leiterin der  
Organisationseinheit

Herr Rohrmus  
Fachbereichsleiter

Frau Dr. Schmahl  
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Anlagen



## Anlage zur KA-Vorlage vom 4. November 2011

### Neunte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

#### **Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung**

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

a) In Buchstabe c) wird der Betrag „8,50 €/t“ durch den Betrag „1,00 €/t“ ersetzt.

b) In Buchstabe d) wird der Betrag „12,01 €“ durch den Betrag „2,82 €“ ersetzt.

**2. § 4 wird wie folgt geändert:**

**a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) Der Betrag „49,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „45,60 €“,
- bb) der Betrag „103,20 €“ wird ersetzt durch den Betrag „95,04 €“,
- cc) der Betrag „91,20 €“ wird ersetzt durch den Betrag „83,04 €“,
- dd) der Betrag „190,20 €“ wird ersetzt durch den Betrag „174,00 €“,
- ee) der Betrag „179,40 €“ wird ersetzt durch den Betrag „162,00 €“,
- ff) der Betrag „369,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „336,00 €“,
- gg) der Betrag „840,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „761,04 €“,
- hh) der Betrag „1.704,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1.552,20 €“.

**b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 4 wird der Betrag „18,00 EUR/Jahr“ durch den Betrag „12,00 EUR/Jahr“ und der Betrag „90,00 EUR/Jahr“ durch den Betrag „60,00 EUR/Jahr“ ersetzt.

**c) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) Der Betrag „68,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „63,36 €“,
- bb) der Betrag „126,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „116,00 €“,
- cc) der Betrag „246,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „224,00 €“,
- dd) der Betrag „1.136,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1.034,80 €“.

3. **§ 8 wird wie folgt geändert:**

a) **Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) In Buchstabe j) wird der Betrag „30,00 €/t“ durch den Betrag „25,00 €/t“ ersetzt.
- bb) Als neuer Buchstabe o) wird „Flachglas, Spiegelglas 65,00 €/t“ eingefügt.

b) **Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- aa) Der Betrag „90,00 €/t“ wird ersetzt durch den Betrag „73,00 €/t“

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

## Gebührenberechnung Restabfallgefäße 2012

04.11.2011

zu deckende Kosten (€): 8.322.000 €  
 davon Aufwandszuschlag: 168.196 €  
 verbleiben: 8.153.804 €

vorhandenes Volumen (l): 153.216.960

Kosten je Liter (€/l) 0,053217372 €

Gebühren lt. Kalkulation mit Unterscheidung nach Abfuhrhythmus  
 und Gefäßgröße

Tonnengröße	Abfuhrhythmus	Abfallvolumen l/ Jahr	Gebühren/Jahr	
60 l Tonne*	zweiwöchentl.	1560	95,02 €	A + 4 € + 8 €
	vierwöchentl.	780	45,51 €	A : 2 + 4€
120 l Tonne*	zweiwöchentl.	3120	174,04 €	A x 2 + 8 €
	vierwöchentl.	1560	83,02 €	Ausgangspreis (A)
240 l Tonne*	zweiwöchentl.	6240	336,08 €	A x 4 - 4 € + 8 €
	vierwöchentl.	3120	162,04 €	A x 2 - 4 €
1.100 Cont.	zweiwöchentl.	28600	1.552,02 €	(C11-4w + 30 €)
	vierwöchentl.	14300	761,01 €	

(\*kleineres Gefäß = +4 €, größeres Gefäß - 4 €, häufigere Leerung + 8 €)

Beträge durch 12 teilbar:

Tonnengröße	Abfuhrhythmus	Abfallvolumen l/Monat	Gebühren/Jahr	1/12	Gebühren Saisontonne
60 l Tonne	zweiwöchentl.	120 l	95,04 €	7,92000	63,36 €
	vierwöchentl.	60 l	45,60 €	3,80000	
120 l Tonne	zweiwöchentl.	240 l	174,00 €	14,50000	116,00 €
	vierwöchentl.	120 l	83,04 €	6,92000	
240 l Tonne	zweiwöchentl.	480 l	336,00 €	28,00000	224,00 €
	vierwöchentl.	240 l	162,00 €	13,50000	
1.100 Cont.	zweiwöchentl.	2.200 l	1.552,20 €	129,35000	1.034,80 €
	vierwöchentl.	1.100 l	761,04 €	63,42000	

Berechnung Aufwandszuschlag

Tonnengröße	Abfuhrhythmus	Anzahl	Aufwandszuschlag	Summe
60 l Tonne	zweiwöchentl.	2975	12,00 €	35.700,00 €
	vierwöchentl.	7162	4,00 €	28.648,00 €
120 l Tonne	zweiwöchentl.	12902	8,00 €	103.216,00 €
	vierwöchentl.	18106	- €	- €
240 l Tonne	zweiwöchentl.	6066	4,00 €	24.264,00 €
	vierwöchentl.	8278	- 4,00 €	- 33.112,00 €
1.100 Cont.	zweiwöchentl.	316	30,00 €	9.480,00 €
	vierwöchentl.	124	- €	- €
Summe:				168.196,00 €

## Abfallgebühren Stadt Gießen 2012

19.10.2011

Aufwendungen gemäß Kostenrechnung:	3.808.224,91 €
anteilige Erträge gemäß Kostenrechnung:	- 578.332,85 €
Ergebnis aus HH-Jahr 2009:	3.075,13 €
Ergebnis aus HH-Jahr 2010:	- <u>361.277,55 €</u>
<b>Gebühren Stadt Gießen:</b>	<b>2.871.689,64 €</b>

### variable Kosten Stadt Gießen:

Verwertung Bioabfälle:	336.876,00 €
Verwertung Altholz:	8.078,14 €
Restabfallentsorgung:	<u>2.293.380,32 €</u>
	<b>2.638.334,46 €</b>

Summe, die durch **Grundgebühr**  
gedeckt werden muss: **233.355,18 €**

Einwohnerstand am 30.06.2010: 82.793

**Grundgebühr je Einwohner und Jahr: 2,82 €**

# Schlüssel für Kalkulation 2012

(nach Ist-Mengen 2010)

<b>RM I</b>		Anteil %	Anteil Menge	
<b>Hausmüll</b>	Landkreis	62,00	25.043,56 t	<b>40.390,64 t</b>
<b>(inkl. Sperrmüll)</b>	Stadt	35,91	14.505,50 t	
Hausm.ähn. Gew.-Abf.	Selbstanlieferer	2,09	841,58 t	
<b>&amp; sonst. Abfälle</b>		100,00	Menge mit sonst. Abfälle: 1.718,19 t Menge sonst. Abfälle: 916,25 t	

<b>RM II</b>				
<b>Hausmüll</b>	Landkreis	63,32	25.043,56 t	<b>39.549,06 t</b>
<b>ohne Selbst-</b>	Stadt	36,68	14.505,50 t	
<b>anlieferer</b>		100,00		

<b>Bioabfall</b>				
<b>Kompost-</b>	Landkreis (inkl. Grünschnitt & kostenfrei Rabenau)	78,80	28.913,30 t	<b>36.689,12 t</b>
<b>anlage Rabenau</b>	Stadt	20,10	7.373,60 t	
	(Selbstanlief. Kompost)	1,10	402,22 t	
		100,00		

<b>Altpapier</b>				
<b>Papier</b>	Landkreis	75,11	15.511,56 t	<b>20.650,59 t</b>
	Stadt	24,89	5.139,03 t	
		100,00	AWZ: 349,04 t	

<b>Holz</b>				
<b>Holz</b>	Landkreis	66,95	3.333,66 t	<b>4.979,36 t</b>
	Stadt	23,62	1.176,08 t	
	Selbstanlieferer	9,43	469,62 t	
		100,00		

<b>SoMü</b>				
<b>Sondermüll</b>	Landkreis	78,19	Zahlen basieren auf	
	Stadt	21,81	Statistik von Fr. Roth	
		100,00	(siehe Anlage)	

<b>Einw.</b>				
<b>Einwohner</b>	Landkreis	69,20	185.972	<b>268.765</b>
	Stadt	30,80	82.793	
		100,00		

## **für Gebührenkalkulation:**

**Anteil Selbstanlieferer: 20% von Anteilen AWZ**  
von Personalkosten und Betriebskosten ZR sowie  
Verzinsung und Abschreibungen;  
keine Beteiligung an allg. Unterhaltungskosten AWZ

# Darstellung der Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreis Gießen zum 01. 01. 2012

gültig bis 31. Dezember 2011

gültig ab 01. Januar 2012

## § 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen

§ 3 Abs. 2

c) Holz: 8,50 €/t

d) Grundgebühr je Einwohner und Jahr 12,01 €

## § 4 Benutzungsgebühr für eingesammelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab

§ 4 Abs. 1 (keine Änderung im Text, nicht aufgeführt, betrifft hier nur Restabfallgebühren)

Tonnengröße	Abfuhrhythmus	Abfallvolumen l/Monat	Gebühren/Jahr
60-l-Tonne	Vierwöchentlich	60 l	49,80 €
	Zweiwöchentlich	120 l	103,20 €
120-l-Tonne	Vierwöchentlich	120 l	91,20 €
	Zweiwöchentlich	240 l	190,20 €
240-l-Tonne	Vierwöchentlich	240 l	179,40 €
	Zweiwöchentlich	480 l	369,00 €
1.100-l-Behälter	Vierwöchentlich	1.100 l	840,00 €
	Zweiwöchentlich	2.200 l	1.704,00 €

## § 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen

§ 3 Abs. 2

c) Holz: 1,00 €/t

d) Grundgebühr je Einwohner und Jahr 2,82 €

## § 4 Benutzungsgebühr für eingesammelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab

§ 4 Abs. 1 (keine Änderung im Text, nicht aufgeführt, betrifft hier nur Restabfallgebühren)

Tonnengröße	Abfuhrhythmus	Abfallvolumen l/Monat	Gebühren/Jahr
60-l-Tonne	Vierwöchentlich	60 l	45,60 €
	Zweiwöchentlich	120 l	95,04 €
120-l-Tonne	Vierwöchentlich	120 l	83,04 €
	Zweiwöchentlich	240 l	174,00 €
240-l-Tonne	Vierwöchentlich	240 l	162,00 €
	Zweiwöchentlich	480 l	336,00 €
1.100-l-Behälter	Vierwöchentlich	1.100 l	761,04 €
	Zweiwöchentlich	2.200 l	1.552,20 €

#### § 4 Abs. 3 Gebühren für Altpapierentsorgung

Jedem anschlusspflichtigem Grundstück wird ein 240 l Behälter für die Altpapiereinsammlung zur Verfügung gestellt. Es wird ein Volumenbedarf von 40 l im Monat pro Einwohner und Einwohnergleichwert angenommen. Zusätzliche Altpapiergefäße können gegen eine Gebühr bestellt werden. Diese beträgt bei der 240 l Tonne 18,00 EUR/Jahr und bei einem zusätzlichen 1.100-l-MGB 90,00 EUR/Jahr. Die Altpapiergefäße werden einmal im Monat entleert.

§ 4 Abs. 8 (keine Änderung im Text, nicht aufgeführt, betrifft hier nur Gebühren für Saisontonne)

Tonnengröße	Abfuhrhythmus	Abfallvolumen l/Monat	Gebühren/Jahr
60-l-Tonne	Zweiwöchentlich	120 l	68,80 €
120-l-Tonne	Zweiwöchentlich	240 l	126,80 €
240-l-Tonne	Zweiwöchentlich	480 l	246,00 €
1.100-l-Behälter	Zweiwöchentlich	2.200 l	1.136,00 €

#### § 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

§ 8 Abs. 1 j) Holz (AI, AII, AIII) 30,00€/t

#### § 8 Abs. 3

Die Gebühr für an dem Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstr. 220, Gießen, oder in der Kompostierungsanlage Rabenau - Geilshausen angelieferte kompostierbare Abfälle beträgt 90,00 €/t.

#### § 4 Abs. 3 Gebühren für Altpapierentsorgung

Jedem anschlusspflichtigem Grundstück wird ein 240 l Behälter für die Altpapiereinsammlung zur Verfügung gestellt. Es wird ein Volumenbedarf von 40 l im Monat pro Einwohner und Einwohnergleichwert angenommen. Zusätzliche Altpapiergefäße können gegen eine Gebühr bestellt werden. Diese beträgt bei der 240 l Tonne **12,00 EUR/Jahr** und bei einem zusätzlichen 1.100-l-MGB **60,00 EUR/Jahr**. Die Altpapiergefäße werden einmal im Monat entleert.

§ 4 Abs. 8 (keine Änderung im Text, nicht aufgeführt, betrifft hier nur Gebühren für Saisontonne)

Tonnengröße	Abfuhrhythmus	Abfallvolumen l/Monat	Gebühren/Jahr
60-l-Tonne	Zweiwöchentlich	120 l	63,36 €
120-l-Tonne	Zweiwöchentlich	240 l	116,00 €
240-l-Tonne	Zweiwöchentlich	480 l	224,00 €
1.100-l-Behälter	Zweiwöchentlich	2.200 l	1.034,80 €

#### § 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

§ 8 Abs. 1 j) Holz (AI, AII, AIII) 25,00€/t

#### NEU:

§ 8 Abs. 1 o) Flachglas, Spiegelglas 65,00€/t

#### § 8 Abs. 3

Die Gebühr für an dem Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstr. 220, Gießen, oder in der Kompostierungsanlage Rabenau - Geilshausen angelieferte

kompostierbare Abfälle beträgt **73,00 €/t**.

## voraussichtliche Gebühreneinnahmen 2012

04.11.2011

Behälterbestand vom 30.09.2011

### verringerte Gebühren ab 01.01.2012

#### Restmüll

Tonnenart	Anzahl	Gebühren "neu"	Red. zu '11	Gesamtbetrag
60l 2w	2975	95,04 €	7,91%	282.744,00 €
60l 4w	7162	45,60 €	8,43%	326.587,20 €
120l 2w	12902	174,00 €	8,52%	2.244.948,00 €
120l 4w	18106	83,04 €	8,95%	1.503.522,24 €
240l 2w	6066	336,00 €	8,94%	2.038.176,00 €
240l 4w	8278	162,00 €	9,70%	1.341.036,00 €
1100l 2w	316	1.552,20 €	8,91%	490.495,20 €
1100l 4w	124	761,04 €	9,40%	94.368,96 €
<b>Gesamt</b>	<b>55929</b>			<b>8.321.877,60 €</b>

#### Einnahmen nach Gebühren 2011

Gebühren 2011	Gesamtbetrag
103,20 €	307.020,00 €
49,80 €	356.667,60 €
190,20 €	2.453.960,40 €
91,20 €	1.651.267,20 €
369,00 €	2.238.354,00 €
179,40 €	1.485.073,20 €
1.704,00 €	538.464,00 €
840,00 €	104.160,00 €
	<b>9.134.966,40 €</b>

#### Bioabfall

Tonnenart	Anzahl	Gebühren/Jahr	Gesamtbetrag
120l 2w	24092	26,40 €	636.028,80 €
240l 2w	25198	51,00 €	1.285.098,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>49290</b>		<b>1.921.126,80 €</b>

#### Bioabfall

Gebühren/Jahr	Gesamtbetrag
26,40 €	636.028,80 €
51,00 €	1.285.098,00 €
	<b>1.921.126,80 €</b>

#### Papier

Tonnenart	Anzahl	Gebühren/Jahr	Gesamtbetrag
120l	488	0,00 €	0,00 €
240l	56263	0,00 €	0,00 €
1100l	473	0,00 €	0,00 €
PZ 240l	1722	12,00 €	20.664,00 €
PZ 1100l	194	60,00 €	11.640,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>59140</b>		<b>32.304,00 €</b>

#### Papier

Gebühren/Jahr	Gesamtbetrag
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €
18,00 €	30.996,00 €
90,00 €	17.460,00 €
	<b>48.456,00 €</b>

**Summe Gebühreneinnahmen:****10.275.308,40 €****11.104.549,20 €**

## BEHÄLTERSTATISTIK

vorhandenes Volumen, Stand 30.09.2011

### Restmüll

Tonnenart	Anzahl	Volumen (l)	Leerungen/Jahr
060 2-wöcher	2975	4.641.000	26
060 4-wöcher	7162	5.586.360	13
120 2-wöcher	12902	40.254.240	26
120 4-wöcher	18106	28.245.360	13
240 2-wöcher	6066	37.851.840	26
240 4-wöcher	8278	25.827.360	13
C11 2-wöcher	316	9.037.600	26
C11 4-wöcher	124	1.773.200	13
<b>Gesamt</b>	<b>55929</b>	<b>153.216.960</b>	

### Bioabfall

Tonnenart	Anzahl	Volumen (l)	Leerungen/Jahr
120 2-wöcher	24092	75.167.040	26
240 2-wöcher	25198	157.235.520	26
<b>Gesamt</b>	<b>49290</b>	<b>232.402.560</b>	

### Papier

Tonnenart	Anzahl	Volumen (l)	Leerungen/Jahr
120 monatlich	488	702.720	12
240 monatlich	56263	162.037.440	12
C11 monatlich	473	6.243.600	12
PZ+ 240 monatlich	1722	4.959.360	12
PZ+ C11 monatlich	194	2.560.800	12
<b>Gesamt</b>	<b>59140</b>	<b>176.503.920</b>	

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Grundstückssituation an der Kreisvolkshochschule Lich;  
hier: Verkauf eines Teilgrundstückes mit einer Fläche von ca. 75 m<sup>2</sup> des im  
Eigentum des Landkreises Gießen stehenden Grundstückes Flur 1  
Flurstück 1455 (Gesamtgrundstücksfläche 1.055 m<sup>2</sup>)**

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt, von dem im Eigentum des Landkreises Gießen stehenden Grundstückes Flur 1 Flurstück 1455, Gesamtgrundstücksfläche 1.055 m<sup>2</sup>, ein Teilgrundstück mit einer Fläche von ca. 75 m<sup>2</sup> zu einem Verkaufspreis von 45,00 Euro/m<sup>2</sup> an die Stadt Lich zu verkaufen.  
Verkaufserlös insgesamt ca. 3.375,00 Euro.**

---

#### **Begründung:**

Die Stadt Lich plant die grundhafte Straßenerneuerung des Kreuzwegs in der Kernstadt Lich. Der Ausbau der Bushaltestelle im Bereich der Kreisvolkshochschule soll behindertengerecht, mit 6 m Fahrbahn, 2,50 m Aufstellbereich und Sonderbord erfolgen.

Um den geplanten Ausbau zu gewährleisten, ist eine Fläche von ca. 75 m<sup>2</sup> von dem Grundstück, auf dem sich die Kreisvolkshochschule befindet, Gemarkung Lich Flur 1 Flurstück 1455, Gesamtgrundstücksfläche 1.055 m<sup>2</sup>, erforderlich, da die vorhandene städtische Fläche nicht ausreicht. Die genaue Lage des Grundstückes ist aus den als Anlage 1, 2 und 3 beigelegten Lageplänen ersichtlich.

Das Grundstück Flur 1 Flurstück 1455 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 „Im Weinberg“ als Sondergebiet Kreisberufsschule ausgewiesen und wird als Fläche für die Kreisvolkshochschule genutzt.

Die Stadt Lich bietet für die nun benötigte Teilfläche von ca. 75 m<sup>2</sup> des Geländes der Kreisvolkshochschule einen Kaufpreis von 45,00 Euro/m<sup>2</sup> an. Dies entspricht dem Wert, der in Lich gelegenen Sondergebiete für den Schulbetrieb. Grundlage ist ein im Jahr 2007 erfolgter Grundstücksverkauf an die Stadt Lich, der zu gleichen Konditionen erfolgte.

Der geplante Grunderwerb ist im Rahmen eines vereinfachten Umlegungsverfahrens möglich, so dass auf den Abschluss eines Kaufvertrages verzichtet werden kann und

somit Notarkosten, die Grunderwerbssteuer und die Eintragungskosten im Grundbuch entfallen.

Sämtliche mit der Teilvermessung entstehenden Kosten werden von der Stadt Lich übernommen.

Der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestelle im Bereich der Kreisvolkshochschule liegt auch im Interesse des Landkreises Gießen. Die Teilfläche von ca. 75 m<sup>2</sup> wird nicht vom Landkreis Gießen benötigt.

Zu erwartender Kaufpreis ca. 3.375,00 Euro.

Bei der Bewertung der kreiseigenen Liegenschaften für die Eröffnungsbilanz wurde das Grundstück der Kreisvolkshochschule mit einem Buchwert von 38,25 Euro/m<sup>2</sup> (Gesamtwert 40.353,75 Euro) bewertet. Unter Berücksichtigung dieses Wertes errechnet sich für den vorgesehenen Verkauf der Teilfläche von 75 m<sup>2</sup> ein Buchwert von 2.868,75 Euro. Somit entsteht zwischen dem ermittelten Verkehrswert von ca. 3.375,00 Euro und dem Buchwert in der Bilanz des Landkreises Gießen eine Differenz von 506,25 Euro, die zu einem außerordentlichen Ertrag in gleicher Höhe im Ergebnishaushalt führt.

Der Kreisausschuss wird daher gebeten, dem Kreistag zu empfehlen, dem Verkauf der Teilfläche von ca. 75 m<sup>2</sup> des Grundstückes des Landkreises Gießen, Flur 1 Flurstück 1455 (Gesamtgrundstücksfläche 1.055 m<sup>2</sup>) zuzustimmen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird mit einem Verkaufserlös von ca. 3.375,00 Euro gerechnet.

Diese Mittel werden vereinnahmt

- im Teilergebnishaushalt unter Produkt: 27.1.01.01, Konto: 822 821 00.

---

Folgekosten:

Es entstehen keine Folgekosten.

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:  
Fachdienst Schule

---

Andrea Laucht  
Sachbearbeiterin

---

Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

---

Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche  
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:



Kernstadt Lich



<b>Maßstab:</b>	1:1000	Gem. Lich, Flur 1 Flurstück 1455 und Gem. Lich, Flur 6 Flurstück 219/1 Kreuzweg 31-35
<b>Bearbeiter:</b>	Herr Brack	
<b>Datum:</b>	29.06.2011	

Anlage 2

Volkshochschule

Asklepios K

Ende der Bau-  
Abschnitt 2  
Bau-km 0+178,449 km+m

R=7.00

0+164.979

(H)

0+160.000

0+155.202

0+150.000

0+140.000

0+131.101

0+120.000

0+107.544

56

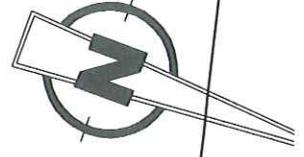
R 8  
R 600.00

54

52

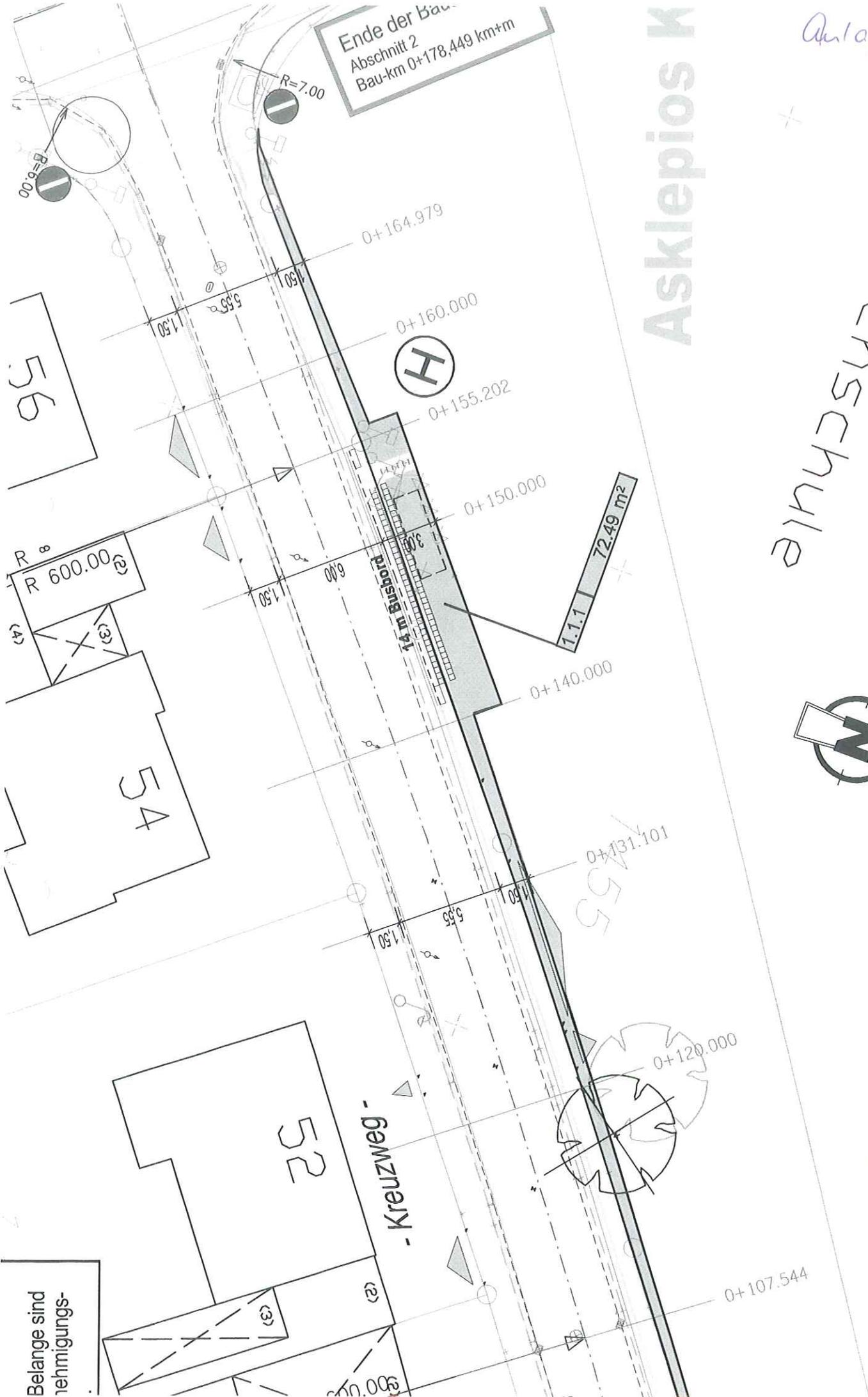
- Kreuzweg -

14 m Busbord  
72.49 m<sup>2</sup>  
1.1.1



31-35

Belange sind  
reihnigungs-



Anlage 3

21. August 2009  
Entwurfsplanung

Index	Adressierung	Datum	Name



# Stadt Lich



## IGM

**Ingenieurbüro Müller GmbH & Co. KG**  
 Beratende Ingenieure (Ing.) Dipl.-Ing. Erwin Müller-Müller  
 Schloßstraße 1  
 33091 Lich, Nordrhein-Westfalen  
 Telefon: (0525) 9118-0  
 Telefax: (0525) 9118-115  
 E-Mail: [info@igmueller.de](mailto:info@igmueller.de)  
 Internet: [www.igmueller.de](http://www.igmueller.de)

**Projekt:**  
 Stützpunkt in der Kernstadt Lich  
 Erweiterung der vorhandenen  
 Grundstücke von der Gleibener Straße (B 488) bis zur Straße Zum Wingert

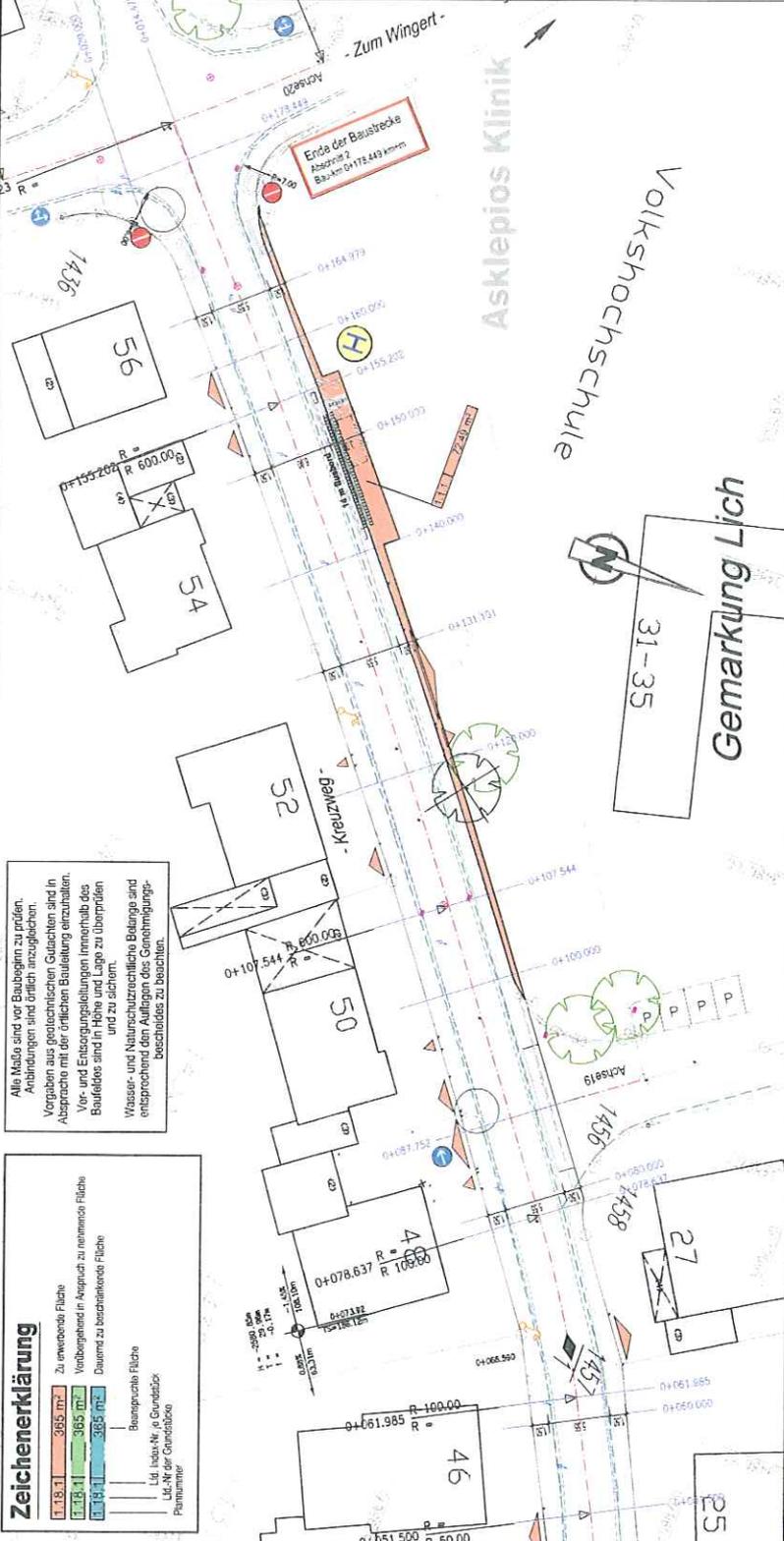
**Bemessung:**  
 GRUNDRISSVERMESSUNG  
 2. Abschnitt - Station 0+00,000 bis 0+102,000

**Projekt-Nr.:** 3-48-04-P2008

Datum	Name	Blatt	1:1
gezeichnet: 21.08.2009	Volker Hähle	1	
revisiert: 21.08.2009	Volker Hähle	1	1:250

**Blattgröße:** 297 x 765 mm = 0,227 m<sup>2</sup>  
**Vermaß:** Gemarkung in August 2009

© IGM - Ingenieurbüro Müller GmbH & Co. KG, Lich, 2009  
 Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des IGM.



Alle Maße sind vor Baubeginn zu prüfen.  
 Änderungen sind örtlich anzugehen.  
 Vorgaben aus geotechnischen Gutachten sind in  
 Absprache mit der örtlichen Bauleitung einzuhalten.  
 Vor- und Entlassungen innerhalb des  
 Baufeldes sind in Höhe und Lage zu überprüfen  
 und zu sichern.  
 Wasser- und Naturschutzrechtliche Belange sind  
 entsprechend dem Aufrag des Genehmigungs-  
 beschlusses zu beachten.

**Zeichenerklärung**

	Zu unwechsell. Fläche
	Vorbereitend in Anspruch zu nimmende Fläche
	Darumf zu beabsichtigte Fläche
	Baugrubens Fläche
	Lfd. Index-Nr. u. Grundstücks- Plannummer

Az.:

Sachbearbeiter: Iskender Isikci  
Telefonnummer: 1611

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

#### **Beitritt MRE-Netz Mittelhessen und Förderverein MRE-Netz Mittelhessen**

##### **Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt, dem „MRE-Netz Mittelhessen“ sowie dem in Gründung befindlichen Förderverein „MRE-Netz Mittelhessen“ beizutreten.

---

##### **Begründung:**

Multiresistente Erreger (MRE) sind Bakterien, die gegen die meisten Antibiotika resistent sind. Dazu gehören vor allem MRSA (Methicillinresistenter Staphylococcus aureus), VRE (Vancomycinresistente Enterokokken) und ESBL (extended-spectrum-beta-lactamase bildende Enterobakterien).

Diese multiresistenten Keime haben sich in den letzten Jahren zu einem enormen Problem entwickelt. Nach Einschätzung der Europäischen Gesundheitsbehörde (ECDC) sind MRE die bedeutendste Gesundheitsbedrohung in Europa. Die Rate der Infektionen mit diesen Keimen ist hoch und hat in den letzten Jahren teilweise rasant zugenommen. In Deutschland hat sich der Anstieg der mikrobiologischen MRSA-Rate in den letzten Jahren im Krankenhausbereich auf einem mittleren Niveau von ca. 22% eingependelt.

Zum Vergleich: In Europa liegt die Durchschnittsrate bei ca. 28%, in einzelnen Ländern wie beispielsweise in den Niederlanden allerdings nur bei ca. 3%.

Jährlich erleiden ca. 4 Millionen Menschen in Europa eine Krankenhausinfektion, die für ca. 37.000 Patienten tödlich ausgeht.

Um diesem Problem besser entgegenzutreten zu können, hat der Landkreis Gießen das „MRE-Netz Mittelhessen“ initiiert.

In diesem Netzwerk arbeiten die mittelhessischen Landkreise Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf und Vogelsberg sowie das Regierungspräsidium Gießen gemeinsam mit Krankenhäusern (Akut- und Rehabilitationskliniken), Einrichtungen der ambulanten und der stationären Pflege (Altenheime und Pflegedienste), niedergelassenen Ärzten, Rettungsdiensten und weiteren Netzwerkpartnern zusammen.

In diesem Netzwerk wollen wir die MRE-Entstehung und deren Verbreitung in der Region vermindern, die Behandlung und Rehabilitation von MRE-besiedelten oder –infizierten Patienten verbessern und Stigmatisierungen entgegenwirken.

Ein erster Schritt in diese Richtung ist die sachgerechte Information von Personal, Patienten und deren Angehörigen.

Dieses Netzwerk soll durch den noch zu gründenden gemeinnützigen „Förderverein MRE-Netz Mittelhessen“ finanziert werden.

Dadurch soll vermieden, dass finanziell schwächere Einrichtungen und Einzelpraxen aus Kostengründen nicht am Netzwerk teilnehmen oder die im Netzwerk entwickelten Standards nicht umsetzen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von  1.000  €

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

– im Teilergebnishaushalt  4140101 – 67790012  „Durchführung von  
Veranstaltungen und mediale Begleitung von Projekten“

– im Teilfinanzhaushalt/Leistung \_\_\_\_\_ Maßnahme Nr. \_\_\_\_\_

Die Mittel / VE stehen nicht / nur in Höhe von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung.

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

---

Folgekosten: Jahresbeitrag

100 €

Die entstehenden Kosten wirken sich nur auf den Beitritt zum Förderverein aus.

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachdienst  
Gesundheitsamt

\_\_\_\_\_  
Organisationseinheit

Iskender Isikci

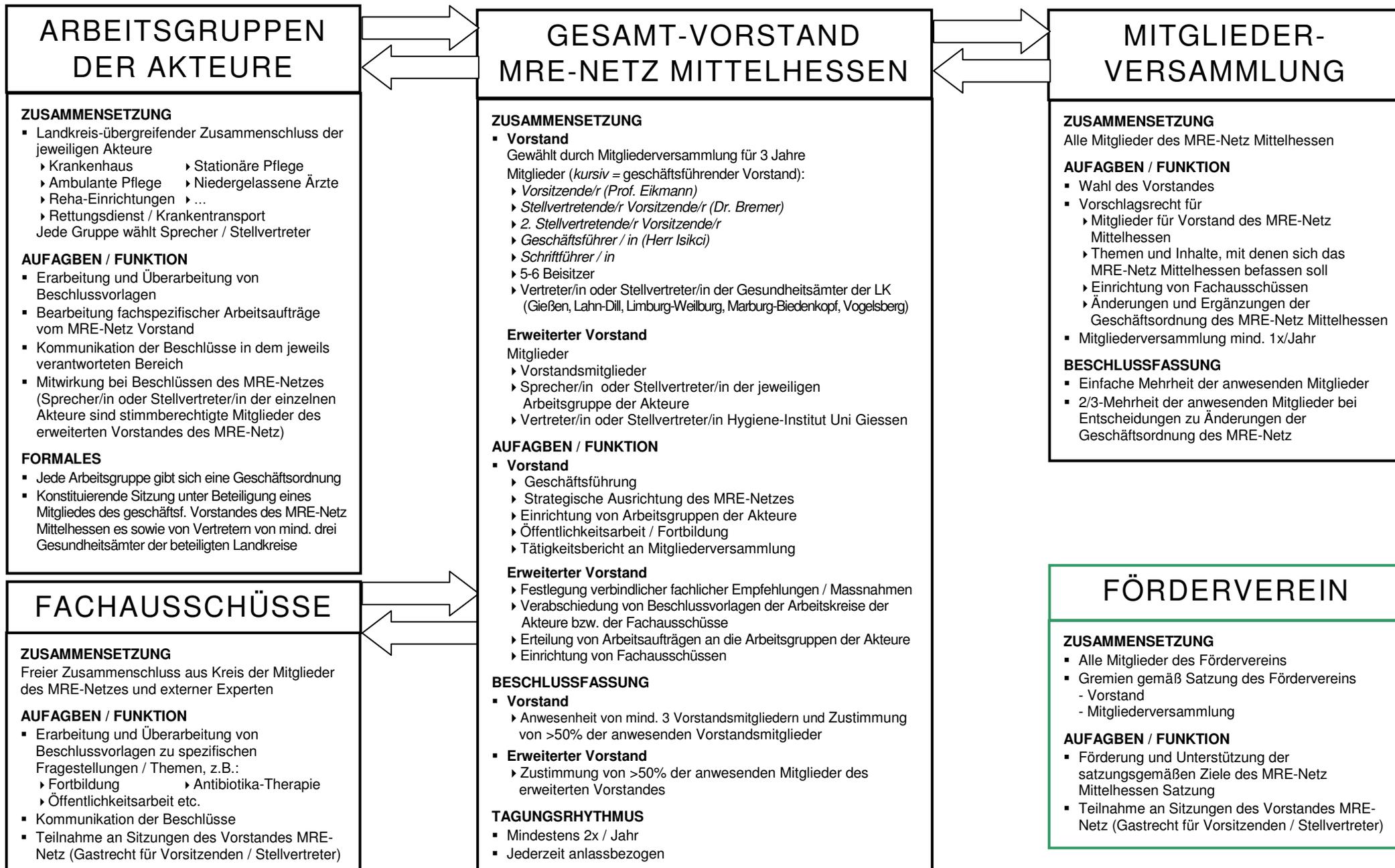
\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter

\_\_\_\_\_  
Leiter der Organisationseinheit

\_\_\_\_\_  
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---



## ARBEITSGRUPPEN DER AKTEURE

### ZUSAMMENSETZUNG

- Landkreis-übergreifender Zusammenschluss der jeweiligen Akteure
    - ▶ Krankenhaus
    - ▶ Stationäre Pflege
    - ▶ Ambulante Pflege
    - ▶ Niedergelassene Ärzte
    - ▶ Reha-Einrichtungen
    - ▶ ...
    - ▶ Rettungsdienst / Krankentransport
- Jede Gruppe wählt Sprecher / Stellvertreter

### AUFGABEN / FUNKTION

- Erarbeitung und Überarbeitung von Beschlussvorlagen
- Bearbeitung fachspezifischer Arbeitsaufträge vom MRE-Netz Vorstand
- Kommunikation der Beschlüsse in dem jeweils verantworteten Bereich
- Mitwirkung bei Beschlüssen des MRE-Netzes (Sprecher/in oder Stellvertreter/in der einzelnen Akteure sind stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Vorstandes des MRE-Netz)

### FORMALES

- Jede Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung
- Konstituierende Sitzung unter Beteiligung eines Mitgliedes des geschäftsf. Vorstandes des MRE-Netz Mittelhessen es sowie von Vertretern von mind. drei Gesundheitsämter der beteiligten Landkreise

## FACHAUSSCHÜSSE

### ZUSAMMENSETZUNG

Freier Zusammenschluss aus Kreis der Mitglieder des MRE-Netzes und externer Experten

### AUFGABEN / FUNKTION

- Erarbeitung und Überarbeitung von Beschlussvorlagen zu spezifischen Fragestellungen / Themen, z.B.:
  - ▶ Fortbildung
  - ▶ Antibiotika-Therapie
  - ▶ Öffentlichkeitsarbeit etc.
- Kommunikation der Beschlüsse
- Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes MRE-Netz (Gastrecht für Vorsitzenden / Stellvertreter)

## GESAMT-VORSTAND MRE-NETZ MITTELHESSEN

### ZUSAMMENSETZUNG

- **Vorstand**  
Gewählt durch Mitgliederversammlung für 3 Jahre  
Mitglieder (*kursiv* = geschäftsführender Vorstand):
  - ▶ *Vorsitzende/r (Prof. Eikmann)*
  - ▶ *Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Dr. Bremer)*
  - ▶ *2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r*
  - ▶ *Geschäftsführer / in (Herr Isikci)*
  - ▶ *Schriftführer / in*
  - ▶ 5-6 Beisitzer
  - ▶ Vertreter/in oder Stellvertreter/in der Gesundheitsämter der LK (Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg)

### Erweiterter Vorstand

- Mitglieder
- ▶ Vorstandsmitglieder
  - ▶ Sprecher/in oder Stellvertreter/in der jeweiligen Arbeitsgruppe der Akteure
  - ▶ Vertreter/in oder Stellvertreter/in Hygiene-Institut Uni Giessen

### AUFGABEN / FUNKTION

- **Vorstand**
  - ▶ Geschäftsführung
  - ▶ Strategische Ausrichtung des MRE-Netzes
  - ▶ Einrichtung von Arbeitsgruppen der Akteure
  - ▶ Öffentlichkeitsarbeit / Fortbildung
  - ▶ Tätigkeitsbericht an Mitgliederversammlung

### Erweiterter Vorstand

- ▶ Festlegung verbindlicher fachlicher Empfehlungen / Massnahmen
- ▶ Verabschiedung von Beschlussvorlagen der Arbeitskreise der Akteure bzw. der Fachausschüsse
- ▶ Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Arbeitsgruppen der Akteure
- ▶ Einrichtung von Fachausschüssen

### BESCHLUSSFASSUNG

- **Vorstand**
  - ▶ Anwesenheit von mind. 3 Vorstandsmitgliedern und Zustimmung von >50% der anwesenden Vorstandsmitglieder
- **Erweiterter Vorstand**
  - ▶ Zustimmung von >50% der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes

### TAGUNGSRHYTHMUS

- Mindestens 2x / Jahr
- Jederzeit anlassbezogen

## MITGLIEDER-VERSAMMLUNG

### ZUSAMMENSETZUNG

Alle Mitglieder des MRE-Netz Mittelhessen

### AUFGABEN / FUNKTION

- Wahl des Vorstandes
- Vorschlagsrecht für
  - ▶ Mitglieder für Vorstand des MRE-Netz Mittelhessen
  - ▶ Themen und Inhalte, mit denen sich das MRE-Netz Mittelhessen befassen soll
  - ▶ Einrichtung von Fachausschüssen
  - ▶ Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung des MRE-Netz Mittelhessen
- Mitgliederversammlung mind. 1x/Jahr

### BESCHLUSSFASSUNG

- Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Entscheidungen zu Änderungen der Geschäftsordnung des MRE-Netz

## FÖRDERVEREIN

### ZUSAMMENSETZUNG

- Alle Mitglieder des Fördervereins
- Gremien gemäß Satzung des Fördervereins
  - Vorstand
  - Mitgliederversammlung

### AUFGABEN / FUNKTION

- Förderung und Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele des MRE-Netz Mittelhessen Satzung
- Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes MRE-Netz (Gastrecht für Vorsitzenden / Stellvertreter)

## **Satzung<sup>1</sup>**

### **Präambel**

Multiresistente Erreger (MRE) stellen eine zunehmende gesundheitliche Bedrohung in stationärer und ambulanter medizinischer Versorgung dar. Die effektive Bekämpfung dieses Problems setzt landkreisübergreifend eine koordinierte Vorgehensweise aller Akteure im Gesundheits- und Pflegewesen voraus.

Im „MRE—Netz Mittelhessen“ sollen diese Akteure als Mitglieder gewonnen und zu einer einheitlichen und verbindlichen Verfahrensweise im Umgang mit MRE unter der Zielsetzung der optimalen Nutzung vorhandener und aller erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Behandlung und Bekämpfung multiresistenter Erreger verpflichtet werden.

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen

**„Förderverein MRE- Netz Mittelhessen“**

(2) Sitz des Vereins ist Gießen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein fördert durch finanzielle Unterstützung geeignete Aktionen und Maßnahmen des MRE-Netz Mittelhessen, die der Erkennung, Behandlung und Bekämpfung multiresistenter Krankheitserreger (MRE) dienen und hat somit die Förderung der öffentlichen Gesundheit zum Zweck.

(2) Die vom Förderverein zu unterstützenden Maßnahmen und Aktionen haben zum Ziel, die Öffentlichkeit und das Fachpersonal medizinischer und pflegerischer Einrichtungen über die MRE – Problematik umfassend zu informieren und durch geeignete und verbindliche Regelungen eine Verbesserung der Prävention und Kontrolle multiresistenter Erreger und damit eine Reduktion der MRE – Infektionen / Kolonisationen in der Region Mittelhessen zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte:

- Förderung der landkreisübergreifenden Kooperation aller relevanten Akteure medizinischer Einrichtungen und des Pflegewesens sowie des Rettungsdienstes, der Kosten- und politischen Entscheidungsträger.
- Förderung der Erarbeitung, Umsetzung und Sicherstellung verbindlicher Richtlinien zum Umgang mit und zur Prävention von MRE in der pflegerischen und medizinischen Versorgung.

---

<sup>1</sup> Es wurde eine einheitliche Bezeichnung für beide Geschlechter gewählt.

- Förderung des Wissenstransfers durch Informationsaustausch, Fortbildungen, regelmäßige Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit. Einrichtung einer Telefonberatung („Helpdesk“) und eines geeigneten Internet-Auftrittes.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Löschung aus dem Handelsregister, Auflösung des Unternehmens oder schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

### **§ 6 Beitrag**

(1) Juristische Personen als Mitglieder entrichten einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Dieser beträgt 1000 (in Worten: eintausend) Euro.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen 100 (in Worten: einhundert) Euro pro Jahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann jährlich von der Mitgliederversammlung neu beschlossen werden.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird im zweiten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

(4) Jedes Mitglied kann seinen Mindestbeitrag jederzeit durch Spenden oder weitere Zuwendungen erhöhen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Einrichtung eines Beirats ist möglich.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister, einem Schriftführer sowie mindestens 4 Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Vorstand ist befugt, erforderliche Satzungsänderungen (wenn durch das Amtsgericht oder das Finanzamt gefordert) ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Versammlung der Mitglieder wird wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Vorschläge für die Tagesordnungspunkte einzubringen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung beschließen soll, muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher einberufen werden.

(6) Die Kasse wird einmal jährlich geprüft. Der Bericht der Kassenprüfung wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung vorgetragen. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichts vom Vorstand.
3. die Wahl der Kassenprüfer und die Genehmigung der Kassenprüfung
4. die Entlastung des Vorstandes.
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
6. die Entscheidung über Anträge, die ihr aus ihrer Mitte oder vom Vorstand vorgelegt werden

## **§ 11 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

## **§ 12 Beirat**

Der Vorstand ist befugt, zur fachlichen Unterstützung für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat zu berufen, der bis zu 5 Personen umfassen kann. Der Beirat wird bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

## **§ 13 Gastrechte**

Der Vorsitzende des MRE-Netzes Mittelhessen sowie seine Stellvertreter haben Gastrecht.

## **§ 14 Vertretung des Vereins**

(1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer (ggf. Stellv.), wobei der Verein durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren dieser Vorstandsmitglieder vertreten wird.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbaren Zielen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Az.:

Sachbearbeiter: Mario Rohrmus  
Telefonnummer: -1541

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

**Abwicklung zukünftiger baulicher Investitionsvorhaben im Investitionshaushalt; Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 13. Dezember 2010, Vorlage Nr. 953/2010**

#### **Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag beschließt, bauliche Investitionsvorhaben im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch weiterhin in den Investitionshaushalten abzubilden und die Maßnahmen in eigener Regie durchzuführen.  
Punkt 1 des Kreistagsbeschlusses „Alternative Finanzierungsformen für bauliche Investitionsvorhaben (Mietmodell)“ vom 13. Dezember 2010 (Vorlage Nr.: 953/2010) wird aufgehoben.

---

#### **Begründung:**

In Ausführung des Kreistagsbeschlusses vom 13. Dezember 2010 wurde zunächst die vergaberechtliche Seite des Mietmodells überprüft. Hinsichtlich der vorgesehenen Durchführung einer direkten Vergabe wurden von Seiten des Regierungspräsidiums Gießen Bedenken geäußert und eine Anfrage an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung gerichtet. Das Ministerium teilt mit Schreiben vom 03.03.2011 dem Regierungspräsidium Gießen mit, dass nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die vergaberechtlichen Bedenken geteilt werden.  
Auch Schulsanierungen nach dem Kasseler Modell der OFB-Projektgesellschaft unterliegen dem Vergaberechtsregime.  
Auf Grund dieser Einschätzungen muss davon ausgegangen werden, dass eine europaweite Ausschreibung durchzuführen ist.  
Hierfür wäre mit Blick auf die umfangreichen juristischen und planerischen Vorarbeiten mit einem Vergabezeitraum von mindestens einem Jahr zu rechnen. Die personellen Ressourcen hierfür stehen weder bei Fachdienst Bauen, noch beim Rechtsamt zur Verfügung. Unter Zugrundelegung des dargestellten Bearbeitungszeitraumes und des damit einhergehenden Bearbeitungsaufwandes, wird die Durchführung des Mietmodells gemäß den aktuellen Erkenntnissen als nicht wirtschaftlich erachtet. Zudem kann unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse und somit entgegen der ehemaligen Annahmen, von keiner erheblich beschleunigten Maßnahmenumsetzung im Rahmen des Mietmodells ausgegangen werden.

Niedrige Zinsen machen es möglich preisgünstige Kredite auf dem Finanzmarkt zu bekommen und damit die baulichen Investitionsmaßnahmen in eigener Regie wirtschaftlicher umzusetzen.

Auch die Möglichkeit, Bauaufträge bei eigenständiger Durchführung der Baumaßnahmen verstärkt an die heimische Wirtschaft zu vergeben spricht dafür, die Maßnahmen nicht im Mietmodell durchführen zu lassen.

Der Kreistag beschließt daher, Nr. 1 des Kreistagsbeschlusses vom 13. Dezember 2010, Vorlage Nr. 953/2010 aufzuheben und investive bauliche Maßnahmen auch weiterhin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Kreises in den Investitionshaushalten abzubilden.

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:  
Fachbereich Schule,  
Bauen, Sport und  
Abfallwirtschaft

---

Organisationseinheit

---

Sachbearbeiter/in

---

Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

---

Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche  
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Az.:

Sachbearbeiter: Matthias Spangenberg  
Telefonnummer: -1682

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

#### **Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - Gastschulbeiträge - mit der Universitätsstadt Gießen**

##### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt**

**die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13. September 2007 zur Regelung der Gastschulbeiträge mit der Universitätsstadt Gießen zum 31. Juli 2012.**

---

##### **Begründung:**

Im § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist geregelt, dass die Vereinbarung vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2010 gültig ist. Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf des Schuljahres gekündigt wird.

Somit wird eine Beschlussfassung in der Kreistagssitzung im Dezember erforderlich, um die Kündigung vorzunehmen.

Derzeit erfolgen Zahlungen von 900.000 € über dem vom Hessischen Kultusministerium festgelegten Mindest-Gastschulbeitrag. Es ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe diese Beiträge auf dem Verhandlungsweg durch Abschluss eines neuen Vertrages reduziert werden können.

Die Neuregelung ist Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes.

---

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten

---

##### **Sonstiges/Bemerkungen:**

Mitzeichnung:  
Fachdienst Schule

---

Matthias Spangenberg  
Fachdienstleitung

---

Sachbearbeiter/in

---

Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

---

Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche  
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Kreisstraße 26 - Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Kreisstraße 26 bei Lollar-Odenhausen</b>
---

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr erteilt – vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zum Haushaltsplan 2012 und vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen zum Haushaltsplan 2012 – die Projektgenehmigung zur Aufweitung der Eisenbahnüberführung über die Kreisstraße 26 bei Lollar-Odenhausen.**

---

#### **Begründung:**

Die Deutsche Bahn AG hat den Landkreis Gießen mit Schreiben vom 07. August 2008 als Straßenbaulastträger der K 26 dahin gehend informiert, dass die Eisenbahnüberführung bei Lollar-Odenhausen (Bahnstrecke 3900 Kassel – Frankfurt ; km 122,989) mit Baujahr von 1847 aufgrund des schlechten Bauwerkszustandes erneuert werden muss. Die vorhandene Unterführung der Kreisstraße mit den Öffnungsmaßen lichte Weite 3,77 m und lichte Höhe 3,34 m entspricht zudem nicht den Richtlinien von Brückenbauwerken an klassifizierten Straßen und stellt somit für alle Verkehrsteilnehmer ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar. Die Fahrbahn ist derzeit nur abwechselnd einspurig befahrbar – ein Gehweg entlang der Straße und im Bereich der Eisenbahnüberführung, die sich außerhalb der Ortsdurchfahrt befindet und stark durch die Bahnreisenden frequentiert wird, ist nicht vorhanden. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 03. August 2009 die Erteilung des notwendigen Aufweitungsverlangens abgelehnt. Alternativ sollte geprüft werden, ob die Installierung einer Ampelanlage die Situation verbessern könnte. Die alleinige Sicherung durch eine Lichtsignalregelung ist verkehrlich allerdings nicht ausreichend, da den durch die Unterführung hindurchgehenden Fußgängern kein abgegrenzter Verkehrsraum zur Verfügung stehen würde. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 20. Juni 2011 erging schließlich die Anordnung, dass die Eisenbahnunterführung „im Rahmen der anstehenden erhaltungsbedingten Erneuerung mit einer vergrößerten lichten Weite von mindestens 5,75 m unter Berücksichtigung eines Gehwegs von 1,50 m Breite herzustellen ist“. Entgegen der ursprünglichen Darstellung, dass die Erneuerung der Eisenbahnüberführung ohne Ausweitung der Durchfahrtshöhe nicht förderfähig ist, wurde dem Landkreis Gießen im Mai 2011 vom ASV Frankfurt, KC

Verkehrsinfrastrukturförderung (KC-VIF) mitgeteilt, dass eine Förderung auf Grund der Nähe zur Lahn und der sich daraus ergebenden besonderen Hochwassersituation auch bei unveränderter Durchfahrtshöhe möglich ist.

Die Anmeldung der Fördermaßnahme ist derzeit für das Jahr 2012 vorgesehen, so dass die bauliche Umsetzung im Jahr 2013 erfolgen kann. Die Maßnahme wird vollständig durch die Deutsche Bahn AG betreut. Somit liegt auch die Erbringung der notwendigen Planungsleistungen im Aufgabenbereich der Deutsche Bahn AG. Vor Beginn der Planungsleistung benötigt die Deutsche Bahn AG die Beauftragung im Sinne eines Aufweitungsverlangens durch den Landkreis Gießen – dieses Aufweitungsverlangens muss vor dem Hintergrund des angestrebten Umsetzungsplanes und der sehr umfassenden Planungsleistungen möglichst zeitnah abgegeben werden. Zur Beauftragung der Planungsleistungen wird die Projektgenehmigung für die Umsetzung der Maßnahme gemäß den Anforderungen der Anordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erteilt.

Die aktuelle Kostenprognose (erstellt auf Grundlage der Anordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) stellt sich wie folgt dar:

Gesamtkosten:	1.900.000 €	
hiervon:	Anteil der DB AG:	638.000 €
	Zuwendung vom Land Hessen:	700.000 €
	Eigenanteil Landkreis:	562.000 €

Die Maßnahme ist auf Grundlage der Bestimmungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes durch den Landkreis Gießen vollständig vorzufinanzieren. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen sollen im Haushaltsplan 2012 bereit gestellt werden. Der Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr gibt die Verpflichtungsermächtigungen – vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zum Haushaltsplan 2012 und vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen zum Haushaltsplan 2012 – frei.

---

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für den Landkreis Gießen in Höhe von 562.000 €  
Die Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushalt 2012 unter dem Produkt 54.2.01.01 im Investitionshaushalt veranschlagt.

---

#### Folgekosten:

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:  
Fachdienst Bauen

---

Gunnar Wagner  
Fachdienstleitung

---

Daniel Eberhardt  
Sachbearbeiter

---

Mario Rohrmus  
Fachbereichsleitung

---

Dr. Christiane Schmahl  
Hauptamtliche  
Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

**LIBÜ** Linkes Bündnis

Reinhard Hamel  
Eichweg 10  
35418 Buseck  
☎ 06408-940929

✉ reinhard.hamel@t-online.de

An den Kreistagsvorsitzenden  
Herrn Karl-Heinz Funck  
Riversplatz 1 - 9

Vorlage Nr.: 0261/2011

35394 Gießen

Buseck, den 14.11.2011

Berichtsantrag zur Arbeit der KVHS

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich bitte Sie, den folgenden Berichtsantrag auf die Tagesordnung der Kreistags-  
sitzung zu nehmen:

*Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Kreistags-  
ausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport und im Haupt-, Finanz- und  
Rechtsausschuss die folgenden Fragen zu beantworten:*

- 1) In welchen Fachbereichen / Themen werden künftig neue Potentiale und Aufgaben der Arbeit der KVHS – auch in Kooperation bzw. Abgrenzung zu den anderen Weiterbildungsträgern im Rahmen des Hessencampus – gesehen (z. B. hinsichtlich der Integration ausländischer Bürger, der großen Zahl von Jugendlichen ohne Hauptschulabschluss, der beruflichen Qualifikation oder der wachsenden Zahl älterer Menschen in unserer Gesellschaft)?
- 2) In welchen Kommunen / Regionen des Kreises bestehen Ungleichgewichte und Herausforderungen für die künftige Arbeit?  
Wie können diese beseitigt werden?
- 3) Wie viele Kurse und wie viele Unterrichtsstunden wurden in 2007, 2008, 2009 und 2010 (wenn schon möglich) je 1000 Einwohner – auch im Vergleich zu ähnlichen Landkreisen wie Lahn-Dill, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis, Wetterau oder Limburg-Weilburg o. ä. – durchgeführt?

- 4) Wie stellt sich die Weiterbildungsdichte (Unterrichtsstunden je 1000 Einwohner) in diesem Zeitraum im Vergleich dar?
- 5) Wie hat sich die Zahl der Teilnehmenden in diesem Zeitraum – auch im Vergleich – entwickelt?  
Wie waren dabei die Anteile nach Geschlecht und Alter?
- 6) Welche Fachbereiche hatten hinsichtlich des Kursangebots und der Zahl der Teilnehmenden im o. g. Zeitraum die größten Zuwachsraten?  
Wie sieht das im Vergleich zu den anderen Landkreisen aus?
- 7) Wie viel Prozent der Kurse, in welchen Fachbereichen, konnten im o. g. Zeitraum mangels Teilnehmer nicht stattfinden?  
Wie sieht der Vergleich mit den anderen Landkreisen aus?
- 8) Wie haben sich Ausgaben (Sachkosten/Personalkosten jeweils für Honorarkräfte und Beschäftigte unterschieden) und Einnahmen (nach Teilnehmergebühren und Zuschüssen von Land/Kreis/Kommunen unterschieden) im genannten Zeitraum – wiederum im Vergleich mit anderen Kreisen – entwickelt?
- 9) Wie hoch ist demnach der Kostenbeitrag (des Kreises/der Kommunen) je Einwohner im angesprochenen Zeitraum (wieder im Vergleich)?
- 10) Wie haben sich im genannten Zeitraum die Stellen für Verwaltungstätigkeit und der der pädagogischen MitarbeiterInnen verändert (wieder im Vergleich)?
- 11) Sind Planstellen nicht besetzt und – wenn ja – seit wann?
- 12) Welchen Anteil an den Aufwendungen haben die vom Landkreis bzw. Kommunen für Miete und die Nutzung kreiseigener Räume (z. B. in Schulen) erhobenen Kosten (einschließlich interner Leistungsverrechnungen)?
- 13) Haben sich die Teilnehmergebühren je Unterrichtsstunde in diesen Jahren verändert und welche Gebühren wurden und werden in den vergleichbaren KVHS in Mittelhessen erhoben?

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel

15.11.2011



**CDU**

KREISTAGSFRAKTION  
GIESSEN

CDU Kreistagsfraktion · Spenerweg 8 · 35394 Giessen

An den  
Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Giessen  
Herrn Karl-Heinz Funck

DER VORSITZENDE

**Dr. Ulrich Lenz**

Konrad-Adenauer-Haus  
Spenerweg 8  
35394 Giessen  
Telefon 06 41 – 4 10 56  
Fax 06 41 – 4 10 54  
E-Mail info@cdu-giessen.de

Giessen, 15. November 2011

Vorlage Nr.: 0264 / 2011

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Kreistagsfraktion der CDU bitte Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

**Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:**

„ Der Kreistag bittet den Kreisausschuss über die Entwicklung und den aktuellen Sachstand zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Giessen, der Stadt Giessen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu berichten.“

Dazu wird der Kreisausschuss gebeten, explizit auf die folgenden Fragen einzugehen:

- Welche Bereiche wurden für eine interkommunale Zusammenarbeit ins Auge gefasst?
- Wie sind die Akzeptanz und die mögliche Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen zu den vorgesehenen IKZ-Kooperationen zu beurteilen?
- Welche einvernehmlichen Ergebnisse oder Beschlüsse der Arbeitsgruppe ( aus Vertretern der Kreisverwaltung und Bürgermeistern der Städte und gemeinden) einerseits bzw. den Kommunen andererseits konnten bisher verzeichnet werden?
- Wie positionieren sich die Kommunen zu der Absicht der Landrätin, die Personalstellen von Landkreis- und Kommunalverwaltungen beim Kreis zusammenzuführen? (Giessener Allgemeine Zeitung vom 20.08.2011)

- Wann ist in diesem Themenfeld mit einer Befassung des Kreistages zu rechnen?
- Zu welchem Zeitpunkt rechnet der Kreisausschuss mit einer Überleitung der ersten IKZ-Kooperation in einen Echtbetrieb?
- Ist auch eine Zusammenarbeit mit einem oder mehreren anderen Landkreisen geprüft worden?
- In der „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 06.05.2010 sind den Kommunalaufsichtsbehörden Hinweise zur Prüfung und Forderungen zum Umgang der Kommunen mit der interkommunalen Zusammenarbeit aufgeführt. Wie sieht der Kreisausschuss und wie sieht die Landrätin als Behörde der Landesverwaltung zuständig für die kommunale Finanzaufsicht die interkommunale Zusammenarbeit im Landkreis Gießen einschließlich der Städte und Gemeinden vor dem Hintergrund dieser Leitlinie?

**Begründung:**

Seit Februar 2010 hat es nach unserer Kenntnis zahlreiche Treffen von Kreisspitze und Bürgermeistern zur IKZ gegeben. Mehrere Anfragen und Umfragen wurden bei den Kommunen durch die Kreisverwaltung zu unterschiedlichen Themenbereichen durchgeführt.

Nach mehr als eineinhalb Jahren der Arbeit an diesem Thema, halten wir es für geboten, die Kreisgremien über den Sachstand zu informieren und den Gremien die (Teil-) Ergebnisse zu präsentieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Lenz  
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion

ag 17.11.11  




CDU Kreistagsfraktion · Spenerweg 8 · 35394 Gießen

An den  
Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Gießen  
Herrn Karl-Heinz Funck

DER VORSITZENDE  
**Dr. Ulrich Lenz**

Konrad-Adenauer-Haus  
Spenerweg 8  
35394 Gießen  
Telefon 06 41 – 4 10 56  
Fax 06 41 – 4 10 54  
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 267 / 2011

Gießen, 18. November 2011

**Berichts Antrag**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Kreistagsfraktion der CDU bitte Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

**Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:**

**Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss zu berichten, was sich seit dem Regierungswechsel bei der Stiftung „von Schulen für Schulen“ getan hat:**

- an welchen Schulen und mit wieviel Fläche Photovoltaikanlagen betrieben werden, wie die Betreiber sich anteilig zusammen setzen und welche Anlagen noch bis zum 31.12.11 ans Netz gehen;
- was der Kreisausschuss unternommen hat, um weitere Anlagen im Rahmen der Stiftung zu initiieren und umzusetzen;
- ob der Eigenbedarf der jeweiligen Schulen durch die jeweilige Photovoltaikanlage abgedeckt wird und ein Energieüberschuss erzeugt wird.

**Begründung:**

Die Stiftung soll den Schulen neben der Abdeckung des Eigenbedarfs zusätzlich Mittel zuführen, durch die z.B. die Anschaffung für den Unterricht notwendiger oder nützlicher Gegenstände, das Ausgestalten neuer Projekte im Bereich Energie, Umwelt und Gesundheit ermöglicht werden können, so dass die Jugendlichen im Kreis Gießen optimal auf Ausbildung und Studium vorbereitet sind.

Der Bericht kann im Kreisausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport und im Kreisausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Lenz', written in a cursive style.

Dr. Ulrich Lenz  
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion

ag 17.11.11



**CDU** KREISTAGSFRAKTION  
GIESSEN

CDU Kreistagsfraktion · Spenerweg 8 · 35394 Gießen

An den  
Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Gießen  
Herrn Karl-Heinz Funck

DER VORSITZENDE

**Dr. Ulrich Lenz**

Konrad-Adenauer-Haus  
Spenerweg 8  
35394 Gießen  
Telefon 06 41 – 4 10 56  
Fax 06 41 – 4 10 54  
E-Mail info@cdu-giessen.de

Gießen, 18. November 2011

Vorlage Nr.: 268/12011

### **Berichts Antrag**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Kreistagsfraktion der CDU bitte Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu setzen.

**Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:**

**der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss zu berichten,**

- wieviel Jugendliche sind derzeit im Kreis Gießen ohne Ausbildungsplatz sind,
- Wieviel Jugendliche in einer berufsvorbereitenden Maßnahme sind;
- wieviel Jugendliche und junge Erwachsene in anderen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind,
- wieviel Jugendliche und junge Erwachsene sind derzeit im SGB II-Bezug?
- welche Maßnahmen finden im Rahmen des Hessischen Ausbildungspaktes beim Übergang in Ausbildung oder Arbeit im Kreis Gießen stattfinden;
- wieviel Jugendliche bzw. junge Erwachsene werden im Rahmen des Ausbildungspaktes gefördert werden;
- wieviel Menschen mit Beeinträchtigung oder Behinderung sind;
- welche Schulen im Kreis Gießen sich am OloV-Programm beteiligen unter Einbezug der Förderschulen;

- ob Erfolge durch/mit OloV (Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen) erzielt werden konnten,
- ob die Sozialarbeit an Schulen mit in die Umsetzung einbezogen wurde.

Der Bericht kann in den Ausschüssen für

- Schule, Bauen, Planen und Sport,
  - Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt sowie
  - Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr
- erfolgen.

### **Begründung:**

Für viele junge Menschen bleibt, trotz Bewerbermangels, die Suche nach einem Ausbildungsplatz weiterhin schwierig und oft erfolglos. Dies ist weder für die Jugendlichen noch für die Arbeitgeber hinnehmbar. Ziel ist es, Jugendliche bereits in der Schulzeit effizient zu fördern, um Warteschleifen im Übergangssystem zu vermeiden. Dafür werden die bereits bestehenden **Förderprogramme und Instrumente** besser aufeinander abgestimmt und Qualitätsstandards formuliert. Schulen haben sich inzwischen vielseitig auf den Weg gemacht und konnten mit unterschiedlichen Konzepten schon Erfolge erzielen.

Im 3. Hessischen Ausbildungspakt wurde OloV in die Strategie verstetigt, um den Übergang von der Schule in Ausbildung zu verbessern und die Strategie weiterzuentwickeln. Seit 2010 sind auch Förderschulen – mit dem Schwerpunkt Lernen und dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung – in die Umsetzung von OloV einbezogen.

Durch eine verbesserte Verzahnung der Systeme und eine intensive Vorbereitung auf dem Übergang von der Schule in eine Ausbildung, soll und muss es gelingen, Warteschleifen abzubauen und Maßnahmekarrieren zu verkürzen bzw. zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Lenz  
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012; Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2015</b>
--

**Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung.**

**Der Kreistag beschließt das dem Haushaltsplan 2012 beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2011 bis 2014.**

---

**Begründung:**

Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Erlass der Haushaltssatzung und der Aufstellung des Investitionsprogrammes wird verwiesen:

§ 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 114 d, § 97 und § 114 h HGO

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine Kosten.

---

**Folgekosten:**

---

**Sonstiges/Bemerkungen:**

---

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

---

Organisationseinheit

---

Schmitt / Dongov

---

Heiis  
Fachbereichsleiterin

---

Oßwald  
Erster Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

### **Beschlussvorlage des Kreisausschusses**

<b>Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Haushaltsplan 2012</b>
---

#### **Beschluss-Antrag:**

**Der Kreistag beschließt gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2012.**

**Das Haushaltssicherungskonzept wird der kommunalen Finanzaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2012 vorgelegt.**

---

#### **Begründung:**

Gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen soll der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Ist der Haushaltsausgleich nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, vom Kreistag zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der zu genehmigenden Haushaltssatzung vorzulegen.

Der am 7. November 2011 in den Kreistag eingebrachte Haushaltsentwurf für 2012 weist Gesamtergebnishaushalt erneut einen erheblichen Jahresfehlbedarf in Höhe von rund 30 Mio. Euro aus. Damit steht der Landkreis gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen als zuständige Aufsichtsbehörde in der Pflicht, mit dem Haushalt 2012 auch eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorzulegen.

Den Anforderungen entsprechend werden im beigefügten Haushaltssicherungskonzept 2012 die Ursachen für das Haushaltsdefizit beschrieben. Neben einer Darstellung der Sachstände und Ergebnisse der bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen sind neue Handlungs- bzw. Prüfaufträge an die Verwaltung enthalten.

Der Forderung des § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik (verbindliche Festlegung über den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll) kann auf Grund der besorgniserregenden finanziellen Rahmenbedingungen allerdings nicht Rechnung getragen werden. Das Ziel eines

ausgeglichenen Haushaltes kann mittelfristig nur dann erreicht werden, wenn die auf Bundes- und Landesebene geführte Diskussion über die erforderliche Neuregelung der Gemeindefinanzierung tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung der kommunalen Ebene führen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

---

Folgekosten:

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz-  
u. Rechnungswesen

---

Organisationseinheit

Jutta Heieis

---

Sachbearbeiter/in

---

Leiter der Organisationseinheit

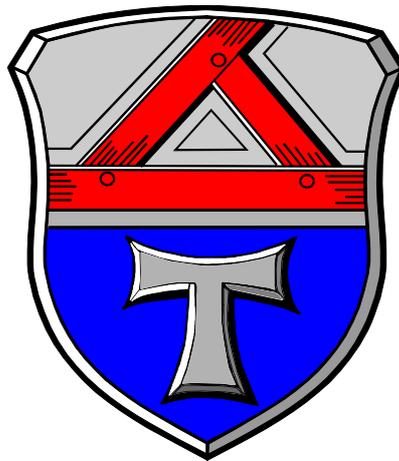
---

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

# Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen



## Darstellung der Maßnahmen zur Begrenzung des Haushaltsdefizites

### - Haushalt 2012 -

Beschluss des Kreisausschusses vom 14.11.2011

Beschluss des Kreistages vom

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Vorbemerkungen**
  
- 2. Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen/Ursachen für das Haushaltsdefizit**
  
- 3. Fortbestehende Maßnahmen der Haushaltssicherungskonzepte 2010 und 2011 sowie neue Maßnahmen für 2012**
  - 3.1 Produktübergreifende Maßnahmen**
  - 3.2 Produktbezogene Maßnahmen**
  - 3.3 Interkommunale Zusammenarbeit**
  
- 4. Fazit und Ausblick**

## 1. Vorbemerkungen

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, sofern ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Es ist vom Kreistag zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Instrument zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen. In ihm sind die Festlegungen über das Konsolidierungsziel, den angestrebten Konsolidierungszeitraum und die konkreten Maßnahmen darzustellen.

## 2. Entwicklung der finanziellen Rahmenbedingungen / Ursachen für das Haushaltsdefizit

Schon seit dem erstmaligen Entstehen eines Haushaltsdefizits Mitte der 1990er Jahre gibt es beim Landkreis Gießen das Erfordernis, einem Anwachsen des Haushaltsfehlbetrages durch Konsolidierungsmaßnahmen zu begegnen. Trotz der dabei erzielten beträchtlichen Erfolge, die im Haushaltssicherungskonzept 2010 im Detail dargestellt worden sind, konnte nicht verhindert werden, dass bis zum Ende des Jahres 2008 im Rahmen der kameraleen Haushaltswirtschaft ein kumuliertes Defizit von über 170 Mio. EUR entstanden ist, welches sich auch in der Entwicklung der Kassenkredite widerspiegelt.

Die Kassenkredite werden angesichts ihres starken Wachstums und der systemwidrigen Nutzung als langfristiges Finanzierungsinstrument im Rahmen der Diskussionen über die finanzielle Situation der Kommunen im Land Hessen und bundesweit mittlerweile als der wichtigste Indikator für die Beurteilung der Finanzlage angesehen. Auch in der Wissenschaft werden sie zur Feststellung von Haushaltsnotlagen anerkannt und verwendet.

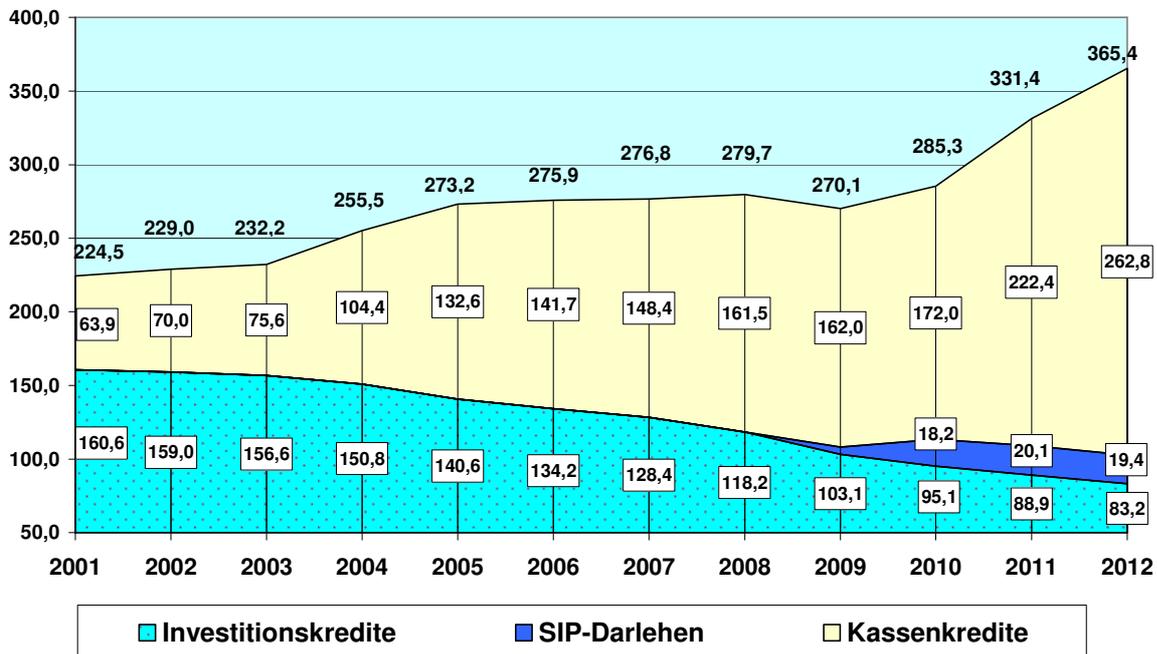
Vor diesem Hintergrund ist die prekäre Haushaltslage des Landkreises schon allein daran erkennbar, dass die Kassenkredite bis Ende 2008 einen Stand von 161,5 Mio. EUR erreicht haben.

Um so erfreulicher ist es, dass mit dem ersten doppeljährigen Haushalt 2009 infolge der besseren gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen einerseits, nicht zuletzt aber auch wegen der erzielten Konsolidierungserfolge, erstmals seit Jahren wieder ein jahrsbezogener Haushaltsausgleich möglich war. Zusammen mit dem ebenfalls seit Jahren anhaltenden Abbau der Investitionsschulden konnte in 2009 insgesamt sogar eine Reduzierung des Gesamtschuldenstandes erreicht werden.

Mit dem Haushaltsplan 2009 wurde nicht nur ein ausgeglichenes Jahresergebnis prognostiziert, sondern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ließ auf der Grundlage der Orientierungsdaten eine dauerhaft ausgeglichene Haushaltsgestaltung und sogar einen Einstieg in den Abbau von Altdefiziten erwarten.

Die nachstehende Grafik zeigt jedoch, dass sich die Haushaltslage seit 2010 entgegen der damaligen Prognose leider wieder dramatisch verschlechtert hat.

Ist-Schuldenstand jeweils am Ende des Haushaltsjahres - in Mio. EUR

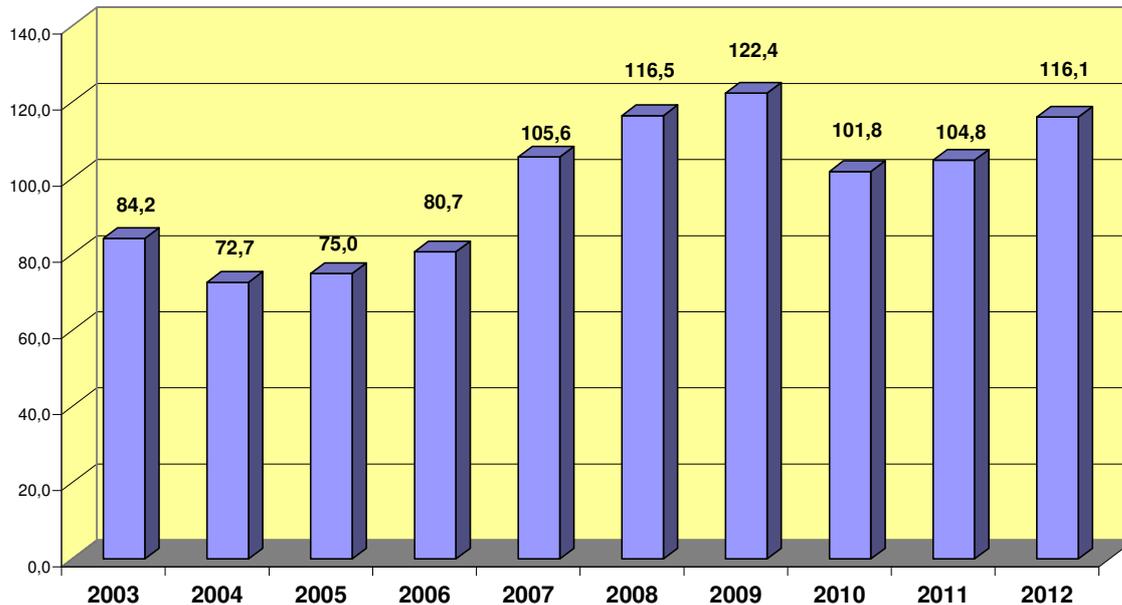


Hauptursache dafür war der konjunkturbedingte Einbruch bei den Steuereinnahmen infolge der Finanzkrise, der zu gravierenden Verlusten im Kommunalen Finanzausgleich 2010 führte. Im Jahr 2011 wurde diese negative Entwicklung durch den vom Land Hessen vorgenommenen Mittelentzug noch weiter verschärft. Die seinerzeit beschlossene Herausnahme einzelner Steuereinnahmen aus der Steuerverbundmasse hat zu einer Kürzung des kommunalen Anteils um rund 350 Mio. EUR geführt. Trotz der massiven Proteste aller kommunalen Spitzenverbände hat das Land diese Entscheidung leider auch für das Jahr 2012 nicht zurück genommen. Die Verminderung der Finanzausgleichsmasse um etwa 10 % führt für den Landkreis Gießen zu einem **Netto-Verlust in einer Größenordnung von rund 10 Mio. EUR pro Jahr.**

Wegen der insgesamt verbesserten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und aufgrund der erwarteten höheren Steuereinnahmen hat das Hessische Ministerium der Finanzen die Steueransätze im Landeshaushalt 2012 und somit im Kommunalen Finanzausgleich angehoben. Damit wird sich die Ausgangslage für den Landkreis Gießen gegenüber dem Vorjahr zwar wieder verbessern, die vorherigen Verluste werden aber bei Weitem nicht wieder aufgeholt. Nur bei einer Korrektur der Mittelentnahme hätte sich auch gegenüber dem Haushaltsjahr 2009 ein Anstieg der Netto-Position (= Saldo zwischen Allgemeinen Erträgen und Aufwendungen im KFA) ergeben.

### Kommunaler Finanzausgleich

hier: Netto-Position Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

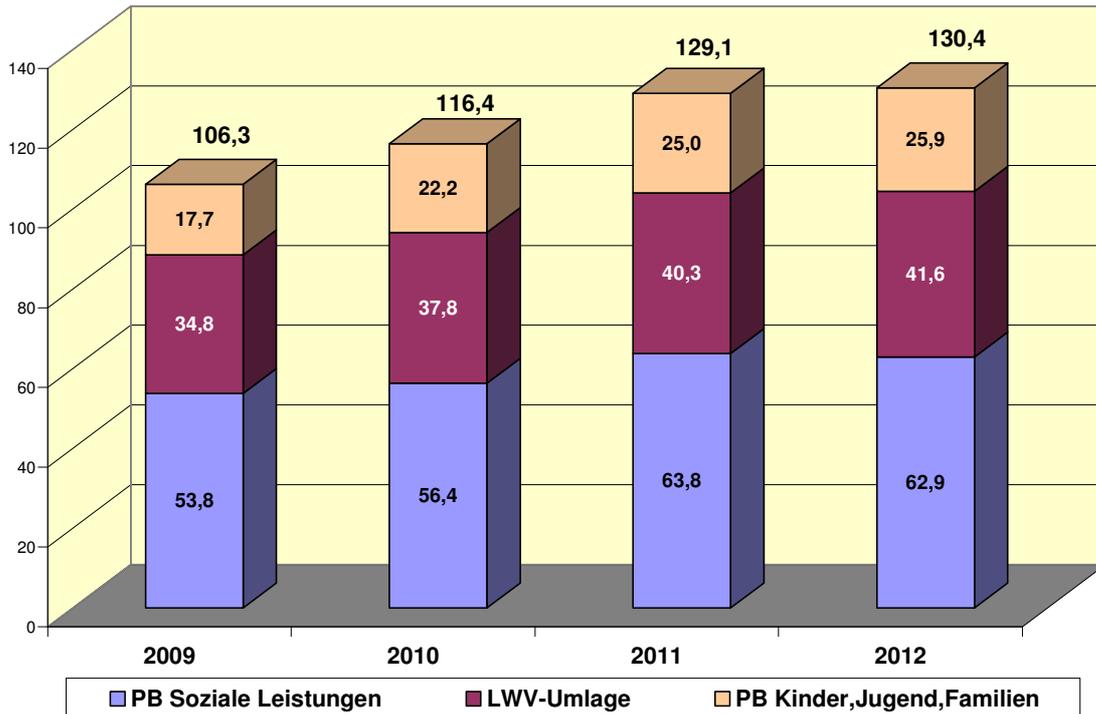


Neben diesem Defizit in der finanziellen Grundausstattung haben weitere Veränderungen im Kommunalen Finanzausgleich für den Landkreis erhebliche negative Folgen. Der ebenfalls im vergangenen Jahr beschlossene Wegfall der Grunderwerbsteuerzuweisung führt zu einem zusätzlichen **Einnahmeverlust von rund 4,5 Mio. EUR jährlich**. Und auch die Streichung des „Härteausgleiches wegen Minderzuweisungen im Bereich Soziales“, mit dem die Verluste aus der Neustrukturierung der Besonderen Finanzaufweisungen im Bereich Soziales infolge der Hartz IV-Reform ausgeglichen werden sollten, bedeutet für den Landkreis einen **Ertragsverlust von ca. 5,6 Mio. EUR pro Jahr**.

Vor allem dieser Einnahmeausfall hat im Haushaltsjahr 2011 zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfes im Produktbereich „Soziale Hilfen“ geführt. Gleichzeitig ist in diesem Aufgabenbereich aber auch ein Anstieg der Transferaufwendungen wegen steigender Fallzahlen nicht zu vermeiden. Weil diese Entwicklung alle Sozialhilfeträger gleichermaßen betrifft, gibt es inzwischen auf Bundesebene erste Entscheidungen, die zu einer Entlastung der Kommunen beitragen sollen. Zum einen wurde im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen, den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II deutlich zu erhöhen und zum anderen ist vorgesehen, dass sich der Bund schrittweise an den Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt. Diese Maßnahmen führen zumindest schon einmal dazu, dass die Deckungslücke im Produktbereich „Soziale Leistungen / Soziale Hilfen“ im Haushaltsplan 2012 nicht weiter ansteigt, sondern sich sogar geringfügig reduziert.

Auch im Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ wird nach den extremen Steigerungsraten in den vergangenen Jahren für 2012 nur mit einem moderaten Anstieg der Aufwendungen und damit des Zuschussbedarfes gerechnet.

Berücksichtigt man im Bereich der Sozialen Sicherung insgesamt aber auch die an den Landeswohlfahrtsverband zu zahlende Umlage so zeigt die Gesamtbelastung folgendes Bild:



Mit einer Gesamtsumme von rund 130 Mio. EUR sind die Belastungen aus diesem Aufgabenbereich insgesamt etwa genauso hoch wie die aus allgemeinen Deckungsmitteln (Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage) verfügbaren Erträge.

Die Tatsache, dass damit für die Wahrnehmung anderer Aufgaben keinerlei allgemeine Finanzierungsmittel mehr zur Verfügung stehen, führt zwangsläufig dazu, dass im Ergebnishaushalt eine Deckungslücke klafft, die sich laut vorliegendem Haushaltsentwurf für das Jahr 2012 auf etwa 30 Mio. EUR beläuft.

Die Ausführungen machen deutlich, dass für das Haushaltsdefizit im Wesentlichen Faktoren und Entwicklungen verantwortlich sind, auf die der Landkreis keine oder nur sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten hat. Diese Feststellung gilt grundsätzlich für alle Landkreise. Keine andere staatliche Ebene ist finanziell so von externen Einflüssen und Entscheidungen abhängig wie die Landkreise. Dass deren strukturelle Unterfinanzierung in Hessen besonders gravierend ist, wird daran deutlich, dass der Stand der Kassenkredite pro Einwohnern hier im Bundesvergleich einen absoluten Spitzenwert erreicht.

### 3. Fortbestehende Maßnahmen der Haushaltssicherungskonzepte 2010/2011 und neue Maßnahmen für 2012

#### 3.1. Produktübergreifende Maßnahmen

<b>Maßnahme (neu)</b>	<u>Stellenplan/Personalkosten</u> Begrenzung der Personalkosten durch dezernatsbezogene Steuerung
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Derzeit wird ein Konzept im Fachdienst Personal erarbeitet, welches die Begrenzung der Personalkosten zum Ziel hat und eine dezernatsbezogene Steuerung ermöglicht. Zusätzlich soll dieses „neue Stellen-System“ ein Maximum an Transparenz für den gesamten Kreisausschuss bringen, um allen Entscheidungsträgern eine noch klarere Aussage zur Notwendigkeit der Neu- oder Nachbesetzung zu bringen.	
<b>Status:</b>	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Es hat sich gezeigt, dass wir weitere flexiblere Steuerungsmechanismen brauchen, um das Ziel einer Begrenzung der Personalkosten zu erreichen. Die Kreisverwaltung Gießen ist aufgrund der Stellenreduzierungen der letzten Jahre im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben nunmehr in einer Situation, in der weitere Stelleneinsparungen nicht mehr vertretbar sind, ohne zugleich die Aufgabenerfüllung empfindlich zu gefährden.  Aus diesem Grunde kann in dem Haushaltssicherungskonzept eine Fortführung des kontinuierlichen Abbauprozesses der tatsächlich besetzten Stellen aus personalwirtschaftlicher Sicht nicht mehr als sinnvoll erachtet werden. Für das Haushaltssicherungskonzept 2012 wird daher eine grundlegend veränderte Betrachtungsweise zugrunde gelegt.

<b>Maßnahme 2011</b>	<u>Konzentration der Verwaltung / Zusammenlegung von Organisationseinheiten</u>  Nach den Konsolidierungsleitlinien haben defizitäre Kommunen ihre Ämterstrukturen mit dem Ziel der Effizienzsteigerung zu überprüfen und ggf. zu verändern. Derartige Veränderungen können nur gemeinsam mit den betroffenen Organisationseinheiten entwickelt werden. Bei der Umsetzung sind auch alterbedingte Fluktuationen zu berücksichtigen. Für die Umsetzung derartiger Organisationsveränderungen muss ein mehrjähriger Zeitraum eingeplant werden.  In Zusammenhang mit der internen Ablauf- und Aufbauorganisation der Kreisverwaltung soll daher überprüft werden, ob durch eine Veränderung dieser Struktur, auch durch die Zusammenlegung von Organisationseinheiten, Einsparungen von Personalkosten im Leitungsbereich erreicht werden können.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Bereits im Haushaltssicherungskonzept 2010 war die Fragestellung und eine Überprüfung dahingehend vorgesehen, ob durch eine Veränderung der Aufbau- und Ablauforganisation, auch durch die Zusammenlegung von Organisationseinheiten, Einsparungen von Personalkosten im Leitungsbereich erreicht werden können.  Zur Prüfung dieses Auftrages hatte sich verwaltungsintern unter Leitung des Fachbereichsleiters Service eine Arbeitsgruppe konstituiert und im Dezember 2010 die Meilensteine des Projektes und den weiteren Projektfahrplan festgelegt. Im Zentrum der Untersuchungen stand dabei die in der Kreisverwaltung geltende Verwaltungsorganisation mit der Gliederung der Gesamtverwaltung in sieben Fachbereiche. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe, in der die Vor- und Nachteile der bisherigen Fachbereichsorganisation untersucht sowie Alternativen aufgezeigt wurden, liegt inzwischen vor. Eine Entscheidung der Verwaltungsleitung steht noch aus.	

Parallel dazu wurde im Jahr 2011 der Arbeitsauftrag von der Verwaltungsleitung im Hinblick auf einen entsprechenden Auftrag aus der interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Haushaltskonsolidierung erweitert: Da an verschiedenen Stellen des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 Organisationsuntersuchungen vorgesehen waren, sollte im Sinn einer Zusammenfassung der Einzelaktivitäten eine umfassende Organisationsuntersuchung der Gesamtverwaltung nach einheitlichen Standards und mit externer Begleitung stattfinden.

Dazu wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt, an dem sich insgesamt vierzehn Unternehmen beteiligten. Die Organisationsuntersuchung wird im November mit dem Fachdienst Soziales als Pilotprojekt starten und dann sukzessive die restlichen Organisationseinheiten abarbeiten. Konzeptionell ist der Einstieg jeweils die Datenerhebung und Bestandsaufnahme, an die sich eine umfassende Aufgabenkritik anschließt. Geschäftsprozessanalyse und -optimierung gehören ebenso zur zentralen Aufgabenstellung wie die Personalbemessung. Letztlich wird auch die Aufbau- und Ablauforganisation insgesamt untersucht. Das Gesamtprojekt wird voraussichtlich einen Zeitraum von ca. 2 Jahren umfassen und soll im zweiten Halbjahr 2013 abgeschlossen sein.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 31. Oktober 2011 wurde der Auftrag für das Pilotprojekt im Fachdienst Soziales und Senioren an die Firma Rödl & Partner GbR, Nürnberg, vergeben.

<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Aufgabenkritik, Prozessoptimierung, Effizienzsteigerung und Vermeidung von Stellenmehrbedarf
-------------------------------	---

### 3.2 Produktbezogene Maßnahmen

#### Produkt 11.1.00: Verwaltungsleitung und -steuerung

<b>Maßnahme 2011</b>	Die Obergrenze, bis zu welcher die Dezernenten ohne Beschluss des Kreisausschusses Gutachten und Beratungsleistungen einschließlich Rechtsberatung in Auftrag geben können, wird auf 10.000 € festgesetzt. Für alle darüber hinausgehenden Aufträge bedarf es eines Kreisausschussbeschlusses.
<b>Sachstand (Kurzfassung):</b> Die Festsetzung der Obergrenze für die Vergabe von Gutachten in der vorgenannten Größenordnung durch die Dezernenten wurde in der Überarbeitung der Vergaberichtlinien berücksichtigt.	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Oktober die neuen Vergaberichtlinien beschlossen, die daraufhin am 01. November 2011 in Kraft getreten sind.

#### Produkt 11.1.01: Organisation und Dokumentation der politischen Willensbildung

<b>Maßnahme 2011</b>	Größe des Kreistages sowie Größe und Zahl der Kreistagsausschüsse und Kommissionen in der neuen Legislaturperiode reduzieren
<b>Sachstand (Kurzfassung):</b> Der Kreistag kann erst ab der nächsten Legislaturperiode verkleinert werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss bis spätestens 31.03.2015 zu fassen.  Der Kreisausschuss wurde von 16 auf 12 ehrenamtliche Kreisbeigeordnete verkleinert. Die Zahl der ehrenamtlichen Dezernenten wurde von 3 auf 2 reduziert. Der ehrenamtliche Psychiatriekoordinator soll entfallen.	
<b>Status:</b> teilweise erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Verkleinerung des Kreisausschusses

<b>Maßnahme 2011</b>	Zahl der Sitzungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, Sitzungsintervalle strecken
<p><b>Sachstand (Kurzfassung):</b>                  Entsprechend unserer Planungen wurden außer dem HFR die neuen Kreistagsausschüsse erst in der Kreistagssitzung am 20. Juni 2011 gebildet, sodass in der Juni-Sitzungsrunde des Kreistags lediglich eine HFR-Sitzung, nämlich am 16. Juni 2011 stattfand.</p> <p>Durch unsere intensive Beratung konnte erreicht werden, dass für das Abberufungs- und Neuwahlprozedere keine zusätzliche Sondersitzung des Kreistages stattfinden musste (Zu Beginn der Legislaturperiode 2006/2011 waren dafür eigens 2 Sondersitzungen des Kreistages vorgesehen worden).</p> <p>Erwartungsgemäß wurde ein Wahlvorbereitungsausschuss installiert, der zweimal (20. Mai 2011 und 7. Juni 2011) tagte. Auf eine 3. Sitzung konnte verzichtet werden.</p> <p>In der September-Sitzungsrunde 2011 konnte – mangels wichtiger Tagesordnungspunkte – die geplante konstituierende Sitzung des KTA UNA am 8. September 2011 verschoben werden.</p>	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

<b>Maßnahme 2011</b>	Sitzungsbegleitende Aufwendungen wie Protokollführung, Vorlagenerstellung und Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen in regelmäßigen Abständen überprüfen
<p><b>Sachstand (Kurzfassung):</b>                  Durch das Instrument GREMIENINFO können umfangreiche digitalisierte Informationen zentral auf der Homepage <a href="http://www.lkgi.de">www.lkgi.de</a> abgerufen werden, ohne dass diese auf Papier ausgedruckt oder versandt werden müssen.</p> <p>Das Sitzungsdienstprogramm SESSION stellt seit 1. April 2011 sämtliche (öffentliche) Gremien-Einladungen und Niederschriften digital auf der Homepage <a href="http://www.lkgi.de">www.lkgi.de</a> zur Verfügung. Deshalb verzichten viele Kreistagsabgeordnete auf die Zusendung der Protokolle in Papierform. Bei Verlegen der Unterlagen oder kurzfristiger Vertretung können sich die Kreistagsabgeordneten die Einladungen komplett (mit Anlagen) herunterladen, was eine Entlastung dahingehend bringt, dass diese Unterlagen nicht mehr nachkopiert und nachgesandt werden müssen.</p> <p>Mit der Änderung von HGO und HKO zum Jahresende ist u.a. geplant, dass künftig auch die Einladungen zu den Gremien digital versandt werden können. Dies war bislang nur für die Anlagen (Vorlagen etc.), nicht aber für das Einladungsschreiben möglich. Hier müsste dann bei den betroffenen Kreistagsabgeordneten nachgefragt werden, wer die Einladungen künftig digital erhalten möchte.</p>	
<b>Status:</b> teilweise erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> In 2012 soll der KA Sitzungsdienst komplett digitalisiert werden, mit dem Ziel der Einsparung von Druck- und Portokosten.

**Produkt 11.1.02: Revision**

<b>Maßnahme (neu)</b>	Prüfung der laufenden Auftragsvergaben gemäß den Vergaberichtlinien des Landkreises ab einer Wertgrenze von 50.000 € netto
<b>Ziel</b>	Einsparung von Prüfungsarbeitszeit zugunsten von Schwerpunktprüfungen, die zu weiteren haushaltsrelevanten Einsparungen führen

### Produkt 11.1.03: Technikunterstützte Informationsverarbeitung

<b>Maßnahme 2011</b>	<u>Umstellung der Druckerlandschaft:</u> Die Optimierung der Papier ausgebenden Geräte in der Kreisverwaltung birgt ein nicht unerhebliches Einsparpotential. Diese Maßnahme soll, im Sinne einer angemessenen Mindestausstattung, zu einer Reduzierung der Hardware (Kopierer, Drucker usw.) und der jährlichen Kosten führen. Außerdem sind dabei die Auswirkungen auf die Hausdruckerei zu untersuchen und in die Optimierung einzubeziehen bzw. dabei zu berücksichtigen.
<b>Maßnahme 2011</b>	<u>Open Office:</u> In den nächsten ein bis zwei Jahren ist die Umstellung der Office-Produkte auf eine neue Version vorgesehen. Da sich in den neuen Versionen die Menüführung stark verändert hat, muss aller Voraussicht nach mit einem nicht unerheblichen Schulungsbedarf für die Mitarbeiter gerechnet werden. Vor der Umstellung sollen Alternativen (z.B. Open Office) untersucht und in einer Kostenvergleichs- und mehrjährigen Investitionsrechnung bewertet werden.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): <u>Druckerlandschaft:</u> Die Voraussetzungen für die Umgestaltung der Druckerstruktur wurde durch die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und einer europaweiten Ausschreibung geschaffen. Die Umsetzung erfolgt im Haushaltsjahr 2012. <u>Open-Office:</u> Mittelfristig wird kein Wechsel z.B. zu Open Office erfolgen können, da viele Fachapplikationen mit den MS-Office-Produkten programmtechnisch verknüpft sind. Der mit Microsoft abgeschlossene EA-Vertrag wird durch volle Ausnutzung der Laufzeiten in besonderem Maße wirtschaftlich.	
<b>Status:</b> teilweise erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Einsparung in 2012: 40.000 €

<b>Maßnahme (neu)</b>	<u>Rahmenvertrag PC-Beschaffung</u> Durch den Abschluss eines Rahmenvertrages sollen günstigere Marktpreise erzielt werden. Eingebunden in diesen Rahmenvertrag werden auch künftig die Beschaffung von PCs und Peripheriegeräte für die Schulen
<b>Ziel</b>	Kostenreduzierung bei künftigen Beschaffung von IT-Komponenten Einsparpotenzial für 2012: 6.000 €
<b>Maßnahme (neu)</b>	<u>Optimierung Softwareinsatz</u> Optimierung des Softwareeinsatzes sowie anwendungsbezogene Auswahl von Programmen und Lizenzmanagement. Einsatz von Open Source und Freeware Software. Beispielsweise ist zu nennen Typo3, CD-Burner, X-Mind, Gimp.
<b>Ziel</b>	Minimierung der Softwarelizenzkosten auf den tatsächlich benötigten und eingesetzten Bestand Jährliches Einsparpotenzial: 4.000 €
<b>Maßnahme (neu)</b>	Zeitnahe Verwertung von nicht benötigter Technik und Software
<b>Ziel</b>	Verkaufserlöse/Erträge von rd. 2.000 € pro Jahr
<b>Maßnahme (neu)</b>	Verwendung aufgearbeiteter Verwaltungsrechner für die Einrichtung des Katastrophenschutzstabs
<b>Ziel</b>	Kostenersparnis in 2012: 4.500 Euro

### Produkt 11.1.05: Zentrales Controlling und Beteiligungsmanagement

<b>Maßnahme 2011</b>	Deckelung (Reduzierung) der vom Landkreis abzudeckenden Betriebsverluste
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung):	

Für den Verlustausgleich ZOV waren im Jahr 2010 970.000 € veranschlagt, tatsächlich wurden 1.190.480,75 € gezahlt. Für 2011 betrug der Planansatz (aufgrund des Vorjahresergebnisses) 1.200.000 €, während letztlich nur 98.699,66 zu zahlen sind. Für 2012 liegen noch keine Planzahlen des ZOV vor. Es kann aber sicherlich nicht unterstellt werden, dass sich die niedrige Nachzahlung für 2011 auch in den Folgejahren ergeben wird.

Hinweis: Die Schwankungen sind auf Besonderheiten und Einmaleffekte beim ZOV zurückzuführen.

Bei ZR wurde durch Beschluss der GV vom 30. August 2011 eine Gewinnausschüttung von insgesamt 125.000 € beschlossen. Auf den Landkreis Gießen entfallen 71.750 €. Nach Abzug der anteiligen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags verbleibt ein Nettoüberweisungsbetrag in Höhe von 60.395,56 €. Im WP 2011 ist ein Ergebnis von 314.018 € eingeplant. Sofern erneut ca. 50% ausgeschüttet werden, ergibt sich nach Abzug der anteiligen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags im Jahr 2012 ein Ertrag für den LK in Höhe von 75.850 €. Im WP 2012 ist ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 368.626 € eingeplant. Sofern auch dann ca. 50% ausgeschüttet werden, ergibt sich nach Abzug der anteiligen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags im Jahr 2013 ein Ertrag für den LK in Höhe von 88.900 €.

<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> nicht bezifferbar
-------------------------------	--

<b>Maßnahme 2011</b>	Verkauf von Anteilen wirtschaftlicher Unternehmen, um durch die Verwendung der Veräußerungserlöse zur Schuldentilgung die laufenden Zinsbelastungen zu reduzieren
----------------------	---

**Sachstand (Kurzfassung):**  
Da keine Veräußerung derzeit vorgesehen ist, wurden auch keine weiteren Maßnahmen eingeleitet.

<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Aus der derzeitigen Perspektive ergeben sich auch keine zukünftigen finanziellen Auswirkungen. Jedoch ist es möglich, dass zukünftige Untersuchungen der wirtschaftlichen Betätigung eine Veräußerung von Anteilen befürworten. In diesem Fall könnten sich Liquiditätszuflüsse ergeben.
-------------------------------	---

<b>Maßnahme 2011</b>	Rücklagen bei den Beteiligungsgesellschaften überprüfen, ggf. Umwandlung in verzinsliches Eigenkapital erwägen bzw. soll auf eine möglichst hohe Gewinnausschüttung hingewirkt werden.
----------------------	--

**Sachstand (Kurzfassung):**  
Bei der ZR gilt es, jährlich erneut mit der Geschäftsführung und den übrigen Gesellschaftern abzustimmen, ob eine höhere Gewinnausschüttung kurz- oder mittelfristig realisierbar ist.

<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Mit der Geschäftsführung wurde vereinbart, dass ab dem Jahre 2014 in Teilschritten von je 100.000 € / jährlich die Rücklage aufgelöst werden soll.
----------------------------	---

<b>Maßnahme 2011</b>	Schließung der Mobilitätszentrale von VGO und damit Reduzierung der Kosten des ÖPNV, die über die Beteiligung des Landkreises Gießen an der OVAG ausgeglichen werden.
----------------------	---

**Sachstand (Kurzfassung):**  
Die Schließung der Mobilitätszentrale erweist sich aufgrund des dort angebotenen Service als nicht sinnvoll, fa dieser Service zum Teil dann durch zusätzliches Personal in der Kreisverwaltung aufrecht erhalten werden müsste. Weitere Einsparmöglichkeiten werden derzeit durch eine Zusammenlegung mit der Mobilitätszentrale der Stadtwerke überprüft.  
Indirekte Einsparung für den Landkreis Gießen durch die Reduzierung der ÖPNV-Verluste, allerdings in der Höhe nicht bezifferbar.

<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Durch die Schließung des Verwaltungsstandortes in der Liebigstraße konnten Einsparungen erzielt werden (ca. 58.000 € pro Jahr)  Durch die Reduzierung der Öffnungszeiten und Personalumsetzungen durch die
----------------------------	---

	Schließung des Verwaltungsstandortes konnten weitere 80.000 € an Personalkosten eingespart werden (2 Stellen zu je 40.000 €).
--	---

<b>Maßnahme 2011</b>	Stärkere Kooperation zwischen der SWG und der VGO. Hierbei wird u. a. eine gemeinsame Nahverkehrsplanung für die anstehende Fortschreibung 2013 angestrebt.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Das Thema wird sowohl in der Interfraktionellen Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung bearbeitet, als auch in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von SWG und ZOV.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Nennenswerte Einsparungen werden allein schon durch eine Harmonisierung der Nahverkehrspläne erwartet. Derzeit sind diese noch nicht bezifferbar.

<b>Maßnahme 2011</b>	<u>Überprüfung der Vertragsgestaltung:</u> Die Kreisverwaltung hat eine Vielzahl von mehrjährigen Verträgen mit Dienstleistungsunternehmen und Lieferanten geschlossen. Zur Fristenüberwachung wurde in der Vergangenheit als erster Schritt, hin zu einem effektiven Vertragscontrolling, eine Datenbank eingerichtet, in der alle Verträge ab einer Vertragssumme von mehr als 10.000 € p.a. festgehalten sind. Es erscheint angebracht und lohnenswert in einem weiteren Schritt auch die Vertragsinhalte zu analysieren (aktuelle Marktpreise und Konditionen usw.) und nach möglichen Einsparpotentialen zu untersuchen. Bei Bedarf soll externe Unterstützung von nachweislich auf diesem Gebiet erfolgreichen Beratungsunternehmen in Anspruch genommen werden.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Mit zwei Unternehmen, die auf diesem Gebiet tätig sind und entsprechende Referenzen in Kommunalverwaltungen vorweisen können, wurden in der Vergangenheit schon Gespräche geführt. Beide scheinen geeignet, die derzeitigen Verträge zu analysieren.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Für 2012 ist der Ausbau des Vertragscontrollings in der Kreisverwaltung vorgesehen, mit dem Ziel Optimierungs- und Einsparpotenziale zu ermitteln.

<b>Maßnahme 2011</b>	Wirtschaftlichkeitsprüfungen vor der Entscheidung über Ausgaben von erheblicher Bedeutung einschl. der Berechnung der Folgekostenbelastungen
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurden in der Vergangenheit dezentral in den mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten durchgeführt. Bei allen Vergabeentscheidungen erhält grundsätzlich das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag. Dies ist jeweils durch Angebots- und Kostenvergleiche in den entsprechenden Beschlussvorlagen zu begründen. Außerdem sind auch Folgekosten darzustellen. Bei größeren Maßnahmen oder grundsätzlichen Entscheidungen wurde in Einzelfällen zusätzlich eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vom zentralen Controlling erstellt.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Es ist zukünftig vorgesehen, für alle Maßnahmen, bei denen sich mindestens zwei Umsetzungsalternativen anbieten, und die ein Finanzvolumen von ... überschreiten, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen von zentralen Controlling überprüfen bzw. erstellen zu lassen.

**Produkt 11.1.09: Zentrales Vergabemanagement**

<b>Maßnahme (neu)</b>	Einführung der elektronischen Vergabe und eines elektronischen Vergabemanagementsystems
<b>Ziel</b>	Bei gelungener Implementierung der elektronischen Vergabe in Bezug auf sowohl

	die externen Prozesse (Veröffentlichung und Abwicklung von Vergaben, Kommunikation mit Anbietern, Angebotsabgabe usw.) als auch die internen Prozesse (behördeninterner Workflow) lassen sich Ressourcen im Bereich Personal und Dienstleistung einsparen. Dies setzt voraus, dass der (regionale) Markt diese Form der Vergabeabwicklung akzeptiert und nutzt. In einer Übergangszeit wird es vermutlich zu einer voraussichtlich beachtlichen Zahl von "Hybridverfahren" kommen, die mögliche Einsparungen aufzehren.
--	---

<b>Maßnahme (neu)</b>	<u>Bündelung von Beschaffungen, Abschluss von Rahmenverträgen</u> Das Zentrale Vergabemanagement arbeitet auf die konsequente Anwendung des Vergaberechts und die Nutzung der damit verbundenen Möglichkeiten hin. Nicht zuletzt durch die - ggf. auch produktübergreifende - Bündelung von Beschaffungen und den Abschluss von Rahmenverträgen lassen sich erfahrungsgemäß Einsparpotentiale erschließen. Diese Einsparmöglichkeiten beziehen sich sowohl auf die Kosten der beschafften Leistungen und Lieferungen (Preis und Qualität) als auch auf die verwaltungsinternen Ressourcen, die für Beschaffungsprozesse benötigt werden.
<b>Ziel / Ergebnis</b>	Der Kreisausschuss hat die Einführung von Rahmenverträgen in 2011 beschlossen.  <u>Arbeitsmedizinische Betreuung / Betriebsärztlicher Dienst</u> Ein Rahmenvertrag wurde in 2011 abgeschlossen.  <u>Papiergebundene Ausgabegeräte inkl. Verbrauchsmaterial für den Bedarf der Verwaltung sowie den der Schulen</u> Ein Rahmenvertrag wird noch in 2011 abgeschlossen.  <u>IT-Hardware</u> Erste Besprechungen mit dem Fachdienst IT fanden im Sommer statt. Es liegen eine Leistungsbeschreibung und die Vergabeunterlagen in ersten Entwürfen vor. Die Ausschreibung soll so bald wie möglich erfolgen.  <u>Schulmöbel</u> Hier wurden erste Erkundigungen bei anderen Verwaltungen (u.a. die Städte Köln, München) als Unterstützung für die Erstellung des Leitungsverzeichnisses eingeholt. Die Umsetzung ist für 2012 vorgesehen.  <u>Allgemeiner Fuhrpark</u> Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung sowie eine Bedarfsanalyse wurden erstellt. Die Umsetzung ist für 2012 vorgesehen.  <u>Müllbehälter und Abfallcontainer für die Abfallwirtschaft</u> Sobald die Wirtschaftlichkeitsprüfung abgeschlossen ist, sollen weitere Schritte geplant werden.  <u>Gas- und Stromlieferung; nach Möglichkeit weitere Betriebsstoffe</u> Eine Ausschreibung des Rahmenvertrages ist für das Frühjahr 2012 vorgesehen.  <u>Schülerbeförderung</u> Die Verträge zur Schülerbeförderung werden seit 2009 gebündelt, wo es sinnvoll erscheint. Einige Routen werden deswegen derzeit nur kurzfristig ausgeschrieben, um künftig eine größere Bündelung zu ermöglichen. Ob eine Komplett-Ausschreibung aller Beförderungsleistungen (in entsprechend gegliederten Losen) sinnvoll ist, soll nächstes Jahr geprüft werden. Dieses wäre dann frühestens zum Schuljahr 2013/14 möglich.

**Produkt 11.1.10: Zentrale Dienste**

<b>Maßnahme 2011</b>	Verteiler für Zeitungen und Zeitschriften überprüfen und den Bezug der Printmedien so weit wie möglich beschränken
<b>Sachstand (Kurzfassung):</b> Die jeweiligen Abonnements für Fachzeitschriften und Zeitungen werden gegenwärtig in der Kreisverwaltung in den jeweiligen Organisationseinheiten dezentral verwaltet, so dass jede Organisationseinheit gegenwärtig autonom entscheidet, welche Medien im Abonnement bezogen werden. Die Organisationseinheiten wurden gebeten, in ihrem Bestand nach Einsparmöglichkeiten zu suchen und den Bezug der Medien auf das erforderliche Maß zu beschränken.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Einsparungen bei den Kosten für Printmedien

<b>Maßnahme 2011</b>	Im Beschaffungswesen Organisationsformen anstreben, die Beschaffungen vereinheitlichen und über Sammelbestellungen Preisnachlässe erwirken. Das Sortiment der Büroartikel reduzieren und damit die Gesamtlagerhaltung auf ein Minimum reduzieren.
<b>Sachstand (Kurzfassung):</b> Das Sortiment der Büroartikel wurde bereits erheblich reduziert. Somit konnten auch die bisherigen Lagerflächen nach dem Umzug an den neuen Behördenstandort reduziert werden. Die in der Kreisverwaltung Gießen praktizierte Büromaterialverwaltung durch den Fachdienst Zentrale Dienste wird fortwährend einem Optimierungsprozess unterzogen.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Für das Haushaltsjahr 2012 ist beabsichtigt, durch den Abschluss entsprechender Rahmenvertrages noch günstigere Einkaufsmöglichkeiten für den Landkreis Gießen zu generieren.

<b>Maßnahme 2011</b>	Fachliteratur in allen Bereichen der Verwaltung auf tatsächliche Notwendigkeit überprüfen. Eventuell Bestand erfassen, um ämterübergreifende Nutzung zu ermöglichen.
<b>Sachstand (Kurzfassung):</b> Bereits seit mehreren Jahren wird in der Kreisverwaltung kein ämterübergreifendes Verzeichnis der vorhandenen Fachliteratur geführt. Hierdurch ergibt sich in der Praxis im Einzelfall die Situation, dass Literatur angeschafft wird, die in einem anderen Fachdienst möglicherweise bereits vorhanden ist und die fachdienstübergreifend genutzt werden könnte. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, durch den Einsatz einer entsprechenden Datenbank, die dezentral durch die einzelnen Organisationseinheiten bedient werden muss, eine Übersicht der vorhandenen und neu angeschafften Fachliteratur zu generieren und zukünftige Redundanzen zu vermeiden.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Einsparungen bei den Kosten für Fachliteratur

<b>Maßnahme 2011</b>	Optimierung des Fuhrparkmanagements (z. Bsp. Anzahl, Ausstattung und Größe überprüfen); Wirtschaftlichkeit der Nutzung privateigener PKW überprüfen
<b>Sachstand (Kurzfassung):</b> Zur Optimierung des Fuhrparks wurde vom zentralen Controlling eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Beschlussempfehlung vorgelegt. Danach ist es sinnvoll, den allgemeinen Fuhrpark bei entsprechenden Rahmenbedingungen um fünf gasbetriebene Dienstfahrzeuge zu erweitern. So kann ca. ein Drittel der derzeit mit privaten Pkw abgerechneten Dienstreisen auf die Nutzung von Dienstfahrzeugen umgestellt werden.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Jährliche Einsparungen von ca. 10.000 – 14.000 €.

<b>Maßnahme 2011</b>	Bei der Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter generell die Prüfung von Alternativen (Kauf, Miete, Leasing) vorsehen.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Im Rahmen des Auftrages des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 wird der Fachdienst Zentrale Dienste weiterhin Anschaffungsalternativen prüfen und gfs. umsetzen, um hierdurch mögliche Einsparungen zu erzielen.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Noch nicht bezifferbar

<b>Maßnahme (neu)</b>	Reduzierung der Kosten für externe Dienstleistungen Absenkung vorhandener Service-Standards im Bereich des Beschaffungswesens
<b>Ziel</b>	Einsparung von ca. 3.000 € im Haushaltsvollzug

<b>Maßnahme (neu)</b>	Reduzierung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen Reduzierung der amtlichen Bekanntmachungen auf das aller Notwendigste. Gfs. weiteres Einsparpotential durch die beabsichtigte Novellierung der HGO. Mit dieser Änderung sollen die Kommunen künftig die Möglichkeiten erhalten, das Internet für ihre öffentlichen Bekanntmachungen nutzen zu dürfen. Durch diese gesetzliche Änderung können künftig umfangreiche und kostenintensive Veröffentlichungen in den heimischen Tageszeitungen vermieden werden.
<b>Ziel</b>	Die finanziellen Auswirkungen können erst nach Inkrafttreten der geänderten Vorschriften ermittelt werden. Für das kommende Haushaltsjahr sind Haushaltsmittel von insgesamt 48.000 Euro für amtliche Bekanntmachungen in der gesamten Kreisverwaltung veranschlagt. Das zu generierende Einsparpotential hängt dabei im Wesentlichen davon ab, in welcher Weise die Hessische Gemeindeordnung diesbezüglich Veränderungen mit sich bringt und ob durch die Nutzung des Internets dann sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung erfüllt werden.

### Produkt 11.1.12: Personal- und Organisationsentwicklung

<b>Maßnahme (neu)</b>	Verzicht auf die Übernachtung bei den jährlichen Führungskräfte-treffen
<b>Ziel</b>	Kostenersparnis in Höhe von rd. 3.500 €/Jahr

### Produkt 11.1.21: Kreiskasse

<b>Maßnahme 2011</b>	Umorganisation der Zahlungsverkehrs in der Außenstelle „Bachweg“ durch die Anschaffung eines Kassensautomaten und Einsatz von EC-Terminals
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Nach Durchführung eines förmlichen Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens und Schaffung der baulichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen wurden im Mai 2011 ein Automat sowie mehrere EC-Geräte installiert und in Betrieb genommen.	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Kostenersparnis in Höhe von rd. 65.000 €/Jahr

### Produkt 11.1.41: Bereitstellung und Betrieb von Verwaltungsgebäuden

<b>Maßnahme</b>	Prüfung der Vermarktung (Verkauf oder dauerhafte Vermietung) der noch im Eigentum des Landkreises stehenden Tiefgaragen in der Ostanlage.
-----------------	---

<b>2010</b>	
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Durch Zahlung einer Ablösesumme von 2.500 € pro Parkplatz (Gesamterlös: 27.500 €) durch die Stadt Gießen wurden die Nutzungsrechte für den Landkreis Gießen im Grundbuch gelöscht.	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Ertrag 27.500 € (einmalig)

<b>Maßnahme 2010</b>	Vermarktung des Verwaltungsgebäudes „Bachweg 1“
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Bis auf eine Hälfte im Dachgeschoss sind jetzt alle Flächen (einschließlich der Garagen) vermietet. Dennoch wird weiterhin der Verkauf der Liegenschaft angestrebt.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Mieteträge und Nebenkosten jährlich: ca. 113.000 Euro ab 2012

### Produkt 12.2.04: Verkehrswesen

<b>Maßnahme 2010</b>	Prüfung der Schließung der Außenstelle der Kfz-Zulassungsstelle in Laubach, nur wenn in Zusammenhang mit einer weiterhin dezentralen Lösung die Verlagerung von Zulassungsaufgaben in Rathäuser möglich ist.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Es wurde ein Teilprojektauftrag zur Prüfung der Schließung der Kfz-Zulassungsstelle in Laubach in Zusammenhang mit einer weiteren dezentralen Lösung erteilt. Der Projektauftrag wird aufrecht erhalten.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Bei Schließung der Zulassungsstelle: ca. 20.000 €/jährlich

<b>Maßnahme (neu)</b>	<u>Prüfung der Einrichtung der Kfz-Zulassungsstelle als eine „Bündelungsbehörde“</u> Die sog. Bündelungsbehörden nehmen unter einheitlicher Leitung einen vielfältigen, in gegenseitigen Verflechtungsbeziehungen stehenden Bestand an Aufgaben wahr. Die Bündelungsbehörden sind zuständige Genehmigungsbehörden für andere kreisfreie Städte und Landkreis und sind hauptsächlich zuständig für Einzelgenehmigungen über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (z.B. Fahrzeuge zur Personenbeförderung, Fahrzeuge zur Güterbeförderung bis 3,5 to., dreirädrige Krafträder etc.)
<b>Ziel</b>	Steigerung der Erträge der Kfz-Zulassungsstelle um voraussichtlich 40.000 €/jährlich bei ca. 800-1.000 Vorgängen aus dem Landkreis Gießen in einem Jahr.

### Produkt 12.6.01: Brandschutz

<b>Maßnahme (neu)</b>	<u>Satzung für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz</u> Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutz soll in 2012 in Kraft treten. Damit können zusätzliche Leistungen der Mitarbeiter im Vorbeugenden Brandschutz im Rahmen der Gebührenordnung geltend gemacht werden.
<b>Ziel</b>	Erträge entsprechend der Gebührenordnung in Höhe von jährlich ca. 25.000 €. In den folgenden Jahren kann sich der Betrag erhöhen.

### Produktbereich 21 bis 24: Schulträgeraufgaben

<b>Maßnahme</b>	Angesichts der Reduzierung der Schülerzahlen um 25 % in den kommenden fünf
-----------------	--

<b>2010</b>	Jahren Durchführung einer Untersuchung zur Standortoptimierung einschl. einer Stilllegung einzelner Liegenschaften, Gebäude und Räume unter Berücksichtigung aller Kosten sowie der nicht monetären Vor- und Nachteile.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Bisher wurden überwiegend Gebäude eingebracht, die aufgrund der Schließung eines Schulstandorts hervorgehen. Künftig muss in Schulen eingegriffen werden, die in Betrieb sind. In einigen Schulen wurde Schulraum für Ganztagsbetreuungszwecke umgenutzt. Inwieweit Schulraum an anderen Schulen für die Ganztagsbetreuung umgenutzt werden muss, wird derzeit geprüft.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Veräußerungserlös (= Schuldenabbau) sowie Wegfall der lfd. Kosten für die Bewirtschaftung

<b>Maßnahme 2010</b>	Veräußerung von Liegenschaften, wenn sie nicht aktuell oder nicht in naher Zukunft für Schulzwecke benötigt werden
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Leerstehende ehemalige Schulgebäude (Kinzenbach, Biebertal, Bellersheim, Lich) werden entwidmet. Im Anschluss daran erfolgt die Vermarktung unter Beachtung europarechtlicher Vorschriften. Im ersten Schritt sollen Verhandlungen mit den jeweiligen Gemeinden aufgenommen werden, da lt. B-Plan oft nur die Sondernutzung als Schulfläche erlaubt ist. Marktübliche Kaufpreise lassen sich mit dieser Nutzungseinschränkung kaum erzielen.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Eine Vermarktung ist mittelfristig für die ehemalige GRS Kinzenbach (derzeit belegt durch Zensus) sowie für die Jahnstraße in Lich (derzeit belegt durch die Martin-Buber-Schule) vorgesehen.  In 2012 soll geprüft werden, ob und wie das Gelände oberhalb des Gebäudes der Kreisvolkshochschule in Lich veräußert werden kann.

<b>Maßnahme 2011</b>	Schaffung von Schulverbänden zur Sicherung der kleineren Schulstandorte; gemeinsame Leitung und Verwaltung mehrerer Schulen
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Es ist vorgesehen, im ersten Schritt ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Staatlichen Schulamtes zu führen. Die Umsetzung sollte im neuen Schulentwicklungsplan geregelt werden.	
<b>Status:</b> Politische Entscheidung erforderlich	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Einsparvolumen nicht exakt bezifferbar; Reduzierung des Personal- und Sachaufwandes.

<b>Maßnahme (neu)</b>	Entwicklung eines Konzepts „Energieeinsparung an Schulen durch verändertes Nutzerverhalten“ mit einem Anreizsystem; Fortbildungen für Lehrer zum Thema Ressourcenverbrauch, Materialien zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen, pädagogische Umsetzung an Schulen, Betreuung der Schulen durch die Kreisverwaltung
<b>Ziel:</b>	Reduzierung der Kosten für Energie in kreiseigenen Schulen Lerneffekte bei Schülern: nachhaltiger und bewusster Umgang mit Energie

<b>Maßnahme 2010</b>	Investitionen in Sportstätten nur noch mit finanzieller Beteiligung der Gemeinden auf der Grundlage einer interkommunal abgestimmten Sportstättenplanung
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Der Kreisausschuss hat am 04.10.2011 für die Durchführung und Finanzierung von Investitionen in Sportstätten verbindliche Grundsätze beschlossen. Die Städte und Gemeinden wurden hiervon Kenntnis gesetzt.	
<b>Status:</b>	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

fortlaufend	Beteiligung an den Investitionskosten im Umfang von 25 % Für im Haushalt 2012 vorgesehene Sportstättenbauten sind in der Finanzplanung für 2013 Kostenbeteiligungen der Standortgemeinden in Höhe von 1,5 Mio. € vorgesehen.
-------------	---

<b>Maßnahme 2011</b>	Überprüfung des Bedarfs und Ausstattung der Sporthallen
<b>Maßnahme</b>	Bau- und Ausstattungsstandards bei Sportstätten bereits in der Planungsphase überprüfen, gfs. zwecks Einsparungen reduzieren
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Der Vorschlag ist im Rahmen der vom KA beschlossenen Grundsätze für die Sportstättenfinanzierung berücksichtigt worden. Derzeitige Vorgehensweise: - Kreis legt mit Schule Notwendigkeit der Ausstattung fest - Gemeinde kann zusätzliche Ausstattung fordern, muss aber die Kosten hierzu tragen - 25 %ige Kostenbeteiligung der Gemeinden für grundsätzliche Nutzungsrechte	
<b>Status:</b> in Umsetzung	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

<b>Maßnahme 2011</b>	Prüfung der Erhebung von Benutzungsgebühren bzw. Mieten für die Sporthallen in Angleichung an die in den Gemeinden und Städten geltenden Regelungen
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Politische Entscheidung erforderlich	
<b>Status:</b> offen	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

<b>Maßnahme 2011</b>	Steuerliche Prüfung der Vermietung von Werbeflächen in den Sporthallen
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Die steuerliche Prüfung ist inzwischen erfolgt. Die Vermietung ist steuerrechtlich grundsätzlich möglich.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Als nächster Schritt ist eine Erhebung der vermietbaren Flächen und der bisherigen Nutzung durch Dritte erforderlich, um zu prüfen, ob eine wirtschaftlich sinnvolle Vermietung erfolgen kann.

<b>Maßnahme 2010</b>	Aufnahme von Neuverhandlungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Gießen über die Zahlung erhöhter Gastschulbeiträge
<b>Stand</b> (Kurzfassung): Kündigung des Vertrages zum Schuljahresende bis 31.12.2011	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Derzeit erfolgen Zahlungen von 900.000 € über dem Mindestbeitrag; es ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe diese Beiträge durch Abschluss eines neuen Vertrages reduziert werden können.

<b>Maßnahme 2011</b>	Reduzierung der unterschiedlichen Rückfahrten der Schulbusse in Verbindung mit der Ausweitung der Ganztagsbetreuung.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Die Reduzierung bzw. Optimierung von Linienfahrten im ÖPNV bezogen auf die Schülerbeförderung wird derzeit vom ZOV geprüft. Änderungsmaßnahmen wurden bereits erarbeitet und werden in Kürze vorgestellt. Gleichzeitig werden die Standards neu überprüft. Die Ergebnisse müssen politisch entschieden	

werden, da Leistungseinbußen zu erwarten sind.	
<b>Status:</b> Politische Entscheidung erforderlich	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Reduzierung der Schülerbeförderungskosten: Durch Neuausschreibungen konnte der Haushaltsansatz gegenüber 2011 um 140.000 € bereits reduziert werden.

<b>Maßnahme 2011</b>	Grünflächenpflege anhand eines Kostenvergleichs mit Privatanbietern auf Wirtschaftlichkeit überprüfen.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Die Pflege der Außenanlagen wurde bisher von den Hausmeistern und soweit erforderlich auch von Firmen erledigt. Aufgrund der Privatisierung der Hausmeisterdienste wurde in den beiden letzten Jahren diese Leistung verstärkt fremd vergeben. Die Ausschreibungsergebnisse zeigen auf, dass die Vergabe dieser Leistungen die wirtschaftlichste Lösung ist. Auf den klassischen Hausmeisterdienst trifft diese Aussage allerdings nicht zu. Die Pflege der Außenanlagen an Fremdfirmen zu vergeben hat sich bewährt. Die Prüfung, ob im Rahmen des IKZ auch die Gemeinden diese Leistung für uns wirtschaftlich erbringen können ist noch nicht abgeschlossen.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Einsparungen im Personalkostenbereich

<b>Maßnahme 2011</b>	Mieten der Hausmeisterwohnungen überprüfen und ggf. auf ortsübliche Mieten anheben
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Alle Hausmeisterwohnungen, die von Hausmeistern bewohnt werden, werden jährlich nach Staatsanzeiger berechnet und jährlich dem Lohn angepasst. Alle anderen Wohnungen (ehemalige Hausmeister- und Schulleiterwohnungen) sind privat vermietet oder werden von Betreuungsvereinen genutzt. Die ortsübliche Miete wird am Mietspiegel des Finanzamtes ausgerichtet. Der letzte Mietspiegel ist aus dem Jahr 1995. Somit bleibt nur die regelmäßige Anhebung der Mieten. Dies wird auch in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. Es handelt sich aber um sehr geringe Anhebungen, da die Wohnungen sich durchweg in einem sanierungsbedürftigen Zustand befinden. Investitionen lohnen sich nicht mehr.	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

### Produkt 27.1.01: Kreisvolkshochschule

<b>Maßnahme 2010</b>	Deckelung des jährlichen Zuschussbedarfes auf 400.000 €
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Der Entwurf einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Gießen (Stand: März 2011) wurde zunächst von der Stadt Gießen zurückgestellt. Die Stadt Gießen möchte in neue Verhandlungen mit dem Landkreis gehen. Die Gespräche wurden mittlerweile mit der neuen zuständigen Dezernentin aufgenommen. Die Entwicklung neuer Produkte im Drittmittelsektor ist erfolgt. Ermäßigungsregelungen wurden überprüft und bestätigt. Die Prüfung, ob höhere Entgelte der TeilnehmerInnen zumutbar resp. wirtschaftlich erfolgsversprechend sind, erfolgte anhand des aktuellen landesweiten Gebührenspegels des hvv. Der Vergleich empfiehlt keine Gebührenerhöhung.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Ziel ist die Erreichung von Synergieeffekten durch eine verstärkte Kooperation der VHS Stadt Gießen und der VHS des Landkreises Gießen.

**Produktbereich 30 bis 36: Soziale Leistungen / Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe**

<b>Maßnahme 2011</b>	Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation im Fachbereich Jugend & Soziales
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Die Maßnahmen sollen im Rahmen einer umfassenden Organisationsuntersuchung der gesamten Kreisverwaltung berücksichtigt werden.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

<b>Maßnahme 2011</b>	Aufwendungen pro Hilfeempfänger ermitteln, Werte in vorangegangenen Zeiträumen und mit größengleichen Landkreisen vergleichen; Durchschnittlich zu betreuende Fälle je Sachbearbeiter ermitteln und mit Werten anderer Sozial- und Jugendhilfeträger vergleichen.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Der Fachdienst Soziales soll als Pilotabteilung mit einer umfassenden Organisationsuntersuchung in der Kreisverwaltung beginnen. Ein Ziel ist es, einen interkommunalen Vergleich zu den Fall-Quoten je Sachbearbeiter herzustellen.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

<b>Maßnahme 2011</b>	Sozialleistungen, die nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, überprüfen
<b>Maßnahme 2011</b>	Bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe werden die erforderlichen Kontrollen und Überprüfungen ergriffen.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung):	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

<b>Maßnahme 2011</b>	Aufforderung an die hessische Landesregierung, die Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der besonderen Finanzausweisungen im Bereich der Sozialen Sicherung, insbesondere für die „Zuweisung zu den Ausgaben der Sozialhilfe“ dergestalt zu verändern, dass die tatsächliche Belastung der Aufgabenträger (stärker) berücksichtigt wird.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Eine vom Kreistag im Dezember 2010 beschlossene Resolution wurde dem Land mitgeteilt. Ferner im Rahmen eines Antrages auf Zuweisung aus dem Landesausgleichstock darauf hingewiesen, dass die Verteilungsmaßstäbe die besonderen Belastungen nicht berücksichtigen. Das Thema sollte auf politischer Ebene und über die Gremien des Hessischen Landkreistages im Rahmen der anstehenden Strukturreform des Kommunalen Finanzausgleichs erneut aufgegriffen werden.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

**Produkt: 31.0.01: Produktübergreifende Dienstleistungen Soziales**

<b>Maßnahme 2010</b>	Alle Möglichkeiten der Kostenerstattung durch Dritte und Heranziehung von Unterhaltungspflichtigen ausschöpfen
----------------------	--

**Sachstand (Kurzfassung):**

Nach Abschluss des Projektes „Optimierung des Forderungsmanagements im Fachbereich 5, wurde Ende Oktober 2010 eine Untergruppe der Projektlenkungsgruppe Haushaltskonsolidierung mit Teilnehmer/innen aus dem Fachbereich 5, Fachbereich Finanzen, Stab Controlling und Stab Revision eingerichtet. Ihr Arbeitsauftrag war die im vorausgegangenen Projekt herausgearbeiteten Optimierungspotentiale zum Forderungsmanagement umzusetzen. Zu den nachfolgenden Punkten wurden konkrete Vorgaben und Verfahren entwickelt:

- Optimierung der Formulare (Annahme-Anordnungen)
- Optimierung von Bescheiden mit Zahlungsaufforderungen und internen Handlungsanweisungen
- Einführung eines einheitlichen Fremdkennzeichens zur automatischen Verbuchung der Zahlungseingänge

Ferner wurde ein „runder Tisch“ mit FB Jugend, Soziales, Familie und FB Finanzen installiert. Eine Kassenschnittstelle zwischen dem Fachverfahren Jugend und dem Fachverfahren Finanzen wird ab Januar 2012 schrittweise eingeführt.

Mit der organisatorischen Neuausrichtung des Fachbereiches Jugend, Soziales und Familie wurde ab 1.9.2011 im Stab Interne Dienste das Forderungsmanagement auf den gesamten Fachbereich ausgeweitet. Ab diesem Zeitpunkt werden Forderungen über die mit Stundung, Niederschlagung und Erlass zu entscheiden ist und Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichem Einigungsverfahren zentral für alle Organisationseinheiten des FB 5 bearbeitet. Von den zur Verfügung stehenden 2,75 Stellen sind derzeit jedoch nur 1,5 Stellen besetzt. Im Jahr 2012 wird entschieden, ob und ggf. welche Forderungen des Jugendamtes an das Zentrale Forderungsmanagement abgegeben werden können. Ein wichtiges Entscheidungskriterium wird der Umfang der Forderungen und das tatsächlich zur Verfügung stehende Personal sein.

Ab 2012 ist der Aufbau eines Berichtswesens für die Forderungen des FB 5 geplant.

<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Erhöhung der Erträge
-------------------------------	---

**Produkt 31.1.02: Hilfe zur Pflege**

<b>Maßnahme (neu)</b>	Fallmanagement in der Hilfe zur Pflege Einführung eines Fallmanagements bei der Beratung und Leistungsgewährung der Hilfe zur Pflege (z.B. durch eine medizinische Fachkraft)
<b>Ziel</b>	Reduzierung der Fallzahlen bzw. des Leistungsumfanges und damit der Ausgaben. Eine genaue Bezifferung der Einsparungen ist erst nach einer Evaluation möglich.

**Produkt 31.1.30: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

<b>Maßnahme 2011</b>	Vereinbarung zur Erbringung von Hilfen zur Schulausbildung gem. SGB XII an der Martin-Buber-Schule in Budgetform (Übertragung des Modells der Sophie-Scholl-Schule)
<b>Sachstand (Kurzfassung):</b> Der Kreisausschuss hat am 04.07.2011 eine Budgetvereinbarung mit dem „Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung“ und der Martin-Buber-Schule über die Erbringung von Hilfen zur Schulausbildung beschlossen.	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

<b>Maßnahme (neu)</b>	Reduzierung des Budgets der Martin-Buber-Schule nach Rückverlagerung der Schule nach Gießen. Durch die Rückverlegung ist eine Reduzierung des Betreuungsaufwandes zu erwarten und im Budget umzusetzen.
<b>Ziel</b>	ca. 10 % des derzeitigen Budgets ab dem Schuljahr 2012/13, wenn die Rückverlegung der Martin-Buber-Schule nach Gießen erfolgt ist.

### Produkt 31.2.01: Kommunale Leistungen nach dem SGB II

<b>Maßnahme 2011</b>	Senkung bzw. Stabilisierung der Unterkunfts- und Nebenkosten durch verstärktes Controlling und Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Job-Center
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Die Zielvereinbarungen werden kontinuierlich mit dem JC kommuniziert. Dank der (bislang) günstigen konjunkturellen und Arbeitsmarktentwicklung sind die Zielvereinbarungen bzgl. KdU-Leistungen in diesem Jahr einlösbar und das Ziel wird auch erreicht. Für 2012 werden die Zielvereinbarungen eingepasst. Dabei werden Instrumente der Eingliederung einschließlich Zielgruppendefinition einerseits und Arbeitsmarktindikatoren andererseits berücksichtigt.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

<b>Maßnahme (neu)</b>	<u>Externe Vergabe zur Erstellung einer Mietstrukturanalyse</u> Mit der externe Vergabe der Erstellung einer rechtssicheren Mietstrukturanalyse wird das Ziel verfolgt, die Mietobergrenzen für den Landkreis und die Stadt Gießen gerichtstauglich festzuschreiben; damit Mietabsenkungsverfahren konsequent durchgeführt werden können und es für die Anmietung neuer Wohnungen verbindliche Vorgaben gibt. Unsere hausinternen KdU-Richtlinien sind nicht gerichtstauglich, d.h., unsere als angemessen bezifferten Mietobergrenzen werden nicht akzeptiert. Die Gerichte orientieren sich daher an den (deutlich höher liegenden) Wohngeldtabellen, teilweise noch mit einem 10 %igen Zuschlag. Die finanziellen Auswirkungen des Ergebnisses der Mietstrukturanalyse sind nicht absehbar. Erwünscht ist ein Einspareffekt bei den Kosten der Unterkunft.
<b>Ziel</b>	Reduzierung der Unterkunftskosten

### Produkt 33.1.01: Sozialraumplanung und Sozialbudget

<b>Maßnahme 2011</b>	Regelmäßige Evaluation finanzieller Leistungen freier Träger sowie externe Unterstützung bei dem Abschluss von Leistungsverträgen
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Die im Mai 2011 gegründete AG "Vertragscontrolling" hat ihren Bericht abgegeben. In diesem Bericht werden die Problemlagen bestehender Verträge und Problemlagen bei neuen Verträgen aufgezeigt. Mögliche Lösungsansätze und vorgeschlagene Verfahrensabläufe sind im nächsten Schritt auf Fachbereichsebene zu diskutieren. Ferner wurde eine Liste sämtlicher Verträge/Zuwendungen erstellt.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Ziele für 2012: 1. Weiterer Auf- und Ausbau der Evaluation der Leistungen freier Träger. 2. Beginn der praktischen Umsetzung des Prozesses der Neujustierung der Angebote im Sozialbudget. Einstieg in die konkrete Überprüfung des Leistungsangebots und ggf. Änderung / Anpassung von Zuwendungsverträgen zunächst in den Bereichen Schuldnerberatung, Sucht- und Drogenberatung, Psychosoziale Beratung

### Produkt 36.3.03: Hilfen zur Erziehung

<b>Maßnahme 2010</b>	Beauftragung einer Untersuchung durch externe Berater mit dem Ziel, auffällig hohe Ausgabenbereiche im Vergleich mit anderen Landkreisen zu identifizieren, um diese zu reduzieren.
----------------------	---

<b>Sachstand (Kurzfassung):</b> Das Teilprojekt wurde im Februar 2011 beendet, auf Grundlage des vorgelegten Ziel- und Maßnahmenkatalogs wurde ein Projektauftrag entwickelt. Die Konkretisierung der Projektplanung zur Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenkatalogs wurde abgeschlossen. Hinsichtlich weiteren geplanten Maßnahmen ist ein Zeitplan für 2012 aufgrund der aktuellen personellen Situation im Fachdienst noch nicht darstellbar.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Die Lenkungsgruppe hat das Grundraster eines Controllingberichtes erarbeitet; auf dessen Grundlage sog. Statusgespräche zwischen Fachdienstleitung und den einzelnen Teamleitungen erfolgen sollen. Die Quellen der hierzu benötigten Zahlen werden derzeit überprüft, ebenso müssen die HzE-Daten für 2011 noch erhoben und vom ISS neu bewertet werden.

<b>Maßnahme 2011</b>	Ab 2011 werden gezielte Maßnahmen zum Ausbau der Familienpflege angestrengt und die Zusammenarbeit der Pflegekinderdienste von Kreis- und Stadtjugendamt intensiviert. Durch Kooperation bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Schulung von Pflegestellenbewerbern und der Fortbildung von Pflegeeltern sollen Ressourcen gebündelt, Ergebnisse qualitativ und quantitativ verbessert und Kosten eingespart werden. Kreis und Stadt beabsichtigen, gemeinsam Leistungen freier Träger zur Unterstützung bei der Anwerbung und Qualifizierung von Pflegepersonen einzukaufen. Ziel ist es, mehr Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) durchzuführen und solche in Heimen (§ 34 SGB VIII) zu reduzieren.
<b>Sachstand (Kurzfassung):</b>	
<b>Status:</b>	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Schrittweise Erhöhung des Anteils der Hilfen in Pflegefamilien in den Jahren 2011 bis 2013 von 43 % (2009) auf 48 % (2013) der stationären Hilfen zur Erziehung (in absoluten Zahlen von 154 auf 173 Kinder und Jugendliche). Im Falle der Zielerreichung und bei gleich bleibender Gesamtzahl der stationären Hilfen (§§ 33 und 34 SGB VIII) ergibt sich ein Einsparpotential von durchschnittlich 295.000 Euro jährlich (888.000 Euro in den Jahren 2011-2013).

<b>Maßnahme 2010</b>	Zusammenarbeit der Pflegekinderdienste von Kreis- und Stadtjugendamt
<b>Maßnahme 2010</b>	Beteiligung der Stadt Gießen an der Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises
<b>Sachstand (Kurzfassung):</b> Die im Ergebnis des Workshops vereinbarte Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Fachausschüsse HzE und Jugendhilfeplanung beider Gebietskörperschaften, hat am 29. August 2011 erstmalig getagt. Die Grundsätze einer Zusammenarbeit beider Jugendämter sind zudem noch zu klären.	
<b>Status:</b> fortlaufend	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

<b>Maßnahme (neu)</b>	<u>Beteiligung der Stadt Gießen an Rufbereitschaft des Jugendamtes des Landkreises</u> Die Rufbereitschaft des Jugendamtes soll wie bisher fortgesetzt werden und über eine finanzielle Beteiligung der Stadt Gießen verhandelt werden.
<b>Ziel</b>	Kostenerstattung in Höhe eines jährlichen Sockelbetrages (1/3 der Kosten; ca. 8.000-10.000 Euro) zzgl. der tatsächlichen Kosten, die dem Landkreis entstehen, wenn ein/e Mitarbeiter/in im Rahmen der Rufbereitschaft für die Stadt Gießen tätig wird.

**Produkt 36.3.40: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

<b>Maßnahme 2011</b>	Interne Durchführung einer Organisationsuntersuchung im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (Produkt 36.3.40)
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung):	
<b>Status</b>	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

**Produkt 41.4.01: Maßnahmen der Gesundheitspflege**

<b>Maßnahme 2011</b>	Verlagerung aller im Außendienst durchgeführten Schuleingangsuntersuchungen in die Räume des Gesundheitsamtes
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Die Schuleingangsuntersuchungen werden mittlerweile in den Örtlichkeiten des Gesundheitsamtes durchgeführt.	
<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Reduzierung der Kosten um ca. 25.000 €/p.a.

<b>Maßnahme 2011</b>	Erhebung von Gebühren für Schuleingangsuntersuchungen und zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Schulen von anderen Schulträgern: Da nach dem Hessischen Schulgesetz die Schulträger die Kosten für die Schulgesundheitspflege zu tragen haben, hat der Fachdienst Gesundheit den anderen öffentlichen und privaten Schulträgern im Kreisgebiet Gebühren für die seit 2006 durchgeführten Schuleingangsuntersuchungen und zahnärztlichen Untersuchungen in Rechnung gestellt. Alle betroffenen Schulträger haben gegen die entsprechenden Gebührenbescheide beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Das Verwaltungsgericht Gießen hat alle Gebührenbescheide mangels hiesiger Befugnis zur Handlungsform des Verwaltungsaktes aufgehoben. Im Verfahren die Stadt Gießen betreffend wird bis zum 18.11.2011 der Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden, um das erstinstanzliche Urteil vor dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel überprüfen zu lassen. Parallel dazu prüft die Stabsstelle Recht, nach Auswertung der Ergebnisse des Verfahrens des Landkreises Marburg-Biedenkopf, alternative Abrechnungsweisen, um den Verlust von Ansprüchen durch Verjährung zu verhindern. Eine abschließende Entscheidung über die Abrechnungsweise ist erst nach Abschluss der zweiten Instanz vorgesehen.  Gegenüber den Freien Trägern der Privatschulen werden keine Kosten mehr geltend gemacht. Hier prüft die Stabsstelle Recht, die Abrechnung der Kinder über den staatlichen Schulträger, die Stadt Gießen.	
<b>Status:</b> fortbestehend	<b>Ziel / Ergebnis:</b>

<b>Maßnahme 2010</b>	Die Gebührensätze für einige amtsärztliche Untersuchungen wurden zur Verbesserung des Deckungsgrades zum 01.01.2011 im Rahmen der Gebührenordnung des Hessischen Sozialministeriums so weit wie vertretbar nochmals angehoben.
<b>Sachstand</b> (Kurzfassung): Bei dieser Maßnahme handelt es sich um keine Einsparung sondern um Mehreinnahmen.	

Diese belaufen sich auf insgesamt ca. 28.000 €. Hierbei ist aber zu beachten, dass lediglich ca. 10.000 € von externen Auftraggebern eingezahlt werden.  
Die restlichen 18.000 € Mehreinnahmen werden dem FD Soziales „intern“ in Rechnung gestellt und verrechnet.  
Weiterhin kann mitgeteilt werden, dass das Kultusministerium die Untersuchungen doch kurzerhand nicht abgeschafft hat und die u.g. 300 Personen weiterhin zur Untersuchung ins Gesundheitsamt kommen. Ca. 33.000 € werden also weiterhin eingenommen.

<b>Status:</b> erledigt	<b>Ziel / Ergebnis:</b> Verbesserung des Deckungsgrades wurde erreicht
----------------------------	---

<b>Maßnahme (neu)</b>	Reduzierung der laufenden Kosten des Gesundheitsamtes (Betriebskosten und Anschaffungen von Gebrauchsgegenständen)
<b>Ziel</b>	Kosteneinsparung in Höhe von ca. 10.000 €

### Produkt 52.1.01: Bauaufsicht

<b>Maßnahme (neu)</b>	Wegfall einer 0,6-Stelle (Entgeltgruppe 6) im Bereich des Vorzimmers des Fachbereichsleiters durch Neuordnung der Aufgaben im Sachgebiet "Zentrale Dienste Bauaufsicht".
<b>Ziel</b>	Dauerhafte Einsparung der Personalkosten. Durch die Nichtbesetzung des genannten Stellenanteils können jährliche Personalkosten in Höhe von rund 18.000 Euro eingespart werden.

### Produkt 57.1.01: Wirtschaftsförderung und Tourismus

<b>Maßnahme (neu)</b>	<u>Transferzentrum Mittelhessen</u> Auf dem Verhandlungsweg konnte erreicht werden, dass ohne Vertragskündigung zum 30.06.2012 die Zuwendung an das Transferzentrum Mittelhessen dauerhaft ausgesetzt wird.
<b>Ziel</b>	Keine Zuwendung an das Transferzentrum Mittelhessen (bisher: 8.180 €)

### Produkt 61.1.01: Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

<b>Maßnahme (neu)</b>	<u>Beantragung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock</u> Die von der Landesregierung bei der Verteilung der Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs für 2011 ff. vorgenommene Streichung des "Härteausgleichs wegen Minderzuweisung im Bereich Soziales" trifft den Landkreis Gießen besonders hart. Mit dieser Begründung wurde beim HMdlufS mit Schreiben vom 22.07.2011 eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock erwartet. In dem Topf „Härteausgleich“ waren bis 2010 immer insgesamt 25 Mio. €, davon hat der Landkreis Gießen durchschnittlich 5,5 Mio. € jährlich erhalten, d.h. etwa 1/5. Wegen der Streichung des Härteausgleiches im KFA 2011 hatte die Landesregierung in 2011 den Landesausgleichsstock um 5 Mio. € aufgestockt. Sollte der Landkreis Gießen davon ebenfalls 1/5 zugesprochen bekommen, wären das rund 1 Mio. €
<b>Ziel</b>	Bewilligung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in erhoffter Höhe von 1 Mio. €

<b>Maßnahme (neu)</b>	Aufgaben-, Prozess-, Kostenanalyse beim Landeswohlfahrtsverband über die Gremien des HLT Der Umlagebedarf des Landeswohlfahrtsverbandes wächst kontinuierlich an. Zwischen 2008 und 2012 ist ein Anstieg von knapp 90 Mio. € auf jetzt 1.083 Mio. € (Steigerung um über 20 %) zu verzeichnen. Die an die Landkreise als örtliche Träger der Sozial- und Jugendhilfe gerichteten Konsolidierungserwartungen müssen auch für den überörtlichen Träger gelten.
<b>Ziel</b>	

**Produkt 61.2.01: Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**

<b>Maßnahme</b>	Schuldenabbau und Optimierung des Zins- und Schuldenmanagements
<b>Sachstand</b>	<p>Bei den Investitionskrediten hat sich die Durchschnittsverzinsung von 5,36 % im Haushaltsjahr 2010 auf 5,05 % im Haushaltsjahr 2011 reduziert. Die Zinsbindungslücke für das Haushaltsjahr 2011 verringerte sich von 12,4 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2010 auf 10,4 Mio. Euro.</p> <p>Bei den Kassenkrediten erhöhte sich die Durchschnittsverzinsung von 2,167 % im Haushaltsjahr 2010 geringfügig auf 2,34 % im Haushaltsjahr 2011. Dies ist zum einen auf höhere Zinssätze, insbesondere im Tagesgeldbereich (Leitzinserhöhung durch Europäische Zentralbank am 07.04.2011 von 1,00 auf 1,25 % und am 07.07.2011 von 1,25 % auf 1,50 %) und zum anderen darauf zurückzuführen, dass sich der Betrag der Kassenkredite, für die eine längere Zinsbindung vereinbart wurde, um 5 Mio. Euro erhöht hat.</p> <p>An dem Ziel einer Entschuldung im Bereich der Investitionstätigkeit wird weiterhin konsequent festgehalten. Dies geschieht vor allem durch die Streichung bzw. Streckung von Investitionsvorhaben. Aus dem Investitionsprogramm und der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich für die Jahre 2011 bis 2015 – ohne die Darlehen aus dem Sonderinvestitionsprogramm – ein weiterer Abbau der Investitionsschulden um rd. 23,5 Mio. Euro. Aufgrund der Reduzierung dieser Verbindlichkeiten verringert sich auch die darauf entfallende Zinsbelastung. Außerdem ist der Landkreis Gießen dem im Kreditportfoliobeirat formulierten Ziel, langfristig einen Durchschnittszinssatz von 4,50 % bei den Investitionskrediten (ohne Sonderinvestitionsprogramm) zu erreichen, näher gekommen. Im Hj. 2011 standen zwei Investitionskredite zur Umschuldung/Prolongation an. Bei beiden Krediten konnten niedrigere Zinssätze vereinbart werden (von 3,90 % auf 3,04 % bei einer 5-jährigen Zinsbindung und von 4,97 % auf 3,635 % bei einer 18-jährigen Zinsbindung). Aufgrund der Tatsache, dass im Hj. 2012 drei Kredite, deren Zinssätze zwischen 4,60 % und 6,34 % liegen, endgültig zurück gezahlt werden, wird sich der Durchschnittszinssatz voraussichtlich weiter reduzieren. Außerdem ist vorgesehen, bei den erforderlichen Kreditaufnahmen im Hj. 2012, zinsgünstige Kredite, z. B. bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu beantragen.</p> <p>Negativ zu Buche schlägt der zusätzliche Zinsaufwand für die Darlehen aus dem Sonderinvestitionsprogramm, der sich für das Hj. 2012 auf rd. 870.000 Euro beläuft.</p> <p>Durch die Verschlechterung der Haushaltslage erhöht sich auch der Liquiditätsbedarf im Bereich der Kassenkredite. Dies führt zwangsläufig zu einem höheren Zinsaufwand in diesem Bereich. Durch aktives Zinsmanagement wird versucht den höheren Zinsaufwand zu begrenzen, aber auch Liquiditätssicherheit zu erreichen. So wird ein Sockelbetrag der Kassenkredite als Tagesgeld aufgenommen, um an den zur Zeit zwar gegenüber dem Hj. 2010 gestiegenen, aber trotzdem noch günstigen Zinsen in diesem Bereich zu partizipieren. Andererseits wurde, auch um eine Liquiditätssicherung zu erreichen, durch längerfristige Zinsbindung von Kassenkrediten in den Hj. 2009, 2010 und 2011 die Zinsbindungslücke bei den bestehenden Krediten und damit die Zinsaufwandssensitivität maßgeblich verringert.</p>

### **3.3. Interkommunale Zusammenarbeit**

Nachdem das ursprünglich angestrebte modellhafte Gesamtprojekt mit einer Vielzahl von Aufgabengebieten sich aufgrund der gemachten Erfahrungen als kaum realisierbar erwiesen hat, sollen die Aktivitäten sich auf erfolgversprechende Einzelprojekte konzentrieren. Aus diesem Grund wurde Ende September eine Informationsveranstaltung zum Thema „IKZ auf dem Gebiet der Personalverwaltung“ veranstaltet. Am Beispiel der Servicestelle Personal beim Landkreis Warendorf, wurden Anforderungen und eine sinnvolle Angebotsstruktur für den Landkreis Gießen und seine Kommunen diskutiert. Auf Basis einer Umfrage sollen die Bedarfe und gewünschten Leistungspakte ermittelt werden. Sofern wenigstens sechs Kommunen an einer Zusammenarbeit mit dem Landkreis interessiert sind, soll eine noch zu bildende Arbeitsgruppe die Details ausarbeiten.

Neben diesem Projekt ist die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Breitbandversorgung in die Umsetzung gegangen. Gemeinsam mit dem Landkreis Gießen haben 15 kreisangehörige Kommunen die Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH gegründet. Bei zwei weiteren Gemeinden steht die Entscheidung zum Beitritt noch aus. Eine kreisangehörige Stadt hat kein Interesse an einer Beteiligung gezeigt. Für diesen Zusammenschluss sind entsprechende Fördermittel beim Land beantragt.

## **4. Fazit und Ausblick**

Auch wenn in der aktuellen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ein jährlicher Rückgang des jahresbezogenen Haushaltsfehlbedarfes prognostiziert wird, ist es weiterhin unrealistisch davon auszugehen, dass sich der Landkreis Gießen allein aus der prekären Finanzlage befreien kann. Zum einen basieren die als Grundlage für die Finanzplanung heranzuziehenden Orientierungsdaten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport auf der noch relativ optimistischen Steuerschätzung vom Mai 2011 und zum anderen wird auch die nach dem Erlass erwartete Begrenzung des Ausgabenwachstums nur schwer einzuhalten sein. Das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts kann mittelfristig nur dann erreicht werden, wenn die auf Bundes- und Landesebene geführten Diskussionen über die erforderliche Neuregelung der Gemeindefinanzierung tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung der kommunalen Ebene führen.

Dirk Oßwald  
Erster Kreisbeigeordneter

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

### **Feststellung der Eröffnungsbilanz für den Landkreis Gießen**

#### **Beschluss-Antrag:**

Der Kreistag stellt die vom Kreisausschuss aufgestellte und aufgrund der Prüfung der Revision korrigierte (anliegende) Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 1. Januar 2009 fest.

---

#### **Begründung:**

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz ergibt sich aus § 114 o HGO in Verbindung mit § 108 Abs. 3 HGO. Die Eröffnungsbilanz ist auf den 1. Januar des Haushaltsjahres aufzustellen, in dem die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt ist, für den Landkreis Gießen somit auf den 01.01.2009.

Die vom Kreisausschuss aufzustellende Eröffnungsbilanz ist gemäß Ziffer 19 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik zunächst vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die sich aufgrund dieser Prüfung ergebenden eventuellen Korrekturbuchungen sind daraufhin unverzüglich vorzunehmen. Erst die geprüfte - und eventuell korrigierte Eröffnungsbilanz - ist sodann vom Kreistag festzustellen.

Die vom Kreisausschuss am 24.01.2011 aufgestellte Eröffnungsbilanz wurde daher am 07.02.2011 der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt. Die bei einzelnen Bilanzpositionen aufgrund der Prüfung erforderlichen Korrekturbuchungen wurden jeweils zeitnah vorgenommen.

Der Kreistag hat die vom Kreisausschuss aufgestellte und von der Revision geprüfte Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 in der nunmehr vorliegenden endgültigen Fassung vom 07.10.2011 festzustellen.

Auch danach können gemäß § 108 Abs. 3 HGO Wertansätze in der Bilanz noch innerhalb von vier Jahren nach dem Eröffnungsbilanzstichtag (d.h. bis zum 31.12.2012) berichtigt werden, wenn sich herausstellt, dass Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind.

---

Finanzielle Auswirkungen:

keine

---

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz-  
und Rechnungswesen

---

Organisationseinheit

Jutta Heieis

---

Sachbearbeiter/in

---

Leiter der Organisationseinheit

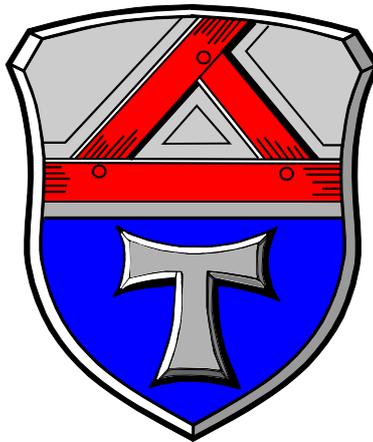
---

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

# Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und Anhang



Landkreis  
Gießen

**Herausgeber:**

Kreisausschuss des Landkreises Gießen  
Riversplatz 1 - 9  
35394 Gießen

**Kontakt:**

Telefon: 0641/93900  
Fax: 0641/939033448  
E-Mail: [info@lkgi.de](mailto:info@lkgi.de)  
Internet: [www.lkgi.de](http://www.lkgi.de)

**Redaktionsschluss:**

- für den Aufstellungsbeschluss durch den Kreisausschuss: 30. Dezember 2010  
- für den Feststellungsbeschluss durch den Kreistag: 07. Oktober 2011

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Abschnitt A</b>	<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>Abschnitt B</b>	<b>Eröffnungsbilanz</b>	<b>6</b>
<b>Abschnitt C</b>	<b>Anhang zur Eröffnungsbilanz</b>	<b>9</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz</b>	<b>9</b>
<b>II.</b>	<b>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</b>	<b>10</b>
<b>III.</b>	<b>Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Aktiva</b>	<b>12</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>12</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>12</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	12
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	13
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>14</b>
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	14
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	19
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	21
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	24
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	29
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>29</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	30
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	30
1.3.3	Beteiligungen	31
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	32
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	32
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	33
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>33</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	<b>34</b>
<b>2.2</b>	<b>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	<b>34</b>
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>34</b>
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	36
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	37
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	38
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	38
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens	38
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>39</b>
<b>3.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>39</b>
<b>4.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>40</b>
<b>IV.</b>	<b>Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Passiva</b>	<b>41</b>
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>41</b>
<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	<b>41</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>	<b>42</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	42
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	42

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	43
1.2.4 Sonderrücklagen	43
1.2.4.1 Stiftungskapital	43
1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen	43
<b>1.3 Ergebnisverwendung</b>	<b>44</b>
1.3.1 Ergebnisvortrag	44
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	44
1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	45
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	45
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	46
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	46
<b>2 Sonderposten</b>	<b>47</b>
<b>2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen,- zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>47</b>
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	48
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	49
2.1.3 Investitionsbeiträge	49
<b>2.2 Sonstige Sonderposten</b>	<b>49</b>
<b>3 Rückstellungen</b>	<b>50</b>
<b>3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	<b>51</b>
<b>3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse</b>	<b>52</b>
<b>3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	<b>52</b>
<b>3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	<b>53</b>
<b>3.5 Sonstige Rückstellungen</b>	<b>54</b>
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	<b>55</b>
<b>4.1 Anleihen</b>	<b>56</b>
<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>56</b>
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	56
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	57
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	57
<b>4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>58</b>
<b>4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und- zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen</b>	<b>58</b>
<b>4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>59</b>
<b>4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>	<b>60</b>
<b>4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	<b>60</b>
<b>4.8 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>60</b>
<b>5 Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>61</b>
<b>V. Weitere Angaben im Anhang</b>	<b>62</b>
<b>Abschnitt D Anlagen</b>	<b>68</b>

## **Abschnitt A Einleitung**

Mit dem Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und anderer Gesetze vom 31.01.2005 ist in Hessen die gesetzliche Grundlage für die Ablösung des kamerale Haushaltsrechts durch das „Neue Kommunale Rechnungs- und Steuerungssystem“ (NKRS) geschaffen worden. Die HGO lässt dabei optional eine Haushaltswirtschaft mit Verwaltungsbuchführung wie auch eine Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung zu. Auf dieser Grundlage hat der Verordnungsgeber für beide Systeme am 02.04.2006 neue Gemeindehaushaltsverordnungen mit der Maßgabe erlassen, dass die „alte“ Gemeindehaushaltsverordnung vom 13.07.1973 mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft tritt. Damit hatten alle Kommunen in Hessen spätestens ab dem Jahr 2009 ihre Haushaltswirtschaft nach den Regeln des neuen kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

In Ausübung des bestehenden Wahlrechts hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 12.02.2007 beschlossen, die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Die gemäß § 92 Abs. 3 HGO erforderliche Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen wurde vom Kreistag am 10.11.2008 beschlossen und ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Mit dem Umstieg auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung wird das kommunale Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten auf eine ressourcenorientierte Darstellungsform umgestellt. Die Umgestaltung des öffentlichen Rechnungswesens erfolgte dabei im Zuge eines bundesweiten Prozesses, der mit den Beschlüssen der Innenministerkonferenz (IMK) zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 21.11.2003 eingeleitet wurde und mit der Änderung der HGO sowie dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in Hessen seine Fortsetzung fand.

Im Landkreis Gießen wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Innenministerkonferenz mit den Vorarbeiten zur Umstellung des Rechnungswesens schon im Jahr 2004 begonnen. Am 17.05.2004 hat der Kreistag einen Grundsatzbeschluss zur Reform des Haushalts- und Rechnungswesens gefasst und dabei u. a. beschlossen, dass die Umstellung im Rahmen eines mehrjährigen Projektes vorbereitet und organisiert werden soll. Neben den notwendigen Personalentwicklungsmaßnahmen, der Einführung einer neuen Software, der Umstellung auf eine produkt- und budgetorientierte Haushaltsplanung und -bewirtschaftung sowie dem Aufbau einer doppischen Finanzbuchführung ist die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ein weiteres Element und ein besonderer Meilenstein im Rahmen der Einführung des „Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems“. Hier werden alle Vermögenswerte und Schulden zum Stichtag der Umstellung abgebildet. Sie ist somit der Ausgangspunkt der neuen Rechnungslegung des Landkreises Gießen und die Basis aller künftigen Vermögensveränderungen.

## Abschnitt B Eröffnungsbilanz

Position	Bezeichnung	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
		EUR
<b>Aktiva</b>		
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>211.136.227,22</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.371.415,59</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504.243,36
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867.172,23
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>173.573.145,02</b>
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.999.153,35
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	117.152.755,84
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333.178,36
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.867.963,22
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220.094,25
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>36.191.666,61</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.503.940,19
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.3	Beteiligungen	34.339.854,75
	<i>davon: Sparkasse Gießen</i>	<i>10.757.101,06</i>
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	335.871,67
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	12.000,00
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>22.022.766,06</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	<b>0,00</b>
<b>2.2</b>	<b>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	<b>0,00</b>
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>21.796.956,08</b>
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	9.443.076,91
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.727.315,18
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	30.188,03
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.000,00
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>225.809,98</b>
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>9.333.118,26</b>
<b>4</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>151.017.093,69</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>393.509.205,23</b>

Position	Bezeichnung	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
		EUR
<b>Passiva</b>		
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>3.783.211,01</b>
<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	<b>0,00</b>
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>	<b>3.783.211,01</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	3.783.211,01
1.2.4	Sonderrücklagen	0,00
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00
1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00
<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00</b>
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>36.671.164,15</b>
<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>36.671.164,15</b>
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69
2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00
<b>2.2</b>	<b>Sonstige Sonderposten</b>	<b>0,00</b>
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>64.990.648,48</b>
<b>3.1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	<b>44.380.351,41</b>
<b>3.2</b>	<b>Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse</b>	<b>0,00</b>
<b>3.3</b>	<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfaldeponien</b>	<b>19.838.289,12</b>
<b>3.4</b>	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	<b>0,00</b>
<b>3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>772.007,95</b>
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>287.857.096,37</b>
<b>4.1</b>	<b>Anleihen</b>	<b>0,00</b>
<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>282.448.464,74</b>
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262.927.893,53
	<i>davon Kassenkredite</i>	161.547.526,48
	<i>davon Kassenkredite mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	131.547.526,48
	<i>davon übrige Kreditaufnahmen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	41.414,68
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.904.710,88
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	21.013,77
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	615.860,33
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	615.860,33
<b>4.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00</b>
<b>4.4</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen</b>	<b>840.257,41</b>
<b>4.5</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>3.458.964,95</b>
<b>4.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>	<b>124.541,45</b>
<b>4.7</b>	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	<b>0,00</b>
<b>4.8</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>984.867,82</b>
<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>207.085,22</b>
	<b>Summe Passiva</b>	<b>393.509.205,23</b>

## **Beschluss des Kreisausschusses / Kreistages**

### **Aufstellungsbeschluss des Kreisausschusses:**

Der Kreisausschuss stellt die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 1. Januar 2009 auf.

Gießen, 24.01.2011

gez. Schneider, Landrätin

Die vom Kreisausschuss aufzustellende Eröffnungsbilanz ist gemäß Ziffer 19 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik zunächst vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die sich aufgrund dieser Prüfung ergebenden eventuellen Korrekturbuchungen sind daraufhin unverzüglich vorzunehmen. Erst die geprüfte - und eventuell korrigierte Eröffnungsbilanz - ist sodann vom Kreistag festzustellen.

Die vom Kreisausschuss am 24.01.2011 aufgestellte Eröffnungsbilanz wurde am 07.02.2011 daher der Revision des Landkreises Gießen zur Prüfung vorgelegt. Die bei einzelnen Bilanzpositionen aufgrund der Prüfung erforderlichen Korrekturbuchungen wurden jeweils zeitnah vorgenommen.

Der Kreistag hat die vom Kreisausschuss aufgestellte und von der Revision geprüfte Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 in der nunmehr vorliegenden endgültigen Fassung vom 07.10.2011 festzustellen.

### **Feststellungsbeschluss des Kreistages:**

Der Kreistag stellt die vom Kreisausschuss aufgestellte und aufgrund der Prüfung der Revision korrigierte Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 1. Januar 2009 fest.

Gießen, 12.12.2011

Schneider, Landrätin

## **Abschnitt C Anhang zur Eröffnungsbilanz**

### **I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz**

Unmittelbar nach dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 17.05.2004 und dem anschließend erteilten Gesamtprojektauftrag zur „Einführung des neuen Rechnungswesens in der Kreisverwaltung Gießen“ vom Juni 2004 wurden mit der Bildung eines Teilprojektes „Anlagevermögen“ auch die ersten Vorbereitungen für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz in Gang gesetzt. Aufgabe der Teilprojektgruppe, die sich im September 2004 konstituiert hat, war es, die Grundlagen für die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens zu erarbeiten. Ende 2008 sind die im Rahmen der Projektarbeit erzielten Ergebnisse und die weitere Bearbeitung in die Zuständigkeit des inzwischen im Fachdienst Finanzen eingerichteten Aufgabengebietes „Anlagenbuchhaltung“ übergegangen. Weil die übrigen Bilanzpositionen im Wesentlichen aus den Daten der bisherigen kameralen Buchführung und Rechnungslegung zu ermitteln waren, war der Gesamtauftrag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits im Mai 2006 ebenfalls federführend dem Fachdienst Finanzen übertragen worden.

Erschwert wurde der mehrjährige Prozess dadurch, dass die notwendigen Rechtsgrundlagen erst mit der im April 2006 erlassenen GemHVO-Doppik vorlagen und konkretisierende und bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens zu berücksichtigende Verwaltungsvorschriften sogar erst in den Jahren 2007 bzw. 2008 bekannt gemacht wurden.

Mit der Vorlage dieser Eröffnungsbilanz, die letztlich auf den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, der GemHVO-Doppik sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften basiert, findet ein schwieriger und langwieriger Prozess seinen Abschluss. Mit der Eröffnungsbilanz wird nicht nur die Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Gießen stichtagsbezogen abgebildet, sondern sie bildet gleichzeitig die Ausgangsbasis für die gesamte künftige Rechnungslegung. Weil es sich insofern um einen „einmaligen“ Vorgang handelt, werden in diesem Bilanzanhang - über die formellen Anforderungen hinaus - sowohl die Inhalte der einzelnen Bilanzpositionen wie auch die Grundlagen für die Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte detailliert erläutert.

## II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Problematisch war - wie schon angedeutet - dass zu Beginn des Umstellungsprozesses in Hessen noch keine verbindlichen Rechtsgrundlagen für die Vermögensbewertung vorlagen. Begonnen wurden die Vorarbeiten auf der Basis der von den Pilotkommunen in Hessen entwickelten „Sonderregelungen zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz für Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 17.12.2003, deren Anwendung das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vorerst zugelassen hatte. Im weiteren Verfahren wurden dann die Bestimmungen der im April 2006 erlassenen GemHVO-Doppik und der zunächst nur in der Entwurfsfassung bekannten Regelungen der ergänzenden Verwaltungsvorschriften berücksichtigt. Abschließend veröffentlicht wurden die für Bewertungsfragen relevanten Verwaltungsvorschriften erst im Mai 2008.

Bereits im März 2006 hatte der Kreisausschuss die Verwaltung beauftragt, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung des Vermögens eine Inventurrichtlinie vorzulegen. Auf der Basis der bis dahin bekannten rechtlichen Vorgaben wurde eine Inventurrichtlinie erarbeitet und nach Beschluss durch den Kreisausschuss zum 01.04.2007 in Kraft gesetzt. Neben allgemeinen Grundsätzen sind in dieser Richtlinie vor allem die Grundlagen für die Erfassung und Bewertung des beweglichen Sachanlagevermögens und des Vorratsvermögens festgelegt worden. Mit der Richtlinie wurden u. a. die folgenden wesentlichen Grundsatzentscheidungen getroffen:

- Die nach der GemHVO-Doppik zugelassenen Vereinfachungsverfahren (Festwertverfahren und Gruppenbewertung) können - je nach Sachlage - angewendet werden.
- Die Wertaufgriffsgrenze gemäß § 59 GemHVO-Doppik wird in Anspruch genommen.
- Die kommunale Abschreibungstabelle Hessen wird als Vorgabe für die Nutzungsdauern - auch für die Berechnung der Restnutzungsdauern - angewendet. In Ausnahmefällen ist auf die tatsächliche Nutzungsdauer beim Landkreis Gießen abzustellen.

Bei der Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens konnten die erstmals im Juni 2006 zu diesem Thema von der Revision des Landkreises Gießen an die Gemeinden herausgegebenen Empfehlungen herangezogen werden.

Wegen der zunächst noch unpräzisen Rechtslage und fehlenden Sachkenntnis war es nicht möglich, schon am Anfang des Prozesses die Grundlagen für die Ermittlung jeder Bilanzposition in Form einer Bewertungsrichtlinie festzulegen. Eine Entscheidung über die Bewertungsmethoden wurde vielmehr erst sukzessive im Zuge des Fortgangs der Arbeiten für die einzelnen Vermögens- bzw. Bilanzpositionen auf der Basis des jeweiligen Sach- und Kenntnisstandes getroffen. Bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung sind die von der Verwaltung vorgeschlagenen Wertermittlungsverfahren jeweils allen drei hauptamtlichen Dezernenten zur Zustimmung vorgelegt worden, was in allen Fällen einvernehmlich erfolgt ist. Entscheidungen von erheblicher Relevanz wurden dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Durch dieses Vorgehen war es möglich, auf die geschilderte dynamische Entwicklung der anzuwendenden Rechtsgrundlagen zu reagieren. In einigen wenigen Fällen wurden Bewertungsverfahren im Zuge der Umsetzung wegen der zwischenzeitlich gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen oder aufgrund von Hinweisen der Revision später noch einmal revidiert oder verändert.

Grundsätzlich ist Folgendes festzuhalten:

Das Anlagenvermögen wurde generell - entsprechend dem in der HGO verankerten Grundsatz - zu tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Soweit erforderlich und zulässig wurden Ersatzmethoden herangezogen. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wurden die nach der oben genannten Vorgabe angesetzten Nutzungsdauern in einer eigenen Abschreibungstabelle hinterlegt (siehe **Anlage 8**). Dabei findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

Dem gemäß § 40 Nr. 3 GemHVO-Doppik zu beachtenden Vorsichtsprinzip wurde Rechnung getragen. Vorhersehbare Risiken wurden berücksichtigt.

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen wurden dem Grundsatz der Kontinuität folgend die Werte aus den kamerale Anlagennachweisen in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Das Gliederungsschema der Eröffnungsbilanz orientiert sich am Muster 19 der GemHVO-Doppik. Die Zuordnung zu den einzelnen Bilanzpositionen ergibt sich aus dem Kontenplan des Landkreises, der auf der Basis des verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) entwickelt wurde. Dieser ist nach einer Überarbeitung in der aktuell gültigen Fassung erst im Juni 2009 bekannt gegeben worden.

Zur Erfassung und Bewertung jedes einzelnen Bilanzansatzes gibt es ausführliche Dokumentationen und Unterlagen. Nachfolgend werden die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für jede Bilanzposition zusammengefasst erläutert.

### III. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Aktiva

#### 1. Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden alle Vermögensgegenstände zusammengefasst, die dem Geschäftsbetrieb / der Aufgabenerfüllung des Landkreises Gießen dauerhaft, also mehrere Jahre, dienen sollen und nicht zur Veräußerung bestimmt sind, d. h. es muss beabsichtigt sein, die entsprechenden Vermögensgegenstände zumindest über einen längeren Zeitraum - nicht „für alle Zeiten“ - zu gebrauchen oder zu nutzen. Anderenfalls sind die Vermögensgegenstände als Umlaufvermögen auszuweisen.

§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sieht für die kommunale Bilanz für das Anlagevermögen die Gliederung in folgende drei Hauptgruppen vor:

- Immaterielle Vermögensgegenstände,
- Sachanlagen sowie
- Finanzanlagen.

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.371.415,59</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504.243,36
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867.172,23

Der Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ umfasst alle nicht körperlichen Werte des Landkreises Gießen, die nicht zu den Sachanlagen, den Finanzanlagen oder den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gehören.

Die kommunale Bilanz beschränkt sich bei dieser Bilanzposition - im Gegensatz zur kaufmännischen Bilanz - dabei auf die Untergliederung:

- Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte sowie
- Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse.

#### 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.1.1</b>	<b>Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte</b>	<b>504.243,36</b>
	<u>Lizenzen</u> Softwarelizenzen der Verwaltung Softwarelizenzen der Schulen	493.499,16 10.744,20

Unter der Bilanzposition 1.1.1 „Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte“ sind bei den Kommunen in erster Linie die angeschafften EDV-Softwarelizenzen zu aktivieren. Gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO-Doppik dürfen hier jedoch nur die entgeltlich erworbenen Lizenzen als immaterielle Vermögensgegenstände erfasst werden, d. h. im Umkehrschluss, dass für unentgeltlich erworbene oder selbst geschaffene Software ein Aktivierungsverbot besteht.

Auch beim Landkreis Gießen handelt es sich bei den unter dieser Bilanzposition aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen ausschließlich um die entgeltlich erworbenen EDV-Softwarelizenzen, untergliedert nach den Softwarelizenzen der Verwaltung in Höhe von 493.499,16 EUR und denen der Schulen in Höhe von 10.744,20 EUR.

Zur Ermittlung des Wertes für die Eröffnungsbilanz wurden alle entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen der letzten fünf Jahre vor dem Bilanzstichtag 01.01.2009 mit ihren Anschaffungskosten, verringert um die jeweiligen kumulierten Abschreibungsbeträge, erfasst. Der Zeitraum von fünf Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag für die Erfassung der Lizenzen wurde gewählt, weil auch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der EDV-Softwarelizenzen des Landkreis Gießen fünf Jahre beträgt, was bedeutet, dass alle „älteren“ Softwarelizenzen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bereits abgeschrieben waren. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich das Softwareprogramm „Einsatzleitsystem Cobra Katastrophenschutz 2005“ des Fachdienstes Brandschutz, welches einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren unterliegt.

Im Einzelnen verteilen sich die immateriellen Vermögensgegenstände dieser Bilanzposition auf folgende Anlageklassen:

- Software für Betriebssysteme und Netzwerke: 136.392,84 EUR,
- Software für Standardanwendungen: 50.097,16 EUR,
- Software für Individualanwendungen: 306.737,72 EUR sowie
- Software mit allgemein zugänglichen Datenbeständen: 11.015,64 EUR

### 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Position	Bezeichnung	EUR
1.1.2	<b>Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse</b>	<b>867.172,23</b>
	<b><u>Investitionszuweisungen</u></b>	
	Investitionszuweisungen an Gemeinden	855.284,71
	Investitionszuweisungen an Zweckverbände	11.887,52

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind von den Gemeinden / den Landkreisen gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge als „Immaterielle Vermögensgegenstände“ in der Bilanz auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen abzuschreiben (Dauer der Zweckbindung der gewährten Zuwendung). Alternativ ist gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO-Doppik auch eine Abschreibung dieser aktivierten Vermögensgegenstände mit jährlich einem Zehntel des Zuwendungsbetrages möglich, wenn die Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Gemeinde / den Landkreis zu aufwändig wäre.

Eine Aktivierung dieser gewährten Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge setzt jedoch voraus, dass die jeweilige Zuwendung an einen bestimmten Zweck gebunden ist und bei nicht zweckentsprechender Verwendung ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht.

Unter den genannten Voraussetzungen waren noch insgesamt 867.172,23 EUR an geleisteten Investitionszuweisungen an Gemeinden bzw. Zweckverbände in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zu aktivieren. Die Abschreibungsdauer erfolgte bzw. erfolgt dabei stets analog dem Zuwendungsverhältnis.

## 1.2 Sachanlagen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>173.573.145,02</b>
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.999.153,35
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	117.152.755,84
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333.178,36
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.867.963,22
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220.094,25

Im Gegensatz zu den immateriellen Vermögensgegenständen stellen die Sachanlagen körperliche Vermögensgegenstände dar und sind getrennt nach:

- Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken,
- Sachanlagen im Gemeingebrauch einschließlich dem Infrastrukturvermögen,
- Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung,
- anderen Anlagen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie
- den geleisteten Anzahlungen und den Anlagen im Bau

in der kommunalen Bilanz darzustellen.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 war beim Landkreis Gießen somit nachfolgend aufgeführtes Sachanlagevermögen zu aktivieren:

### 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.1</b>	<b>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>18.999.153,35</b>
	<b><u>Unbebaute Grundstücke</u></b>	<b>638.987,00</b>
	Naturschutzgrundstücke	86.209,73
	Acker- und Grünland	552.777,27
	<b><u>Bebaute Grundstücke</u></b>	<b>18.224.088,55</b>
	Verwaltung	2.038.788,75
	Schulen	12.869.609,97
	Kreisstraßen	1.852.062,83
	Abfallwirtschaft	1.463.627,00
	<b><u>Grundstücke mit fremden Bauten</u></b>	<b>136.075,80</b>
	Laubach (ehemalige Jugendherberge)	136.075,80
	<b><u>Grundstücksgleiche Rechte</u></b>	<b>2,00</b>
	Erbbaurechte	2,00

Die Grundlagen für die erstmalige Bewertung des Grundvermögens im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sind in § 49 „Bilanz“ und § 59 „Erstmalige Bewertung“ GemHVO-Doppik sowie in den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt. Danach werden Grundstücke mit ihren tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Von diesem Bewertungsgrundsatz darf nur abgewichen werden, wenn sich die tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermitteln lassen. In diesen Fällen ist es zulässig, die Grundstücke mit Bodenrichtwerten anzusetzen; zur Vereinfachung der Rückindizierung sind dabei die Bodenrichtwerte zum 31.12.2003 heranzuziehen.

Darüber hinaus sind dauerhafte Wertminderungen aufgrund von bestehenden Nutzungs-, Verfügungs- Verwertungs- oder sonstigen Beschränkungen, die den Grundstückswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung wesentlich beeinträchtigen, zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist bei der Bewertung der Grundstücke zwischen den unbebauten und den bebauten Grundstücken zu unterscheiden:

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut (vgl. § 72 Bewertungsgesetz).

Bebaute Grundstücke dagegen sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude bzw. andere Bauwerke, z. B. das Infrastrukturvermögen, befinden (§ 74 Bewertungsgesetz).

Bei der Bewertung dieser Immobilien sind die Grundstücke und die sich darauf befindlichen Gebäude immer getrennt zu bewerten und in der Bilanz auszuweisen. Diese Trennung ist sinnvoll, weil Grundstücke im Gegensatz zu den Bauten nicht abgeschrieben werden.

Im Einzelnen sind zum Bilanzstichtag 01.01.2009 die nachfolgend aufgeführten Grundstücke im Eigentum des Landkreises Gießen und daher in der Eröffnungsbilanz zu aktivieren:

### **Naturschutzgrundstücke**

Der Landkreis Gießen ist Eigentümer vieler landwirtschaftlicher Flächen, die im Grundbuch als Naturschutzflächen ausgewiesen sind und sich in den Gemarkungen Fernwald-Annerod, Hungen-Utphe, Hungen-Trais-Horloff und Reiskirchen-Hattenrod befinden. Für die Bewertung dieser Flächen mit insgesamt 163.923 qm wurde der niedrigste Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen der jeweiligen Gemarkung angesetzt und um einen Abschlag von 50 % reduziert. Bei der Bewertung dieser Grundstücke wurde damit den Empfehlungen der Revision des Landkreises Gießen für die „Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens“ gefolgt und der so ermittelte Wert in Höhe von 86.209,73 EUR in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen bei den „Unbebauten Grundstücken“ ausgewiesen.

### **Grundstücke der Verwaltung**

In Zusammenhang mit dem anstehenden Verkauf der (ehemaligen) Verwaltungsgebäude in Gießen, Ostanlage 39 - 45, wurden im August 2008 die betreffenden Grundstücke in Abstimmung mit der Revision des Landkreises Gießen einer vorzeitigen Bewertung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass eine lückenlose bzw. zweifelsfreie Ermittlung der tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr möglich ist. Daher wurden bezogen auf den Bewertungsstichtag 01.01.2008 die aktuellen Bodenrichtwerte der Stadt Gießen für die Grundstücke Ostanlage 39 - 45 zugrunde gelegt.

Für die gesamte Grundstücksfläche (13.767 qm) wurde ein Bodenrichtwert von 250,00 EUR/ qm angesetzt. Aufgrund der festgestellten Einschränkungen im Bebauungsplan sowie den vorhandenen Eintragungen im Altlastenkataster wurde eine Wertminderung in Höhe von 50 % vorgenommen.

Der bei den „Bebauten Grundstücken“ als Bilanzwert für Grund- und Boden des (ehemaligen) Verwaltungssitzes der Kreisverwaltung Gießen anzusetzende Betrag beläuft sich zum 01.01.2009 somit auf 1.720.875,00 EUR.

Des Weiteren beinhaltet der Eröffnungsbilanzwert der „Bebauten Grundstücke der Verwaltung“ noch die Grundstücke der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Gießen in der Gemarkung Gießen-Klein-Linden (Bachweg 9). Diese wurden im Jahr 1991 von der Stadt Gießen und verschiedenen Privateigentümern käuflich erworben und konnten daher mit den tatsächlichen (historischen) Anschaffungskosten bewertet werden. Der Bilanzwert dieser Grundstücke zum 01.01.2009 beträgt insgesamt 317.913,75 EUR.

### **Schulgrundstücke**

Der Landkreis Gießen verfügt über eine Gesamtgrundstücksfläche von 784.518 qm, die schulischen Zwecken gewidmet ist.

Da sich für die Schulgrundstücke des Landkreises Gießen die tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln lassen, wurde für die Bewertung der Schulgrundstücke des Landkreises Gießen folgende Vorgehensweise festgelegt:

- 1.) Die Bewertung der Schulgrundstücke erfolgt - gemäß den rechtlichen Vorgaben - auf der Basis der Bodenrichtwerte zum 31.12.2003 (= Rückindizierung).
- 2.) Da es keine Bodenrichtwerte für Gemeingebrauchsflächen gibt, wird für die Schulgrundstücke der niedrigste Bodenrichtwert für gemischte Bauflächen der jeweiligen Gemarkung angesetzt (= Niederstwertprinzip).
- 3.) Ausgehend von den so ermittelten Grundstückswerten (Fläche in qm x entsprechender Bodenrichtwert) wird aufgrund der eingeschränkten Verwertbarkeit der Schulgrundstücke (Gemeingebrauchsflächen) generell ein pauschaler Wertabschlag in Höhe von 50 % vorgenommen.
- 4.) Die Grundstücksbewertung sowie die Ermittlung weiterer Wertminderungen aus planungsrechtlichen Gründen (Größe, Lage, Denkmalschutz etc.) oder sonstigen Nutzungsbeschränkungen (Baulasten, Wegerechte, Leitungsrechte, Nießbrauch etc.) soll nicht durch externe Dritte, sondern durch eine interne Arbeitsgruppe erfolgen.

Die Bewertung der Schulgrundstücke durch diese interne Arbeitsgruppe „Bewertung der Schulgrundstücke“ erfolgte daraufhin mit Hilfe:

- der entsprechenden Grundbuchauszüge der Grundbuchämter,
- der entsprechenden Lagepläne der Grundstücke des Amtes für Bodenmanagement in Marburg,
- des Baulastenverzeichnisses des FD Bauaufsicht des Landkreises Gießen bzw. für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Gießen liegenden Grundstücke einer Abfrage der Baulasten im Baulastenverzeichnis der Stadt Gießen,
- des vorhandenen sonstigen Aktenbestandes,
- der zur Verfügung stehenden Geodaten-Informationssysteme (Lagepläne, Luftbildaufnahmen) sowie

- teilweise auch durch Begutachtung der Liegenschaften vor Ort durch die Arbeitsgruppe „Bewertung der Schulgrundstücke“ und fotografische Dokumentation.

Im Einzelnen ist die interne Arbeitsgruppe „Bewertung der Schulgrundstücke“ bei der Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte wie folgt vorgegangen:

- 1.) Bewertung jedes einzelnen „Buchgrundstückes“ mittels eines separaten Erfassungsbogens „Erfassungsblatt Schulgrundstücke“.
- 2.) Übernahme der Grundbuchdaten in den jeweiligen Erfassungsbogen.
- 3.) Wertermittlung des unbelasteten Grundstückes:  
= Grundstücksfläche in qm x niedrigster Bodenrichtwert 2003/ qm für gemischte Bauflächen der jeweiligen Gemarkung (ohne weitere Wertminderungen)
- 4.) Ausgehend von diesem so ermittelten Wert des unbelasteten Grundstückes erfolgte dann zunächst die pauschale Wertminderung durch den bereits festgelegten Gemeindegebrauchsabschlag in Höhe von 50 %.

Ausnahmen:

Für im Grundbuch als „landwirtschaftliche Flächen“ ausgewiesene Grundstücke, die nicht innerhalb eines Bebauungsplanes liegen, wurde der niedrigste Bodenrichtwert für Acker- und Grünland der jeweiligen Gemarkung ohne weitere Wertminderungen angesetzt.

Für Grundstücke, die aus Sicht des Landkreises Gießen „unverkäuflich“ erscheinen, wurde ein Erinnerungswert i. H. v. 1,00 EUR angesetzt.

- 5.) Im Rahmen des Bewertungsprozesses wurden danach aufgrund der konkret vorliegenden Sachverhalte dann noch folgende weitere Wertminderungen (Abschläge) durch die interne Arbeitsgruppe „Bewertung Schulgrundstücke“ festgelegt bzw. vorgenommen:
  - a) Abschläge wegen der Größe der Grundstücke
  - b) Abschläge wegen der Lage der Grundstücke
  - c) Abschläge wegen bestehendem Denkmalschutz
  - d) Abschläge aufgrund Nutzungsbeschränkungen

Für die Schulgrundstücke des Landkreises Gießen ergibt sich somit ein Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2009 in Höhe von insgesamt 13.422.387,24 EUR der gemäß dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 19 zu § 49 GemHVO-Doppik unter der Bilanzposition 1.2.1 “Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte“ getrennt nach:

- unbebauten Grundstücken: 552.777,27 EUR

und

- bebauten Grundstücken: 12.869.609,97 EUR

zu aktivieren ist.

## **Straßengrundstücke**

Der Landkreis Gießen ist Eigentümer von Kreisstraßen mit einer Länge von insgesamt 186,6 km. Die Auswertung und Erfassung der kreiseigenen Straßengrundstücke erfolgte - in Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens der Kreisstraßen des Landkreises Gießen im März 2007 - durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden. Hierbei wurden über ein Datenverarbeitungssystem (LiVe) die aktuellsten Daten des automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) und die aktuellsten Daten der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) mit der Straßeninformationsbank (SIB) des Landes abgeglichen, um so die Straßengrundstücke des Landkreises Gießen „zu identifizieren“. Die auf diese Weise ermittelten Flurstücke bildeten die Grundlage für die Bewertung der bebauten Straßengrundstücke; die den Kreisstraßen zuzuordnenden unbebauten Nebenflächen (Böschungen, Randstreifen und Straßenbegleitgrünflächen) wurden dabei mit den Straßengrundstücken erfasst und bewertet.

Flurstücke, auf denen sich zwar der Straßenkörper einer Kreisstraße befindet, die jedoch zum Bilanzstichtag (noch) nicht im Eigentum des Landkreises Gießen „standen“, wurden bei der Bewertung der Straßengrundstücke nicht berücksichtigt. Diese Grundstücke im Fremdeigentum (Fremdflächen) betreffen 147 Flurstücke mit insgesamt 508.460 qm. Hier erfolgt zur Zeit eine sukzessive Umschreibung / Wahrung dieser Fehlflächen in den entsprechenden Grundbüchern. Damit soll sichergestellt werden, dass das Grundvermögen der Straßengrundstücke in den künftigen Bilanzen des Landkreises Gießen vollständig berücksichtigt werden kann.

Der Wert der Straßengrundstücke (insgesamt 2.231.401 qm) für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen wurde mit dem durchschnittlichen Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen (Grünland: 0,83 EUR / qm) ermittelt und beläuft sich auf 1.852.062,83 EUR.

## **Grundstücke der Abfallwirtschaft**

Die bebauten Grundstücke im Bereich der Abfallwirtschaft - Lahnstraße 201 und Lahnstraße 220 in Gießen sowie die ehemalige Abfalldeponie in Gießen-Allendorf - konnten mit den tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden. Die Werte wurden aus den bestehenden kameralen Vermögensnachweisen der „Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft“ übernommen. Der zu aktivierende Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2009 beträgt hier insgesamt 1.463.627,00 EUR.

## **Grundstücke mit fremden Bauten**

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat am 15.11.2004 beschlossen, der Stadt Laubach die „Jugendherberge Laubach“ im Rahmen eines Erbbaupachtvertrages zu überlassen. Mit diesem Beschluss und dem Abschluss des Erbbaupachtvertrages vom 31.10.2005 wurden die auf dem Grundstück vorhandenen Bauwerke an die Stadt Laubach übergeben und der Stadt ein Erbbaurecht für das Grundstück Flur 13 Nr. 62 bis zum 31.12.2080 eingeräumt. Der Landkreis Gießen bleibt damit nach wie vor Eigentümer dieses bebauten Grundstückes. Es handelt sich dadurch bei diesem Grundstück jedoch um einen als „Grundstück mit fremden Bauten“ zu aktivierenden Vermögensgegenstand.

Für die Berechnung des von der Stadt Laubach zu zahlenden Erbbauzinses wurde ein Bodenwert in Höhe von 21,00 DM (10,74 EUR) zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergibt sich bei einer Grundstücksgröße von 12.670 qm ein Wert für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen in Höhe von 136.075,80 EUR.

## Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die aufgrund einer eigenständigen grundbuchrechtlichen Eintragung wie Grundstücke zu behandeln sind, wie zum Beispiel: Erbbaurechte, Abbaurechte oder Wohnungseigentumsrechte. In der kommunalen Bilanz stehen diese dinglichen Rechte den Grundstücken gleich und werden deshalb in einem gemeinsamen Posten zusammengefasst.

Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, werden grundsätzlich beim Grundstückseigentümer bilanziert. Der Landkreis Gießen ist Erbbauberechtigter des Grundstückes Bachweg 1 in Gießen-Klein-Linden (Eigentümerin: Stadt Gießen) und des Grundstückes der Kompostierungsanlage in Rabenau-Geilshausen (Eigentümerin: Gemeinde Rabenau). Die vom Landkreis Gießen zu zahlenden Erbbauzinsen stellen in diesen Fällen laufenden Aufwand dar. Für das Erbbaurecht an diesen beiden Grundstücken wurde beim Landkreis Gießen jeweils ein Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR in der Eröffnungsbilanz angesetzt.

### 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.2</b>	<b>Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken</b>	<b>117.152.755,84</b>
	Verwaltungsgebäude	7.225.971,60
	Schulgebäude	98.714.176,92
	Sportanlagen / Sporthallen	10.528.297,04
	Sonstige Betriebsgebäude an Schulen	68.339,85
	Wohngebäude an Schulen	306.112,83
	Außenanlagen an Schulen	309.857,60

Grundsätzlich ist bei der Bilanzierung der Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken zwischen den Gebäuden und anderen Bauten zu unterscheiden. Ein Bauwerk ist nur dann als Gebäude anzusehen, wenn es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest ist.

Die Grundlagen für die erstmalige Bewertung der Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sind in § 49 „Bilanz“ und § 59 „Erstmalige Bewertung“ GemHVO-Doppik sowie in den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Nach Ziffer 8.3 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik sind Gebäude und andere Bauten, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden, zu ihren tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Ein Wertabschlag für die zwischenzeitliche Nutzung ist dabei im Wege der linearen Abschreibung zu ermitteln.

Gemäß Ziffer 8.4 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik können jedoch für Gebäude und andere Bauten, die mehr als fünf Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden und deren tatsächliche (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar sind, für die Bewertung:

- Normalherstellungskosten (z. B. NHK 2000 gemäß den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes) oder

- Versicherungswerte (z. B. Friedensneubauwerte) als Grundlage für eine sachgerechte Schätzung oder
- Gutachten (z. B. Schätzung des Ortsgerichts)

verwendet werden.

Die Bewertung der Verwaltungsgebäude, der Schulgebäude sowie der sonstigen Sportanlagen / Sporthallen an den Schulen des Landkreises Gießen wurde auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses vom 12.03.2007 durchgeführt. Der Kreisausschuss hat hierbei festgelegt, dass für die Bewertung dieser Gebäude und anderer Bauten, die mehr als fünf Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden und deren tatsächliche (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar sind, das Sachwertverfahren nach den Normalherstellungskosten (NHK 2000) auf Basis des Jahres 2003 gemäß den Wertermittlungs-Richtlinien 2006 des Bundes angewandt wird.

Bei diesem Verfahren werden bundesweit errechnete Mittelwerte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für Gebäudetypen nach Flächen, Baujahr und Ausstattungsstandard zugrunde gelegt. Diese werden um Kostenzuschläge (Nebenkosten) ergänzt und die so ermittelten Normalherstellungskosten mit Hilfe der Baupreisindextabelle des Bundesamtes für Statistik fiktiv auf den Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung zurückindiziert. Die somit ermittelten fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten waren Grundlage für den Wertabschlag für die bisherige Nutzungsdauer im Rahmen einer linearen Abschreibung. Ebenfalls wurden pauschale Wertminderungen wegen offensichtlicher Baumängel oder Bauschäden in Abzug gebracht.

Der Kreisausschuss hat zur Festlegung der Nutzungsdauern der Verwaltungsgebäude, der Schulgebäude sowie der sonstigen Sportanlagen / Sporthallen an den Schulen des Landkreises Gießen beschlossen, den jeweiligen mittleren Wert nach den Normalherstellungskosten (NHK 2000) anzusetzen. Dies führte bei der Bewertung dieser Gebäude und anderer Bauten zu folgenden Abschreibungszeiträumen:

Gebäude	Gesamtnutzungsdauer nach NHK 2000	Mittlerer Wert
Verwaltungsgebäude	50 bis 80 Jahre	65 Jahre
Schulgebäude	50 bis 80 Jahre	65 Jahre
Sportanlagen / Sporthallen	30 bis 50 Jahre	40 Jahre

Für die sonstigen Betriebsgebäude der Schulen (Garagen, Toiletten) sowie die Wohngebäude der Hausmeister der Schulen des Landkreises Gießen, für welche ebenfalls eine Wertermittlung zu erfolgen hatte, die jedoch selbst nicht Bestandteil des o. g. Beschlusses des Kreisausschusses waren, wurde für die Nutzungsdauer analog dieses Beschlusses ebenfalls der jeweilige mittlere Wert nach den Normalherstellungskosten (NHK 2000) angewendet. Für die Außenanlagen an den Schulen des Landkreises Gießen (z. B. Schulhöfe, Spielplätze etc.), sowie die Schulpavillons in Leichtbauweise wurde die Nutzungsdauer aufgrund verwaltungsinterner Erfahrungswerte jeweils auf 20 Jahre festgelegt.

Auch hier erfolgte für alle Vermögensgegenstände aufgrund der rechtlichen Vorgabe eine lineare Abschreibung zur Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte.

Die Bewertung der Gebäude und anderer Bauten nach dem vorgenannten Sachwertverfahren erfolgte durch einen öffentlich bestellten und vereidigten externen Sachverständigen.

Lediglich für die Gebäude und anderen Bauten, für die tatsächliche (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln waren, erfolgte eine verwaltungsinterne Bewertung.

Die tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden hierbei durch Verwendungsnachweise und Auszüge aus den jeweiligen Jahresrechnungen nachgewiesen und dokumentiert. Für insgesamt sieben dieser internen Gebäudebewertungen wurde eine ergänzende gutachterliche Beurteilung vorgenommen, um Wertminderungen aufgrund unterlassener Bauunterhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Auch diese Gutachten wurden durch den vorgenannten externen Sachverständigen vorgenommen.

Für alle bewerteten Gebäude und anderen Bauten liegen einzelne Wertgutachten bzw. Wertermittlungsdokumentationen vor, aus denen sich ein Wert für sämtliche im Eigentum des Landkreises Gießen befindlichen Gebäude und anderen Bauten zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 in Höhe von insgesamt 117.152.755,84 EUR ergibt.

### 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.3</b>	<b>Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen</b>	<b>26.333.178,36</b>
	<b><u>Kreisstraßen</u></b>	<b>19.930.971,32</b>
	Straßenkörper	16.255.445,98
	Brücken- und Ingenieurbauwerke	2.214.959,66
	Durchlässe	953.465,68
	Straßenausstattung	507.100,00
	<b><u>Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Abfallwirtschaft</u></b>	<b>6.402.207,04</b>
	Kompostwerk Rabenau	1.745.630,40
	Abfallwirtschaftszentrum	4.373.749,54
	Gebäude „Lahnstraße 201“	282.827,10

Die Sachanlagen im Gemeingebrauch umfassen die Vermögensgegenstände, die nicht unmittelbar der verwaltungsbetrieblichen Leistungserstellung der Kommunen dienen, sondern sich überwiegend durch ihren öffentlichen Nutzungscharakter auszeichnen (Beispiele: kommunale Museen, öffentlich zugängliche Freizeit- und Parkanlagen).

Das Infrastrukturvermögen der Kommunen umfasst dagegen Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die als Netzwerk der Versorgung der Öffentlichkeit mit Infrastrukturleistungen (Beispiele: Verkehr, Energie, Wasser / Abwasser) dienen; da sich das Infrastrukturvermögen üblicherweise durch eine stark eingeschränkte alternative Verwendungsmöglichkeit auszeichnet, wird es zur besseren Beurteilung des Vermögens der Kommunen getrennt ausgewiesen.

Beim Landkreis Gießen waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz unter der Position "Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen" lediglich die Kreisstraßen sowie der Bereich der Abfallwirtschaft zu erfassen, zu bewerten und zu aktivieren.

#### **Kreisstraßen**

Die Erfassung und Bewertung der Kreisstraßen des Landkreises Gießen basiert auf dem Verfahren des Landes Hessen, das so auch bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens der Landesstraßen Anwendung fand.

Dieses wurde gemeinsam mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzes und der kaufmännischen Buchführung entwickelt. Dabei handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren, das dennoch eine realistische Aussage über den Wert des Vermögens ermöglicht.

Mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens wurde am 09.03.2006 das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden beauftragt. Dieses Wertermittlungsverfahren des Landes (sog. "Ingenieurverfahren") wird in den Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik explizit zugelassen.

In Ziffer 8.6 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik wird ausgeführt:

*"Bei der erstmaligen Bewertung des Straßen- und Infrastrukturvermögens können auch das vom Land Hessen angewandte Bewertungsverfahren entsprechend oder andere Bewertungsverfahren, die auf einem sachgerechten Maßstab basieren (zum Beispiel: Bewertung nach Schadenszustandsklassen), verwendet werden. Die ermittelten Werte sind auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zu indizieren".*

Für die Erfassung und Bewertung der Kreisstraßen wurden folgende Vermögensgegenstände berücksichtigt:

- Straßenkörper
- Brücken- und Ingenieurbauwerke
- Durchlässe
- Straßenausstattung (Schutzplanken, Leitpfosten und Verkehrszeichen)

### Straßenkörper

Aus den Straßenbestandteilen Deckschicht, Tragschicht und Unterbau wurde die Bewertungseinheit „Straßenkörper“ gebildet. Die Bewertung der Straßenkörper erfolgte in Abhängigkeit der Bemessung des Straßenoberbaues der einzelnen Streckenabschnitte. Hierzu wurden alle Kreisstraßen nach der Qualität ihrer Ausbaustufen kategorisiert (Bauklassen 1 bis 6 gemäß der Dokumentation des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen). Anhand der Länge und der Straßenbreite eines Straßenabschnittes wurden die Fahrbahnflächen ermittelt, den jeweiligen Bauklassen zugeordnet und dann der Bewertung unterworfen.

Die Zustandsbeurteilung aller Kreisstraßen erfolgte im Rahmen einer visuellen Aufnahme durch die Straßenmeistereibezirke Buseck und Grünberg in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Bauen der Kreisverwaltung. Auf der Basis einer errechneten Benotung nach den Zustandsklassen 1 bis 6 wurde eine prozentuale Restwertberechnung vorgenommen. Über jede Kreisstraße liegt ein schriftliches Protokoll der jeweiligen Zustandsbeurteilung vor.

Für die Kreisstraßen wurde eine Nutzungsdauer von 35 Jahren festgelegt. Die Festlegung auf 35 Jahre Nutzungsdauer entspricht dem Bewertungsverfahren des Landes Hessen bei seinen Landesstraßen. Da auf tatsächliche (historische) Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zurückgegriffen werden konnte, wurden die von dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen ermittelten Wiederbeschaffungskosten mit Hilfe der Baupreisindextabelle für Straßen (Preisindizes für die Bauwirtschaft, Stand: November 2006, Statistisches Bundesamt Wiesbaden) unter Berücksichtigung der jeweiligen Zustandsklassen auf ein fiktives Baujahr rückindiziert und damit eine Inflationsbereinigung vorgenommen. Der für die Straßenkörper letztendlich noch zu aktivierende Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2009 beträgt hier somit insgesamt 16.255.445,98 EUR.

### Brücken- und Ingenieursbauwerke

Die Bauwerke (Brücken- und Stützmauern) wurden vom Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen getrennt nach dem tatsächlichen Bestand in den Datenbanken erfasst. Hier konnte auf tatsächliche Baujahre zurückgegriffen werden.

Die vom Landesamt ermittelten Wiederbeschaffungskosten wurden in gleicher Weise wie bei den Straßenkörpern nach den Preisindizes für die Bauwirtschaft rückindiziert und um die kumulierten Abschreibungsbeträge reduziert. Die Nutzungsdauern der Brücken wurden je nach Bauart in Abstimmung mit der Revision des Landkreises Gießen auf 20 bis 80 Jahre festgelegt. Für die Stützwände wurde eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 50 Jahren festgesetzt. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die Brücken- und Ingenieursbauwerke ein Wert für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen in Höhe von 2.214.959,66 EUR.

### Durchlässe

Bei der Bewertung der Durchlässe wurde das gleiche Verfahren wie bei der Bewertung der Straßenkörper angewandt. Die vorhandenen Durchlässe wurden den jeweiligen Netzknoten zugeordnet. Die betriebsgewöhnliche Nutzung von 35 Jahren wurde dabei analog zu den Straßenkörpern gewählt und somit noch ein Eröffnungsbilanzwert zum 01.01.2009 in Höhe von 953.465,68 EUR ermittelt.

### Straßenausstattung

Die Schutzplanken, Verkehrszeichen, Streugutbehälter, Leitpfosten und Stationszeichen mit einem ermittelten Vermögenswert von insgesamt 1.014.200 EUR wurden auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik und der Inventurrichtlinie des Landkreises Gießen vom 01.04.2007 (Ziffer 4.4.2) nach dem Festwertverfahren bewertet. Das bedeutet für die Eröffnungsbilanz, dass die Straßenausstattung mit v. g. Wert um einen Abschlag von 50 % vermindert wird. Dieser Wert in Höhe von 507.100 EUR wird nicht abgeschrieben und der Vermögensbestand als konstante Größe (Festwert) im Anlagevermögen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 und den Folgebilanzen aufgeführt. Jährliche Zugänge und Ersatzbeschaffungen werden nicht aktiviert, sondern als ergebniswirksamer Aufwand behandelt.

### **Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Abfallwirtschaft**

Gemäß den VV zu § 59 GemHVO-Doppik (Ziffer 5.3) wurden die Bilanzwerte für die Vermögensgegenstände der Abfallwirtschaft nach dem Grundsatz der Kontinuität aus den schon im kameralen Rechnungswesen geführten Bestands- und Anlagennachweisen übernommen.

Im Einzelnen stellen sich die Vermögenswerte wie folgt dar:

#### Kompostwerk Rabenau

Auf der Grundlage des zwischen dem Landkreis Gießen und der Fa. SITA Kommunalservice West GmbH, Dillenburg, abgeschlossenen Vertrages über die Errichtung und den Betrieb des Kompostwerkes in Rabenau vom 05.07.1995 in Verbindung mit dem Aufhebungsvertrag vom 27.01.2006 bestand die Verpflichtung des Landkreises, zum Vertragsende am 31.12.2006 den Restbuchwert in Höhe von 2.165.591,93 EUR an die Fa. SITA zu zahlen.

Der Restbuchwert in vorgenannter Höhe wurde durch ein Gutachten der Fa. Schüllermann und Partner AG, Dreieich, ermittelt und zum 01.01.2007 in die Anlagenachweise der Abfallwirtschaft übernommen und die Restnutzungsdauer des Kompostwerkes auf 10 Jahre, d.h. bis zum 31.12.2016, bei gleichzeitiger linearer Abschreibung, festgelegt. Grundlage dafür war die in Verbindung mit dem Betreibervertrag (Fa. SITA) festgelegte Nutzungsdauer der Anlage.

Der Restbuchwert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2009 beträgt somit noch 1.745.630,40 EUR.

#### Abfallwirtschaftszentrum

Das Abfallwirtschaftszentrum mit den Gebäuden Abfallumschlagsstation; Sozial- und Bürogebäude sowie den übrigen Bauwerken (Halle Wertstoffhof, Fahrzeugwaagen, Flachbunker für Sperrmüll und Baummischabfälle, Wertstoff-Container-Station, Übergabestelle für Elektroschrott etc.) wurde in den Jahren 2005 bis 2009 auf dem Gelände der Lahnstraße 220 vom Landkreis Gießen errichtet und am 01.01.2008 in Betrieb genommen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 4.595.509,90 EUR wurden in das Anlagevermögen der Abfallwirtschaft übernommen.

Der Abschreibungszeitraum für die Abfallumschlagsstation und die übrigen Bauwerke wurde dabei auf 20 Jahre festgelegt, das Sozial- und Bürogebäude dagegen wird über einen Zeitraum von 65 Jahren abgeschrieben.

Der Restbuchwert des Abfallwirtschaftszentrums zum Stichtag der Eröffnungsbilanz beträgt somit noch 4.373.749,54 EUR.

#### Gebäude „Lahnstraße 201“

Das Grundstück mit Gebäude „Lahnstraße 201“ wurde im Jahre 1992 von der Fa. Holz-Jung, Gießen, erworben und mit den tatsächlichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und ebenfalls linear abgeschrieben, so dass sich der Restbuchwert zum Eröffnungsbilanzstichtag hier noch auf 282.827,10 EUR beläuft.

### **1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung**

<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EUR</b>
<b>1.2.4</b>	<b>Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung</b>	<b>0,00</b>

Als Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sind nur solche Vermögensgegenstände zu bilanzieren, die unmittelbar mit der Herstellung von (internen oder externen) Leistungen / Erzeugnissen in Zusammenhang stehen.

Beim Landkreis Gießen sind diesbezügliche Vermögensgegenstände zum 01.01.2009 nicht vorhanden und eine Bilanzierung bei der Bilanzposition 1.2.4 „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ in der Eröffnungsbilanz somit entbehrlich.

## 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.5</b>	<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>4.867.963,22</b>
	Betriebsvorrichtungen	683.907,07
	Fuhrpark	85.894,53
	Sonstige Betriebsausstattung	2.014.012,44
	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	1.989.261,75
	Büromöbel und sonstige Ausstattung	94.887,43

Im Gegensatz zur Bilanzposition 1.2.4 „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ sind hier gemäß Ziffer 17 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik lediglich Vermögensgegenstände mit nur mittelbarem Leistungsbezug auszuweisen. Hierzu gehören zum Beispiel die Büroeinrichtungen, Fernsprech- und PC-Anlagen oder auch Kopiergeräte.

Die Erfassung und Bewertung des beweglichen Sachanlagevermögens gestaltete sich als eine besonders komplexe und zeitaufwändige Aufgabe, mit der gleich am Anfang des Umstellungsprozesses im Rahmen der Projektarbeit begonnen, die aber erst kurz vor der Vorlage der Eröffnungsbilanz beendet wurde.

Maßgebliche Grundlage war neben den in der GemHVO-Doppik enthaltenen Bestimmungen die ergänzend dazu erarbeitete und vom Kreisausschuss beschlossene Inventurrichtlinie. Daraus ergaben sich folgende wesentlichen Vorgaben und Entscheidungen:

- Bei der erstmaligen Bewertung für die Eröffnungsbilanz wurde das in § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik geregelte Vereinfachungsverfahren angewendet, wonach nur die beweglichen Vermögensgegenstände aktiviert werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen den Betrag von 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer überschritten haben. Auf die Aktivierung der Vermögensgegenstände unter dieser Wertaufgriffsgrenze wurde demnach verzichtet.
- Gemäß § 59 Abs. 2 GemHVO-Doppik können bei der erstmaligen Bewertung Erfahrungswerte (realistische Schätzungen) angesetzt werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können. Auch von dieser Möglichkeit wurde beim Landkreis Gießen Gebrauch gemacht.
- Die nach § 35 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik zulässigen Bewertungsvereinfachungen (Festwert- und Gruppenwertverfahren) wurden ebenfalls angewendet.

Konkretisierende und für die Bewertung zum Teil noch relevante Vorschriften sind dann später noch mit den VV zur GemHVO-Doppik bekannt gemacht worden. So wurde erst mit deren Bekanntgabe im Mai 2008 - abweichend vom Verordnungstext - ein Wahlrecht eingeräumt, wonach die seit dem 01.01.2008 geltenden steuerlichen Regelungen zur Behandlung von „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ angewendet werden dürfen. Nach dieser Neuregelung ist es möglich, für Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens ab einem Anschaffungswert von 150,00 Euro bis 1.000,00 Euro (jeweils ohne Umsatzsteuer) einen Sammelposten zu bilden und diesen (ungeachtet der tatsächlichen Nutzungsdauer) über fünf Jahre aufzulösen.

Nach Bekanntwerden dieser Wahlmöglichkeit wurde für den Landkreis Gießen entschieden, die Neuregelung für Anschaffungen ab dem 01.01.2009, d. h. erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzuwenden.

Für die Erstbilanzierung waren somit noch die in der Inventurrichtlinie festgelegten „alten“ Betragsgrenzen für „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ maßgebend.

Auf der Grundlage dieser Vorgaben ist während des gesamten Zeitraumes vom Beginn des Prozesses in 2006 bis zur Vorlage der Eröffnungsbilanz Ende 2010 die Erfassung und Bewertung der Mobilien sukzessive für die verschiedenen Komponenten des beweglichen Anlagevermögens erfolgt. In Abhängigkeit von der jeweiligen Sach- und Ausgangslage ergaben sich unterschiedliche Vorgehensweisen, d. h. es wurden verschiedene Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet.

Für jeden einzelnen Bilanzposten gibt es zu dem jeweils angewendeten Verfahren detaillierte Aufzeichnungen und zum Teil sehr umfangreiche Unterlagen. Die Ausführungen in diesem Bilanzanhang sollen und können sich nur auf die für den Bilanzwert wesentlichen und grundsätzlichen Entscheidungen und Vorgehensweisen beschränken.

Die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände ist folgendermaßen erfolgt:

Im Zeitraum von Juli 2007 bis Januar 2008 fanden in sämtlichen Schulen und Sporthallen körperliche Inventuren durch eigene Inventurteams und mit Hilfe des dafür selbst entwickelten Erfassungsprogramms statt, bei denen alle Mobilien mit Ausnahme der IT-Ausstattung in Bestandslisten einzeln erfasst wurden. Für die IT-Ausstattung wurde eine körperliche Inventur dann später durch beauftragte Dritte durchgeführt. In der Verwaltung fanden körperliche Inventuren - ebenfalls durch eigenes Personal - in allen Außenstellen statt. Um Doppelarbeit zu vermeiden, wurden bei den Organisationseinheiten, die an den neuen Standort „Riversplatz“ verlagert wurden, auf eine erneute Inventur verzichtet. Hier war es möglich, auf die im Rahmen der Umzugsplanung erstellten Bestandslisten zurückzugreifen. Eine Buchinventur erfolgte für die beweglichen Vermögensgegenstände der Abfallwirtschaft und der Leitstelle für Brand- und Katastrophenschutz durch Übernahme aus den Anlagenachweisen. Auch die Komponenten der zentralen IT-Ausstattung wurden im Rahmen einer Buchinventur in Bestandslisten erfasst. Bei der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze wurde wegen der Anwendung des Festwertverfahrens auf die Einzelerfassung im Inventarverzeichnis der Anlagenbuchhaltung verzichtet.

Zur Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte wurden unterschiedliche Methoden angewendet, wobei selbstverständlich immer die seit der Anschaffung aufgelaufenen Abschreibungen entsprechend in Abzug gebracht wurden:

Die in den Schulen vorgefundenen und in der Inventurliste einzeln erfassten Vermögensgegenstände ab einem (mutmaßlichen) Anschaffungswert von 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer wurden in einem mit Excel aufgestelltem Bestandsverzeichnis pro Schule zum Stichtag 31.12.2008 aufgeführt. In der Anlagenbuchhaltung wurden wegen der Inanspruchnahme der Wertaufgriffsgrenze (siehe oben) jedoch nur die Gegenstände einzeln aktiviert, deren Anschaffungskosten über 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer lagen. Der Anschaffungszeitpunkt und die tatsächlichen Anschaffungskosten wurden anhand von Kassenanordnungen bzw. Rechnungsbelegen ermittelt oder - soweit dies in Einzelfällen nicht mehr möglich war - aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt.

Für die in den Schulen befindlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen wurde das Gruppenwertverfahren angewendet, die tatsächlichen Anschaffungskosten konnten aus Rechnungsbelegen und Sachkontenauszügen ermittelt werden.

Ganztagsküchen und Kühlzellen sowie Schwingböden und Zuschauertribünen in Sporthallen wurden als Betriebsvorrichtungen mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert.

Für die IT-Ausstattung in den Schulen war eine Einzelbewertung der bei der Inventur erfassten Gegenstände nicht möglich, weil weder zum Anschaffungsjahr noch zu den Anschaffungskosten verlässliche Daten zu ermitteln waren. Eine Schätzung auf der Basis fiktiver Erfahrungswerte hätte den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewertung nicht entsprochen. Vor dem Hintergrund, dass:

- die Anschaffungskosten für die meisten Einzelkomponenten der IT-Ausstattung unterhalb der „3.000,00 Euro-Grenze“ lagen, der Gesamtwert der IT-Beschaffungen für die Vermögenslage des Landkreises Gießen aber durchaus als relevant anzusehen ist,
- die Beschaffungen im IT-Bereich ab dem 01.01.2009 überwiegend unter die neuen Regeln für die Behandlung von „Geringwertigen Wirtschaftsgütern“ fallen und
- weil für sämtliche IT-Ausstattungen im Landkreis Gießen ohnehin schon immer eine fünfjährige Nutzungsdauer angesetzt wird,

wurde entschieden, wie folgt zu verfahren:

Die Bilanzierung der IT-Ausstattung an Schulen erfolgt durch die Bildung von jeweils einem Gruppenwert für den um Abschreibungen verminderten Gesamtbetrag der tatsächlichen Investitionsausgaben in den Jahren 2004 bis 2008.

Bei diesem vereinfachten Verfahren wird der Kausalzusammenhang zwischen dem so ermittelten Restwert und dem bei den Inventuren erfassten tatsächlichen Bestand fiktiv hergestellt. Es erfolgt somit zwar keine Einzelbewertung, dem Grundsatz der Einzelerfassung und dem Anschaffungskostenprinzip wird jedoch im vollen Umfang Rechnung getragen.

Das geschilderte vereinfachte Gruppenwertverfahren wurde dann auch für die Ermittlung des Bilanzansatzes der zentralen Komponenten der IT-Ausstattung der Verwaltung angewendet, weil eine Einzelbewertung und -bilanzierung nur mit unverträglich hohem Arbeitsaufwand möglich gewesen wäre.

Für die Ausstattung der PC-Arbeitsplätze der gesamten Verwaltung wird demgegenüber das Festwertverfahren angewendet. Ausschlaggebend dafür ist die Tatsache, dass nach dem schon seit etlichen Jahren praktizierten Budgetierungskonzept die hier benötigten Haushaltsmittel nach der Anzahl der PC-Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Ausstattung auf einem gleich bleibenden Niveau gehalten wird. Dieses bewährte Konzept sollte in der Doppik fortgeführt werden mit der Maßgabe, dass die Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen nunmehr als Aufwand zu behandeln sind. Der Festwert für die Bilanz wurde wie folgt ermittelt:

Anzahl der PC-Arbeitsplätze x Durchschnittsbetrag pro Arbeitsplatz x 50 v. H.  
(= entspr. der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan)

Für das sonstige bewegliche Inventar der Verwaltung wurde das Prinzip der Einzelbewertung unter Berücksichtigung der Wertaufgriffsgrenze von 3.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer angewendet. Für diese Mobilien wurde aufgrund der durchgeführten Inventuren und nach einer zusätzlichen Abfrage bei allen Organisationseinheiten mit Hilfe von Rechnungen / Kassenanordnungen und der Einschätzung der zentralen Beschaffungsstelle ermittelt, welche Gegenstände nach den geltenden Kriterien (Anschaffungskosten über 3.000,00 Euro netto) zu bilanzieren waren.

Die Eröffnungsbilanzwerte für das bewegliche Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtung „Abfallwirtschaft“ sowie der „Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz“ wurde aus den schon im kameralen Rechnungswesen geführten Anlagennachweisen übernommen.

Im Einzelnen umfasst diese Bilanzposition folgende Vermögensbestandteile:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Bilanzwert Euro	Anlagen- gruppe ANBU	Bezeichnung	Bilanzwert Euro
<b>080</b>	<b>Andere Anlagen</b>	<b>683.907,07</b>	080320	Lebewesen, Pflanzen	0,00
			080910	Betriebsvorrichtung Ganztagsküchen	274.803,60
			080920	Betriebsvorrichtung Schwingböden	317.847,73
			089030	Betriebsvorrichtung Zuschauertribünen	57.606,49
			089040	Betriebsvorrichtung Kühlzellen	33.649,25
<b>081</b>	<b>Fuhrpark</b>	<b>85.894,53</b>	081010	Fuhrpark Schulen	73.842,03
			081020	Fuhrpark Verwaltung	12.052,50
<b>084</b>	<b>Sonstige Betriebsausstattung</b>	<b>2.014.012,44</b>	084010	Lehr-, Unterrichts- Mittel, sonst. BGA- Schulen	393.718,41
			084020	Betriebsausstattung Verwaltung	45.050,73
			084030	Betriebsausstattung Abfallwirtschaft (u. a. Müllgefäße)	1.575.243,30
<b>085</b>	<b>Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikations- anlagen</b>	<b>1.989.261,75</b>	085010	Büromaschinen, Organisationsmittel, Kommunikations- Anlagen der Schulen	38.218,42
			085020	Büromaschinen, Organisationsmittel, Kommunikations- Anlagen der Ver- waltung	76.407,42
			085110	DV-Anlagen Schulen	1.108.919,85
			085111	Einrichtung von EDV- Netzwerken Schulen	190.426,27
			085120	DV-Anlagen Verwaltung	383.664,79
			085130	DV-Arbeitsplatzgeräte Verwaltung (Festwert)	191.625,00
<b>086</b>	<b>Büromöbel und sonstige Ausstattung</b>	<b>94.887,43</b>	086010	Möbiliar, sonst. Geschäftsausstattung der Schulen	89.756,83
			086020	Möbiliar, sonst. Geschäftsausstattung der Verwaltung	5.130,60
<b>Summe insgesamt:</b>		<b>4.867.963,22</b>			

Die Ausführungen machen deutlich, dass für einzelne Vermögensbestandteile in dieser Bilanzposition letztlich pragmatische Lösungen gesucht und Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden mussten. Die daraus ggf. resultierenden Ungenauigkeiten bei den Ansätzen in der Eröffnungsbilanz werden sich durch Zeitverlauf ausgleichen und auf die Abschlüsse der Folgejahre nur unwesentlich auswirken.

## 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.6</b>	<b>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	<b>6.220.094,25</b>
	<b>Anlagen im Bau</b>	
	Hochbaumaßnahmen (Gebäude)	6.153.706,58
	Sonstige Baumaßnahmen (Außen- und Sportanlagen)	57.667,59
	Infrastrukturbaumaßnahmen	8.720,08

Unter den „Geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“ sind zum einen die geleisteten Vorauszahlungen an Lieferanten oder Hersteller zu aktivieren, ohne dabei bereits in den Besitz des Vermögensgegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen zu sein. Erst nach der entsprechenden Lieferung oder Leistung ist der als geleistete Anzahlung gebuchte Betrag entsprechend seiner Verwendung als Vermögensgegenstand zu bilanzieren.

Zum anderen beinhaltet diese Bilanzposition die Anlagen im Bau, wobei es sich hier um Vermögensgegenstände handelt, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden, d. h. über einen längeren Zeitraum - gegebenenfalls sogar über mehrere Rechnungsperioden - unfertig / nicht betriebsbereit sind. Auch diese „Anlagen im Bau“ werden erst nach ihrer Fertigstellung bzw. bei Betriebsbereitschaft auf die endgültige Anlage nach der vorgesehenen Vermögensverwendung umgebucht.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 sind hier ausschließlich „Anlagen im Bau“ zu erfassen. Hierbei handelt es sich größtenteils um begonnene Baumaßnahmen an Gebäuden sowie den Außen- und Sportanlagen im Bereich der Schulen. Darüber hinaus waren lediglich noch zwei begonnene und am Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen an Kreisstraßen zu aktivieren.

## 1.3 Finanzanlagen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>36.191.666,61</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.503.940,19
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.3	Beteiligungen	34.339.854,75
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	335.871,67
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	12.000,00

Das Finanzanlagevermögen muss - wie das übrige Anlagevermögen - dazu bestimmt sein, der Aufgabenerfüllung des Landkreises Gießen dauerhaft zu dienen. Der wesentliche Unterschied zu den „Immateriellen Vermögensgegenständen“ und dem „Sachanlagevermögen“ liegt darin, dass das investierte Kapital nicht innerhalb der bilanzierenden Kommune (also dem Landkreis Gießen) verbleibt, sondern anderen Unternehmen / Einrichtungen überlassen wird.

Die bilanzielle Aufgliederung der Finanzanlagen nach der GemHVO-Doppik soll die Möglichkeiten bzw. das unterschiedliche Ausmaß der Einflussnahme auf das Unternehmen, in das investiert wurde, erkennen lassen. In der Regel handelt es sich dabei um:

- Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Beteiligungen,
- Wertpapiere
- sowie verschiedene Formen so genannter Ausleihungen.

Grundsätzlich sind nach den geltenden Bestimmungen für die Erstabzanzierung auch die Finanzanlagen mit den tatsächlichen (historischen) Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, anzusetzen.

Davon abweichend ist in § 59 Abs. 4 der GemHVO-Doppik geregelt, dass als Wert einer Beteiligung das anteilige Eigenkapital anzusetzen ist. Ziffer 10.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik sagt dazu Folgendes:

*„Beteiligungen sind mit dem anteiligen Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Dies gilt insbesondere für Eigenbetriebe, Gesellschaften und Zweckverbände.*

*Das Eigenkapital der Beteiligung wird nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode wie folgt ermittelt:*

$$\begin{array}{r}
 \text{Gezeichnetes Kapital} \\
 + \quad \text{Rücklagen} \\
 +/- \quad \text{Ergebnisvorträge} \\
 +/- \quad \underline{\text{Jahresergebnis}} \\
 \\
 = \text{Eigenkapital der Beteiligung}
 \end{array}$$

*Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband kann nur dann nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet werden, wenn der Verband sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Bei Zweckverbänden mit zahlungsorientierter Rechnungslegung ist anteilig die Differenz aus Vermögen und bestehenden Kreditverpflichtungen als Wert der Beteiligung anzusetzen.*

### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Position	Bezeichnung		EUR
<b>1.3.1</b>	<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>		<b>1.503.940,19</b>
	<u><b>Unternehmen</b></u>	<u><b>Beteiligungsquote</b></u>	
	ZAUG-Recycling GmbH	57,400 %	717.542,41
	ZAUG gGmbH	50,185 %	773.029,86
	GIAG mbH	51,000 %	13.367,92

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen herrschenden Einfluss ausübt (in der Regel bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.) sowie ihre Eigenbetriebe.

Beim Landkreis Gießen sind zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 drei solcher "Verbundenen Unternehmen" mit einem Bilanzwert von insgesamt 1.503.940,19 EUR zu aktivieren.

### 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.3.2</b>	<b>Ausleihungen an verbundene Unternehmen</b>	<b>0,00</b>

Als Ausleihungen werden Finanzforderungen verstanden, die durch Hingabe von Kapital, d. h. Gewährung u. a. von Krediten, entstehen und dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Kommune dauerhaft zu dienen.

Beim Landkreis Gießen gibt es keine Vorgänge, die als „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren sind.

### 1.3.3 Beteiligungen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.3.3</b>	<b>Beteiligungen</b>	<b>34.339.854,75</b>
	<u><b>Unternehmen</b></u>	<u><b>Beteiligungsquote</b></u>
	Technologie- und Innovationszentrum GmbH	24,800 % 105.441,44
*)	Stadttheater Gießen GmbH	20,000 % 1,00
	Regionalfonds Mittelhessen GmbH	10,000 % 208.931,55
	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	3,704 % 80.437,17
*)	ekom 21	0,300 % 1,00
	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe	16,200 % 22.370.492,55
*)	Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg	8,700 % 1,00
	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	3,380 % 817.446,98
*)	Zweckverband Naturpark Hochtaunus	2,000 % 1,00
*)	Sparkasse Gießen	10,000 % 10.757.101,06

\*) siehe nachstehende Erläuterungen

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen (siehe Bilanzposition 1.3.1) gehören, sofern der Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Es wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen - ungeachtet der Beteiligungsquote - bei allen Anteilen des Landkreises an Kapitalgesellschaften und Zweckverbänden vorliegen.

Beim Landkreis Gießen sind somit zehn solcher „Beteiligungen“ mit einem Bilanzwert von insgesamt 34.339.854,75 EUR in der Eröffnungsbilanz zu aktivieren.

Die Bilanzansätze ergeben sich grundsätzlich durch die Anwendung der vorgenannten Eigenkapital-Spiegelbildmethode. Bei den mit \*) gekennzeichneten Beteiligungen waren jedoch folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Die Bilanz der Stadttheater Gießen GmbH weist zum Stichtag der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag und damit ein negatives Eigenkapital aus. Bei Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode würde sich somit ein negativer Beteiligungswert ergeben. Unter Anlehnung an die Regelungen im Handelsrecht wird es für sachgerecht gehalten, den Eigenkapitalwert für die Beteiligung mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen. Um dem Vorsichtsprinzip und der durch den Theatervertrag bestehenden Verlustausgleichsverpflichtung gerecht zu werden ist dafür eine „Rückstellung für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten“ zu bilden (siehe Passiva, Bilanzposition 3.5 „Sonstige Rückstellungen“).

Von der ekom 21 sind die Mitgliedskommunen darauf hingewiesen worden, dass dem Eigenkapital hohe Risiken für Pensions- und andere Verpflichtungen gegenüberstehen, so dass von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist und unter Anwendung des Niederstwertprinzips eine Abwertung auf Null für notwendig erachtet wird.

In der Eröffnungsbilanz wird die Beteiligung deshalb mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt (vgl. auch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 26.05.2011).

Der Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg und der Zweckverband Naturpark Hochtaunus haben bis zum 31.12.2008 noch kameral gebucht und weisen somit auch kein Eigenkapital aus. Bis zur Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik werden die Beteiligungen an diesen beiden Zweckverbänden mit zahlungsorientierter Rechnungslegung daher nur mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt.

Für die Sparkassenbeteiligungen ist die Bilanzierungspflicht vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport per Erlass vom 19.12.2007 verbindlich geregelt worden. In Ziffer 10.3 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik heißt es dazu:

*„Sparkassen sind dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger (§ 2 des Hessischen Sparkassengesetzes). Wegen den zwischen den Sparkassen und ihren Trägern bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen stellen sie allerdings eine Beteiligung im weiteren Sinne dar. Es wird deshalb empfohlen, die Beteiligung an der Sparkasse als (besonderen) Vermögensgegenstand in der Bilanz unter der Position „Beteiligungen“ gesondert auszuweisen.“*

Da Sparkassen über kein gezeichnetes Kapital verfügen, ist als Eigenkapital hier der Stand der Sicherheitsrücklage maßgebend. Die Anteile der einzelnen Träger entsprechen den Quoten, die in der Satzung der Sparkassen für die Gewährträgerhaftung festgelegt sind.

#### **1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EUR</b>
<b>1.3.4</b>	<b>Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</b>	<b>0,00</b>

Als Ausleihungen werden Finanzforderungen verstanden, die durch Hingabe von Kapital, d. h. Gewährung u. a. von Krediten, entstehen und dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Kommune dauerhaft zu dienen.

Beim Landkreis Gießen gibt es keine Vorgänge, die als „Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen“ in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren sind.

#### **1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens**

<b>Position</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EUR</b>
<b>1.3.5</b>	<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>	<b>335.871,67</b>
	Versorgungsrücklage (Fondsanteile)	335.871,67

Als Wertpapiere des Anlagevermögens sind Wertpapiere anzusehen, die weder als „Anteile an verbundenen Unternehmen“ noch als „Beteiligungen“ ausgewiesen werden können, aber dazu bestimmt sind, der kommunalen Aufgabenerfüllung dauerhaft zu dienen.

Seit 1999 sind die Kommunen nach § 13 des Hessischen Versorgungsgesetzes verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Versorgungsrücklage zu bilden. Zu diesem Zweck werden seitdem die jährlich festgesetzten Beträge vom Landkreis Gießen an die „Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt“ gezahlt und von dieser in Wertpapieren (Fondsanteilen) angelegt. Beim Bilanzansatz in der Eröffnungsbilanz handelt es sich dabei nur um den bis zum 01.01.2009 vom Landkreis Gießen insgesamt tatsächlich eingezahlten Betrag (= Anschaffungskosten); der Wert dieser Fondsanteile lag Ende 2008 bei 459.337,21 EUR.

### 1.3.6 Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.3.6</b>	<b>Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)</b>	<b>12.000,00</b>
	Stiftung „Hallo Welt“ (Einlage)	10.000,00
	Arbeitnehmerdarlehen	2.000,00

Unter dieser Bilanzposition sind alle „Sonstigen Ausleihungen / Sonstigen Finanzanlagen“ zu bilanzieren, die nicht den Bilanzpositionen 1.3.1 - 1.3.5 zugeordnet werden können. Beim Landkreis Gießen sind hier zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 folgende Einzelwerte auszuweisen:

- die Einlage in der Stiftung „Hallo Welt“  
(= Partnerstiftung der Bürgerstiftung Mittelhessen) in Höhe von 10.000,00 EUR

sowie

- ein Arbeitnehmerdarlehen in Höhe von 2.000,00 EUR.

## 2. Umlaufvermögen

Als Umlaufvermögen werden - im Gegensatz zum Anlagevermögen - alle Vermögensgegenstände bezeichnet, die nicht dazu bestimmt sind dauerhaft dem Geschäftsbetrieb / der Aufgabenerfüllung des Landkreises Gießen zu dienen.

Merkmal für diese „Nichtdauerhaftigkeit“ ist eine vorgesehene Zweckbestimmung dieser Vermögensgegenstände, die einen Verbrauch, Verkauf oder eine nur kurzfristige Nutzung vorsieht.

§ 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sieht für die kommunale Bilanz beim Umlaufvermögen die Gliederung in folgende vier Hauptgruppen vor:

- Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren,
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie
- Flüssige Mittel.

## 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Position	Bezeichnung	EUR
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00

Grundsätzlich wird nach der Bilanzgliederung bei den Vorräten zwischen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen unterschieden. Rohstoffe stellen dabei den Hauptbestandteil, Hilfsstoffe einen Nebenbestandteil eines erzeugten Produktes dar. Betriebsstoffe werden dagegen nicht zum Bestandteil des erzeugten Produktes, sondern dienen lediglich dem Erstellungsprozess.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben im Rahmen der kommunalen Bilanzierung nur eine untergeordnete Bedeutung. In Ziffer 11.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik heißt es dazu:

*„Als Vorräte sind nur größere Lagerbestände mit einem Wert über 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) je Lager anzusetzen. Vorräte mit einem Wert bis zu 10.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) können in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden. Sind Bestände aus größeren Lagern bereits abgegeben worden, gelten sie als verbraucht. In allen Fällen können bei der Erfassung der Lagerbestände nur noch verwertbare Materialien erfasst werden.“*

Unter Beachtung dieser „Wertgrenze“ ist beim Landkreis Gießen in der Eröffnungsbilanz kein Vorratsvermögen zu aktivieren.

## 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Position	Bezeichnung	EUR
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00

„Unfertige Erzeugnisse“ und „Unfertige Leistungen“ sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, deren Herstellungs- oder Leistungsprozess am Stichtag der Bilanzaufstellung noch nicht abgeschlossen ist oder die noch nicht vollständig abgabe- oder veräußerungsfähig sind.

„Fertige Erzeugnisse“ dagegen sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, deren Herstellungsprozess abgeschlossen ist und die somit vollständig abgabe- oder veräußerungsfähig sind; „Fertige Leistungen“ sind rechtlich nicht vorstellbar, weil diese nicht lagerfähig sind.

Waren sind die veräußerbaren Vermögensgegenstände, die selbst erstellt oder angekauft wurden.

Beim Landkreis Gießen sind keine „Fertigen und unfertigen Erzeugnisse, Leistungen und Waren“ am Bilanzstichtag 01.01.2009 vorhanden, die in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen sind.

## 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Position	Bezeichnung	EUR
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	21.796.956,08
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	9.443.076,91

Position	Bezeichnung	EUR
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.727.315,18
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	30.188,03
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.000,00

Die in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen aktivierten Forderungen basieren im Wesentlichen auf den Kasseneinnahmeresten des (letzten) kameralen Jahresabschlusses zum 31.12.2008.

Sämtliche offenen Forderungen wurden stichtagsbezogen entsprechend der vorgegebenen Bilanzgliederung und anhand der Anforderungen des Kommunalen Kontenrahmens (KVKR) in die Debitoren- und Forderungskonten übernommen. Die Überleitung der ca. 14.000 Einzelfälle von den kameralen Buchungsstellen (Einnahmehaushaltsstellen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie der Verwahrgeld- und Vorschussskonten) zu Forderungskonten wurde im Detail dokumentiert.

Bei der im Vergleich zu den Vorjahren relativ hohen Summe der Einzelforderungen ist zu berücksichtigen, dass - abweichend vom bisherigen Kassenwirksamkeitsprinzip - der für die doppische Finanzbuchführung geltende Grundsatz der Periodenzuordnung bereits beim Jahresabschluss 2008 angewendet wurde, d.h. es wurden erstmals periodengerecht auch noch Forderungen nachträglich im Haushaltsjahr 2008 zum Soll gestellt.

Eine Bewertung der Forderungen ist im Zuge der Übernahme in die Eröffnungsbilanz nicht durchgeführt worden. Eine Einzelwertberichtigung hat im laufenden Verwaltungsprozess auf der Grundlage der internen Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen zu erfolgen. Solche Einzelwertberichtigungen sind durch die Intensivierung des Verwaltungshandelns schon in den Jahren vor dem Bilanzstichtag 01.01.2009 in beträchtlichem Umfang vorgenommen worden. Eine gesonderte stichtagsbezogene Überprüfung der Werthaltigkeit jeder einzelnen Forderung im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz war wegen der extrem hohen Anzahl der Einzelfälle nicht leistbar.

Auch eine Pauschalwertberichtigung ist nicht erfolgt, weil die notwendigen Grundlagen und Informationen für eine sachgerechte Berechnung fehlen. Es ist vorgesehen, entsprechende Kriterien für die künftige Forderungsbewertung beim Landkreis Gießen zu erarbeiten und auf dieser Basis dann in den nachfolgenden Jahresabschlüssen Wertberichtigungen zu verbuchen. Eine nachträgliche Bewertung bezogen auf den Eröffnungsbilanzstichtag war nicht - jedenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand und in einer angemessenen Zeit - möglich.

Der Verzicht auf eine Forderungsbewertung wurde auch aus Gründen der Transparenz für vertretbar erachtet. Es wird damit erreicht, dass die Wertminderungen in Form von Einzelwertberichtigungen im Zuge der weiteren Verfolgung der Ansprüche, wie auch durch pauschale Wertberichtigungen im Rahmen künftiger Jahresabschlüsse, nicht nur bilanzwirksam, sondern auch ergebniswirksam werden.

Mit diesem Vorgehen wird insofern nicht nur die Bilanzidentität zwischen dem (letzten) kameralen Jahresabschluss zum 31.12.2008 und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009, sondern auch eine vollständige Ergebniswirksamkeit der Forderungsberichtigungen erzielt. Außerdem wird damit der tatsächliche Stand des Verwaltungshandelns zum Stichtag der Eröffnungsbilanz abgebildet.

### 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
2.3.1		<b>Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen</b>		<b>9.443.076,91</b>
	220	Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	36.193,11	
	221	Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen	3.463.273,05	
	225	Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	710.164,03	
	227	Forderungen aus Transferleistungen	5.233.446,72	
		<u>davon:</u> Forderungen GIAG/Jobcenter (SGB II)	1.917.105,19	

Bei der offenen Forderung aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen handelt es sich um den Restbetrag der Zuweisung aus der Grunderwerbsteuer, die zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 abgerechnet wurde, aber ertragsmäßig noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen war.

In den Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen sind Kostenerstattungsansprüche gegen andere öffentliche Leistungsträger enthalten, wie z.B. Personalkostenerstattungen, Gastschulbeiträge sowie Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern.

Diese Position enthält gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die „Erstattung der Heimpflegekosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ mit einer Summe von rd. 996.000,00 EUR eine der größten Einzelforderungen.

Innerhalb der Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen waren am 01.01.2009 bei den projektbezogenen Investitionszuweisungen Fördermittel in Höhe von 710.164,03 EUR abgerufen, aber noch nicht eingegangen. Ein Teilbetrag von 627.639,03 EUR entfällt dabei auf die Zuwendung aus dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“.

Den Forderungen aus Transferleistungen sind sämtliche Kostenersatzansprüche aus dem Bereich der Sozial- und Jugendhilfeverwaltung (Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz, Unterhaltsbeiträge etc.) gemäß den Vorgaben des Kontenrahmens zugeordnet.

Die Höhe der offenen Forderungen aus dem Bereich des Sozialamtes ist in den Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag durch die im Zusammenhang mit der Hartz-IV-Reform und aufgrund der Redelelegation der Sozialhilfearbeiten von der Stadt Gießen durchgeführten Aufarbeitung von (Alt-)Fällen deutlich angestiegen. Zahlreiche Einzelforderungen sind gestundet, weil sie nur in kleinen Raten und über einen längeren Zeitraum getilgt werden.

Der in die Eröffnungsbilanz übernommene Forderungsbestand aus dem Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Soziales, der durch das kreiseigene Forderungsmanagement zu verwalten ist, beläuft sich auf 3.316.341,53 EUR. Hier wird wegen dem bestehenden Ausfallrisiko in den künftigen Jahresabschlüssen eine pauschale Wertberichtigung vorzunehmen sein.

Forderungen aus Transferleistungen zugunsten des Landkreises werden außerdem auch im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II geltend gemacht. Aus § 8 „Abwicklung von Leistungen“ des Kooperationsvertrages gemäß § 44 b SGB II für die Arbeitsgemeinschaft „Gesellschaft für Integration und Arbeit Gießen mbH“ (GIAG) zwischen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Landkreis Gießen geht hervor, dass die GIAG alle Geldleistungen in ihrem Aufgabenbereich bewirkt und die Einziehung aller damit zusammenhängenden Einnahmen veranlasst. Erstattungen zugunsten des Landkreises Gießen werden durch die GIAG geltend gemacht und entsprechend an den Landkreis weitergeleitet. Praktisch erfolgt dies, indem bereits durch die GIAG realisierte Forderungen mit den vom Landkreis Gießen zu tragenden Aufwendungen für Transferleistungen saldiert werden. Aber auch in diesem Bereich gibt es einen hohen Bestand an offenen Forderungen. Nach herrschender Rechtsauffassung sind die Arbeitsgemeinschaften als Treuhänder tätig. Die Landkreise sind somit wirtschaftlicher Eigentümer des Treugutes - hier: der Forderungen als Vermögensgegenstand - und haben diese somit als Treugeber zu bilanzieren. Beim Landkreis Gießen werden die Forderungen der GIAG (jetzt: Jobcenter) daher in der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage der von der GIAG/ dem Jobcenter zur Verfügung gestellten Daten zunächst in voller Höhe bilanziert. Über die Werthaltigkeit und damit über die Höhe einer eventuell auf diese Forderungen vorzunehmenden „Pauschalen Wertberichtigung“ wird - analog den übrigen Forderungen des Landkreises Gießen - in den nachfolgenden Jahresabschlüssen zu entscheiden sein.

### 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>2.3.2</b>		<b>Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>		<b>1.727.315,18</b>
	230	Forderungen aus Steuern	231,27	
	234	Forderungen aus Gebühren	1.657.942,26	
	238	Sonstige Forderungen aus Abgaben	69.141,65	

Die Forderungen aus Steuern beinhalten lediglich einen zum Jahresende 2008 noch ausstehenden kleineren Betrag bei der Jagdsteuer.

Von dem Gesamtbetrag der aus Gebühreneinnahmen offenen Forderungen entfallen über 1,2 Mio. EUR auf den Bereich der Abfallwirtschaft. Darin sind die gegenüber der Stadt Gießen geltend gemachten rückständigen Abfallwirtschaftsgebühren enthalten, zu denen zum Bilanzstichtag 01.01.2009 noch ein Rechtsstreitverfahren anhängig war.

Bei den sonstigen Forderungen aus Abgaben handelt es sich um Beitreibungsgebühren der Kreiskasse des Landkreises Gießen sowie Zwangsgelder aus dem Bereich der Bauaufsicht und der Unteren Wasserbehörde.

### 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>2.3.3</b>		<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>		<b>434.619,22</b>
	240	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22	

In dieser Position sind privatrechtliche Leistungsentgelte wie Auslagenersatz, Teilnehmerentgelte sowie Verkaufserlöse (hier insbesondere aus dem Bereich der Abfallwirtschaft) enthalten, aber auch die Zinseinnahmen aus einer Geldanlage sowie Derivatgeschäften (Zinsswaps) im Rahmen des Zinsmanagements, bei denen die Gutschrift erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 erfolgt ist.

### 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
2.3.4		<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>		<b>30.188,03</b>
	250	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen gegen verbundene Unternehmen	999,47	
	253	Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen	29.188,56	

Bei dem Betrag in Höhe von 999,47 EUR handelt es sich um eine offene Forderung aus einem Beschäftigungszuschuss an die GIAG mbH.

Des Weiteren waren am 01.01.2009 sowohl gegenüber der Firma Abfall-Consult GmbH (= Abführung von Gewinnanteilen) wie auch gegenüber der ZR GmbH (= Rückzahlung einer gewährten Liquiditätshilfe) aufgrund der getroffenen Zahlungsvereinbarungen noch Restforderungen offen.

### 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
2.3.5		<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>161.756,74</b>
	260 - 269	Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74	

Diese Bilanzposition enthält aufgrund der Zuordnung nach dem Kommunalen Kontenrahmen (KVKR) Forderungen aus der Umsatzsteuererklärung (= Erstattungen des Finanzamtes Gießen), Forderungen aus geltend gemachten Schadensersatzleistungen, Forderungen, die sich im Zusammenhang mit der Abrechnung von Jugendfreizeiten ergeben haben sowie die Übernahme von Beständen aus den kameraleen Vorschusskonten. Außerdem ist hierin ein Betrag in Höhe von 102.260,23 EUR für Forderungen aus Zinsderivaten enthalten.

### 2.3.6 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
2.3.6		<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>		<b>10.000.000,00</b>
	270	Schuldscheindarlehen bei der Deutschen Bank	10.000.000,00	

Hierbei handelt es sich um die vorübergehende Anlage eines Teilbetrages der auf kameraler Basis vereinnahmten und in einer „Rücklage“ angesammelten Mittel für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.

## 2.4 Flüssige Mittel

Position	Bezeichnung	EUR
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>225.809,98</b>
	Bankbestände	212.414,14
	Bargeld	13.395,84

Unter der Bilanzposition 2.4 „Flüssige Mittel“ sind alle liquiden Mittel der Kommune, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen, zusammenzufassen.

Die „Flüssigen Mittel“ enthalten somit alle zum Bilanzstichtag 01.01.2009 vorhandenen Bestände der Barkassen und sämtlicher Girokonten des Landkreises Gießen.

Darunter sind auch die Bankkonten der Schulen, die diese zur eigenständigen Verwaltung ihrer Betriebsmittel führen, sowie ein Geldtransitkonto, das die aus den Barkassen entnommenen Beträge enthält, die erst nach dem Bilanzstichtag auf dem Girokonto gutgeschrieben wurden.

Zwei Bankkonten wiesen zum Bilanzstichtag negative Bestände auf. Da eine Saldierung von Guthaben und Verbindlichkeiten nicht zulässig ist, wurden diese beiden Bankkonten auf der Passivseite unter der Bilanzposition 4.2.1 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ als „Verbindlichkeiten aus negativen Bankkonten“ ausgewiesen.

Die bis zum 31.12.2008 ausgestellten, am Eröffnungsbilanzstichtag jedoch noch nicht eingereichten Schecks wurden ebenfalls - weil es sich somit um Forderungen gegenüber dem Landkreis Gießen handelt - auf der Passivseite unter der Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ bilanziert.

## 3. Rechnungsabgrenzungsposten

Position	Bezeichnung	EUR
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>9.333.118,26</b>
	Ansparraten und Sonderbeiträge für Fondsdarlehen	4.444.788,86
	Andere Jahresabgrenzungsposten	4.888.329,40

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen sind aufgrund dieser vorzunehmenden Periodenabgrenzung zum Stichtag 01.01.2009 daher nachfolgende „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen:

Bei der Position der Rechnungsabgrenzungsposten „Ansparraten und Sonderbeiträge Fondsdarlehen“ handelt es sich um Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B, für welche der Darlehensnehmer einen Ansparbeitrag in Höhe von insgesamt 20 v. H. der Vertragssumme als Beitrag zum Investitionsfonds Abt. B und zur Abgeltung der mit der Vertragsabwicklung verbundenen Ausgaben zu leisten hat.

Der Ansparbeitrag ist dabei in vier Jahresraten zu jeweils 5 v. H. zu zahlen. Die fälligen Ansparraten sind wirtschaftlich als Disagio oder zinsähnlicher Aufwand anzusehen und über die Laufzeit des Darlehens (20 Jahre) abzugrenzen. Wird die Darlehenssumme vorzeitig in Anspruch genommen, hat der Darlehensnehmer für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung einen Sonderbeitrag von 2,5 v. H. der Vertragssumme im Anschluss an die vertragliche Tilgungszeit in Halbjahresraten von je 2,5 v. H. der Vertragssumme zu erbringen. Dieser Sonderbeitrag ist nach dem Kommentar zu § 45 GemHVO-Doppik zusätzlich in den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

Bei den „Anderen Jahresabgrenzungsposten“ handelt es sich in erster Linie um die Rechnungsabgrenzungen der Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2009 in Höhe von 375.368,75 EUR, um soziale Leistungen für den Monat Januar 2009, wie z. B. Leistungen nach SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von insgesamt 1.475.849,61 EUR sowie den Belastungen der „kommunalen SGB II Kosten“ durch die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 2.804.829,57 EUR.

#### 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Position	Bezeichnung	EUR
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	151.017.093,69

Die Vermögensaufstellung (Bilanz) ist eine zusammengefasste Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva = Mittelverwendung) und Kapital (Passiva = Mittelherkunft). Die Summen beider Seiten der Vermögensaufstellung stimmen daher immer überein, d. h. Aktiva und Passiva halten sich die Waage.

Ist die Aktivseite betragsmäßig größer als die Passivseite, heißt der Saldo „Aktivkapital“. Das Kapital steht dann auf der Passivseite der Vermögensaufstellung und wird als „Netto-Position“ bezeichnet. Diese „Netto-Position“ stellt das Basiskapital der Kommune dar, das einmalig mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt wird.

Ist dagegen die Passivseite betragsmäßig größer als die Aktivseite, heißt der Saldo „Passivkapital“. Das Kapital steht dann auf der Aktivseite der Vermögensaufstellung und ist dort als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Die „Netto-Position“ und analog der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ können jedoch gemäß § 114 o HGO i. V. m. 108 Abs. 5 HGO noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Da sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen am Bilanzstichtag 01.01.2009 bei der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten (Summe: 242.492.111,54 EUR) abzüglich sämtlicher Passivposten (Summe: 393.509.205,23 EUR) ein negativer Saldo ergibt, ist dieser Differenzbetrag in Höhe von 151.017.093,69 EUR nicht auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.1 als „Netto-Position“, sondern auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 4 als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zu bilanzieren.

## IV. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen - Passiva

### 1. Eigenkapital

Das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital einer Kommune ist eine Rechengröße. Es stellt den wertmäßigen Betrag dar, der sich ergibt, wenn der Summe der Aktiva (Vermögen) alle übrigen Passivposten (Schulden) gegenübergestellt werden. Der Saldo dieser beiden Größen bildet die so genannte „Netto-Position“ im Sinne des Eigenkapitals der Kommune.

Neben dieser „Netto-Position“ enthält das „kommunale Eigenkapital“ noch weitere Positionen und ist gemäß der Bilanzgliederung des § 49 Abs. 4 GemHVO-Doppik in folgende drei Hauptgruppen zu unterteilen:

- Netto-Position,
- Rücklagen und Sonderrücklagen sowie
- Ergebnisverwendung.

#### 1.1 Netto- Position

Position	Bezeichnung	EUR
1.1	Netto-Position	0,00

Die Vermögensaufstellung (Bilanz) ist eine zusammengefasste Gegenüberstellung von Vermögen (Aktiva = Mittelverwendung) und Kapital (Passiva = Mittelherkunft). Die Summen beider Seiten der Vermögensaufstellung stimmen daher immer überein, d. h. Aktiva und Passiva halten sich die Waage.

Ist die Aktivseite betragsmäßig größer als die Passivseite, heißt der Saldo „Aktivkapital“. Das Kapital steht dann auf der Passivseite der Vermögensaufstellung und wird - wie bereits erwähnt - als „Netto-Position“ bezeichnet. Diese „Netto-Position“ stellt das Basiskapital der Kommune dar, das einmalig mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt wird.

Ist dagegen die Passivseite betragsmäßig größer als die Aktivseite, heißt der Saldo „Passivkapital“. Das Kapital steht dann auf der Aktivseite der Vermögensaufstellung und ist dort als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

Die „Netto-Position“ bzw. der „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ kann jedoch gemäß § 114 o HGO i. V. m. 108 Abs. 5 HGO noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre berichtet werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Da sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen am Bilanzstichtag 01.01.2009 bei der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten (Summe: 242.492.111,54 EUR) abzüglich sämtlicher Passivposten (Summe: 393.509.205,23 EUR) ein negativer Saldo ergibt, ist dieser Differenzbetrag in Höhe von 151.017.093,69 EUR nicht auf der Passivseite unter der Bilanzposition 1.1 als „Netto-Position“, sondern auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 4 als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ zu bilanzieren.

## 1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>	<b>3.783.211,01</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	3.783.211,01
1.2.4	Sonderrücklagen	0,00

Bei den Rücklagen handelt es sich um finanzielle Überschüsse, die zum Bilanzstichtag erwirtschaftet und für bestimmte zukünftige Zwecke "reserviert" werden müssen / sollen. Als Passivposition sind die Rücklagen somit Bestandteil des Eigenkapitals, wobei zwischen:

- den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,
- den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses,
- den zweckgebundenen Rücklagen sowie
- den Sonderrücklagen

unterschieden wird.

### 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.1</b>	<b>Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>0,00</b>

Sofern die Ergebnisrechnungen vorhergehender Haushaltsjahre / Jahresabschlüsse im ordentlichen Ergebnis (= laufende reguläre Geschäftstätigkeit) Überschüsse ausweisen, sind diese den „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen. In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen können somit noch keine Überschüsse aus ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre vorhanden sein, die hier passiviert werden müssten.

### 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.2</b>	<b>Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses</b>	<b>0,00</b>

Sofern die Ergebnisrechnungen vorhergehender Haushaltsjahre / Jahresabschlüsse im außerordentlichen Ergebnis (= über die laufende reguläre Geschäftstätigkeit hinausgehende unvorhersehbare, seltene oder ungewöhnliche Geschäftsvorfälle) Überschüsse ausweisen, sind diese den „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ zuzuführen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen können somit noch keine Überschüsse aus außerordentlichen Ergebnissen der Vorjahre vorhanden sein, die hier passiviert werden müssten.

### 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.3</b>	<b>Zweckgebundene Rücklagen</b>	<b>3.783.211,01</b>
	Gebührenausgleichsrücklage „Abfallwirtschaft“	3.783.211,01

Zu den zweckgebundenen Rücklagen zählen Rücklagen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen für einen definierten Zweck ausgewiesen und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

Beim Landkreis Gießen ist hier die „Gebührenausgleichsrücklage“ als zweckgebundene Rücklage nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) für die Gebührenüberschüsse der „Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft“ in Höhe von 3.783.211,01 EUR zu bilden und in der Eröffnungsbilanz zu passivieren.

### 1.2.4 Sonderrücklagen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.4</b>	<b>Sonderrücklagen</b>	<b>0,00</b>
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00
1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00

Neben den o. g. zweckgebundenen Rücklagen können / müssen darüber hinaus noch weitere so genannte „Sonderrücklagen“ gebildet werden, die zu unterscheiden sind in:

- Sonderrücklagen für Stiftungskapital sowie
- Sonstige Sonderrücklagen.

#### 1.2.4.1 Stiftungskapital

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.4.1</b>	<b>Stiftungskapital</b>	<b>0,00</b>

Für Sondervermögen gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 2 HGO, also die rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, sind gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik grundsätzlich „Sonderrücklagen“ zu bilden.

Beim Landkreises Gießen ist diesbezügliches Sondervermögen jedoch nicht vorhanden, so dass auch die Bildung entsprechender „Sonderrücklagen für Stiftungskapital“ in der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich ist.

#### 1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.2.4.2</b>	<b>Sonstige Sonderrücklagen</b>	<b>0,00</b>

Darüber hinaus ist die Bildung von „Sonstigen Sonderrücklagen“ möglich, um zum Beispiel eine beschlossene Anschaffung oder Herstellung von bestimmten Vermögensgegenständen zu sichern.

Beim Landkreis Gießen ist die Bildung diesbezüglicher Sonderrücklagen in der Eröffnungsbilanz ebenfalls nicht vorgesehen.

### 1.3 Ergebnisverwendung

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00</b>
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00

Die Verwendung eines Jahresüberschusses ist in § 24 GemHVO-Doppik geregelt, während die Behandlung eines Jahresfehlbetrages durch § 25 GemHVO-Doppik vorgegeben wird. Bei der Ergebnisverwendung ist nach der vorgeschriebenen Bilanzgliederung zwischen:

- dem Ergebnisvortrag und
- dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

zu unterscheiden.

#### 1.3.1 Ergebnisvortrag

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.3.1</b>	<b>Ergebnisvortrag</b>	<b>0,00</b>
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00

Im haushaltsrechtlichen Sinne bezieht sich der Haushaltsausgleich - und somit auch der vorzunehmende Ergebnisvortrag - auf die Deckung der Aufwendungen durch die Erträge im Gesamtergebnishaushalt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- dem ausgleichsrelevanten ordentlichen Ergebnis, d. h. Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge und
- dem ausgleichsrelevanten außerordentlichen Ergebnis, d. h. Deckung der außerordentlichen Aufwendungen durch die außerordentlichen Erträge.

##### 1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus den Vorjahren

Position	Bezeichnung	EUR
<b>1.3.1.1</b>	<b>Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren</b>	<b>0,00</b>

Übersteigen in einer Rechnungsperiode die ordentlichen Erträge (Verwaltungs- und Finanzerträge) die ordentlichen Aufwendungen (Verwaltungs- und Finanzaufwendungen), so sind gemäß § 24 GemHVO-Doppik die somit entstehenden Überschüsse alsbald in entsprechende Rücklagen (Passiva - Bilanzposition 1.2.1 „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“) einzustellen, sofern diese nicht mit Fehlbeträgen zu verrechnen sind. Bis zu einem entsprechenden Beschluss über die Ergebnisverwendung sind die Überschüsse aus den ordentlichen Jahresergebnissen der Vorjahre hier auszuweisen.

Entstehende Fehlbeträge dagegen, d. h. die ordentlichen Aufwendungen übersteigen die ordentlichen Erträge, für die keine Überschüsse zu Verrechnung bereitstehen, müssen hier gemäß § 25 GemHVO-Doppik mindestens fünf Jahre auf neue Rechnung vorgetragen werden, bevor sie gegebenenfalls mit der „Netto-Position“ verrechnet werden können / dürfen.

Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zu Verfügung, sind diese in der Bilanz dann auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 4 als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen können somit noch keine solchen Überschüsse / Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren vorhanden sein, die bilanziert werden müssten.

### 1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.1.2	<b>Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren</b>	<b>0,00</b>

Übersteigen in einer Rechnungsperiode die außerordentlichen Erträge die außerordentlichen Aufwendungen (= über die laufende reguläre Geschäftstätigkeit hinausgehende unvorhersehbare, seltene oder ungewöhnliche Geschäftsvorfälle), so sind gemäß § 24 GemHVO-Doppik die somit entstehenden Überschüsse alsbald in entsprechende Rücklagen (Passiva - Bilanzposition 1.2.2 „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“) einzustellen, sofern diese nicht mit Fehlbeträgen zu verrechnen sind. Bis zu einem entsprechenden Beschluss über die Ergebnisverwendung sind die Überschüsse aus den außerordentlichen Jahresergebnissen der Vorjahre hier auszuweisen.

Entstehende Fehlbeträge dagegen, d. h. hier übersteigen die außerordentlichen Aufwendungen dann die außerordentlichen Erträge, für die keine Überschüsse zu Verrechnung bereitstehen, müssen hier gemäß § 25 GemHVO-Doppik mindestens fünf Jahre auf neue Rechnung vorgetragen werden, bevor sie gegebenenfalls mit der „Netto-Position“ verrechnet werden können / dürfen.

Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zu Verfügung, sind diese in der Bilanz dann auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 4 als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen können somit noch keine solchen Überschüsse / Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren vorhanden sein, die bilanziert werden müssten.

### 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.2	<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>0,00</b>
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00

Der Position „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ ergibt sich aus dem Abschluss der Gesamtergebnisrechnung eines Haushaltsjahres. Auch hier ist zwischen:

- dem ordentlichen Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag und
- dem außerordentlichen Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

zu unterscheiden.

### 1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00

Ein ordentlicher Jahresüberschuss stellt die Differenz zwischen den ordentlichen Erträgen (Verwaltungs- und Finanzerträge) und den ordentlichen Aufwendungen (Verwaltungs- und Finanzaufwendungen) einer Rechnungsperiode dar, während ein ordentlicher Jahresfehlbetrag sich aus der entsprechenden negativen Differenz ergibt.

Dieses Jahresüberschusskonto / Jahresfehlbetragskonto in der kommunalen Bilanz ist somit im Rahmen des Jahresabschlusses zugleich die Gegenbuchungsposition zum Saldo der Gesamtergebnisrechnung. Erst nach der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses kann dann eine Umbuchung von diesem Jahresüberschuss- / Jahresfehlbetragskonto auf die zur Verfügung stehenden Konten der Ergebnisverwendung (Ergebnisse aus Vorjahren, Rücklagen) erfolgen.

Der Ausweis eines „Ordentlichen Jahresüberschusses“ / „Jahresfehlbetrages“ in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 des Landkreises Gießen ist daher nicht erforderlich, weil faktisch nicht möglich; dies wird erstmals im Jahrsabschluss für das Haushaltsjahr 2009 erfolgen.

### 1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Position	Bezeichnung	EUR
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00

Ein außerordentlicher Jahresüberschuss stellt die Differenz zwischen den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen (= über die laufende reguläre Geschäftstätigkeit hinausgehende unvorhersehbare, seltene oder ungewöhnliche Geschäftsvorfälle) einer Rechnungsperiode dar, während ein außerordentlicher Jahresfehlbetrag sich aus der entsprechenden negativen Differenz ergibt.

Dieses Jahresüberschusskonto / Jahresfehlbetragskonto in der kommunalen Bilanz ist somit im Rahmen des Jahresabschlusses zugleich die Gegenbuchungsposition zum Saldo der Gesamtergebnisrechnung. Erst nach der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses kann dann eine Umbuchung von diesem Jahresüberschuss- / Jahresfehlbetragskonto auf die zur Verfügung stehenden Konten der Ergebnisverwendung (Ergebnisse aus Vorjahren, Rücklagen) erfolgen.

Der Ausweis eines „Außerordentlichen Jahresüberschusses“ / „Jahresfehlbetrages“ in der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 des Landkreises Gießen ist daher nicht erforderlich, weil faktisch nicht möglich; dies wird erstmals im Jahrsabschluss für das Haushaltsjahr 2009 erfolgen.

## 2. Sonderposten

Die Bildung von Sonderposten steht im Zusammenhang mit vereinnahmten Mitteln, die einer Kommune einerseits unbefristet zur Verfügung stehen, denen aber andererseits auch bestimmte Verpflichtungen oder Beschränkungen, z. B. die zweckgebundene Verwendung, anhaften.

Die erhaltenen Zuwendungen - in Form von Investitionszuweisungen, Investitionszuschüssen und Investitionsbeiträgen - werden zunächst erfolgsneutral vereinnahmt und sind gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik in der kommunalen Bilanz als Sonderposten auszuweisen. Erst nach der Anschaffung / Herstellung des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes erfolgt eine sukzessive ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens entsprechend dem Abschreibungszeitraum des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Sofern empfangene pauschale Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden können, darf der dafür gebildete Sonderposten gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik sowie Ziffer 14 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrages aufgelöst werden.

Parallel zum Abschreibungsaufwand ergeben sich somit dann für die Kommune Erträge aus der Auflösung der Sonderposten, so dass im Ergebnis die Abschreibungen den Haushaltsausgleich weniger belasten.

Gemäß der Bilanzgliederung des § 49 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind die Sonderposten in folgende zwei Hauptgruppen zu gliedern:

- Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sowie
- Sonstige Sonderposten.

### 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Position	Bezeichnung	EUR
<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>36.671.164,15</b>
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69
2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00

Bei dieser Bilanzposition sind die erhaltenen Zuwendungen und die Bildung der entsprechenden Sonderposten danach zu unterscheiden, ob es sich dabei um:

- Zuweisungen vom öffentlichen Bereich,
- Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich oder aber
- Investitionsbeiträge

handelt.

## 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Position	Bezeichnung	EUR
<b>2.1.1</b>	<b>Zuweisungen vom öffentlichen Bereich</b>	<b>36.540.109,46</b>
	<b><u>Bund</u></b>	<b>4.738.134,11</b>
	<b><u>Land</u></b>	<b>29.919.159,70</b>
	Projektbezogene Zuweisungen	17.507.336,55
	Allgemeine Investitionspauschale	4.106.370,65
	Schulbaupauschale	8.305.452,50
	<b><u>Gemeinden</u></b>	<b>1.882.815,65</b>

Die Erfassung der von anderen öffentlichen Bereichen empfangenen Zuweisungen zur Förderung von Investitionen erfolgte beim Landkreis Gießen anhand der entsprechenden Auszüge aus den Jahresrechnungen sowie den hierzu vorliegenden Zuwendungsbescheiden und Verwendungsnachweisen.

Soweit möglich wurden die Sonderposten dabei dem jeweiligen Anlagegut zugeordnet und mit gleichem Aktivierungsdatum und gleicher Nutzungsdauer aufgelöst. In den Fällen, in denen das entsprechend geförderte Anlagegut nicht mehr vorhanden war, wurde hierzu auch kein Sonderposten gebildet. Nicht bilanziert wurden darüber hinaus projektbezogene Zuweisungen unter 5.000,00 EUR.

Neben einzelnen maßnahmenbezogenen Zuweisungen und Spenden - z. B. Zuweisungen aus dem Programm „Schule@Zukunft“, Zuweisungen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung „IT Mobiles Lernen“, Zuweisungen von Gemeinden für Schulgebäude und Sportanlagen - waren hier insbesondere die Allgemeine Investitionspauschale, die Schulbaupauschale, die Straßenförderung von Bund und Land sowie Mittel aus dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung (IZBB)“ des Bundes zu passivieren.

In den Fällen, in denen bei der Bewertung der Kreisstraßen die tatsächlich gewährten Zuweisungen über den fiktiv ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten lagen, wurden die Sonderposten verringert und global auf 70 % der fiktiv ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten festgesetzt und passiviert.

Von den Sonderposten aus projektbezogenen Zuweisungen des Landes entfallen insgesamt 13.620.128,97 EUR auf die Schulen des Landkreises Gießen und 3.887.207,58 EUR auf den Bereich der Kreisstraßen.

Bei den pauschalen Investitionszuweisungen (Allgemeinen Investitionspauschale und Schulbaupauschale) war eine maßnahmenbezogene Zuordnung nicht möglich, so dass hier von der Möglichkeit des § 38 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik (vgl. auch Ziffer 14 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik) Gebrauch gemacht wurde und die entsprechenden Sonderposten pauschal über zehn Jahre aufgelöst wurden. Aufgrund der Tatsache, dass diese pauschalen Zuweisungen aber in der Vergangenheit auf der Basis des kameraleen Haushaltsrechts teilweise zur Finanzierung von Ausgaben verwendet wurden, die im Vermögenshaushalt abgewickelt wurden, nach doppischem Haushaltsrecht aber als Erhaltungsaufwand einzustufen sind und sich somit nicht Wert steigernd auf der Aktivseite der Bilanz niederschlagen, wurden die in den letzten zehn Jahren vereinnahmten Beträge der Allgemeinen Investitionszuweisungen nur mit 75 v. H. und die der Schulbaupauschale nur mit 50 v. H. berücksichtigt.

## 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Position	Bezeichnung	EUR
<b>2.1.2</b>	<b>Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich</b>	<b>131.054,69</b>
	Gesamtschule Grünberg / Elternspende	21.474,23
	Gesamtschule Lich (Sporthalle) / TV Lich 1860 e. V.	109.580,46

Bei den Zuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich handelt es sich zum einen um eine Elternspende in Höhe von 21.474,23 EUR für die Sanierung und Erweiterung des Kleinsportfeldes an der Gesamtschule in Grünberg. Zum anderen ist hier der Finanzierungsanteil des Turnvereins 1860 Lich e. V. an den Gesamtkosten der an der Sporthalle der Gesamtschule in Lich durchgeführten Baumaßnahmen (einschließlich Hallenboden und Tribünenanlage) als Sonderposten in Höhe von 109.580,46 EUR ausgewiesen.

Auch hier erfolgte die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten entsprechend dem Abschreibungszeitraum des jeweiligen Vermögensgegenstandes, so dass in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen von den ursprünglich erhaltenen Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich in Höhe von 240.420,57 EUR noch insgesamt 131.054,69 EUR zu passivieren sind.

## 2.1.3 Investitionsbeiträge

Position	Bezeichnung	EUR
<b>2.1.3</b>	<b>Investitionsbeiträge</b>	<b>0,00</b>

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um Geldleistungen Dritter, die von den Kommunen von dem jeweilig betroffenen Personenkreis zur (teilweisen) Finanzierung der Investitionskosten öffentlicher Einrichtungen / Anlagen erhoben werden können / müssen. Solche erhaltene und als Sonderposten zu passivierende Investitionsbeiträge sind beim Landkreis Gießen in der Eröffnungsbilanz jedoch nicht zu berücksichtigen.

## 2.2 Sonstige Sonderposten

Position	Bezeichnung	EUR
<b>2.2</b>	<b>Sonstige Sonderposten</b>	<b>0,00</b>

Diese Bilanzposition ist ein Sammelposten für weitere Sachverhalte, welche die Bildung von Sonderposten, die nicht unter der Bilanzposition 2.1 „Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge“ erfasst werden, erforderlich machen. Diesbezügliche Sachverhalte sind beim Landkreis Gießen in der Eröffnungsbilanz jedoch ebenfalls nicht zu bilanzieren.

### 3. Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten der Bilanz, die dazu dienen, solche Aufwendungen und Verbindlichkeiten zu erfassen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren (Rechnungsperioden) führen, deren Höhe und / oder Fälligkeit jedoch noch nicht sicher feststehen, der zugehörige Aufwand aber wirtschaftlich bereits der abgelaufenen Verursachungsperiode zugeordnet werden muss, d. h. die Rückstellungen dienen - ähnlich wie die Rechnungsabgrenzungsposten - der „Periodenabgrenzung des Ressourcenverbrauchs“.

Die Rückstellungen sind somit in erster Linie von den „echten Verbindlichkeiten“ abzugrenzen. Während es sich dabei um Verpflichtungen handelt, die dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach genau bestimmt sind, werden als Rückstellungen nur „ungewisse Verbindlichkeiten“ passiviert, d. h. Verpflichtungen, die zwar dem Grunde nach bestehen, die Höhe und / oder die Fälligkeit sind jedoch nicht genau bestimmt bzw. bestimmbar.

Eine derartige „ungewisse Verbindlichkeit“ darf aber erst dann als Rückstellung bilanziert werden, wenn diese Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag:

- sicher oder zumindest wahrscheinlich besteht,
- rechtlich oder wirtschaftlich verursacht worden ist und
- mit der Inanspruchnahme ernstlich / mit überwiegender Sicherheit gerechnet werden kann.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik sind - unter den vorgenannten Voraussetzungen - demnach Pflichtrückstellungen zu bilden für:

- die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
- die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis,
- die Bezüge- und Entgeltzahlungen für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
- im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
- die Rekultivierung und Nachsorge von AbfalldPONen,
- die Sanierung von Altlasten,
- ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sowie
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Des Weiteren enthält § 39 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Passivierungswahlrecht, d. h. es können - außer den Pflichtrückstellungen - für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden, wenn zum Bilanzstichtag die grundsätzlichen o. g. Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Auf Grundlage dieser Vorschriften wurden beim Landkreis Gießen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 daher die nachfolgend aufgeführten / beschriebenen Rückstellungen gebildet und passiviert:

### 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>3.1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	<b>44.380.351,41</b>
	Pensionsrückstellungen	36.726.308,00
	Beihilferückstellungen	6.761.622,00
	Altersteilzeitrückstellungen	751.418,37
	Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten Beamte	141.003,04

Zu den ungewissen Verbindlichkeiten, für die Rückstellungen zu bilden sind, gehören in den Kommunen vor allem solche, die aufgrund einer Pensionszusage eingegangen worden sind. Gemäß Ziffer 3 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik sind die Pensionsrückstellungen personenbezogen zu bilden. Es bleibt dabei den Kommunen überlassen, durch wen die erforderlichen finanzmathematisch-qualifizierten Berechnungen vorgenommen werden. Beim Landkreis Gießen erfolgten die diesbezüglichen Berechnungen von der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt. Hierbei wurde gemäß § 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Rückstellungsbetrag der Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 6 % angesetzt (§ 6 a Abs. 3 EStG). Unter dem Barwert des zurückgestellten Betrages in Höhe von 36.726.308,00 EUR ist somit der abgezinste Wert der Rückstellungsverpflichtungen des Landkreises Gießen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 zu verstehen.

Für über die Pensionsansprüche hinausgehende Ansprüche der Beamten/innen auf Beihilfen sind gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 GemHVO-Doppik ebenfalls Rückstellungen zu bilden. Auch diese Beihilferückstellungen in Höhe von 6.761.622,00 EUR für die in der Eröffnungsbilanz zu passivierenden Beihilfeverpflichtungen des Landkreises Gießen gegenüber den Versorgungsempfängern sowie den Beamten/innen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, wurden mit dem gleichen vorgenannten Gutachten der Versorgungskasse für die Beamten/innen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt ermittelt. Versicherungsmathematisch wurde hierzu anhand geeigneter Krankenversicherungstarife eine zu erwartende Krankenversicherungsleistung unterstellt und gemäß § 6 Abs. 1 EStG mit einem Rechnungszinsfuß von 5,5 % abgezinst und bewertet.

Die Berechnungen der Rückstellungen für die Bezüge- und Entgeltzahlungen für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen erfolgte dagegen durch den Fachdienst Personal des Landkreises Gießen. Hiernach sind für 19 Bedienstete des Landkreises Gießen, die sich am Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 in einer solchen Altersteilzeitmaßnahme befanden (vgl. Ziffer 6 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik), insgesamt 751.418,37 EUR als Altersteilzeitrückstellungen zu bilanzieren.

Darüber hinaus wurden rückwirkend zum 01.01.2007 gemäß § 1 a Hessische Arbeitszeitverordnung (HAZVO) für die Beamten/innen des Landkreises Gießen Lebensarbeitszeitkonten (LAK) eingeführt. Den hauptamtlich tätigen Beamten/innen mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden/ Woche wird hiernach eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf diesem Lebensarbeitszeitkonto (LAK) gutgeschrieben. Für Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift anteilig der bewilligten Arbeitszeit. Eine Gutschrift erfolgt dabei in allen Fällen jedoch ausschließlich für Zeiten, in denen auch Besoldung gewährt wird.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 belaufen sich diese Gutschriften für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 auf insgesamt 141.003,04 EUR, die hier als ungewisse Verbindlichkeiten zurückgestellt werden.

### 3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Position	Bezeichnung	EUR
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00

Die Bildung von Finanzausgleichsrückstellungen ist gemäß Ziffer 8 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik nur für Verbindlichkeiten aus Umlageverpflichtungen im Rahmen des Finanzausgleiches erforderlich, sofern hohe Steuererträge des laufenden (abzuschließenden) Haushaltsjahres in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen.

Die für die Landkreise bestehenden Umlageverpflichtungen beziehen sich auf die Umlage an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (§ 39 FAG) und die an das Land Hessen abzuführende Krankenhausumlage (§ 38 FAG). Die für die Umlagegrundlagen maßgebenden Steuereinnahmen führen jedoch nicht bei den Landkreisen, sondern bei ihren kreisangehörigen Kommunen zu zahlungswirksamen Erträgen, d. h. bei den Landkreisen sind sie lediglich eine von außen einwirkende Berechnungsgrundlage, die durch diese nicht (unmittelbar) beeinflussbar ist und somit auch für die Landkreise kein Anknüpfungspunkt zur Bildung solcher Finanzausgleichsrückstellungen besteht.

Steuerrückstellungen sind ebenfalls gemäß Ziffer 8 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik immer dann zu bilden, wenn und soweit die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich aus Steuerschuldverhältnissen Rückzahlungsansprüche in Folgejahren ergeben.

Diesbezügliche Sachverhalte waren beim Landkreis Gießen zum Bilanzstichtag 01.01.2009 nicht gegeben, so dass eine Bilanzierung in der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich ist.

### 3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Position	Bezeichnung	EUR
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	19.838.289,12

Als ungewisse Verbindlichkeit zu passivieren ist des Weiteren die gesetzlich begründete Verpflichtung der Kommunen zur Rekultivierung und Nachsorge von Abfallentsorgungseinrichtungen.

Die Rückstellungshöhe entspricht dabei immer dem Betrag, der nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag aufgewendet werden müsste, um den bis dahin verfüllten Teil der Abfalldeponie zu rekultivieren, d. h. der Rückstellungsbetrag wird ratierlich entsprechend dem Verfüllungsfortschritt der jeweiligen Deponie aufgebaut.

Der Landkreis Gießen ist am Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 Betreiber der Abfalldeponien „Gießen-Allendorf“ und „Reiskirchen“. Beide Deponien sind mittlerweile vollständig verfüllt und befinden sich in der so genannten Stilllegungsphase.

Bei der Deponie „Hohe Warte“ dagegen handelt es sich um eine ehemalige Deponie der US-Streitkräfte. Der Nachsorgebetrieb und die Betreuung dieser Deponie werden vom Betriebs- und Verwaltungspersonal der Abfalldeponien „Gießen-Allendorf“ und „Reiskirchen“ übernommen, ohne dass hierfür vom Bundesvermögensamt eine gesonderte Kostenerstattung erfolgt.

Lediglich die Sachkosten werden vom Eigentümer der Deponie - also dem Bund - erstattet, so dass die Personalkosten für die Betreuung der Deponie „Hohe Warte“ den Abfalldeponien „Gießen-Allendorf“ und „Reiskirchen“ zugeordnet werden müssen.

Die Berechnungen bezüglich der Höhe der erforderlichen Rückstellungen für die Abfalldeponien „Gießen-Allendorf“ und „Reiskirchen“ wurden von der Fa. ia GmbH, Wissensmanagement und Ingenieurleistungen, München, in einem entsprechenden Gutachten vorgenommen. Hiernach beläuft sich der zurückzustellende Betrag bei einer angenommenen Nachsorgedauer von 40 Jahren, einer Verzinsung des Rückstellungsbetrages mit 4,25 % sowie einer unterstellten Inflationsrate von 2 % auf insgesamt 23.408.039,12 EUR.

Der in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen als „Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien“ passivierte Betrag in Höhe von 19.838.289,12 EUR entspricht dabei zunächst nur der bis 31.12.2008 tatsächlich auf kameraler Basis angesammelten „Rücklage Rekultivierung“.

### 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Position	Bezeichnung	EUR
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00

Für die den Kommunen drohenden Sanierungsverpflichtungen infolge von Altlasten müssen ebenfalls in den kommunalen Bilanzen Rückstellungen gebildet werden.

Unter dem Begriff „Altlasten“ sind dabei Altablagerungen und Altstandorte zu verstehen, sofern von ihnen Gefährdungen der Umwelt, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ausgehen oder zu erwarten sind (Abfalldeponien, Gaswerke, Tankstellen etc. ). Sobald das Vorliegen einer Altlast und die Sanierungsverantwortlichkeit der Kommune erkannt wird, ist eine entsprechende Rückstellung auf der Grundlage eines technischen Gutachtens zu bilden, um den Aufwand - wenn schon nicht der Periode der wirtschaftlichen Verursachung - zumindest einer früheren Rechnungsperiode zuzuordnen, als die später zu leistenden Auszahlungen der Sanierung.

Beim Landkreis Gießen waren zum 01.01.2009 keine entsprechenden Tatbestände bekannt, die in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden mussten.

### 3.5 Sonstige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	EUR
<b>3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>772.007,95</b>
	Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	40.096,75
	Flurbereinigungsverfahren Hungen-Utphe	10.000,00
	Verlustausgleichsverpflichtung für Stadttheater Gießen	16.869,09
	Korrektur der ZOV-Ausschüttung 2007	220.295,64
	Bestandssicherung Eisenbahninfrastruktur	4.594,93
	TVöD-Leistungsentgelt	126.229,25
	Bambini-Förderung	181.700,00
	Offensive-Förderung	8.680,00
	Sozialbudget	163.542,29

Bei den „Sonstigen Rückstellungen“ handelt es sich im Einzelnen um folgende Sachverhalte:

Für drohende Kostenverpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind grundsätzlich Prozesskostenrückstellungen anzusetzen. Nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 8 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Prozesskosten aber erst dann zu bilden, wenn das Verfahren bereits vor Gericht anhängig ist. Entscheidend für die Bildung einer solchen Rückstellung ist jedoch in erster Linie eine auf den Bilanzstichtag bezogene Bewertung des Risikos, den Prozess zu verlieren, in die sämtliche zu diesem Zeitpunkt vorliegende Erkenntnisse einzubeziehen sind.

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben wurde in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen für 70 anhängige Gerichtsverfahren insgesamt ein Betrag in Höhe von 40.096,75 EUR zurückgestellt.

Der Landkreis Gießen hat des Weiteren im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Hungen-Utphe in den Jahren 1988 bis 1993 Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt rund 151.000 qm von verschiedenen Grundstückseigentümern erworben. Die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch ist jedoch bis heute noch nicht erfolgt.

Bei einer gezahlten Kaufpreissumme für diese Grundstücke von insgesamt rund 225.000,00 EUR ist hier mit noch anfallenden Kosten (Grunderwerbsteuer zuzüglich Verfahrenskosten) in Höhe von rund 10.000,00 EUR zu rechnen, für die somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen eine entsprechende Rückstellung zu bilden ist.

Der Landkreis Gießen ist neben dem Land Hessen und der Stadt Gießen an der Stadttheater Gießen GmbH beteiligt. Gemäß § 3 dieses Theatervertrages verpflichten sich die Vertragspartner, die nicht durch Erträge gedeckten Betriebskosten gemeinsam zu tragen. Für diese Verlustausgleichsverpflichtung des Landkreises Gießen wird in der Eröffnungsbilanz eine Rückstellung gebildet, deren Höhe sich bezogen auf das negative Eigenkapital dieser Beteiligung aus dem vorgesehenen Finanzierungsanteil des Landkreises Gießen in Höhe von 9,6 % (= 20 % des kommunalen Anteils in Höhe von 48 % laut Theatervertrag) ergibt und sich zum Bilanzstichtag 01.01.2009 auf 16.869,09 EUR beläuft.

Bei dem Rückstellungsbetrag in Höhe von 220.295,64 EUR für die Korrektur der Ausschüttung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) handelt es sich um den Nachzahlungsbetrag für die Vorabauschüttung für das Jahr 2007. Diese Neuberechnung wurde aufgrund einer fehlerhaften Berechnung des Zweckverbandes erforderlich und von diesem mit Schreiben vom 08.07.2009 nachträglich geltend gemacht.

Bei der Bestandssicherung der Eisenbahninfrastruktur handelt es sich um eine Rückstellung, die auf eine vertragliche Verpflichtung des Landkreises Gießen aus dem Jahr 2005 zurückzuführen ist. Hierbei hat sich der Landkreis Gießen verpflichtet, neben dem Landkreis Wetterau, der Stadt Hungen und der Gemeinde Wölfersheim, die regionale Eisenbahninfrastruktur der Bahnstrecke zwischen Wölfersheim und Hungen substanzmäßig als öffentliche Verkehrsfläche zu erhalten.

Bei dieser Rückstellung in der Eröffnungsbilanz handelt es sich somit um die vertraglichen Kostenanteile des Landkreises Gießen der Jahre 2007 und 2008 in Höhe von 572,82 EUR bzw. 4.022,11 EUR, die erst mit Schreiben vom 21.05.2010 von dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) angefordert wurden.

Der Landkreis Gießen gehört zu den Kommunen, die sich hinsichtlich der Ausgestaltung einer Dienstvereinbarung über die Einführung des Leistungsentgeltes gemäß § 18 TVöD noch nicht mit dem Personalrat einigen konnten.

Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht dabei jeweils 1 % der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten. Da noch keine betriebliche Regelung getroffen wurde, war im Dezember 2008 gemäß der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD eine um die Hälfte verminderte Auszahlung des Leistungsentgeltes vom Landkreis Gießen vorzunehmen. Der Restbetrag (einschließlich der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge) in Höhe von insgesamt 126.229,25 EUR wird als Rückstellung in das Folgejahr bzw. die Folgejahre übertragen, bis eine zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist.

Bei den Rückstellungen für die „Bambini-Förderung“, die „Offensive-Förderung“ und das „Sozialbudget“ in Höhe von insgesamt 353.922,29 EUR handelt es sich um bis zum 31.12.2008 noch nicht verausgabte Landesmittel. Um hier zu erreichen, dass der ergebniswirksame Aufwand wirtschaftlich mit dem Haushaltsjahr der Zuweisungen der entsprechenden Landesmittel übereinstimmt, werden die am Bilanzstichtag nicht verausgabten Landesmittel aufwandswirksam einer Rückstellung zugeführt und können dann in einer späteren Rechnungsperiode zahlungswirksam - aber aufwandsneutral - ausgezahlt werden.

## 4. Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist jeder aus einem Schuldverhältnis auf die Zahlung einer bestimmten Summe Geldes gerichteter Anspruch eines Dritten gegen die Kommune. Das Schuldverhältnis kann dabei gemäß Ziffer 41 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen und erlischt in der Regel durch Zahlung.

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich somit um Verpflichtungen der Kommune, die dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach genau bestimmt sind. Gemäß § 41 Abs. 1 Halbsatz 2 GemHVO-Doppik sind diese Verpflichtungen mit ihrem am jeweiligen Bilanzstichtag noch bestehenden Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Für die Verbindlichkeiten sieht die Bilanzgliederung des § 49 Abs. 4 GemHVO-Doppik - aufgrund der Bedeutung der Kredite für die kommunale Finanzierung - eine Untergliederung nach unterschiedlichen Bereichen der Kreditgeber zwingend vor. Hiernach ist zunächst zu unterscheiden zwischen:

- Anleihen,
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen,
- Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen,

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben,
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen sowie den
- Sonstigen Verbindlichkeiten.

In der Verbindlichkeitenübersicht, die gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO-Doppik der Bilanz als **Anlage 6** beigelegt ist, wird diese Untergliederung hinsichtlich der Fälligkeiten (ein Jahr, ein bis fünf Jahre und mehr als fünf Jahre) noch erweitert.

## 4.1 Anleihen

Position	Bezeichnung	EUR
4.1	Anleihen	0,00

Die Anleihe ist ein festverzinsliches Wertpapier (Obligationen, Schuldverschreibungen), bei der das benötigte Kapital von Geldgebern (in der Regel dem Kapitalmarkt) durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Für die Kommunen spielen die Anleihen als Finanzierungsinstrument nur eine untergeordnete Rolle.

Auch beim Landkreis Gießen bestehen zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 keine Verbindlichkeiten aus Anleihen, die zu passivieren sind.

## 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Position	Bezeichnung	EUR
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	282.448.464,74
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262.927.893,53
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.904.710,88
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	615.860,33

Aufgrund der Bedeutung der Kredite für die kommunale Finanzierung – wie oben bereits erwähnt – sind auch die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen nochmals nach folgenden unterschiedlichen Bereichen zu gliedern:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern sowie den
- Sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten.

### 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.2.1		Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		262.927.893,53
	4207	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen beim sonstigen inländischen Bereich	101.380.367,05	

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	4217	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung beim sonstigen inländischen Bereich	161.500.000,00	
	4217	Verbindlichkeiten aus Kontoüberziehungen	47.526,48	

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten wurden jeweils mit ihrem zum Bilanzstichtag noch bestehenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Bei der Gesamtsumme von 262.927.893,53 EUR handelt es sich zum einen um die vom Landkreis Gießen aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 101.380.367,05 EUR.

Darüber hinaus beinhaltet diese Bilanzposition aber auch noch die Verbindlichkeiten aus den Aufnahmen der zum Bilanzstichtag erforderlichen Kassenkredite in Höhe von insgesamt 161.500.000,00 EUR sowie die Verbindlichkeiten aus Kontoüberziehungen zum 31.12.2008 in Höhe von zusammen 47.526,48 EUR.

#### 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>4.2.2</b>		<b>Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern</b>		<b>18.904.710,88</b>
	4201	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beim Land	18.904.710,88	

Auch die Verbindlichkeiten gegenüber den öffentlichen Kreditgebern wurden jeweils mit ihrem zum Bilanzstichtag noch bestehenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Unter dieser Bilanzposition sind die vom Land erhaltenen Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. A in Höhe von 577.349,64 EUR sowie aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B mit insgesamt 16.229.793,03 EUR passiviert.

Des Weiteren wird bei einem vorzeitigen Abruf (vor Ablauf der regulären Ansparzeit) gemäß § 12 Hessisches Investitionsfondsgesetz (InvFondsG) bei den Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B ein Sonderbeitrag in Höhe von 2,5 % der Darlehenssumme für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung fällig. Die im Anschluss an die vertragliche Tilgungszeit zu leistenden Sonderbeiträge werden als Darlehensbestandteil angesehen, die in der Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der für die Abwicklung der Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds zuständigen Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (frühere Landestreuhandstelle Hessen - LTH) enthalten sind. In der Gesamtsumme von 18.904.710,88 EUR sind somit insgesamt 2.097.568,21 EUR an derartigen Sonderbeiträgen für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B zum Bilanzstichtag 01.01.2009 enthalten.

#### 4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>4.2.3</b>		<b>Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten</b>		<b>615.860,33</b>
	4297	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern	615.860,33	

Bei den „Sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten“ handelt es sich um Zinszahlungen für aufgenommene Kredite, die nach dem Bilanzstichtag 01.01.2009 ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren. Aufgrund dieser vorgenommenen periodengerechten Zuordnung wurden diese Zinsen in Höhe von insgesamt 615.860,33 EUR daher im kameralen Abschluss als Kassenausgabereste ausgewiesen und sind somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen hier als Verbindlichkeiten zu passivieren.

### 4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Position	Bezeichnung	EUR
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften handelt es sich um die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, wie z. B. Finanzierungsleasingverträge, Leibrentenverträge oder öffentlich-rechtliche Partnerschaften (ÖPP). Sofern die Begründung derartiger Rechtsgeschäfte nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung erfolgt, bedürfen diese gemäß § 114 j Abs. 7 HGO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Bilanzierung ist dabei abhängig von der konkreten Vertragsgestaltung. Beim Landkreis Gießen sind zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine Sachverhalte gegeben, die unter dieser Bilanzposition zu bilanzieren sind.

### 4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.4		Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen		840.257,41
	4302	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Gemeinden	8.180,00	
	4306	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber sonstigem öffentlichen Bereich	1.200,00	
	4307	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen	15.281,07	
	4308	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen	75.359,49	
	4378	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber übrigen Bereichen	740.236,85	

Die bei dieser Bilanzposition entstandenen Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Transferleistungen sind auf die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zurückzuführen, die nach dem Bilanzstichtag 01.01.2009 ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren. Im kameralen Abschluss wurden diese Auszahlungen daher als Kassenausgabereste ausgewiesen und sind somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen hier als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Gemeinden handelt es sich dabei um Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich beinhalten „Ausbildungszuschüsse“ im Rahmen von ergänzenden kommunalen Beschäftigungsmaßnahmen.

Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber privaten Unternehmen führten Zuschüsse für Kinder in Tageseinrichtungen, Zuschüsse aus der Qualitätsoffensive und Kreiszuwendungen aus dem Sozialbudget zu den hier entstandenen Verpflichtungen.

Bei den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber den übrigen Bereichen handelt es sich um nachträgliche Auszahlungen für Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind u. a. für Auszahlungen von Eingliederungshilfen, Hilfen zur Gesundheit, Sozialpädagogische Familienhilfe und Heimerziehung entstanden.

#### 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>4.5</b>		<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>		<b>3.458.964,95</b>
	440	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.360.559,21	
	448	Verbindlichkeiten aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	98.405,74	

Die bei dieser Bilanzposition entstandenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind auf die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zurückzuführen, die nach dem Bilanzstichtag 01.01.2009 ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren. Im kameralen Abschluss wurden diese Auszahlungen daher als Kassenausgabereste ausgewiesen und sind somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen hier als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in erster Linie bei der periodengerechten Zuordnung von Rechnungen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes im Einzelplan 2 (Schulen) sowie bei der Abfallwirtschaft entstanden.

Bei den Verbindlichkeiten aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen handelt es sich um Gastschulbeiträge, Erstattungen an andere Jugendhilfeträger und die Erstattungen von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

#### 4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.6		<b>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>		<b>124.541,45</b>
	455	Steuerähnliche Abgaben	124.541,45	

Die bei dieser Bilanzposition entstandenen Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind auf die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zurückzuführen, die nach dem Bilanzstichtag 01.01.2009 ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren. Im kameralen Abschluss wurden diese Auszahlungen daher als Kassenausgabereste ausgewiesen und sind somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen hier als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

Es handelt sich hierbei um Auszahlungen für die Benutzung gemeindeeigener Turnhallen für den Schulsport sowie den in fremden Hallenbädern durchgeführten Schwimmunterricht der Schulen des Landkreises Gießen.

#### 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Position	Bezeichnung	EUR
4.7	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	<b>0,00</b>

Nachzuweisen sind hier die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den auf der Aktivseite der Bilanz bei der Bilanzposition 1.3 „Finanzanlagen“ aktivierten verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.

Beim Landkreis Gießen bestehen zum Bilanzstichtag 01.01.2009 keine derartigen Verbindlichkeiten, die in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen sind.

#### 4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

Pos.	Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
4.8		<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		<b>984.867,82</b>
	286	Scheckauszahlungen	1.261,94	
	484	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	2.374,86	
	485	Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern	89.153,82	
	486	Sonstige Verbindlichkeiten aus Verwahrungen	821.758,20	
	489	Andere sonstige Verbindlichkeiten	70.319,00	

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ stellt eine Sammelposition dar, in der alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten zusammenzufassen sind, die nicht unter die Bilanzpositionen 4.1 bis 4.7 fallen. Auch die hier entstandenen sonstigen Verbindlichkeiten sind größtenteils auf die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen zurückzuführen, die nach dem Bilanzstichtag 01.01.2009 ausgezahlt wurden, wirtschaftlich jedoch noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren. Im kameralen Abschluss wurden diese Auszahlungen daher als Kassenausgabereste ausgewiesen und sind somit in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen hier als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

Außerdem wird hier aber auch noch der Zahlweg „Scheckauszahlungen“ ausgewiesen, d. h. die Verbuchung der Ausgabeschecks erfolgt hier als „Sonstige Verbindlichkeit“, solange diese noch nicht dem entsprechenden Bankkonto belastet wurden.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber verschiedenen Krankenkassen.

Zu Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern führten insbesondere Beihilfeauszahlungen, die wirtschaftlich noch dem Haushaltsjahr 2008 zuzuordnen waren.

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus Verwahrungen ergeben sich aus Verwahrgeldern, die im doppischen System auf Fremde-Finanzmittel-Konten geführt werden.

Dem Konto „Andere sonstige Verbindlichkeiten“ sind durch das Kontenmapping bei der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik „Beihilfezahlungen an Pensionäre“ zugeordnet worden.

## 5. Rechnungsabgrenzungsposten

Position	Bezeichnung	EUR
5	Rechnungsabgrenzungsposten	207.085,22

Nach § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen sind aufgrund dieser vorzunehmenden Periodenabgrenzung zum Stichtag 01.01.2009 daher nachfolgende „Passive Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen:

Bei den „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ handelt es sich in erster Linie um die Abschlagszahlung auf die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für das I. Quartal 2009 in Höhe von 120.000,00 EUR sowie die Miete der ZAUG Recycling GmbH für die Lahnstraße 220 in Gießen für den Monat Januar 2009 in Höhe von 12.500,00 EUR, die bereits im Dezember 2008 vereinnahmt wurden.

Des Weiteren wurde hier ein von der Gemeinde Wettenberg im Dezember 2008 gezahlter Betrag in Höhe von 66.200,00 EUR passiviert; dieser dient der Beteiligung der Gemeinde an der baulichen Unterhaltung der Kreisstraße K 169 (Kreisverkehrsplatz) und wird daher entsprechend der Nutzungsdauer von Kreisstraßen über 35 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

## V. Weitere Angaben im Anhang

### 1. Übersichten

Die verbindlich vorgeschriebenen Übersichten sowie weitere freiwillige Übersichten sind dem Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 des Landkreises Gießen als Anlagen beigelegt. Im Einzelnen sind dies:

- die Anlagenübersicht (Anlagenspiegel) gemäß Muster 20 zu § 52 Abs. 1 GemHVO-Doppik als **Anlage 1** ist eine Zusammenfassung des zum Eröffnungsbilanzstichtag beim Landkreis Gießen vorhandenen Anlagevermögens, wie es sich aus der Bilanzgliederung (§ 49 Abs. 3 Ziffer 1 GemHVO-Doppik) ergibt. Weitere Einzelheiten hierzu sind den Erläuterungen im Anhang zu der Aktiva-Bilanzposition 1. „Anlagevermögen“ zu entnehmen.
- die Forderungsübersicht gemäß Ziffer 1 der VV zu § 50 GemHVO als **Anlage 2** beinhaltet alle am Bilanzstichtag 01.01.2009 dem Landkreis Gießen noch zustehenden Forderungen. Weitere Einzelheiten hierzu sind den Erläuterungen im Anhang zu der Aktiva-Bilanzposition 2.3 „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ zu entnehmen.
- die Rücklagenübersicht als **Anlage 3** ist eine Übersicht aller am Eröffnungsbilanzstichtag beim Landkreis Gießen vorhandenen Rücklagen. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Erläuterungen im Anhang zu der Passiva-Bilanzposition 1.2 „Rücklagen und Sonderrücklagen“.
- die Sonderpostenübersicht als **Anlage 4** gibt einen Überblick über alle erhaltenen bzw. zum Bilanzstichtag 01.01.2009 noch vorhandenen (nicht aufgelösten) Sonderposten für Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sowie sonstigen Zuwendungen, die zu passivieren sind. Weitere Einzelheiten hierzu sind den Erläuterungen im Anhang zu der Passiva-Bilanzposition 2. „Sonderposten“ zu entnehmen.
- die Rückstellungsübersicht gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO-Doppik als **Anlage 5** beinhaltet alle in der Eröffnungsbilanz des Landkreis Gießen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildeten und passivierten Rückstellungen. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Erläuterungen im Anhang zu der Passiva-Bilanzposition 3. „Rückstellungen“.
- die Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO-Doppik als **Anlage 6** gibt einen Überblick über alle am Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten des Landkreises Gießen, untergliedert nach unterschiedlichen Bereichen der Kreditgeber sowie den Fälligkeiten (ein Jahr, ein bis fünf Jahre und mehr als fünf Jahre). Weitere Einzelheiten hierzu sind den Erläuterungen im Anhang zu der Passiva-Bilanzposition 4. „Verbindlichkeiten“ zu entnehmen.
- die Übersicht über die Fremden Finanzmittel gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 9 GemHVO-Doppik als **Anlage 7** stellt zum einen die Übernahme der Verbindlichkeiten aus auf Verwahrgeldkonten eingegangenen Beständen aus der treuhänderischen Verwaltung des Fonds „verkehrssicher-in-mittelhessen“ dar; zum anderen ist hier die Übernahme der sonstigen Bestände der kameralen Verwahrgeld- und Vorschusskonten abgebildet. Der bilanzielle Ausweis dieser „Fremden Finanzmittel“ erfolgt bei der Aktiva-Bilanzposition 2.3.5 „Sonstige Vermögensgegenstände“ bzw. der Passiva-Bilanzposition 4.8 „Sonstige Verbindlichkeiten“.

## 2. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind

Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind, müssen jedoch gemäß § 50 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Doppik im Anhang zur Bilanz informatorisch dargestellt werden. Sobald eine Inanspruchnahme wahrscheinlich wird, ist hieraus dann entsprechend den Vorschriften des § 39 Abs. 1 Ziffer 8 GemHVO-Doppik eine Rückstellung zu bilden.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 bestanden beim Landkreis Gießen nachfolgend aufgeführte Haftungsverhältnisse:

Art	Wert	Erläuterung
<b><u>Bürgschaft</u></b> Lebenshilfe Gießen e.V., jetzt: „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreisvereinigung Gießen e.V.“ Grüninger Weg 26, 35415 Pohlheim	869.196,20 EUR (50 % von 1.738.392,40 EUR)	Ausfallbürgschaft vom 05.06.2000 zwecks Absicherung eines Darlehens zur Finanzierung des Neubaus der „Sophie-Scholl-Schule“ in Höhe von ursprünglich 1.994.038,34 EUR (3.900.000,00 DM). Die Bürgschaftssumme wurde im Jahr 2001 an die tatsächlich benötigte Darlehenssumme angepasst und beläuft sich zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 auf insgesamt 1.738.392,40 EUR, die je zur Hälfte von der Stadt Gießen und dem Landkreis Gießen abzusichern ist. Der Stand des Darlehensanteils für den der Landkreis Gießen die Bankbürgschaft übernommen hat beläuft sich zum 31.12.2008 dabei noch auf 770.941,84 EUR.
<b><u>Patronatserklärung</u></b> ZAUG Recycling GmbH, Fischbach 5, 35418 Buseck	220.000,00 EUR	Seit dem 02.04.2004 besteht eine Patronatserklärung gegenüber der Volksbank Wißmar. Mit der Erklärung hat der Landkreis Gießen die Verpflichtung übernommen, dafür Sorge zu tragen, dass die ZAUG Recycling GmbH in der Zeit, in der sie die Kredite bei der Volksbank Wißmar in Höhe von ursprünglich 220.000,00 EUR einschließlich der Zinsen und Nebenkosten nicht vollständig zurückgezahlt hat, in der Weise geleitet wird, dass sie stets in der Lage ist, allen Verbindlichkeiten fristgemäß nachzukommen.
<b><u>Bürgschaft (mittelbar über die Beteiligung an dem ZOV)</u></b> OVAG, OVAG Energie AG und OVAG Netz AG	340.200,00 EUR (16,20 % von 2.100.000 EUR)	Mit Beschluss der Verbandsversammlung des ZOV erfolgte die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.100.000,00 EUR zur Absicherung der Wertguthaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der OVAG, der OVAG Energie AG sowie der OVAG Netz AG aus Vereinbarungen über Altersteilzeit nach Maßgabe der Bürgschaftserklärung vom 06.07.2007. An dem Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe AG ist der Landkreis Gießen mit 16,20 % unmittelbar beteiligt. Dies entspricht einer Bürgschaftssumme vom 340.200,00 EUR.

Des Weiteren besteht seit dem 30.08.2000 - im Zusammenhang mit dem Verkauf des damaligen Kreiskrankenhauses Gießen in Lich - eine Bürgschaft des Landkreises Gießen gegenüber der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt. Die Bürgschaft dient der Sicherung aller bestehenden und künftigen Forderungen der ZVK Darmstadt gegen die Asklepios Klinik Lich GmbH, Goethestraße 4. 35423 Lich, aus deren Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse.

Im Nachgang zu dem Verkauf des ehemaligen Kreiskrankenhauses kam es zu wechselseitigen Forderungen beider Parteien. Aus diesem Grunde wurde am 21.11.2007 die Übereinkunft erzielt, dass der Landkreis Gießen zur Abgeltung aller wechselseitigen Forderungen einen Betrag in Höhe von 63.000,00 EUR an die Asklepios Klinik Lich GmbH entrichtet.

Es wird von Seiten des Landkreises Gießen davon auszugehen, dass durch diesen Abgeltungsvertrag auch die Bürgschaft gegenüber der ZVK Darmstadt keinen Bestand mehr hat.

### **3. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können**

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik sind des Weiteren alle Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Bilanzanhang anzugeben. Nach den VV zu der genannten Bestimmung sollen Sachverhalte, aus denen sich zukünftig „erhebliche“ finanzielle Verpflichtungen ergeben können (z.B. Verpflichtungen aus Mietverträgen, Leasingverträgen, ÖPP-Verträgen) erläutert werden. Für die Feststellung der Erheblichkeit können die von der Gemeindevertretung / dem Kreistag gemäß §114 g Abs. 1 Satz 3 HGO festgelegten Wertgrenzen herangezogen werden.

Es gibt beim Landkreis Gießen eine Vielzahl von Verträgen, mit denen finanzielle Verpflichtungen für die Zukunft eingegangen wurden. Eine stichtagsbezogene Bestandsaufnahme zum 01.01.2009 wurde leider versäumt. Weil eine nachträgliche Erhebung relativ aufwändig wäre und weil es außerdem noch keine Festlegung der Erheblichkeit im Sinne der Verwaltungsvorschriften gibt, wird auf eine Aufzählung und Bezifferung der bestehenden Verpflichtungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Um eine Erfassung und Darstellung im Bilanzanhang für die Zukunft mit vertretbarem Aufwand zu gewährleisten, besteht die Absicht, die im Controlling geführte Vertragsdatenbank um die benötigten Angaben zu ergänzen. Auf dieser Datenbasis kann dann eine Wertgrenze für die Erheblichkeit festgelegt werden und eine entsprechende Auflistung der vertraglichen Bindungen in den Folgebilanzen erfolgen.

### **4. Derivatgeschäfte**

Der Landkreis Gießen hat im Haushaltsjahr 2006 für zwei bestehende Kapitalmarktkredite und im Haushaltsjahr 2008 für einen Kassenkredit Derivate (Zinsswaps) abgeschlossen. Damit konnte eine Zinsoptimierung und eine Zinssicherung erreicht werden.

Derivate werden im Regelfall zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen und weisen folglich im Moment des Vertragsabschlusses einen Marktwert von Null Euro auf. Der Abschluss eines Derivate-Kontrakts löst nach deutschem Handelsrecht folglich keine Buchung aus, schlägt sich infolgedessen nicht in der Bilanz (Vermögensrechnung) bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) nieder. Kommt es in der Folgezeit zu Marktwertsteigerungen im Vergleich zur Situation bei Vertragsabschluss dürfen diese nach dem Gewinnantizipationsverbot weder in der Bilanz (Vermögensrechnung) durch Ansatz eines positiven Wertes noch als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) berücksichtigt werden.

Die im Anwendungsbereich des Handelsgesetzbuches übliche Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus diesen Geschäften (Drohverlustrückstellung) wird zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen nicht für erforderlich erachtet.

Die zum 01.01.2009 bestehenden Einzelabschlüsse der Derivatgeschäfte des Landkreises Gießen sind nachfolgend aufgeführt:

<b>Kapitalmarkt</b>				
Derivat	Nominalbetrag	Startdatum	Enddatum	Grundgeschäft
Payer-Swap	5.122.431,28 EUR	28.02.2006	30.06.2018	Darlehen S-1-6-59
Payer-Swap	6.649.763,02 EUR	28.02.2006	30.06.2018	Darlehen S-1-6-60

<b>Kassenkredite</b>				
Derivat	Nominalbetrag	Startdatum	Enddatum	Grundgeschäft
Receiver-Swap	60.000.000,00 EUR	16.06.2008	20.07.2009	Kassenkredit
Payer-Swap	60.000.000,00 EUR	24.10.2008	20.07.2009	Kassenkredit

## 5. Personalbestand

Am Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 erhielt folgende Zahl an Beamten bzw. Tarifbeschäftigten, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, Entgeltzahlungen vom Landkreis Gießen:

Beamte:	147
Tarifbeschäftigte:	773
Insgesamt:	920

## 7. Mitglieder des Kreistages / Kreisausschusses des Landkreises Gießen

Das willensbildende Organ des Landkreises Gießen ist der Kreistag, der mit seiner „Richtlinienkompetenz“ über alle grundlegenden Angelegenheiten des Landkreises entscheidet. Im Gegensatz hierzu stellt der Kreisausschuss mit dem Landrat/ der Landrätin an der Spitze das ausführende Organ der Verwaltung dar, welches die laufenden Geschäfte führt und die Beschlüsse des Kreistages ausführt.

Nachfolgend sind die Mitglieder des Kreistages sowie des Kreisausschusses zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 namentlich aufgeführt:

<b>Mitglieder des Kreistages</b>		
<b>SPD-Fraktion</b>	<b>CDU-Fraktion</b>	<b>FW-Fraktion</b>
Angelika Bartosch	Andreas Abert	Heinz Becker
Stefan Bechthold	Ingrid Albert	Kurt Hillgärtner
Hans-Jürgen Becker	Ernst-Jürgen Bernbeck	Frank Ide

<b>Mitglieder des Kreistages</b>		
<b>SPD-Fraktion</b>	<b>CDU-Fraktion</b>	<b>FW-Fraktion</b>
Annette Bergen-Krause	Dr. Helge Braun	Roland Jockel
Thomas Brunner	Siegbert Damaschke	Erhard Reinl
Klaus Döring	Hilde Feldbusch	Karl Heinz Scherer
Karl-Heinz Funck	Mathias Fritz	Günther Semmler
Monika Graulich	Christel Gontrum	Anne Sussmann
Anette Henkel	Dr. Peter Hahn	Elke Victor
Christa Launspach	Martin Hanika	Claudia Zecher
Gerhard Merz	Heinz-Peter Haumann	
Horst Nachtigall	Ursula Häuser	
Prof. Dr. Franz Neumann	Isabel de Jesus Domicke	
Gabriele Ohm-Goltze	Matthias Klose	
Peter Pilger	Christian Knoll	
Hildegard Schäfer	Dr. Petra Kolmer	
Karl-Heinz Schäfer	Karl Kräter	
Otto Schäfer	Hans Langecker	
Thorsten Schäfer-Gümbel	Luigi Laurito	
Dagmar Schmidt	Dr. Ulrich Lenz	
Gerhard Schmidt	Franzsika Lodde	
Ursula Schmidt	Maren Müller-Erichsen	
Norman Speier	Dr. Gerhard Noeske	
Hans-Peter Steckbauer	Birgit Otto	
Kristine Tromsdorf	Manfred Paul	
Ellen Volk	Thomas Rausch	
Manfred Weber	Sven Simon	
Georg Zimmermann	Claus Spandau	
Rita Zimmermann		
<b>Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen</b>	<b>FDP-Fraktion</b>	<b>Gruppe Die Linke</b>
Hubert Blöhs-Michaelis	Andreas Becker	Hans-Jürgen Geselle
Hiltrud Hofmann	Jochen Kilp	Andrea Jacob
Hans-Bernd Kaufmann	Sylke Schäfer	Dennis Stephan
Gerónimo Sánchez Miguel	Helmut Witzel	
Dr. Christiane Schmahl		
Gerda Weigel-Greilich		
Ewa Wenig		

<b>Mitglieder des Kreisausschusses</b>		
<b>SPD-Fraktion</b>	<b>CDU-Fraktion</b>	<b>FW-Fraktion</b>
Willi Marx	Siegfried Fricke	Stefan Becker
Heinz Deibel	Rolf Dieter Beinhoff	Karl-Reinhard Philipp
Dirk Haas	Angela Harsche	Gottfried Schneider
Elke Högy	Johann-Gottfried Hecker	
Silva Lübbers	Heinz Schäfer	
Dr. Gernot Seyfert	Sieglinde Schnell	
<b>FDP-Fraktion</b>	<b>Gruppe Die Linke</b>	<b>Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen</b>
Andrea Kaup	Erika Wolf	Dr. Klaus Becker
Brunhilde Trenz		

## Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel)

- 1.000 EUR -

	Anlagevermögen	Gesamte AK/HK zum 01.01.2009	Zugänge zu AK/HK des Hhj.	Abgänge zu AK/HK des Hhj.	Umbuchungen zu AK/HK des Hhj.	Zuschreibungen zu AK/HK des Hhj.	Abschreibungen des Hhj.	Abschreibungen kumuliert	Stand zum 31.12.2009	Stand zum 31.12.2008 (Vorjahr)
<b>1.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>									
1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504								
1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867								
	<b>Summe 1.</b>	<b>1.371</b>								
<b>2.</b>	<b>Sachanlagevermögen</b>									
2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18.999								
2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	117.153								
2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333								
2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0								
2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.868								
2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220								
	<b>Summe 2.</b>	<b>173.573</b>								
<b>3.</b>	<b>Finanzanlagevermögen</b>									
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.504								
3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0								
3.3	Beteiligungen	34.340								
	<i>davon: Sparkasse Gießen</i>	<i>10.757</i>								
3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0								
3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	336								
3.6	Sonstige Finanzanlagen	12								
	<b>Summe 3.</b>	<b>36.192</b>								
	<b>Gesamtsumme 1. - 3.</b>	<b>211.136</b>								

**Anlage 2****Forderungsübersicht**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		Stand zum 01.01.2009  EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			Stand zum 31.12.2009  EUR
			bis zu 1 Jahr  EUR	1 bis 5 Jahre  EUR	mehr als 5 Jahre  EUR	
<b>1.</b>	<b>Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen</b>					
1.1	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	3.499.466,16				
1.2	Forderungen aus Transferleistungen	5.233.446,72				
1.3	Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	710.164,03				
	<b>Summe 1.</b>	<b>9.443.076,91</b>				
<b>2.</b>	<b>Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>	<b>1.727.315,18</b>				
<b>3.</b>	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>434.619,22</b>				
<b>4.</b>	<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>					
4.1	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	30.188,03				
4.2	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00				
4.3	Forderungen gegen Sondervermögen	0,00				
	<b>Summe 4.</b>	<b>30.188,03</b>				
<b>5.</b>	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>161.756,74</b>				
<b>6.</b>	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>10.000.000,00</b>				
	<b>Summe 1. - 6.</b>	<b>21.796.956,08</b>				

**Anlage 3****Rücklagenübersicht**

Rücklagen		Stand zum 01.01.2009	Zuführungen	Entnahmen	Stand zum 31.12.2009
		EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1.</b>	<b>Kapitalrücklagen</b>	<b>0,00</b>			
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche, zweckgebundene und freie Rücklagen</b>				
2.1	Gesetzliche Rücklagen, zweckgebundene Rücklagen	3.783.211,01			
2.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00			
2.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00			
2.4	Sonderrücklagen	0,00			
2.4.1	Stiftungskapital	0,00			
2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00			
2.5	Sonstige freie Rücklagen	0,00			
	<b>Summe 2.</b>	<b>3.783.211,01</b>			
	<b>Summe 1. + 2.</b>	<b>3.783.211,01</b>			

**Anlage 4****Sonderpostenübersicht**

Sonderposten		Stand zum 01.01.2009	Zugang	Planmäßige Auflösung	Abgang	Stand zum 31.12.2009
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1.</b>	<b>Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen</b>					
1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46				
1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69				
1.3	Investitionsbeiträge	0,00				
	<b>Summe 1.</b>	<b>36.671.164,15</b>				
<b>2.</b>	<b>Sonstige Sonderposten</b>	<b>0,00</b>				
	<b>Summe 1. + 2.</b>	<b>36.671.164,15</b>				

**Anlage 5****Rückstellungsübersicht**

Rückstellungen		Stand zum 01.01.2009	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand zum 31.12.2009
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	36.726.308,00				
2.	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	6.761.622,00				
3.	Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit	751.418,37				
4.	Rückstellungen für Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitkonten	141.003,04				
5.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00				
6.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	19.838.289,12				
7.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00				
8.	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse					
8.1	7.1 Rückstellungen für Ertragsteuern	0,00				
8.2	7.2 Rückstellungen für Finanzausgleich	0,00				
	<b>Summe 7.</b>	<b>0,00</b>				
9.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	40.096,75				
10.	Sonstige Rückstellungen	731.911,20				
	<b>Gesamtsumme 1. - 9.</b>	<b>64.990.648,48</b>				

**Anlage 6****Verbindlichkeitenübersicht**

Verbindlichkeiten	Stand zum 01.01.2009 EUR	davon mit einer Restlaufzeit von			Stand zum 31.12.2009 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
<b>1. Anleihen</b>	<b>0,00</b>				
<b>2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>					
2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262.927.893,53	131.588.941,16	43.756.088,57	87.582.863,80	
<i>davon: Kassenkredite</i>	<i>161.547.526,48</i>	<i>131.547.526,48</i>	<i>30.000.000,00</i>	<i>0,00</i>	
2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.904.710,88	21.013,77	1.914.104,35	16.969.592,76	
2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	615.860,33	615.860,33			
<b>Summe 2.</b>	<b>282.448.464,74</b>	<b>132.225.815,26</b>	<b>45.670.192,92</b>	<b>104.552.456,56</b>	
<b>3. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00</b>				
<b>4. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen</b>					
4.1 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	100.020,56				
4.2 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	740.236,85				
4.3 Verbindlichkeiten aus Investitions-zuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	0,00				
<b>Summe 4.</b>	<b>840.257,41</b>				
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>3.458.964,95</b>				
<b>6. Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>	<b>124.541,45</b>				
<b>7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>					
7.1 Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	0,00				
7.2 Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00				
7.3 Verbindlichkeiten gegen Sondervermögen	0,00				
<b>Summe 7.</b>	<b>0,00</b>				
<b>8. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>984.867,82</b>				
<b>Summe 1. - 8.</b>	<b>287.857.096,37</b>				

**Anlage 7****Fremde Finanzmittel**

<b>Fremde Finanzmittel</b>		<b>Stand zum 01.01.2009</b>	<b>Zugang</b>	<b>Abgang</b>	<b>Stand zum 31.12.2009</b>
		<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>1.</b>	<b>Fremde Finanzmittel</b>				
1.1	Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Posten (Verwahrungen - treuhändische Verwaltung)	5.527,83			
1.2	Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Posten (übrige Verwahrungen)	816.230,37			
1.3	Forderungen aus durchlaufenden Posten (Vorschüsse)	36.312,17			
	<b>Summe 1.</b>	<b>858.070,37</b>			

**Abschreibungstabelle**

- Stand: 01.01.2009 -

Konten- gruppe	Haupt- konto	Bezeichnung des Hauptkontos	Zuordnung	Nutzungsdauer (ND) Jahre *)
02	024	DV-Software	Spezialsoftware	5
03	035	Geleistete Investitionszuweisungen	Investitionszuweisungen an Gemeinden und Zweckverbände	je nach Laufzeit des Zuwendungs- empfängers
05	053	Betriebsgebäude	Schulgebäude	20 - 65
			Sporthallen	40
			Sportanlagen (Außenbereich)	20
			Sonstige Betriebsgebäude (Garagen, Toiletten)	20 - 50
	054	Verwaltungsgebäude	Büro- und Schulungsräume, Bürogebäude	65
	056 059	Grundstückseinrichtungen Wohngebäude	Außenanlagen - Schulen Hausmeisterwohnungen, Sonstige Wohngebäude	20 65 - 80
06	061	Allg. Infrastrukturvermögen	Kreisstraßen	35
			Brücken, Bauwerke - Kreisstraßen	20 - 80
			Durchlässe - Kreisstraßen	35
			Straßenausstattung (Schilder, Leitplanken usw.)	Festwert
	065	Öffentliche Ver-und Entsorgungseinrichtungen	Deponien - Kompostwerk Rabenau Kreislaufwirtschaft - Anlagen, Einrichtung	10 20 - 65
			Gebäude Lahnstraße	14
08	080	Andere Anlagen	Ganztagsküchen - Betriebsvorrichtung	15
			Schwingböden - Betriebsvorrichtung	20
			Zuschauertribünen - Betriebsvorrichtung	20
			Kühlzellen - Betriebsvorrichtung	15
			Betriebsvorrichtung - Verwaltung	15
	081	Fuhrpark	Schulen - Fuhrpark	8 - 10
			Verwaltung - Fuhrpark	8 - 10
	084	Sonstige Betriebsausstattung	Lehr- und Unterrichtsmittel, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) - Schulen	5 - 15
			BGA - Verwaltung	5 - 15
			Bewegliches Vermögen Abfallwirtschaft (Müllgroßbehälter)	10
			Büromaschinen, Organisationsmittel, Kommunikationsanlagen - Schulen	5 - 10
			Büromaschinen, Organisationsmittel, Kommunikationsanlagen - Verwaltung	5 - 10
			Datenverarbeitungsanlagen - Schulen	5
	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationsanlagen	Einrichtung von EDV-Netzwerken	5
			Datenverarbeitungsanlagen - Verwaltung	4 - 8
			DV-Arbeitsplatzgeräte - Verwaltung	Festwert
086	Büromöbel	Mobiliar, sonstige BGA - Schulen	10 - 15	
		Mobiliar, sonstige BGA - Verwaltung	4 - 15	

\*) Innerhalb eines vorhandenen Bewertungsspielraumes ist sachgerecht auf die betriebsgewöhnliche ND des jeweiligen Vermögensgegenstandes abzustellen!



# **Schlussbericht**

über die

## **Prüfung der Eröffnungsbilanz**

des

## **Landkreises Gießen**

zum 01. Januar 2009

***REVISION***

***DES LANDKREISES Gießen***

Die Prüfung wurde durchgeführt von:

Norbert Scheld

Katja Müller

Astrid Kleinschmidt

Wolfgang Böcher

Anja Henrich

Kreisausschuss des Landkreises Gießen

-Revision -

Postfach 110760

35352 Gießen

Ansprechpartnerin für den Prüfbericht:

Frau Antonie Huber, Leiterin der Revision

Telefon: 0641/9390-1564

Telefax: 0641/9390-1604

E-Mail: [Antonie.Huber@lkgi.de](mailto:Antonie.Huber@lkgi.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>1 Allgemeine Grunddaten des Landkreises Gießen .....</b>	<b>6</b>
<b>2 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>8</b>
2.1 Bilanzsumme .....	8
2.2 Eigenkapital .....	8
2.3 Fremdkapital .....	8
2.4 Anlagenintensität .....	9
2.5 Anlagendeckung .....	9
<b>3 Finanzanalyse .....</b>	<b>10</b>
<b>4 Gegenstand der Prüfung .....</b>	<b>11</b>
<b>5 Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>13</b>
<b>6 Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs .....</b>	<b>16</b>
<b>7 Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>20</b>
<b>8 Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>22</b>
8.1 Aktiva .....	22
8.1.1 Anlagevermögen .....	22
8.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	22
8.1.1.2 Sachanlagen .....	23
8.1.1.3 Finanzanlagen .....	29
8.1.2 Umlaufvermögen .....	31
8.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe .....	31
8.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	31
8.1.2.3 Flüssige Mittel .....	34
8.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	35
8.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag .....	36
8.2 Passiva .....	37
8.2.1 Eigenkapital .....	37
8.2.1.1 Netto-Position .....	37
8.2.1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen .....	37
8.2.2 Sonderposten .....	38
8.2.3 Rückstellungen .....	39
8.2.4 Verbindlichkeiten .....	43
8.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen .....	43
8.2.4.2 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten .....	44
8.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	45

<b>9</b>	<b>Software .....</b>	<b>46</b>
<b>10</b>	<b>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks .....</b>	<b>48</b>
<b>11</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>50</b>

### **Abkürzungsverzeichnis**

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
ALB	Automatisiertes Liegenschaftsbuch
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
AiB	Anlagen im Bau
ANW	Anlagennachweis
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
ESTG	Einkommenssteuergesetz
EB	Eröffnungsbilanz
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HAZVO	Hessische Arbeitszeitverordnung
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HK	Herstellkosten
HKO	Hessische Landkreisordnung
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDR/IDW	Institut der Rechnungsprüfer / Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunales Abgabengesetz
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
KGRZ	Kommunales Gebietsrechenzentrum
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KVKR	Kommunaler Verwaltungs-Kontenrahmen
NHK	Normalherstellungskosten
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RBW	Restbuchwert
SGB	Sozialgesetzbuch
SoPo	Sonderposten
VV	Verwaltungsvorschriften

## **1 Allgemeine Grunddaten des Landkreises Gießen**

Der Landkreis Gießen ist in seiner jetzigen Größe und Zusammensetzung nach dem Scheitern der Stadt Lahn im Jahre 1979 entstanden. Ihm gehören die Städte Allendorf/Lda., Gießen, Grünberg, Hungen, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim und Staufenberg sowie die Gemeinden Biebertal, Buseck, Fernwald, Heuchelheim, Langgöns, Rabenau, Reiskirchen und Wettenberg an. Der Landkreis Gießen hatte am 31.12.2008 insgesamt 255.299 Einwohner und umfasst eine Gemarkungsfläche von 854,73 qkm. Die Wirtschafts- und Wissensregion Gießen liegt in der walddreichen Gegend Mittelhessens und bietet eine hohe Wohn- und Lebensqualität.

Seit dem Jahr 2009 ist der Sitz der Verwaltung in Gießen am Riversplatz (ehemalige Waldkaserne/Rivers-Barracks). Am Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2009 waren 147 Beamte und 773 Tarifbeschäftigte in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis beim Landkreis Gießen beschäftigt.

Die Landkreise sind Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände. Sie verwalten ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Landkreise nehmen in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, diejenigen öffentlichen Aufgaben wahr, die über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinausgehen. Sie fördern die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzen durch ihr Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und tragen zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden bei. Sie sollen sich auf diejenigen Aufgaben beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils des Landkreises dienen.

Organe des Landkreises Gießen sind der Kreistag mit 81 Mitgliedern als willens bildendes Organ und der Kreisausschuss als ausführendes Organ.

Mit Einführung eines Neuen Kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) und der Änderung der HGO in der Fassung vom 07.03.2005 hat das Land Hessen einen Änderungsprozess eingeleitet und mit dem Erlass der GemHVO-Doppik in der Fassung vom 02.04.2006 fortgesetzt. Nach den Vorschriften müssen die Kommunen das bisherige kamerale Rechnungswesen auf das neue doppische Rechnungswesen spätestens zum 01.01.2009 umstellen.

Am 12.02.2007 hat der Kreistag beschlossen, sein Rechnungswesen ab dem 01.01.2009 auf die kommunale Doppik umzustellen. Um diese Änderung zu vollziehen, war die Ermittlung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Landkreises Gießen erforderlich, die ihren Niederschlag in der Vorlage der ersten Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) findet. Darin werden das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.

Die Eröffnungsbilanz ist trotz ihrer Sonderstellung als erste Vermögensrechnung vergleichbar mit einem Jahresabschluss. Die Besonderheit liegt in erster Linie darin, dass die Bestände aller Bilanzkonten ermittelt werden müssen. Dies erfolgt zum Teil durch die Überleitung von Werten aus der letzten Jahresrechnung nach kameraler Rechnungslegung, insbesondere jedoch durch die erstmalige Ermittlung der Werte.

## 2 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

### 2.1 Bilanzsumme

Die Bilanzsumme oder das Bilanzvolumen ist der Betrag, der sich ergibt, wenn man in der Bilanz entweder sämtliche Aktiva oder sämtliche Passiva addiert. Zum 01.01.2009 beträgt die Bilanzsumme des Landkreises Gießen **393.509.205,23 €**.

### 2.2 Eigenkapital

Die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) ist das Eigenkapital. Es gliedert sich gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO-Doppik in die Nettoposition, die Rücklagen und Sonderrücklagen sowie die Ergebnisverwendung. Das Eigenkapital ist der Teil am Gesamtvermögen, den die Kommunen selbst zur Finanzierung zum Bilanzstichtag beitragen.

Da sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten abzüglich sämtlicher Passivposten ein negativer Saldo ergibt, ist beim Landkreis Gießen auf der Aktivseite ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von **151.017.093,69 €** auszuweisen. Die finanzielle Stabilität des Landkreises Gießen ist daher als stark gefährdet anzusehen. Die Abhängigkeit von Fremdkapitalgebern muss als relativ hoch eingeschätzt werden.

Unter dem Eigenkapital wird eine Gebührenaussgleichsrücklage Abfallwirtschaft in Höhe von **3.783.211,01 €** ausgewiesen, die als zweckgebundene Rücklage nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) zu bilden und in der Eröffnungsbilanz zu passivieren ist.

### 2.3 Fremdkapital

Die Summe aller Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) stellt das Fremdkapital dar. Die Belastung durch Fremdfinanzierung wird insbesondere durch den Verschuldungsgrad ausgedrückt. Er stellt die Quote der Schulden zur Bilanzsumme dar und sollte möglichst niedrig sein. Der Verschuldungsgrad beträgt beim Landkreis Gießen **89,7 %** und ist als sehr hoch einzustufen.

In dem Fremdkapital sind auch die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung in Höhe von insgesamt **161,5 Mio. €** enthalten, die als Kassenkredite aufgenommen werden, um die nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbeträge (151 Mio. €) zu finanzieren.

## 2.4 Anlagenintensität

Die Anlagenintensität zeigt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Diese beträgt beim Landkreis Gießen ohne Berücksichtigung des „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages“ **87,1 %**. Die Landkreise verfügen durch die Besonderheit ihres Auftrages häufig über eine hohe Anlagenintensität.

Eine hohe Anlagenintensität bringt auch Nachteile mit sich. Der hohe Anteil des Anlagevermögens, insbesondere des Infrastrukturvermögens, verursacht über die Abschreibungen einen hohen Fixkostenanteil. Auf erforderliche Veränderungen in der Aufgabenstellung kann dadurch nicht schnell reagiert werden.

Für Kommunen gilt generell, dass das Anlagevermögen in der Regel kurzfristig schlecht verkäuflich ist und kein Schuldendeckungspotential besitzt.

## 2.5 Anlagendeckung

Die Anlagendeckung bzw. der Anlagendeckungsgrad II gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt ist. Ist das Eigenkapital als vorrangiges Deckungsmittel nicht ausreichend, sollte zur Finanzierung des Anlagevermögens nur langfristig finanziertes Fremdkapital herangezogen werden („Goldene Bilanzregel“). Der Anlagendeckungsgrad II ist das Verhältnis von Eigenkapital und langfristigen Fremdkapital zum Anlagevermögen.

Der Anlagendeckungsgrad II beträgt beim Landkreis Gießen **99,1 %**. Einem Betrag von 209.225.472 € (Eigenkapital, Sonderposten, langfristiges Fremdkapital sowie Pensions-, Beihilfe- und Rekultivierungsrückstellungen) steht das Anlagevermögen in Höhe von 211.136.227 € gegenüber.

Das Anlagevermögen beim Landkreis Gießen wird nahezu vollständig durch Eigenkapital sowie langfristiges Fremdkapital gedeckt. Die Fristenkongruenz, d.h. die stringente Gleichheit der Dauer der Finanzierung und der Lauf- bzw. Nutzungszeit der finanzierten Investitionsobjekte wird beim Landkreis Gießen beachtet.

### 3 Finanzanalyse

Die Finanzanalyse ist eine Zusammenstellung verschiedener aussagekräftiger Kennzahlen. Kennzahlen stellen verdichtete Messgrößen dar, die Informationen über zahlenmäßig fassbare, haushalts- und betriebswirtschaftliche Sachverhalte bereitstellen.

Um aussagekräftige Kennzahlen zu bilden und mit diesen sinnvoll steuern zu können, ist sicherzustellen, dass Kennzahlen die damit zu analysierenden Inhalte bzw. Aussagen auch sachlich beschreiben und Informationen über wesentliche Einflüsse oder weiterführende Maßnahmen liefern können.

Kennzahlen werden regelmäßig verwendet, um

- Verwaltungen zielorientiert durch die Vorgabe und den Vergleich von Kennzahlen zu steuern,
- Ziele in Kennzahlen abzubilden, messbar zu machen und Fehlentwicklungen bei der Zielerreichung sowie Trends und Tendenzen zu erkennen,
- Informationen für Analysen zu liefern,
- Vorgabewerte mittels Kennzahlen zu formulieren,
- Vergleiche (Benchmarking) zwischen den einzelnen Verwaltungen zu ermöglichen und
- die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune zu beurteilen.

Kennzahlen sind kein Selbstzweck. Der damit verbundene Aufwand muss stets in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum Informationswert stehen. Bei der Prüfung des ersten Jahresabschlusses können die ausgewählten Kennzahlen erweitert werden.

Zu den Kennzahlen der Eröffnungsbilanz wurde eine verkürzte Version der Finanzanalyse des Landkreises Gießen dem Bericht beigelegt (siehe Anlage 3).

## 4 Gegenstand der Prüfung

Am 12.02.2007 hat der Kreistag des Landkreises Gießen beschlossen, die Haushaltswirtschaft ab dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO zu führen. Die gemäß § 92 Abs. 3 HGO erforderliche Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gießen wurde vom Kreistag am 10.11.2008 beschlossen und ist am 01.01.2009 in Kraft getreten.

Nach § 114o HGO i.V.m. § 108 Abs. 3 HGO sind die Kommunen verpflichtet, spätestens zum 01. Januar 2009, mindestens aber zum 01. Januar des Jahres, in dem sie mit der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung beginnen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Der Kreisausschuss stellt gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik die Eröffnungsbilanz auf. Am 24.01.2011 hat der Kreisausschuss die Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01. 01.2009 beschlossen.

Die Bestandteile der Eröffnungsbilanz ergeben sich einerseits aus § 49 GemHVO-Doppik, andererseits aus den einschlägigen Vorschriften über den Jahresabschluss in der HGO und in der GemHVO-Doppik. Nicht zur Eröffnungsbilanz gehören ein Rechenschaftsbericht und alle Dokumentationen im Rahmen der Ergebnis- und Finanzrechnung, da diese Aspekte für das der Jahresrechnung vorangegangene Haushaltsjahr mit der letzten kameralen Jahresrechnung abgewickelt wurden.

Gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (Revision) zu prüfen. Die Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz ist Aufgabe des Kreistages.

Die Revision prüft gemäß § 128 HGO, ob die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Landkreises darstellt. Gegenstand der Prüfung waren daher die gesamten Bilanzkonten. Es war festzustellen, ob die Anfangsbestände aller Bilanzkonten korrekt und vollständig ermittelt sowie richtig bewertet worden sind.

Der Revision wurde mit Schreiben vom 07.02.2011 ein Exemplar der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit Anhang zur Prüfung vorgelegt. Die vorgelegte Eröffnungsbilanz beinhaltet die Ergebnisse der zu bewertenden Aktiva und Passiva sowie Erläuterungen zu den vorgenommenen Bewertungen nach dem Ergebnis der Vorprüfung (Stand: 30.12.2010) durch die Revision. Weiterhin standen der Revision für die einzelnen Bilanzpositionen begründende Unterlagen in Papier- und Dateiform zur Verfügung.

Auskünfte während der Prüfung erteilt:

Jutta Heieis	FB-/FD-Leiterin Finanz- u. Rechnungswesen
Klaus-Dieter Schmitt	Stellv. FD-Leiter Finanzen, Haushaltsplanung u. Bewirtschaftung
Klaus Graulich	Eröffnungsbilanz/Jahresabschluss
Helga Dongov	Finanzhaushalt
Karin Hofmann	Ergebnishaushalt
Kristina Weber	Ergebnishaushalt
Ilona Lambrecht	Anlagenbuchhaltung
Manuela Köhler	Anlagenbuchhaltung

Im Rahmen der weiteren Prüfung wurden einzelne Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz aufgrund von Prüfungsfeststellungen korrigiert. Die endgültige Fassung wurde der Revision am 07.10.2011 zur Prüfung vorgelegt.

Diese Fassung enthält Änderungen gegenüber dem Stand vom 30.12.2010, die auf einzelnen Prüfungsfeststellungen beruhen, sowie weitere Änderungen, die nach Abstimmung mit dem FD Finanzen in eine Änderungs- bzw. Umbuchungsliste aufgenommen wurden.

.

Das Ergebnis dieser Prüfung fasst die Revision in diesem Schlussbericht zusammen.

## 5 Art und Umfang der Prüfung

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO-Doppik und die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik. Des Weiteren wurden die Vorschriften der §§ 317 bis 323 HGB, die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen sowie die einschlägigen IDW Prüfungsstandards beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehören vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- die Eröffnungsbilanz klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Kommune vermittelt.

Diese Grundsätze erforderten es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz und deren Anhang frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Die Revision hat eine am Risiko des Landkreises ausgerichtete Prüfungsplanung vorgenommen und dabei einen risikoorientierten Prüfungsansatz nach Wesentlichkeitskriterien festgelegt.

Die Prüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Eröffnungsbilanz und Anhang ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, und Bewertungsmethoden sowie eine Beurteilung der Vermögenslage und des Anhangs des Landkreises Gießen.

Die Prüfung umfasste aussagebezogene, einzelfallorientierte Prüfungshandlungen. Die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl bzw. zum Teil auf mathematisch-statistischen Verfahren.

Vor dem Hintergrund dieses Prüfungsansatzes ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Vollständigkeit:  
Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO-Doppik auf zu führenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich in der Eröffnungsbilanz abgebildet sind.
- Prüfung der Existenz:  
Es war zu prüfen, ob alle in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Posten vorhanden sind.
- Prüfung der Bewertung:  
Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte in der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet worden sind.
- Prüfung der Korrektheit:  
Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten in der Eröffnungsbilanz beziehen, richtig erfasst wurden.
- Prüfung der Abgrenzung:  
Es war zu prüfen, ob alle in der Eröffnungsbilanz erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen:  
Es war zu prüfen, ob die in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Vermögenswerte zum Eröffnungsbilanzstichtag dem Landkreis Gießen zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.
- Prüfung des Ausweises:  
Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen in der Eröffnungsbilanz und im Anhang sachgerecht und verständlich sind.

Die Anfangsbestände der Bilanzkonten sind in der Eröffnungsbilanz zu ermitteln. Dies erfolgt über eine Inventur. Eine regelkonforme Inventur ist die Grundlage einer testierfähigen Eröffnungsbilanz. Nach § 240 HGB ist eine Inventur eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden. Näheres regeln die §§ 35 und 36 GemHVO-Doppik. Grundsätzlich ist zwischen einer körperlichen Inventur und einer Buchinventur zu unterscheiden.

Eine körperliche Inventur beinhaltet alle materiellen Vermögensgegenstände, die durch Zählen, Messen oder Wiegen erfasst werden. Dabei ist auch eine Schätzung mit anschließender Bewertung erlaubt, wenn zur Erstellung der Eröffnungsbilanz keine wertmäßige, vollständige Anlagenbuchhaltung vorhanden ist.

Die Buchinventur erfasst wertmäßig alle nicht körperlichen Gegenstände und Schulden. Weitere Bereiche des Anlagevermögens können, wenn eine wertmäßige Anlagenbuchhaltung vorhanden ist, anhand von buchhalterischen Aufzeichnungen oder anderen Unterlagen erfasst werden

Da im kameralen Rechnungswesen des Landkreises Gießen nur eine unvollständige Anlagenbuchhaltung existierte, war zur Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur erforderlich, die sowohl eine körperliche Inventur der materiellen Vermögensgegenstände als auch eine Buchinventur aller nicht körperlichen Vermögensgegenstände und Schulden umfasste.

Näheres hierzu ist in der Inventurrichtlinie des Landkreises Gießen, die nach Beschluss des Kreisausschusses zum 01.04.2007 in Kraft getreten ist, geregelt. Die Inventurrichtlinie wurde für alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung sowie für die Schulen aufgestellt.

## 6 Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

Zur Bilanzkontinuität gehört eine vorgegebene Gliederung der Bilanz. § 49 GemHVO-Doppik gibt die Bilanzposten und deren Reihenfolge vor. In den Verwaltungsvorschriften (VV) wird hierzu näher ausgeführt, was unter den einzelnen Posten der Vermögensrechnung auszuweisen ist. Im Muster 19 wird vorgegeben, wie die Vermögensrechnung darzustellen ist und die Bilanzposten zu beziffern sind. Danach sind in der Eröffnungsbilanz die nachfolgend aufgeführten Posten in der vorgegebenen Reihenfolge darzustellen:

### Aktivseite:

#### 1. Anlagevermögen

- 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
  - 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte
  - 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
- 1.2 Sachanlagen
  - 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
  - 1.2.2 Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
  - 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
  - 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung
  - 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- 1.3 Finanzanlagen
  - 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
  - 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
  - 1.3.3 Beteiligungen
  - 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  - 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens
  - 1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

#### 2. Umlaufvermögen

- 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren
- 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  - 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge
  - 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

- 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen
- 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände
- 2.4 Flüssige Mittel

### **3. Rechnungsabgrenzungsposten**

### **4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

## **Passivseite:**

### **1. Eigenkapital**

- 1.1 Nettoposition
- 1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen
  - 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
  - 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
  - 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen
  - 1.2.4 Sonderrücklagen
    - 1.2.4.1 Stiftungskapital
    - 1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen
- 1.3 Ergebnisverwendung
  - 1.3.1 Ergebnisvortrag
    - 1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
    - 1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
  - 1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
    - 1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
    - 1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

### **2. Sonderposten**

- 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge
  - 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich
  - 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich
  - 2.1.3 Investitionsbeiträge
- 2.2 Sonstige Sonderposten

### **3. Rückstellungen**

- 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- 3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse
- 3.3 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
- 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
- 3.5 Sonstige Rückstellungen

### **4. Verbindlichkeiten**

- 4.1 Anleihen
- 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
  - 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
  - 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern
  - 4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten
- 4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften
- 4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge
- 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
- 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen
- 4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

### **5. Rechnungsabgrenzungsposten**

#### **Anhang**

Gemäß § 50 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage ein Anhang beizufügen. Dies gilt vergleichbar für die Eröffnungsbilanz. Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu einzelnen Posten der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,

3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§15),
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Gemeindeorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die Prüfung ergab, dass die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen nach den Gliederungsvorgaben und entsprechenden Vorschriften der GemHVO-Doppik aufgestellt ist. Es wurden begleitende Plausibilitätsprüfungen vorgenommen. Die Positionen wurden im Wesentlichen durch Belege, Bestandsnachweise und Inventare nachgewiesen. Die Vollständigkeit wurde durch die Plausibilitätskontrolle überprüft und durch Vollständigkeitserklärungen der Verwaltung bestätigt (siehe Anlage 1).

Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben bis auf die Sachverhalte, aus denen sich zukünftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können (siehe Nr. 5). Eine stichtagsbezogene Bestandsaufnahme zum 01.01.2009 wurde hier bisher noch nicht vorgenommen. Eine entsprechende Auflistung aller Verträge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen soll zum Jahresabschluss 2009 vorgelegt werden. Eine Wertgrenze für die Erheblichkeit der finanziellen Verpflichtungen ist noch festzulegen.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt, die Anlass zur Einschränkung des Bestätigungsvermerks geben.

## 7 Eröffnungsbilanz

Position	Bezeichnung	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>211.136.227,22 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.371.415,59 €</b>
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504.243,36 €
1.1.2	geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867.172,23 €
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagevermögen</b>	<b>173.573.145,02 €</b>
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.999.153,35 €
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	117.152.755,84 €
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333.178,36 €
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00 €
1.2.5	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.867.963,22 €
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220.094,25 €
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagevermögen</b>	<b>36.191.666,61 €</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.503.940,19 €
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €
1.3.3	Beteiligungen	34.339.854,75 €
	davon: Sparkasse Gießen	10.757.101,06 €
	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €
1.3.4	besteht	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	335.871,67 €
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	12.000,00 €
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>22.022.766,06 €</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	<b>0,00 €</b>
<b>2.2</b>	<b>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	<b>0,00 €</b>
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>21.796.956,08 €</b>
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	9.443.076,91 €
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.727.315,18 €
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22 €
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	30.188,03 €
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74 €
	Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.000,00 €
<b>2.4</b>	<b>Flüssige Mittel</b>	<b>225.809,98 €</b>
<b>3.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>9.333.118,26 €</b>
<b>4.</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>151.017.093,69 €</b>
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>393.509.205,23 €</b>

Prüfung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009

Position	Bezeichnung	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>3.783.211,01 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Netto-Position</b>	0,00 €
<b>1.2</b>	<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>	<b>3.783.211,01 €</b>
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des a.o. Ergebnisses	0,00 €
1.2.3	zweckgebundene Rücklagen	3.783.211,01 €
1.2.4	Sonderrücklagen	0,00 €
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00 €
1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	0,00 €
<b>1.3</b>	<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>0,00 €</b>
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00 €
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>36.671.164,15 €</b>
<b>2.1</b>	<b>Sonderposten für erhaltene Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>36.671.164,15 €</b>
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46 €
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69 €
2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00 €
<b>2.2</b>	<b>sonstige Sonderposten</b>	<b>0,00 €</b>
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>64.990.648,48 €</b>
<b>3.1</b>	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen Rückstellungen für Finanzausgleich und</b>	44.380.351,41 €
<b>3.2</b>	<b>Steuerschuldverhältnisse</b>	0,00 €
<b>3.3</b>	<b>Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	19.838.289,12 €
<b>3.4</b>	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	0,00 €
<b>3.5</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	772.007,95 €
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>287.857.096,37 €</b>
<b>4.1</b>	<b>Anleihen</b>	0,00 €
<b>4.2</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>282.448.464,74 €</b>
4.2.1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	262.927.893,53 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	131.588.941,16 €
4.2.2.	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	18.904.710,88 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	21.013,77 €
4.2.3.	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	615.860,33 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	615.860,33 €
<b>4.3</b>	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	0,00 €
<b>4.4</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -</b>	840.257,41 €
<b>4.5</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	3.458.964,95 €
<b>4.6</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnli. Abgaben</b>	124.541,45 €
<b>4.7</b>	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	0,00 €
<b>4.8</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	984.867,82 €
<b>5.</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	207.085,22 €
	<b>Summe Passiva</b>	<b>393.509.205,23 €</b>

## 8 Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Die einzelnen Bilanzpositionen wurden im Anhang der Eröffnungsbilanz erläutert. Die Prüfung hat ergeben, dass die Erläuterungen zu den Bilanzpositionen aussagekräftig und zutreffend sind. Soweit Beanstandungen und Anmerkungen im Rahmen der Prüfung vorzunehmen waren, werden diese bei den nachfolgenden Bilanzpositionen dargestellt:

### 8.1 Aktiva

#### 8.1.1 Anlagevermögen

##### 8.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	504.243,36 €	36,77%
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	867.172,23 €	63,23%
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>1.371.415,59 €</b>	<b>100,00%</b>

Unter dieser Position sind die entgeltlich erworbenen Softwareprodukte bzw. -lizenzen der Verwaltung und der Schulen aufgeführt. Sie wurden im Wege einer Buchinventur erfasst und mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Für das Softwareprogramm „Einsatzleitsystem Cobra Katastrophenschutz 2005“ wurde hiervon abweichend eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 10 Jahren festgelegt. Es wurde insbesondere geprüft, ob ausschließlich entgeltlich erworbene Software-Lizenzen aktiviert wurden.

Den größten Anteil der immateriellen Vermögensgegenstände machen jedoch die an Dritte geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse aus. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern wurden jeweils analog zu den bezuschussten Anlagegütern im Sinne des § 43 GemHVO-Doppik festgelegt. Die Erfassung der geleisteten Investitionszuwendungen erfolgte anhand der Belege bzw. Zuwendungsbescheide. Dabei wurden nur Zuwendungen berücksichtigt, deren Auszahlung nach dem 31.12.1997 erfolgte und einen Betrag von 5.000,00 € übersteigen. Weitere immaterielle Vermögensgegenstände waren zum 01.01.2009 nicht vorhanden.

Feststellungen während der Prüfung sowie eventuelle Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt.

### 8.1.1.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	18.999.153,35 €	10,95%
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	117.152.755,84 €	67,49%
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	26.333.178,36 €	15,17%
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,00 €	0,00%
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.867.963,22 €	2,80%
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.220.094,25 €	3,58%
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>173.573.145,02 €</b>	<b>100,00%</b>

Dem Grundsatz des § 41 GemHVO-Doppik folgend wurden die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen, nach § 43 GemHVO-Doppik angesetzt.

#### Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Bewertung der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte erfolgte gemäß § 59 GemHVO-Doppik in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Danach werden Grundstücke mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Von diesem Bewertungsgrundsatz darf nur abgewichen werden, wenn sich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand ermitteln lassen. In diesen Fällen ist es zulässig, dass zur Vereinfachung der Rückindizierung die Bodenrichtwerte zum 31.12.2003 angesetzt werden.

Eine Abwertung der Wertansätze erfolgte, sofern Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen bestehen, die den Verkehrswert nach allgemeiner Verkehrsauffassung beeinträchtigen.

Im Einzelnen wurden zum Bilanzstichtag 01.01.2009 die Natur-, Schul- und Straßengrundstücke, die Grundstücke der Verwaltung und Abfallwirtschaft sowie die Grundstücke mit fremden Bauten und die grundstücksgleichen Rechte mit einem Gesamtwert in Höhe von **18.999.153,35 €** aktiviert .

Die Schulgrundstücke wurden auf der Grundlage der Bodenrichtwerte zum 31.12.2003 bewertet, da die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag nur mit unvertretbar hohem Aufwand zu ermitteln waren. Im Rahmen des Bewertungsprozesses wurden die ermittelten Grundflächen mit dem niedrigsten Bodenrichtwert zum 31.12.2003 für gemischte Bauflächen der jeweiligen Gemarkung multipliziert und hiervon ein pauschaler Gemeindegebrauchsabschlag von 50 % abgezogen. Darüber hinaus wurden weitere Wertminderungen wegen der Größe, der Lage, bestehendem Denkmalschutz und aufgrund von Nutzungsbeschränkungen vorgenommen. Für die Schulgrundstücke wurde insgesamt ein Eröffnungsbilanzwert in Höhe von **13.422.387,24 €** ermittelt.

Die Grundstücke der Verwaltung in Gießen, Ostanlage 39 – 45 und der Kfz-Zulassungsstelle in Gießen-Klein-Linden wurden nach aktuellen Bodenrichtwerten der Stadt Gießen bzw. anhand der tatsächlich nachgewiesenen Anschaffungskosten bewertet. Der Bilanzwert für die einzelnen Verwaltungsgrundstücke beträgt insgesamt **2.038.788,75 €**.

Die Erfassung der kreiseigenen Straßengrundstücke erfolgte im Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens der Kreisstraßen des Landkreises Gießen durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden im März 2007. Zur Wertermittlung wurden die einzelnen Grundstücksflächen über ein automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. anhand der aktuellen Daten der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) ermittelt und mit dem durchschnittlichen Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen multipliziert. Der Wert der Straßengrundstücke beläuft sich danach auf **1.852.062,83 €**.

Die Grundstückswerte der Abfallwirtschaft für die Lahnstraße 201 und 220 in Gießen sowie die ehemalige Mülldeponie Allendorf wurden aus den Anlagennachweisen der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft gemäß Nr. 5.3 VV zu § 59 GemHVO-Doppik übernommen und mit einem Restbuchwert (RBW) in Höhe von **1.463.627 €** aktiviert.

Eigentum und Größe der Grundstücke konnten anhand eines Verzeichnisses über die bewerteten Grundstücke im Landkreis Gießen geprüft werden. Darüber hinaus wurden für die werthaltigen Grundstücke entsprechende Grundbuchauszüge, Lagepläne sowie Katasterpläne zur Verfügung gestellt. Das Verfahren der Grundstücksbewertung nach Bodenrichtwerten bzw. tatsächlichen Anschaffungskosten wurde auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Die Prüfung ergab, dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Erfassung und Bewertung der Grundstücke eingehalten wurden und die Grundstücksbewertung sehr sorgfältig und transparent durchgeführt wurde. Feststellungen während der Prüfung sowie evtl. Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt.

### **Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken**

Die Bewertung der Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken erfolgte auf der Grundlage des § 59 GemHVO-Doppik in Verbindung mit den hierzu erlassenen VV. Danach sind Gebäude und andere Bauten, die innerhalb von fünf Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden, zu ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) unter Berücksichtigung der zeitanteiligen Abschreibungen (AfA) anzusetzen. Die tatsächlichen AHK wurden hierbei durch Verwendungsnachweise und Auszüge aus den jeweiligen Jahresrechnungen nachgewiesen und dokumentiert.

Für die Bewertung der Gebäude und anderer Bauten, die mehr als fünf Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt oder angeschafft wurden und deren tatsächliche AHK nicht bekannt bzw. nicht zumutbar ermittelbar waren, wurde eine Bewertung nach dem Sachwertverfahren mit den Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen. Mit der Bewertung dieser Gebäude und Bauten wurde ein öffentlich bestellter und vereidigter externer Sachverständiger beauftragt.

Auf der Basis der NHK 2000 hat der Landkreis Gießen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die bilanzierten Verwaltungs- und Schulgebäude auf 65 Jahre sowie für die Sportanlagen und Sporthallen auf 40 Jahre festgelegt. Für die Außenanlagen an den Schulen des Landkreises Gießen sowie die Schulpavillons in Leichtbauweise erfolgt die Abschreibung aufgrund von Erfahrungswerten über einen verkürzten Zeitraum von 20 Jahren.

Die Prüfung der Gebäudebewertung wurde anhand einer ausgewählten Stichprobe vorgenommen. Auf dieser Basis wurden anschließend unter Berücksichtigung der AfA-Tabelle des Landkreises Gießen sowie der Bewertungsvorgaben für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die aufgestellten Bilanzwerte geprüft. In diesem Zusammenhang wurden auch die vom Fachdienst Finanzen erstellten Gebäudedateien auf Vollständigkeit geprüft.

Zu einzelnen Gebäudebewertungen wurde auf Empfehlung der Revision eine ergänzende externe Nachbegutachtung durchgeführt, um die Wertminderungen für die AHK an diesen Gebäuden feststellen zu können. Die ermittelten Werte der Nachgutachten, Feststellungen während der Prüfung sowie eventuelle Änderungshinweise der Revision hierzu wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten in Höhe von **117.152.755,84 €**.

### Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Unter der „Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen“ wurden beim Landkreis Gießen die Kreisstraßen sowie der Bereich Abfallwirtschaft als Vermögenswerte erfasst, bewertet und entsprechend aktiviert.

Die Bewertung der Straßen erfolgte getrennt nach Straßenkörper, Brücken- und Ingenieurbauwerke, Durchlässe sowie Straßenausstattung. Die Bewertung sämtlicher Streckenabschnitte wurde durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden mit Hilfe eines Bewertungsverfahrens („Ingenieurverfahren“) durchgeführt, welches auch die Beschaffenheit bzw. den Zustand der Straßenkörper wertmäßig berücksichtigt. Diese Verfahrensweise ist nach Ziffer 8.6 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik zulässig. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Straßenbauten beträgt 35 Jahre.

Die Ingenieurbauwerke (Brücken, Stützwände) wurden analog den Straßenbauten entweder mit den tatsächlichen AHK oder mit Hilfe der vom Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen ermittelten Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung von Rückindizierungsfaktoren bewertet. Die Nutzungsdauer der Brücken wurde je nach Bauart auf 20 bis 80 Jahre festgelegt. Für die Stützwände wurde eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 50 Jahren festgelegt.

Bei der Bewertung der Durchlässe wurde das gleiche Verfahren wie bei der Bewertung der Straßenkörper angewandt. Die Straßenausstattung (Schutzplanken, Leitpfosten und Verkehrszeichen) wurden nach dem Festwertverfahren gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik und den Inventurrichtlinien des Landkreises Gießen bewertet. Die Prüfung der Kreisstraßen ergab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten in Höhe von **19.930.971,32 €**. Feststellungen während der Prüfung sowie eventuelle Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt.

Die Vermögenswerte der Abfallwirtschaft für das Kompostwerk Rabenau, das Abfallwirtschaftszentrum Gießen sowie das Gebäude Lahnstraße 201 in Gießen wurden aus den Anlagennachweisen (ANW) der Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft gemäß Nr. 5.3 VV zu § 59 GemHVO-Doppik übernommen und mit einem Restbuchwert in Höhe von **6.402.207,04 €** aktiviert. Die ordnungsgemäße Aufstellung der ANW nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

### **Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung**

Zu den „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ gehören alle Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die keine Gebäude sind und unmittelbar dem betrieblichen Produktions- bzw. Leistungserstellungsprozess dienen. Nach den vorgelegten Unterlagen verfügt der Landkreis Gießen nicht über solche Vermögensgegenstände.

### **Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Zur Ermittlung des Wertansatzes wurde zunächst das gesamte bewegliche Inventar des Landkreises Gießen sukzessive erfasst. Hierzu wurde auch an den einzelnen Schul- und Verwaltungsstandorten des Landkreises Gießen eine Ersterfassung der Vermögensgegenstände im Zeitraum Juli 2007 bis Januar 2008 durchgeführt.

Für die in der Verwaltung und den Schulen aufgenommenen Vermögensgegenstände wurde das Vereinfachungsverfahren gemäß § 59 Abs. 1 GemHVO-Doppik angewendet, wonach bewegliche Gegenstände erst ab einer Wertaufgriffsgrenze von 3.000 € ohne Umsatzsteuer aktiviert werden. Vereinzelt wurde bei Gegenständen, deren Anschaffungswerte nicht ermittelbar waren, eine Schätzung nach § 59 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorgenommen. Die Inventur der IT-Ausstattung der Schulen wurde später durch beauftragte Dritte durchgeführt. Die naturwissenschaftlichen Sammlungen in den Schulen wurden im Gruppenwertverfahren nach den Inventurrichtlinien erfasst.

Die Vermögenswerte für das bewegliche Vermögen der Abfallwirtschaft und der Leitstelle für Brand- und Katastrophenschutz wurden aus den kameraleen Anlagennachweisen übernommen. Die Bestandteile der zentralen IT-Ausstattung wurden im Rahmen einer Buchinventur in Bestandslisten erfasst. Bei der IT-Ausstattung der Arbeitsplätze wurde wegen der Anwendung des Festwertverfahrens auf eine Einzelaufnahme verzichtet.

Gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO-Doppik kann auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens verzichtet werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 410,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten. Hiervon wurde bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 Gebrauch gemacht. Die Neuregelung der „Geringwertigen Wirtschaftsgüter“, wonach pro Jahr ein Sammelposten für Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens im Wert zwischen 150,00 € und 1.000,00 € gebildet werden kann, ist beim Landkreis Gießen erst nach dem Eröffnungsbilanzstichtag umgesetzt worden.

Die Prüfung der Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von **4.867.963,22 €** wurde anhand einzelner Stichproben vorgenommen. Dabei wurden insbesondere die Vollständigkeit, die Anschaffungskosten und die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie die hierbei angewendeten Abschreibungsmethoden überprüft. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

### **Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Unter dieser Bilanzposition werden alle bis zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen des Landkreises Gießen aufgeführt. In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sind ausschließlich „Anlagen im Bau“ (AiB) zu erfassen. Es handelt sich hierbei um Baumaßnahmen im Kreisstraßen- und Schulbereich, bei denen eine Inbetriebnahme bzw. endgültige Fertigstellung noch nicht erfolgt ist.

Die AiB wurden im Rahmen einer Buchinventur vom Fachdienst Finanzen in Abstimmung mit dem FD Bauen erfasst und nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) bewertet. Eine Abschreibung findet nach den VV zu § 43 GemHVO-Doppik bis zur endgültigen Fertigstellung und Inbetriebnahme nicht statt. Zur weiteren Dokumentation wurden entsprechende Listen über die im Bau befindlichen Anlagen zusammengestellt und durch Rechnungen bzw. Sachkontenauszüge nachvollziehbar belegt.

Die einzelnen Werte der Bilanzposition wurden vollständig geprüft. Die Prüfung der AiB in Höhe von **6.220.094,25 €** führte zu keinen Beanstandungen. Feststellungen und Änderungshinweise der Revision wurden hierbei berücksichtigt.

### 8.1.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.503.940,19 €	4,16%
Beteiligungen davon Sparkasse Gießen mit 10.757.101,06 €	34.339.854,75 €	94,88%
Wertpapiere des Anlagevermögens	335.871,67 €	0,93%
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	12.000,00 €	0,03%
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>36.191.666,61 €</b>	<b>100,00%</b>

Finanzanlagen sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Davon abweichend ist in § 59 Abs. 4 GemHVO-Doppik und in Ziffer 10.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik geregelt, dass als Wert einer Beteiligung das anteilige Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz anzusetzen ist. Dies gilt insbesondere für Eigenbetriebe, Gesellschaften und Zweckverbände.

Das Eigenkapital einer Beteiligung wird nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Gezeichnetes Kapital} \\
 & + \text{Rücklagen} \\
 & +/- \text{Ergebnisvorträge (Gewinn-/Verlustvorträge)} \\
 & +/- \text{Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)} \\
 & = \text{Eigenkapital der Beteiligung}
 \end{aligned}$$

Im Einzelnen wurden zum Bilanzstichtag 01.01.2009 die Anteile an drei verbundenen Unternehmen sowie an zehn Beteiligungen mit einem Bilanzwert von insgesamt **35.843.794,94 €** nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet.

Die Beteiligung an der Stadttheater Gießen GmbH wurde mit einem Erinnerungswert von **1,00 €** bewertet, da die Bilanz dieser GmbH zum Bilanzstichtag ein negatives Eigenkapital ausweist. Gemäß Theatervertrag besteht eine anteilige Verlustausgleichsverpflichtung für den Landkreis Gießen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde in Höhe des negativen Beteiligungswertes eine „Rückstellung für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten“ bei der Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ gebildet.

Die Beteiligung an der ekom 21 wurde ebenfalls mit einem Erinnerungswert von **1,00 €** angesetzt, da sich gemäß Erlass des HMdLuS vom 26.05.2011 unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten des ehemaligen Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) ein negativer Wert ergibt. Dies wird durch die jährlich erstellten Gutachten zur finanziellen Auseinandersetzung mit ausscheidenden Mitgliedern bestätigt.

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband kann nur dann nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet werden, wenn der Verband sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt.

Nach Abstimmung mit dem FD Finanzen und dem Beteiligungscontrolling wurden sämtliche Mitgliedschaften in Zweckverbänden mit dem Erinnerungswert von **1,00 €** bewertet. Mit Vorliegen einer Eröffnungsbilanz des jeweiligen Zweckverbandes wird die Verwaltung eine erneute Wertermittlung im Rahmen der Eigenkapital-Spiegelbildmethode nachholen.

Sparkassen sind gemäß § 2 des Hessischen Sparkassengesetzes dem gemeinsamen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger. Aufgrund der bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen zwischen den Sparkassen und ihren Trägern stellen sie eine Beteiligung im weitesten Sinne dar. Der Landkreis Gießen hat aus diesem Grund die Beteiligung an dem Zweckverband Sparkasse Gießen gesondert mit einem Wert in Höhe von **10.757.101,06 €** unter der Bilanzposition „Finanzanlagen“ ausgewiesen.

Unter der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ wurden die bis zum Bilanzstichtag vom Landkreis Gießen an die Versorgungskasse in Darmstadt eingezahlten Beträge in Höhe von **335.871, 67 €** ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die bei der Versorgungskasse angelegten Wertpapiere (Fondanteile) der Versorgungsrücklage für die Beamten. Der tatsächliche Wert der Fondsanteile lag zum 31.12.2008 bei 459.337,21 €.

Die einzelnen Positionen der Finanzanlagen wurden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Höhe des Eigenkapitals der jeweiligen Beteiligung geprüft. Die Bewertung konnte anhand der vorgelegten Beteiligungsunterlagen vollständig nachvollzogen werden. Feststellungen während der Prüfung sowie einzelne Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

## 8.1.2 Umlaufvermögen

### 8.1.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Bilanzposition „Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ hat im Rahmen der Aufstellung der kommunalen Eröffnungsbilanzen nur eine untergeordnete Bedeutung. Gemäß Ziffer 11.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik müssen nur größere Lagerbestände mit einem Wert über 10.000,00 € netto je Lager in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden.

Nach Aussage des Landkreises wird diese Wertgrenze nicht erreicht, so dass in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 kein Vorratsvermögen zu aktivieren ist.

### 8.1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträge	9.443.076,91 €	43,32%
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.727.315,18 €	7,92%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	434.619,22 €	1,99%
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	30.188,03 €	0,14%
Sonstige Vermögensgegenstände	161.756,74 €	0,74%
Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.000,00 €	45,88%
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>21.796.956,08 €</b>	<b>100,00%</b>

Die Forderungen sind im Wesentlichen auf die Überleitung der Kasseneinnahmereste (KER) der kameralen Jahresrechnung 2008 zurückzuführen. Durch die Revision wurde geprüft, ob die aus der Jahresrechnung resultierenden KER ordnungsgemäß in die doppische Buchführung übertragen wurden und eine Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen mit entsprechender Wertberichtigung erfolgte. Der Fachdienst Finanzen hat dazu eine Überleitungsdokumentation erstellt. Die kameralen KER waren jeweils einzeln zu betrachten, zu bewerten und in die entsprechende Bilanzposition zu überführen. Die Prüfung dieser Überleitungsdokumentation ergab keine Beanstandungen.

Eine Bewertung der Forderungen sowie eine Korrektur durch Pauschalwertberichtigungen gemäß Ziffer 12.1 VV zu § 59 GemHVO-Doppik ist im Zuge der Übernahme in die Eröffnungsbilanz nicht durchgeführt worden.

Beim Forderungsmanagement handelt es sich um eine klassische Aufgabe des Fachbereiches Finanzen und Rechnungswesen, die nur reibungslos funktioniert, wenn alle Fachbereiche die Priorität dieser Aufgabe erkennen und gehalten sind, das Forderungsmanagement aktiv und tatkräftig zu unterstützen. Dies war in der Vergangenheit nachweislich nicht immer der Fall und wurde seitens der Revision in ihren Prüfberichten mehrfach thematisiert.

Insbesondere im Bereich Soziales (Forderungen aus Transferleistungen) sind seit der Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes zum 31.12.2004 sehr viele Einzelforderungen zum Soll gestellt worden. Durch ein speziell hierzu eingesetztes Team „Forderungsabwicklung“ sind bereits in zahlreichen Einzelfällen in den letzten Jahren Bereinigungen der KER vorgenommen worden. Aufgrund der hohen Anzahl an Altakten sind jedoch noch erhebliche Arbeitsrückstände vorhanden. Auch im Fachdienst Jugend bestehen im Hinblick auf die Geltendmachung und Bewertung von Forderungen noch Defizite. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 das Projekt „Bestandsanalyse zum Forderungsmanagement im Fachbereich 5 – Jugend und Soziales –, beauftragt. Die Ergebnisse dieser Bestandsanalyse mündeten in ein Umsetzungsprojekt zur Optimierung des Forderungsmanagements im Fachbereich 5, welches in weiten Teilen bereits abgeschlossen ist.

Parallel hierzu wurde ein weiteres Projekt „Forderungsabwicklung und Forderungsmanagement in der Verwaltung des Landkreises Gießen“ (mit Ausnahme Fachbereich 5) extern beauftragt. Die Ergebnisse dieser Projektarbeit wurden im Februar 2011 präsentiert. Eine Entscheidung über die Umsetzung der Ergebnisse für die Gesamtverwaltung steht noch aus.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern des FD Finanzen und der Stabstelle Controlling beschäftigt sich derzeit mit der Erstellung und Umsetzung von Richtlinien zur Forderungsbewertung. Auf dieser Basis sollen in den nachfolgenden Jahresabschlüssen Wertberichtigungen von Forderungen vorgenommen werden.

Gerade im Hinblick auf das neue Rechnungswesen kommt dem Forderungsmanagement besondere Bedeutung zu. Im Regelfall reduziert sich der Wert einer Forderung allein durch Zeitablauf, da die Wahrscheinlichkeit des Eingangs mit zunehmenden Alter der Forderung deutlich herabgesetzt wird und entsprechende Wertberichtigungen vorzunehmen sind.

Der Landkreis Gießen hat entsprechende Schritte eingeleitet, um ein leistungsfähiges, den Anforderungen des neuen Rechnungswesens gerecht werdendes Forderungsmanagement zu installieren.

Die Bilanzposition „Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen“ beläuft sich auf **9.443.076,91 €**.

Hiervon entfallen 3,4 Mio. Euro auf die Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen, die z.B. Personalkostenerstattungen, Gastschulbeiträge sowie Kostenerstattungen von anderen Sozialleistungsträgern beinhalten.

Der größte Anteil an der Bilanzposition entfällt auf die Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 5,2 Mio. Euro. Davon sind 1,9 Mio. Euro kommunale Forderungen nach dem Sozialgesetzbuch II (GIAG/Jobcenter) zu bilanzieren. Der Forderungseinzug und die verwaltungsmäßige Abwicklung der kommunalen Forderungen wurden von der GIAG/Jobcenter als Dienstleistung bei der Bundesagentur für Arbeit eingekauft. Zuständig ist die Forderungseinzugsstelle der Regionaldirektion in Fulda. Die Dienstleistung beinhaltet neben dem Forderungseinzug auch die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der kommunalen Forderungen. Hierbei finden die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Anwendung.

Bei dem bilanzierten Wert in Höhe von **1.917.105,19 €** handelt es sich um die Summe der offenen Forderungen aus allen kommunalen Buchungsstellen, die von der Forderungseinzugsstelle zum 31.12.2008 an das Jobcenter gemeldet wurden. Durchgeführte Einzelwertberichtigungen sind bereits berücksichtigt. Eine pauschale Wertberichtigung, die dem allgemeinen Ausfallrisiko von Forderungen Rechnung tragen soll, wird erst im Jahresabschluss 2009 vorgenommen.

In der Bilanzposition „Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben“ sind auch die offenen Forderungen gegenüber der Stadt Gießen aus rückständigen Abfallgebühren (rd. 1,2 Mio. €) enthalten, die zum Bilanzstichtag 01.01.2009 wegen eines anhängigen Rechtsstreitverfahren noch nicht realisiert werden konnten.

Bei der Bilanzposition „Wertpapiere des Umlaufvermögens“ handelt es sich um den kurzfristigen Erwerb eines Schuldscheindarlehens bei der Deutschen Bank (DB) mit einer Laufzeit von drei Jahren. Das Wertpapier wurde aus der kameralen „Rücklage für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien“ gekauft.

Feststellungen während der Prüfung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie einzelne Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

### **8.1.2.3 Flüssige Mittel**

Unter der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ sind alle liquiden Mittel der Kommune, die als Bar- und Buchgeld kurzfristig zur Verfügung stehen, zusammenzufassen. Die flüssigen Mittel betragen zum Bilanzstichtag **225.809,98 €**.

Die flüssigen Mittel wurden durch Kassenbestandsnachweise der Barkassen sowie durch entsprechende Saldenbestätigungen der einzelnen Kreditinstitute nachgewiesen. Änderungshinweise der Revision wurden entsprechend umgesetzt. Die Prüfung der einzelnen Bar- und Bankbestände führte zu keinen Beanstandungen.

### 8.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen **9.333.118,26 €** und verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Sozial- und Jugendhilfeleistungen Januar 2009	4.494.503,53 €	48,16%
Ansparraten Hess. Investitionsfond Abt. B	3.251.071,54 €	34,83%
Sonderbeiträge Hess. Investitionsfond Abt. B	1.193.717,32 €	12,79%
Beamtenbezüge Januar 2009	375.368,75 €	4,02%
Andere Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.457,12 €	0,20%
<b>Summe Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>9.333.118,26 €</b>	<b>100,00%</b>

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Auszahlungen im Sozial- und Jugendhilfebereich für den Monat Januar 2009, die Beamtenbezüge für den Monat Januar 2009 sowie um die Ansparraten und Sonderbeiträge für Investitionsfonds-Darlehen.

Geprüft wurden die entsprechenden Belege aus dem Personal- sowie dem Sozial- und Jugendbereich.

Die Ansparraten für Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds Abteilung B stellen Kreditbeschaffungskosten dar und wirken sich in den Jahren der Zahlung nicht ergebniswirksam aus. Sie sind als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren. Sie werden linear gemäß der Laufzeit des Darlehens aufgelöst. Sonderbeiträge sind im Anschluss an die Tilgungszeit zu leisten und als zusätzlicher aktiver Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

Die Prüfung der Ansparraten und Sonderbeiträge des Hess. Investitionsfond Abt. B wurde anhand der Darlehensakten und der Saldenmitteilungen der LTH-Bank vorgenommen.

Feststellungen während der Prüfung sowie eventuelle Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten in der Eröffnungsbilanz.

#### **8.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Steht für den Ausgleich von Fehlbeträgen kein Eigenkapital zur Verfügung, ist gemäß § 25 Abs. 5 GemHVO-Doppik in der Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Aktivseite der Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

In der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen ergibt sich bei der Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden ein negativer Wert (Fehlbetrag) in Höhe von **151.017.093,69 €**.

Nach Ziffer 36 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik ist ein negativer Wert, der den Verbrauch des Eigenkapitals anzeigt, auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Es ergab sich keine Beanstandung an dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert.

## 8.2 Passiva

### 8.2.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz besteht aus der Netto-Position und ggf. zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen.

#### 8.2.1.1 Netto-Position

Die Netto-Position als Basiskapital der Kommune ist vergleichbar dem "Gezeichneten Kapital" gemäß § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt. Sie ergibt sich aus dem Saldo von Vermögen und Schulden, vermindert um die separat ausgewiesenen Rücklagen und Sonderrücklagen als Teil des Eigenkapitals.

Die Nettoposition beträgt beim Landkreis Gießen **0,00 €**, da nach der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten (Summe: 242.492.111,54 €) abzüglich sämtlicher Passivposten (Summe: 393.509.205,23 €) sich ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von **151.017.093,69 €** ergibt (siehe Nr. 8.1.4).

#### 8.2.1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen

Die Bilanzposition „Rücklagen und Sonderrücklagen“ enthält lediglich einen Wert. Hierbei handelt es sich um eine zweckgebundene Rücklage nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) für die Gebührenüberschüsse der „Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft“ in Höhe von **3.783.211,01 €**.

Die Gebührenaussgleichsrücklage der „Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft“ wurde in den vorangegangenen kameralen Jahresrechnungen gebildet und mit dem Endbestand aus der Jahresrechnung 2008 in die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen übernommen.

Die Berechnung der Gebührenaussgleichsrücklage wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2008 geprüft. Danach ergaben sich keine Beanstandungen an der Höhe der in die Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen ausgewiesenen Gebührenaussgleichsrücklage.

## 8.2.2 Sonderposten

Die Sonderposten verteilen sich beim Landkreis Gießen wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	36.540.109,46 €	99,64%
Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	131.054,69 €	0,36%
<b>Summe Sonderposten für Investitionen und sonstige Sonderposten</b>	<b>36.671.164,15 €</b>	<b>100,00%</b>

Für empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge werden gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO-Doppik i. V. mit Ziffer 14 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik Sonderposten gebildet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen. Auflösungen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag sind zu berücksichtigen.

Können empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden, darf der dafür gebildete Sonderposten mit zehn vom Hundert oder der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlageklasse aufgelöst werden (§ 38 Abs. 4 Satz 2 GemHVO-Doppik und Ziffer 14 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik)

Beim Landkreis Gießen wurden insbesondere Sonderposten für die Schulgebäude, Sportanlagen und Kreisstraßen gebildet. Weiterhin wurden Sonderposten für schulische Maßnahmen wie z. B. „Zukunft, Bildung und Betreuung (IZBB)“ oder „Schule@Zukunft 2004“ gebildet. Die pauschalen Investitionszuweisungen (Allgemeine Investitionspauschale und Schulbaupauschale) wurden ebenfalls als Sonderposten passiviert und pauschal über zehn Jahre aufgelöst, da eine maßnahmenbezogene Zuordnung nicht möglich war.

Die Prüfung wurde anhand der entsprechenden Auszüge aus den Jahresrechnungen sowie vorliegenden Zuwendungsbescheiden und Verwendungsnachweisen vorgenommen. Des Weiteren wurde die richtige Zuordnung zu Bundes-, Landes-, Gemeindegzuschüssen und zu Zuschüssen Dritter geprüft. Feststellungen während der Prüfung sowie einzelne Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten in der Eröffnungsbilanz.

### 8.2.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	44.380.351,41 €	68,29%
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	19.838.289,12 €	30,52%
Sonstige Rückstellungen	772.007,95 €	1,19%
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>64.990.648,48 €</b>	<b>100,00%</b>

Gemäß § 39 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden:

1. die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen,
2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamte und Beschäftigte für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bzw. Arbeitsverhältnis,
3. die Bezüge- und Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnlichen Maßnahmen,
4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden,
5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,
6. die Sanierung von Altlasten,
7. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen und
8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnlichen Gerichtsverfahren.

Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden.

In die Eröffnungsbilanz dürfen jedoch keine Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung gebildet werden, sondern müssen Wert mindernd bei dem jeweiligen Vermögensgegenstand berücksichtigt werden.

Den Hauptanteil an den Rückstellungen im Landkreis Gießen bilden mit **44.380.351,41 €** (68,29 %) die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Unter die ähnlichen Verpflichtungen fallen Altersteilzeitrückstellungen, Rückstellung Lebensarbeitszeitkonten für Beamte sowie Beihilferückstellungen gegenüber den Versorgungsempfängern.

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Versorgungskasse Darmstadt.

Bei den vorgenannten Berechnungen wird auch für die zu anderen Dienststellen versetzten Beamten und Beamtinnen eine Rückstellung ermittelt, soweit die Voraussetzungen des § 107 b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) hierfür vorliegen und eine Beteiligung an der Versorgungslast vorgesehen ist. Bei Beamten und Beamtinnen, die in den Bereich des Landkreises Gießen versetzt wurden, wird der Rückstellungsbetrag nach der o. g. Vorschrift um den Versorgungsanteil des vorherigen Dienstherrn gekürzt. Für die aufgrund der Kommunalisierung dem Landkreis Gießen zugewiesenen Beamten sind keine entsprechenden Rückstellungen zu bilden. Diese werden nach dem Kommunalisierungsgesetz durch das Land Hessen versorgt.

Die Pensionsrückstellung wurde von der Versorgungskasse Darmstadt gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik für sämtliche Pensionäre, Hinterbliebene und aktive Beamte einzeln als Teilwertberechnung nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelt. Hierbei wurde ein Rechnungszins für die Pensionsrücklage in Höhe von 6 % gemäß den VV berücksichtigt.

Da die versicherungsmathematische Berechnung nicht Grundlage der Prüfung sein konnte, wurde geprüft,

- ob die Pensionsrückstellungen personenbezogen gebildet wurden,
- ob, sofern die Voraussetzungen des § 107 b BeamtVG vorliegen, die vom bisherigen Dienstherrn für diesen Beamten gebildete Pensionsrückstellung auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens beibehalten wurde,

- ob bei einer Personalgestellung bzw. der Überlassung von Beschäftigten des Landkreises Gießen an Eigenbetriebe, Beteiligungen und Dritte die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen vom entsendenden Landkreis Gießen (Dienstherreneigenschaft) gebildet werden,
- ob für Beihilfen und andere fort geltende Ansprüche von Personen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Rückstellungen gebildet wurden und
- ob die der Versorgungskasse Darmstadt zur versicherungsmathematischen Berechnung der Rückstellungen übermittelten Daten vollständig und richtig erhoben und in die Berechnung eingeflossen sind.

Bei den Altersteilzeitrückstellungen und den Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten war zu prüfen, ob

- die Berechnung korrekt erfolgte und die Daten vollständig und richtig berücksichtigt wurden,
- in die Berechnung nur die tatsächlich begonnenen Altersteilzeitmaßnahmen eingeflossen sind und
- die Berechnung der Lebensarbeitszeitkonten gemäß § 1a Hessische Arbeitszeitverordnung (HAZVO) ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Prüfung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde nach einer ausgewählten Stichprobe vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

Für die Rekultivierung und Nachsorge der AbfalldPONien Gießen-Allendorf und Reiskirchen wurden Rückstellungen in Höhe von **19.838.289,12 €** gebildet. Der bilanzierte Betrag wurde auf der Grundlage eines Gutachtens der Fa. ia GmbH, Wissensmanagement und Ingenieurleistungen, ermittelt. Danach wurde bei der Berechnung der Rückstellung eine Nachsorgedauer von 40 Jahren, eine Verzinsung des Rückstellungsbetrages mit 4,25 % sowie eine Inflationsrate von 2 % zugrunde gelegt. Die Rückstellung wurde aus der tatsächlich angesammelten kameraleen „Rücklage Rekultivierung“ finanziert. Es ergaben sich keine Beanstandungen an der Berechnung des vorgenannten Rückstellungsbetrages.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Prozesskostenrückstellungen	40.096,75 €	5,19%
Flurbereinigungsverfahren Hungen Utphe	10.000,00 €	1,30%
Verlustausgleichsverpflichtung für Stadttheater Gießen	16.869,09 €	2,19%
Korrektur der ZOV-Ausschüttung 2007	220.295,64 €	28,54%
Bestandssicherung Eisenbahninfrastruktur	4.594,93 €	0,60%
TVöD-Leistungsentgelt	126.229,25 €	16,35%
Bambini-Förderung	181.700,00 €	23,54%
Offensive-Förderung	8.680,00 €	1,12%
Sozialbudget	163.542,29 €	21,18%
<b>Summe sonstige Rückstellungen</b>	<b>772.007,95 €</b>	<b>100,00%</b>

Bei dem größten Anteil der „sonstigen Rückstellungen“ handelt es sich um nicht verbrauchte Landesmittel aus dem Sozialbudget sowie Mitteln aus der Bambini- und der Offensive-Förderung. Mit der Einbuchung der nicht verbrauchten Landesmittel in die Rückstellung wird erreicht, dass die Höhe des ergebniswirksamen Aufwandes wirtschaftlich mit dem Haushaltsjahr der Zuweisungen der entsprechenden Landesmittel übereinstimmt. Bei der Inanspruchnahme der Rückstellung im Folgejahr werden die nicht verbrauchten Landesmittel zahlungswirksam, aber aufwandsneutral, ausgezahlt.

Etwa ein Drittel der unter den „Sonstigen Rückstellungen“ verbuchten Positionen entfallen auf die Korrektur der Ausschüttung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV) für das Jahr 2007. Aufgrund einer fehlerhaften Berechnung der Vorabausschüttung entstand für den Landkreis Gießen das Risiko einer Nachzahlung an die ZOV in Höhe von ca. 220.000 €. Die genaue Höhe wurde mit Schreiben vom 08.07.2009 auf 220.295,64 € beziffert.

Die Prüfung der sonstigen Rückstellungen wurde anhand einer ausgewählten Stichprobe vorgenommen. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

## 8.2.4 Verbindlichkeiten

### 8.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen gliedern sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 161.588.941,16 €	262.927.893,53 €	93,09%
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 21.013,77 €	18.904.710,88 €	6,69%
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 615.860,33 €	615.860,33 €	0,22%
<b>Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>282.448.464,74 €</b>	<b>100,00%</b>

Gemäß § 58 Nr. 36 GemHVO-Doppik werden Verbindlichkeiten als Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind, definiert. Nach Ziffer 16.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Ihr Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Den größten Anteil an den „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ bilden die Kredite bei Kreditinstituten. Auffällig ist der hohe Anteil der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, welche allein durch die Liquiditätskredite in Höhe von **161.547.526,48 €** begründet sind. Des Weiteren sind in dieser Position die vom Landkreis Gießen aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **101.380.367,05 €** enthalten.

Unter der Position Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern wurden die vom Land erhaltenen Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds Abt. A in Höhe von 577.349,64 € sowie aus dem Hess. Investitionsfonds B mit insgesamt 18.327.361,24 € passiviert. Bei den „Sonstigen Verbindlichkeiten aus Krediten“ handelt es sich zum Bilanzstichtag fällige, jedoch erst in 2009 gezahlte Zinsbeträge in Höhe von 615.860,33 €.

Zur Prüfung lagen alle Darlehensverträge sowie Saldenbestätigungen vor. Darüber hinaus wurden die Fristen sowie die ordnungsgemäße Verbuchung der Kapitalmarktdarlehen bzw. Liquiditätskredite auf die einzelnen Bilanzkonten geprüft. Feststellungen während der Prüfung sowie einzelne Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

### 8.2.4.2 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	840.257,41 €	15,54%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.458.964,95 €	63,95%
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	124.541,45 €	2,30%
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 €	0,00%
Sonstige Verbindlichkeiten	984.867,82 €	18,21%
<b>Summe Verbindlichkeiten gegenüber Dritten</b>	<b>5.408.631,63 €</b>	<b>100,00%</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind im Wesentlichen auf Kassenausgabereste (KAR) der kameralen Jahresrechnung 2008 sowie die Übergangsbuchhaltung zurückzuführen. Es war zu prüfen, ob die aus der Jahresrechnung 2008 resultierenden KAR korrekt in die doppische Buchführung übertragen wurden. Der Fachdienst Finanzen hatte dazu eine Überleitungsdokumentation erstellt, die - basierend auf der kameralen Jahresrechnung 2008 - die Überführung der KAR in die Eröffnungsbilanz darstellt. Diese Vorgehensweise entspricht dem Verfahren zur Überführung kameraler Kasseneinnahmereste als Forderungen in die doppische Buchführung, wie bereits unter der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ beschrieben wurde (vgl. Tz. 8.1.2.2).

In der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen“ wurden überwiegend Kassenausgabereste aus dem Fachbereich Jugend, Soziales und Familien verbucht.

Bei der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ in Höhe von **3.458.964,95 €** entfallen 1,5 Mio. Euro auf Kassenausgabereste aus den beiden Fachdiensten Schule und Bauen sowie 1,2 Mio. Euro auf Kassenausgabereste aus dem Fachdienst Abfallwirtschaft.

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält die Kassenausgabereste aus den übergeleiteten kameralen Verwahrgeld- und Vorschusskonten (Durchlaufende Gelder) in Höhe von 815.341,92 €.

Feststellungen während der Prüfung sowie einzelne Änderungshinweise der Revision wurden berücksichtigt. Es gab keine Beanstandungen an den ausgewiesenen Werten in der Eröffnungsbilanz.

### 8.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Wert 01.01.2009	Anteil
Transferzahlung des Hess. Sozialministeriums für Leistungen nach dem LAG (1. Quartal)	120.000,00 €	57,95%
Zuweisung der Gemeinde Wettenberg für die Unterhaltung der Kreisstraße K 169	66.200,00 €	31,97%
Andere Passive Jahresabgrenzungsposten	20.885,22 €	10,09%
<b>Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>207.085,22 €</b>	<b>100,00%</b>

Nach § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Den größten Anteil an der Bilanzposition macht die Transferzahlung des Hessischen Sozialministeriums für Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz für das 1. Quartal 2009 in Höhe von 120.000 € aus, die bereits Ende Dezember 2008 eingegangen ist.

Darüber hinaus wurde hier ein Ablösebetrag in Höhe von 66.200 € für die bauliche Unterhaltung der Kreisstraße K 169 (Kreisverkehrsplatz) passiviert. Der Ablösebetrag ist bereits im Dezember 2008 eingegangen und wird über die Nutzungsdauer der Kreisstraße (35 Jahre) aufgelöst.

Die anderen Passiven Rechnungsabgrenzungsposten verteilen sich auf Miet-, Renten- und Unterhaltszahlungen sowie voraus gezahlte Abfallgebühren. Die Prüfung erfolgte anhand der einzelnen Belege. Die Zuordnung zur Bilanzposition erfolgte sach- und periodengerecht. Es gab keine Beanstandungen.

## Buchführung

Der Buchführung ist ein Kontenplan zugrunde zu legen. Der Kontenplan ist gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO-Doppik aus dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungs-Kontenrahmen (KVKR) zu entwickeln.

Der vom Landkreis Gießen verwendete Kontenplan entspricht dem KVKR nach Muster 12 zu § 33 GemHVO-Doppik. Ein Verzeichnis über die eingerichteten Konten besteht.

## 9 Software

Der Landkreis Gießen verwendet die Finanzsoftware „Finanz+“ von der Firma DATA-PLAN Computer Consulting GmbH mit Sitz Stuttgart.

Innerhalb der Kreisverwaltung werden die Module:

- Haushaltsplanung / Budgetierung
- Haushaltsüberwachung / Bewirtschaftung
- Buchführung / Zahlungsabwicklung
- Kassenwesen
- Mahnung / Beitreibung
- Einnahmeclearing
- Auftragsverwaltung
- Jahresabschluss
- Anlagenbuchhaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Gebührenverfahren mit integrierter Auftragsverwaltung
- Schulden und Darlehensverwaltung
- Vermögensrechnung / Bilanz

eingesetzt.

Daneben bestehen Schnittstellen von Finanz+ zu folgenden Fachprogrammen:

- Athos – FD Abfallwirtschaft
- AMIS@School – FD Schulen
- Essengeld – Martin-Buber-Schule
- Kufer – Kreisvolkshochschule
- Loga – FD Personal

Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD). Die SAKD hat mit Zulassungsbescheid vom 26.08.2003 für FINANZ+ Version 2.0 die Freigabe für den Freistaat Sachsen erteilt.

Darüber hinaus wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mit Bescheid vom 07.01.2008 für Finanz+ Version 3.0 ein Testat für das Bundesland Baden-Württemberg erteilt.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH hat FINANZ+ Version 3.0 Ende 2008 geprüft. Für die Anforderungen aus den Katalogen OKKSA FÜ.B V3.1 und FW.TH V2.1 wurde ein Zertifikat mit Gültigkeit bis zum 29.02.2012 für den Freistaat Thüringen erteilt.

Eine Zertifizierung für die eingesetzte Software Finanz+ nach den Vorschriften für das Bundesland Hessen liegt bisher nicht vor und war auch nicht Gegenstand der Prüfung.

## 10 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat die Revision der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 und des Anhangs den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **Bestätigungsvermerk**

Die Revision hat die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Einbeziehung der Buchführung des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Landkreises Gießen. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vorschriften des § 59 Absatz 5 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 128 HGO. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die in der Eröffnungsbilanz und des Anhangs dargestellte Vermögens- und Finanzlage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Gießen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Landkreises Gießen.

Gießen, den 14.10.2011

**Leiterin der Revision  
des Landkreises Gießen**



**H u b e r**

**Prüfungsleiter  
Kreisprüfung**



**S c h e l d**

## **11 Anlagen**

1. Vollständigkeitserklärung
2. Bestätigungsvermerk
3. Finanzanalyse mit Kennzahlen

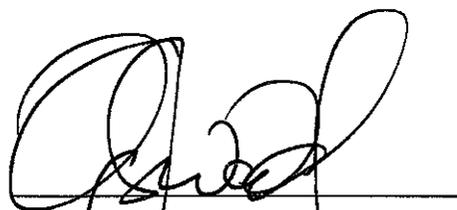
## Vollständigkeitserklärung

### zur Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen zum 01.01.2009

Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz des Landkreises Gießen und die Richtigkeit der gegenüber der Revision des Landkreises Gießen gemachten Angaben, sind im Rahmen der Vorschriften die gesetzlichen Vertreter des Landkreises Gießen verantwortlich.

Die Verantwortlichen geben in Kenntnis dieser Verpflichtung die nachfolgenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen ab:

1. In der zur Prüfung vorgelegten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt.
2. Allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Werteinbußen ist bei der Bewertung und der Festsetzung der Wertberichtigungen und der Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden.
3. Alle Auskunftspersonen der Verwaltung hatten die erforderlichen Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben. Die angeforderten Akten wurden vollständig vorgelegt.
4. Die Angaben im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind vollständig und richtig aufgeführt. Insbesondere liegen keine weiteren Haftungsverhältnisse vor.
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, und die die Vermögens- und Schuldenlage des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 wesentlich beeinflussen könnten, liegen nicht vor.

  
Oswald,  
Erster Kreisbeigeordneter  
(Kämmerer)



## Bestätigungsvermerk

Die Revision hat die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Einbeziehung der Buchführung des Landkreises Gießen zum 01.01.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Kreisausschusses des Landkreises Gießen. Die Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vorschriften des § 59 Absatz 5 GemHVO-Doppik in Verbindung mit § 128 HGO. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die in der Eröffnungsbilanz und des Anhangs dargestellte Vermögens- und Finanzlage auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landkreises Gießen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs.

Die Revision ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Eröffnungsbilanz und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage des Landkreises Gießen.

Gießen, den 14.10.2011

**Die Leiterin der Revision  
des Landkreises Gießen**



**H u b e r**

**Prüfungsleiter  
Kreisprüfung**



**S c h e l d**

